

Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preussischen Staates.

Herausgegeben

von

Leopold von Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königl. Kunstammer und
der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museum
zu Berlin.



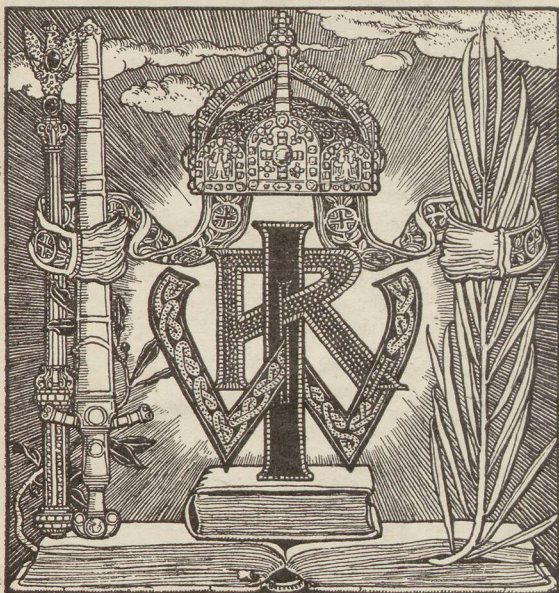
Zwölfter Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. C. Mittler.
1833.



7. 10. 99

KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK-POSEN



Geschenk der Kgl. Provinzial-Steuer-
Direktion, Königsberg i. Pr. 1898-99.

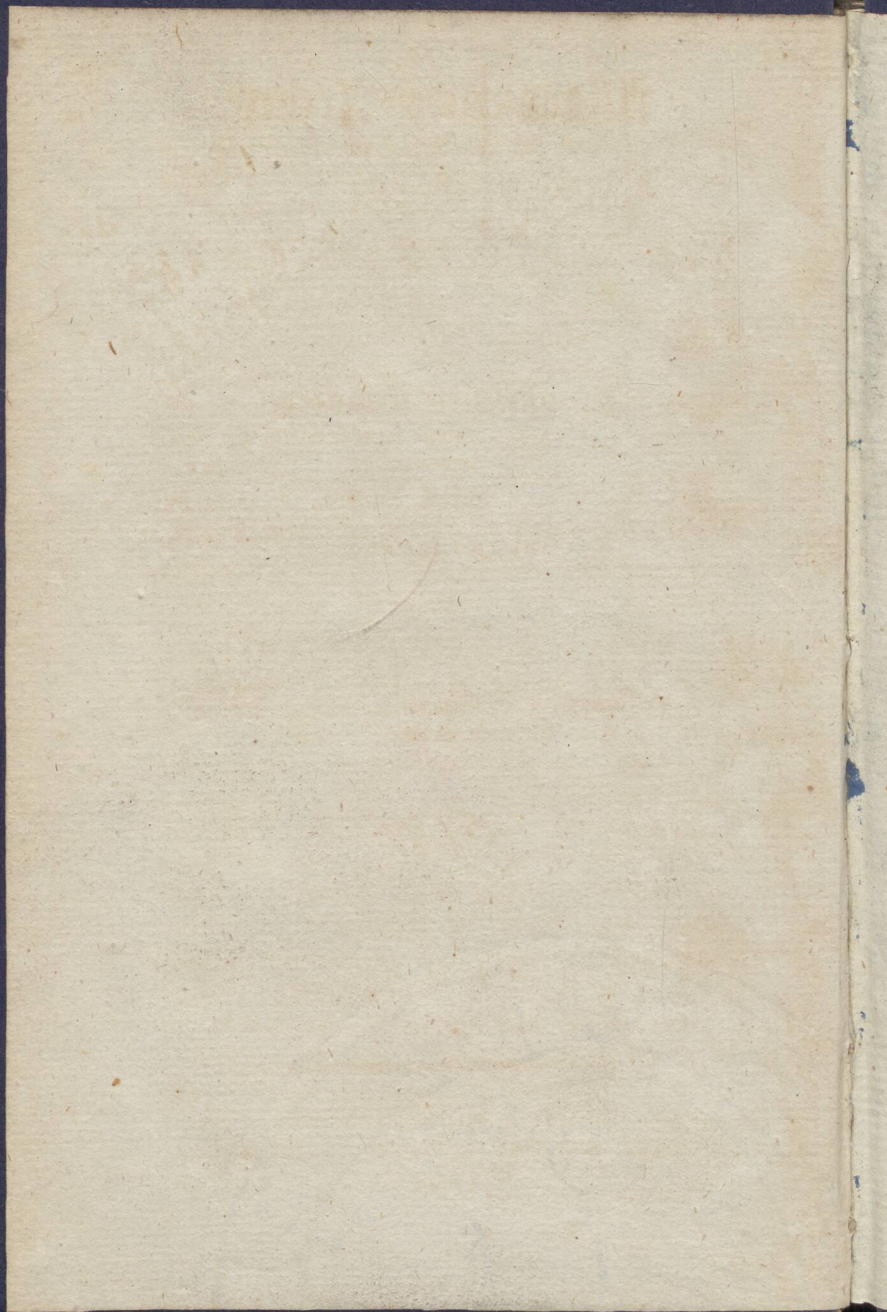
E. D. d. j.

1898

Fa

180

54



Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preussischen Staates.

Herausgegeben

von

Leopold von Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorfteher der Königl. Kunstkammer und
der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo
zu Berlin.



Zwölfter Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. C. Mittler.
1833.



I.

Wanderung durch die Königliche Kunstammer
in Berlin mit besonderer Rücksicht auf Er-
innerungen an das hohe Herrscherhaus.

Die Geschichte der Königlichen Kunstammer, ihre Entstehung, ihre ursprüngliche und allmählig veränderte Bestimmung, die Betrachtung der dem Institute gewor-
denen Bereicherungen und Entziehungen, der günstig und ungünstig auf dasselbe einwirkenden Einflüsse kann uns auf belehrende Weise die Geschmacksrichtungen und Kunststufen vergangener Zeiten zeigen. Wenn schon die bloße Betrachtung der äußern Schicksale dieses Institutes nicht minder einen Beitrag zu geben vermag zur Charakteristik der Regenten, die hier schufen, sammelten und wirkten: wie vielmehr muß uns bei dem Eingehen in die Einzelheiten dieser fürstlichen Privat-Sammlung, bei der Betrachtung der speciellen Beziehungen, die Kunstammer ein Spiegel werden, worin wir manchen charakteristischen Zug, selbst manches historisch nicht unwichtige Zeugniß erblicken.

Wir werden hier in die unmittelbare Nähe unsers erhabenen Fürstenhauses gebracht, betreten schon darum für uns geweihten Boden; da sind uns alle Erinnerungen, sey es an große Thaten, wie an die kleinsten Eigenthümlichkeiten, heilig; Alles gewinnt für uns erhabene oder gemüthliche Bedeutung. Getrost beginnen wir daher unsere Wanderung, unbesorgt, daß selbst das Kleinste, was in uns theure Erinnerungen weckt oder einen Beiztrag giebt zu genauerer Kunde der dem hohen Regentens Hause angehörigen Personen, je zu unbedeutend erscheinen könnte. Wir entledigen uns, indem wir die Führung übernehmen, nicht bloß einer theuern Schuld des Herzens, das stets gern bei solchen Erinnerungen verweilt, sondern erfüllen zugleich eine Verpflichtung, die wir früher bei Darstellung der Schicksale dieses Instituts gegen unsere Leser eingegangen sind.¹⁾

Indem wir eine chronologische Ordnung beobachten, bedauern wir, nur zu oft auf Lücken zu stoßen.

Churfürst Friedrich I.

(geb. 1373 † 1440.)

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ein auf der königlichen Kunstkammer befindliches Medaillon die Brustbilder dieses ersten Churfürsten aus dem Hause Hohenzollern und seiner Gemalin Elisabeth v. Baiern, die schöne Else genannt, darstelle. Scharf wie in Metall und auf das Zierlichste aus Buchsbaum geschnitten sind die beiden Brustbilder auf ein Medaillon braunen Holzes geflebt, welches die Gestalt eines Damensteines und die Größe eines Thalers hat. Die Köpfe zeigen sich im Profil; das obere Bildniß ist das einer jungen Frau

¹⁾ Archiv VI. 4.

mit geflochtenem Haar und einer mit Perlen besetzten Stirnbinde; den Hals schmückt eine Kette, das gestickte Kleid ist mit einem breiten, durchbrochen gearbeiteten Besatze versehen. Das männliche Brustbild schmückt ein Barret, ein in Falten gelegter Halskragen und eine Kette. Alte Verzeichnisse aus der churfürstlichen Zeit gedenken nun eines in Buchsbaum geschnittenen Brustbildes Friedrichs I. in der Größe eines Thalers; solches wird auch in den neuern Katalogen mit dem Zusatze, das Medaillon sey von Albrecht Dürer²⁾ geschnitten, wiederholt; da nun nirgend eines Medaillons mit 2 Köpfen Erwähnung geschieht, dieses Stück aber nicht erst während der Verwaltung des verstorbenen Direktor Henry in die Sammlung gekommen ist, da ferner dieses die beschriebene Größe hat, während kein anderes ähnlicher Art sich vorfindet, so müssen wir eben dieses für das erwähnte Portrait Friedrichs I. halten. Vergleichen wir dasselbe mit den Abbildungen bei Cernitius, Kentsch, Gundling, Pauli³⁾ u. A., so müssen wir freilich eingestehen, daß alle diese Bildnisse unter einander sehr wenig Aehnlichkeit haben — finden jedoch, daß die älteste dieser Abbildungen, nämlich beim Cernitius, dem Medaillon offenbar am meisten ähnelt. Wenn man auch das Kunstwerk, wegen seiner hohen Vollendung und in seiner unverkennbar dem 16ten Jahrhundert angehörigen Eigenthümlichkeit, füglich als eine Arbeit Dürers betrachten kann, so ist doch kaum zu zweifeln, daß hier Portrait-Aehnlichkeit zu finden sey.

²⁾ Nicolai Beschrbg. v. Berlin u. Potsdam. II. 793.

³⁾ Cernitii decem e familia Burgaviorum ed. 1626 p. 15, so wie die französische Ausgabe von Tessier 1708. — Kentsch Brandeb. Cedern-Hain 1682 S. 348. Gundling Leben und Thaten Friedrichs I. 1715. Lebens- u. Regierungsgesch. d. Brandb. Churf. c. 1740. Pauli Allgem. Preuß. Staatsgesch. I.

Churfürst Friedrich II.
(geb. 1413 † 1471.)

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9ten Nov. 1827 erhielt die Kunstkammer die Gr. Majestät dem Könige durch den Archivar und Director der polytechnischen Schule zu Nürnberg, Herrn Carl Heideloff, übersenden, nach alten Vorbildern zierlich gearbeiteten Insignien des Schwanen-Ordens nebst den sauber in Wasserfarben gemalten Bildnissen Friedrichs II. als Stifters und seines Bruders Albrecht Achill als Bestätigers dieses Ordens, der auch die Gesellschaft Unser Lieben Frauen auf dem Marienberge bei Brandenburg, oder Unser Frauen-Gesellschaft mit den Bremsen hieß. Die beiden Portraits sind entweder nach Glasgemälden, welche die Sebaldus-Kirche in Nürnberg schmücken, oder auch nach dem im Nürnberger Archive befindlichen von Hallerschen Wappenbuche entnommen, welches nicht blos eine Darstellung des Brandenburgischen Stammbaumes, sondern auch viele der alten Burgen Frankens in ihrem ehemaligen Zustande, so wie Portraits und Figuren von unterschiednem Alterthumswerthe und geschichtlicher Wichtigkeit enthält.

Die Insignien des Ordens sind nach Dokumenten und Denkmalen in Franken modellirt.⁴⁾ So finden wir z. B. den Markgrafen Casimir v. Brandenburg-Culmbach († 1527) mit der Kette des Schwanenordens um den

⁴⁾ Febr. v. Aufsess im Anzeiger f. Kunde d. deutschen Mittelalters giebt I. 86 nebst Literaturnachweisungen über diesen Orden die Nachricht, daß in der dem Schwanenorden gewidmeten Ritterkapelle der Stiftskirche zu Anspach sich noch viele schöne in Stein gearbeitete Monumente, die an diesen Orden erinnerten, befänden.

Hals in Rentsch Cedernhain S. 608 abgebildet, nach einem größern Gemälde, welches sich im Kloster Heilsbrunn befunden haben soll. Nach der Beschreibung war die Kette von Gold, der Bausch aber, in welchem sich der Schwan befindet, weiß.

Die vorliegenden Insignien aus vergoldeter Bronze bestehen aus einer Kette mit 24 Gliedern; jedes Glied bildet ein Oblongum, dessen Langseiten von Innen nach Art der Bremsen oder Maulpsramen eingeschnitten sind, und mit den sägenartigen Zähnen ein rubinsfarbiges Herz festhalten. An der Kette hängt zunächst ein Flammens-Kranz, in dessen Mitte sich das Brustbild der Jungfrau Maria mit dem Christus-Kind über einem Halbmonde befindet, und auf dessen Rückseite die Worte eingegraben sind: „Gegrüsst seystu der Welt frawe;“ dann hängt daran ein in zwei Enden auslaufender, unten mit Kettschen und Glöckchen verzierter Bausch, oder eine Schleife, in deren Mitte ein Schwan zu sehen ist. — Ritter und Frauen wurden in diesen Orden aufgenommen; Friedrich II. und seine Gemalin Catharina waren selbst die ersten Mitglieder desselben.⁵⁾

Churfürst Albrecht Achilles.

(geb. 1414 † 1486.)

Auf der Kunstkammer befindet sich ein 3' langes und 2' 6" hohes Bild in einem schwarzen hölzernen Rahmen mit Oelfarben auf Leinwand gemalt. Auf gold-

⁵⁾ J. D. Koeler de sacra et illustri sodalitate B. M. Virginis in monte ad vetus Brandenburgum. Altdorf 1723. 4., enthält die Stiftungsurkunde; C. F. Jung Miscellan. 1. 133. II. 47 liefert Nachträge; und F. C. Heinsius von dem ehemaligen Marianer-Orden oder der Gesellschaft u. L. Frauen auf dem Marienberge bei Brandenburg 1750, giebt Abbildungen.

denem Grunde sieht man den Churfürsten entblößten Hauptes, knieend und betend, in goldener Rüstung und mit Churfürsten-Mantel. Darüber ist ein Spruchband zu sehen, welches in neugothischer Minuskelschrift die Worte enthält: Albertus. marchio. elector. princeps. Brandenburgensis. Hinter dem Fürsten knieet eine, den Churhut mit beiden Händen tragende männliche Gestalt. Zu den Füßen derselben sieht man das Wappen der 1524 erloschenen Grafen von Lindau und Herren zu Ruppın, nämlich im rothen Felde einen silbernen Adler mit Klee: stengeln; über dem Haupte der Figur die Legende: Johans. graue. zu Lindaw. her zu Repn. Hierauf folgt eine dritte knieende Gestalt mit dem Churschwerdte; unten lehnt sich an dieselbe das Wappen der Edlen Gänse von Puttlitz, nämlich eine rothe Gans im silbernen Felde; oben zeigt eine Bandschrift: Jobs. Gans. her zu Boilitz.

König ⁶⁾ erwähnt schon des Bildes aus dunkler Erinnerung, und Wilken ⁷⁾ theilt eine Abbildung und Beschreibung desselben mit. Letzterer ist, weil die deutschen Maler sich der Leinwand nicht vor dem 16ten Jahrhundert bedienen, der Meinung, daß das Bild nach dem Tode des Churfürsten († 11ten Mai 1486) gemalt worden sey — dies scheint auch die knieende Stellung Albrechts zu bestätigen; dagegen spricht wieder die in den Legenden gebrauchte Minuskelschrift, so wie die ältere Schreibweise Neppin statt Ruppın wieder für eine nicht viel jüngere Zeit.

Merkwürdig erscheint uns noch das Tragen des Churhutes durch den Grafen von Lindau; weil dies, so

⁶⁾ Histor. Schilderung von Berlin I. 98.

⁷⁾ Berliner histor. geneal. Kalender fürs J. 1820.

wie das Churschwert der Edlen Gans von Puttlig auf die Erbmarschallwürde dieser Legtern sich bezieht,⁸⁾ eben falls auf ein Erbamt schließen läßt, und zwar auf das der Erbschagmeister. Dies Erbamt bekleiden gegenwärtig die Schenk von Flechtingen.⁹⁾ So wie hier der Graf von Lindau den Brandenburgischen Churhut trägt, führten die Churfürsten von der Pfalz und seit 1710 die Churfürsten von Braunschweig Lüneburg als des H. R. R. Erzschatzmeister, und seit 1653 die Grafen von Sinsendorf als Reichserbschatzmeister die Reichskrone im Wappen.

Ein solches Churschwert, wie es die Erbmarschälle von Puttlig bei feierlichen Gelegenheiten trugen, befindet sich seit dem 28. Nov. 1810 auf der Kustkammer, und wurde früher in der Kustkammer aufbewahrt.¹⁰⁾ Kreuz und Griff von vergoldetem Silber, mit Blätterverzierungen geschmückt, hat eine Länge von 1 Fuß; die Klinge ist 3 Fuß lang und zeigt auf beiden Seiten die durch Auszuschleifen nicht mehr vollständige Inschrift: ACCIPE SCM. GLADIV. MVNVS — A DEO IN Q^o DE . . . ESA . . . VSARIUS PP. Die reich vergoldete silberne Scheide, mit durchbrochen gearbeitetem Laubwerk ausgeschmückt, mit rothem Sammet unterlegt, zeigt auf jeder Seite 3 Wappen mit emallirten Einkturen; nämlich den Brandenb. rothen Adler, den schwarzen Cassubischen und rothen Pommerschen Greif, den Rügenschcn Löwen über den Zinnen, den Löwen des Burggrafthums Nürnberg und das Hohenzollernsche quadrirte Schild. Schon Albrecht nennt sich in Urkunden, zu Stettin,

⁸⁾ Archiv X. 326.

⁹⁾ ibid. X. 328.

¹⁰⁾ ibid. XI. 226.

Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen;¹¹⁾ aber wahrscheinlicher gehört dies Churschwerdt der Zeit Joachims I. an, der sich in seinem Majestätsiegel ganz derselben 6 Wappenschilder bedient.¹²⁾

Friedrich der Ältere Markgraf zu Anspach.
(geb. 1460 † 1536.)

Friedrich, ein Bruder des Churfürsten Johann gen. Cicero und Vater des Herzogs Albrecht von Preußen, zeichnete sich in jüngern Jahren durch seine Stärke und als Feldherr aus, legte aber 1516 wegen geschwächten Geistes und Körpers die Regierung nieder, und endete, seinen Lebensabend im Stillen auf der Pfaffenburg zu bringend, im Jahre 1536. Aus dieser letzten Lebensperiode schreibt sich ein hier befindliches treffliches Bildchen her, auf einer 2" 3''' hohen und 2" breiten Silberplatte, von Albrecht Dürer gemalt. Der hochbejahrte Markgraf zeigt sich in schwarz sammetner Mütze, in einem weiten, schwarzen, mit Pelz besetzten Rocke, in den Händen einen Rosenkranz haltend, Hals und Brust mit einer Kette geschmückt, woran ein Kreuz hängt. Eine Ueberschrift lautet:

A(us). Gotes G(naden) Frideric(h) Marg. z. Bran.

Markgraf Albrecht, Cardinal, Churfürst und Erzbischof zu Mainz u. Magdeburg.

(geb. 1490 † 1545.)

Des Churfürsten Joachim I. Bruder. Die Häufung so vieler hohen geistlichen Würden und Länder in

¹¹⁾ Gercken c. d. Brandb. II. 514.

¹²⁾ ibid. III. Tab. IX. n. 20.

der Person des noch jugendlichen Fürsten, wie es bisher in Deutschland unerhört gewesen, — die besonders auf überschwengliche Ausschmückung der Kirchen gerichtete Kunst; und Prachtliebe des hochgebildeten Mannes — die hauptsächlich durch ihn veranlaßte Uebertreibung des Tegelschen Ablassframes — endlich die angeborne Milde und Abneigung desselben gegen streng eingreifende Maasregeln — alles dies wurden gerade bei ihm, der in seiner Gesinnung den römischen Cultus nur zu heben gedachte, in der Hand der Vorsehung eben so viel Hebel für das Gelingen der Reformation.

Die Kunstkammer besitzt ein Stück, welches durch seine ursprüngliche Bestimmung eben so interessant, als durch seinen Inhalt geeignet ist, den merkwürdigen Mann von einer charakteristischen Seite zu zeigen.

Es ist dies eine Motivtafel aus gegossenem Erz, mit Architrav und Seiten-Ornamenten 1' 1" lang 8" 6" hoch. Die Vorderseite zeigt im Giebelfelde ein Medaillon mit dem Brustbilde Albrechts und der Umschrift: DOMINVS. MIHL. ADIVTOR. QVEM. TIMEBO. ANN. AETAT. XXXVII. Das Hauptfeld der Tafel enthält in schöner Antiquaschrift und in eben so vielen Zeilen, als hier, folgende Reliefschrift:

ALBERTVS : MISERACIONE : DIVINA : SACRO-
 SANCTÆ : ROMANÆ : ECCLESIAE : TITVLI : DI-
 VI : PETRI : AD : VINCULA : PRESBITER, CAR-
 DINALIS : LEGATVS : NATVS : SANCTARUM
 SEDIUM : MOGVNTINEN. : ET MAGDENBVR-
 GEN. : ARCHIEPISCOPVS : PRIMAS : GERMANIÆ :
 SACRI : ROMANI : IMPERII : PER : GERMANIAM,
 ARCHICANCELLARIVS. PRINCEPS : ELECTOR. AD-
 MINISTRATOR : ECCLESIAE : HALBERSTADENSIS :
 MARCHIO : BRANDENBURGENSIS : STETINEN. : PO-

MERANIAE: CASSVBORVM: SCLAVORVM: DVX.
BVRGRAVIVS: NVREMBERGEN.: AC RVGIAE
PRINCEPS: SEDIT: ANNOS [xxxI] MENSES:
[vii] DIES: [xiii] OBIT. ANNO: DOMINI. MIL-
LESIMO: QVINGENTESIMO [xxxv] AETATIS
VERO SVAE: [lv] CVIVS. ANIMA: CVM: CAE-
TERIS: CHRISTI: FIDELIBVS: REQVIESCAT.
IN: SANCTA: PACE: AMEN.

Die Rückseite zeigt im Giebelfelde das vollständige Wappen und auf der Haupttafel im Basrelief die Grab-
legung Christi, umgeben von geschmackvollen Arabesken-
Verzierungen; die Seiten der Motivtafel sind mit 2 Del-
phinen und einem Medusenhaupte geschmückt.

Nicht blos diese Ornamente sind auffallend an einer
Gedächtnistafel, die zur Ausschmückung des Sarkophages
eines geistlichen Fürsten diente, sondern auch das erscheint
merkwürdig, daß dieselbe lange vor dem Tode Albrechts
verfertigt seyn muß. Dies schließen wir nicht blos dar-
aus, daß Alles, mit Ausnahme der eingegrabenen Zahlen,
gegossen worden ist; sondern hauptsächlich, weil der Raum
für die Alters-Angabe, offenbar auf eine längere Zahl
rechnend, für die kurze Zahl LV unverhältnißmäßig groß
gerathen ist. Wie käme auch sonst gerade eine Medaille
aus des Fürsten 37sten Lebensjahre (1527) in das Gie-
belfeld, da er doch noch 12 Jahr länger, bis zum Jahre
1545 lebte?

Zur Zeit des Congresses in Wien befand sich dieses
schätzbare Denkmal des merkwürdigen Fürsten in den
Händen eines dortigen Kunsthändlers. Derselbe gab vor,
die Tafel gleich nach der französischen Besetzung von
Mainz, im Jahre 1792, von einem französischen Officier,
der dieselbe bei der Plünderung der churfürstlichen Gruft

eigenhändig von dem Sarge Albrechts abgerissen habe, gekauft zu haben. Auf Allerhöchsten Befehl ward das einem Vorfahren des Königlichen Hauses angehörige Denkmal angekauft und am 16ten März 1815 von Wien aus zur Aufbewahrung auf der Kunstkammer übersandt.

Albrecht, Herzog in Preußen.

(geb. 1490 † 1568.)

Die Kunstkammer besitzt einen mit Deckel 9" hohen, vergoldeten silbernen Pokal. Der cylinderrörmige Leib des Bechers ist mit 18, der Deckel mit 5 silbernen Vollmünzen des Herzogs Albrecht, sämmtlich von verschiedenen Geprägen aus den Jahren 1535 — 1555 ausgelegt. Dem Silberzeichen nach zu urtheilen, gehört der Becher einer Augsburgerischen Werkstätte an. Im Süden Deutschlands lebte damals die Kunst, die im Norden ihre Beförderer fand. Wie viel Albrecht dafür gethan, das hat Preußens Geschichtsschreiber in mehreren schätzbaren Abhandlungen nachgewiesen.¹³⁾

Ein 4 Jahre vor dem Tode des Herzogs von geschickter Künstler-Hand gemaltes Portrait desselben, befindet sich ebenfalls hier. Es ist ein mit Oelfarben auf Kupfer gemaltes, 6" im Durchmesser betragendes Medaillon. Auf rothem Grunde sieht man den fürstlichen Greis entblößten Hauptes dargestellt, mit weißem Bart und Haupthaare; im Panzerhemde; einen Streithammer in der Rechten, in der Linken einen Helm haltend. Folgender Hexameter und Pentameter bildet die Umschrift:

Obvius adversos Albertus ut ibat in hostes

Armato princeps pectore talis erat.

¹³⁾ Voigt in den Beiträgen zur Kunde Preußens III. 242. und in diesem Archive II. 69.

An der Seite liest man: aetatis LXXIII, die Jahreszahl 1564 und des Künstlers verschränkten Namenszug HK.¹⁴⁾

Die ältesten Inventarien (von 1689) führen das Bildniß auf und bringen es mit dem ursprünglich nicht damit zusammenhängenden, 42 Jahre später gemalten Portrait einer Enkelin Albrechts, Sophia (geb. 1582, verm. 1609 mit dem Herzoge Wilhelm v. Curland † 1610) in Verbindung. Die Holzfassung beider Gemälde bilden die zu einander passenden Deckel einer Kapsel. Es ist dies letztere Portrait gleichfalls auf Kupfer, nicht weniger ausgezeichnet, jedoch von anderer Hand gemalt, hat 4 $\frac{1}{2}$ “ im Durchmesser, und zeigt die junge Fürstin mit reichem Diadem geschmückt, mit einer Spizenkrause um den Hals und einem mit Gold verbrämten Kleide. Die Handschrift lautet: Sophia geborne Marggrefin zu Brandenburgk und Herzogin in Preussen Anno 1606.

Churfürst Joachim II. (geb. 1535 † 1571.)

Die Kunkstammer, welche in diesem Fürsten ihren Begründer verehrt,¹⁵⁾ hatte früher eine sehr merkwürdige Reliquie von demselben aufzuweisen. Joachim II. befand sich auf seinem Jagdschlosse Köpenick. Am 2ten Jan. 1571 noch wohlbehalten von der Jagd heimgekehrt, vergegenwärtigte er sich Abends in seinem frommen Gemüthe so lebhaft das Leiden und Sterben Jesu Christi, daß er spät noch nach einem Maler sandte, der ihm das trostreiche Bild, wie es vor seiner Seele schwebte, nies

¹⁴⁾ Nach Bartsch Peintre Graveur T. IX. p. 433 und Bruliot dict. des Monogrammes I. 303 ein unbekannter Meister, der ums Jahr 1560 lebte.

¹⁵⁾ Archiv VI. 6.

derzeichnen sollte. Da der Künstler aber nicht aufzufinden war, entwarf der Churfürst eigenhändig eine Zeichnung des Gekreuzigten. Dann begab er sich zur Ruhe, erwachte aber nach einer Stunde mit Husten und Herzweh, sank in Ohnmacht; und nachdem er wieder zu sich gekommen, hat er noch die Worte Pauli gesprochen: „das ist je gewißlich wahr und ein theures und werthes Wort, daß Jesus Christus kommen ist in die Welt,“ und ist seelig entschlafen. So erzählen mehrere Zeitgenossen, und weichen nur in Angabe der Art, wie jene Zeichnung entworfen sey, von einander ab: denn Reinerus Reineccius und nach ihm Angelus berichten, der Churfürst habe mit Kreide auf einen Teppich das Crucifix gezeichnet; Leutinger und nach ihm Nentsch sagen, er habe das Bildniß des Gekreuzigten mit Kreide auf eine Tafel gerissen; Pauli berichtet, ich weiß nicht aus welcher Quelle, an die Thüre des Schlafgemachs habe der Churfürst das Bild des Heilandes gezeichnet. Die ältern Verzeichnisse der Kunkstammer gedenken dieses merkwürdigen Stückes in folgender Art: „ein viereckiges Brett, worauf Churfürst Joachim II. vor seinem Ende das Leiden und Sterben Christi mit einem Messer eingeritzt,“ fügen aber leider hinzu: „das Brett ist noch vorhanden, von der Zeichnung aber nichts mehr zu sehen,“ — jetzt ist auch das Brett nicht mehr aufzufinden.

Alles, was die Kunkstammer heute noch in Beziehung auf Joachim II. besitzt, sind zwei Speckstein-Medaillons mit dem Bildnisse desselben. Das erste, meisterhaft geschnitten, hat 3" im Durchmesser und stellt den Churfürsten 55 Jahr alt, in halber Figur, in voller Rüstung mit Szepter in der Hand dar. Das ausdrucksvolle Haupt ist etwas links gewandt. Die Umschrift lautet: Joachimus II. dei g. marchio Bran. sacri Ro. imp. archicamerarius

et princeps elector ect. an. MDLX. Das zweite, in demselben Jahre versfertigte Medaillon ist nur 2" im Durchmesser groß und zeigt den Churfürsten im Profil mit der Halbkreischrift: Joach. Mar. zu Bra, vnd Curfv. 1560.

Markgraf Johann der Weise von Cüstrin
(geb. 1513 † 1571.)

Vier Tage vor seinem Tode hatte der Churfürst Joachim II. seinen Bruder Johann von Cüstrin zu sich eingeladen; dieser auch versprochen, am 13ten Jan. bei ihm zu seyn. Er hielt Wort; denn Joachim starb am 3ten Januar, und sein Bruder folgte ihm am 13ten Januar nach.¹⁶⁾ Sein und seiner Gattin auf Holz gemaltes, offenbar nicht einmal gleichzeitiges Portrait, ohne allen Kunstwerth, wird noch in der Sammlung aufbewahrt. Das erstere hat die Ueberschrift: Johannes M. z. Brandb. aetatis suae 57, obiit die Jan. anno 1571. Ueber dem zweiten Portrait steht: Catharina geborne Hertzogin zu Braunswic und Margrefin zu Brandb. Anno 1574 den 6. May verstorben abends am Sonntag vocem Iucunditatis. Die letzte Angabe beruht aber auf einem Irrthume, da der angeführte Introitus nach dem Julianischen Kalender auf den 16ten Mai trifft, auf den zu jener Zeit noch nicht eingeführten Gregorianischen Kalender reducirt dagegen nicht den 6ten, sondern 26sten Mai giebt.¹⁷⁾

Der Harnisch des Markgrafen, Hans von Cüstrin gewöhnlich genannt, wurde früher auf dem Zeughause zu Cüstrin

¹⁶⁾ Pauli Preuß. Staatsgesch. III. 210.

¹⁷⁾ Dünneemann im Stamm. S. 102, giebt wahrscheinlich aus Versehen denselben Sterbetag und das Jahr des Todes ihres Gemals, den 13ten Jan. 1571, auch als ihren Sterbetag an.

Eüstrin aufbewahrt, kam dann in die Kustkammer nach Berlin, bei Auflösung der letztern in den Besiz des Geh. Kriegs-rath Friedrich Krüger, hierauf mit dessen Sammlung 1826 auf die Königl. Kunstkammer, 1830 aber in die Sammlung älterer Waffen des Zeughauses, wo er sich noch befindet.¹⁸⁾ Es ist ein schwarzer eiserner Har-nisch ohne Stiefel, mit Einfassungen und Treffen von geägrtem Laubwerk und Figuren. Auf der Brust steht die Schrift: Solus spes mea Christus, und darunter Christus am Kreuze mit der gewöhnlichen Ueberschrift: J. N. R. J.

Churfürst Johann Georg.

(geb. 1525 † 1598.)

Aus der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, in welchem die Kunst, nach allen Richtungen hin, ihre Blüthezeit feierte, haben die meisten Kunstkammern zierlich in Wachs bossirte, mit Perlen und Edelsteinen reich garnirte, auch zuweilen mit Gold, Silber, Seide und andern Stoffen bekleidete Portraits aufzuweisen, die jedoch bei der Leichtverlegbarkeit des Materials der Zerstörung sehr ausgesetzt und ihr meist unterlegen sind. So sieht man hier, eingefaßt von einer vergoldeten Kapsel, die 4½" Durchmesser hat, unter Glas die mit Perlen und Edelsteinen verbrämten Brustbilder der beiden Churfürsten Christians I. von Sachsen und Johann Georgs von Brandenburg. Ein Baldachin, gleichfalls reich garnirt breitet sich über beiden Häuptern aus, geschmückt mit 2 an einander gelehnten Wappenschildern, das zur Rechten mit den sächsischen Marschallschwerdtern, das zur Linken mit dem Churbrandenburgischen Erzkämmerer-Zepter. Auf einem Fries von Silber, der die Decke des Baldas

¹⁸⁾ Archiv VI. 41.

chins schließt, stehen die Worte eingegraben: Si Deus pro nobis quis contra nos. Die herabwallenden Vorhänge zeigen rechts den Meißenschen Löwen, links den Brandenburgischen Adler, aus Perlen zusammengesetzt. Ueber den Häuptern beider Churfürsten, die sprechend ähnlich, mit den churfürstlichen Insignien angethan sind, indem der Eine das Erzmarischallschwerdt, der Andere den Erzkämmererzepter in Händen hält, schweben 2 Engel von Wachs gemeinsam über beide Häupter einen Churhut haltend. Unter den Brustbildern sieht man die Schrift: Conserva apud nos verbum tuum domine, nebst zwei Händen, die ein Herz halten. In den Rand der Kapsel ist die Umschrift eingegraben: Christianus. d. g. dux, Saxoniae. et. elector. et. Johannes. Georg. d. g. marchio. Brandenburgensis. et. elector. dux. Prussiae 1588. — Der Churfürst Christian war seit dem 25ten Apr. 1582 vermählt mit Sophia, einer Tochter Johann Georgs. Beide lebten stets in freundschaftlichen Verhältnissen; jene Darstellung scheint sich aber auf ein specielles Factum, vielleicht auf die im J. 1587 zwischen beiden Churfürsten geschlossene Erbverbrüderung zu beziehen.

Zwei leider sehr beschädigte Brustbilder ähnlicher Art, des Churfürsten Johann Georg und seiner dritten Gemalin Elisabeth sieht man ebenfalls in einer messingenen Kapsel von 4" Durchmesser. Die Portraits sind wieder von kolorirtem Wachs, die Bekleidung ist mit achten Perlen und Edelsteinen besetzt. Die Handschrift lautet: Von Gottes gnadenn Johann Georg Marggraf zu Brandenburg vnd Churfürst hertzog in Preussen vnd Elisabeht geborne Fürstin zu Anhalt Marggrevin. Innerhalb des Deckels liegt auf Papier mit Wasserfarben gemalt, des fürstlichen Ehepaars Wappen mit der Jahrzahl 1579.

Ein drittes, gleichfalls sehr beschädigtes, mit Perlen besetztes Wachsbild auf Spiegelgrund bossirt, in einer vom Holzwurm bereits stark zersessenen, mit Glas überdeckten Schachtel zeigt das Portrait einer Schwester des Churfürsten. Von der größtentheils verwischten Aufschrift mit Goldfarbe ist noch zu lesen: V. G. G. Elisabeth Magdalena, geborn. Marg. zu Bran. Hertz. zu Braun. v. Lune. den VI November 39 ist sie geboren ihres alters im 56 woraus hervorgeht, daß diejenigen irren,¹⁹⁾ welche das Jahr 1537 als das ihrer Geburt annehmen; ferner, da sie den 22sten Aug. 1595 starb, daß sie in ihrem Sterbejahr dargestellt worden ist.

Von des Churfürsten zweiter Gemalin Sabine, einer Tochter des Markgrafen Georg von Anspach, befindet sich hier, noch ehe sie Churfürstin war, aus ihrem 29sten Lebensjahre ein 2" im Durchmesser haltendes Speckstein-Medaillon mit der Umschrift: Sabina v. Gotts gna. Marggrefin zu Brandenburg 1558.

Churfürst Johann Sigismund.

(geb. 1572 † 1619.)

Von Joachim Friedrich, unter dessen Regierung zum erstenmal der Kunstkammer gedacht wird, hat dies Institut gar nichts mehr aufzuweisen; dagegen erinnert Manches an dessen Sohn Johann Sigismund. Unter andern befinden sich hier nach der Natur treu, und in ihrem Costüme dargestellt, die aus Holz verfertigten Figuren eines männlichen und eines weiblichen Zwerges, jedoch so stark von Motten mitgenommen, daß sie vorläufig haben bei Seite gestellt werden müssen. Den Zwerg, Justus

¹⁹⁾ Kentsch, Pauli, Dünneemann.

Vertram mit Namen, der Sohn eines Braunschweigischen Bauern, hielt der Churfürst an seinem Hofe; er war sehr proportionirt gebildet und nur 2 Fuß 7 Zoll hoch. In seinem 44sten Jahre stürzte er, auf einer Reise nach Preußen, vom Pferde und brach das Genick, und ward im alten Dome zu Köln a. d. Spree beigesetzt.²⁰⁾ Die Zwergin war etwas größer 2' 9" hoch, lebte später zu Cassel in Diensten der Landgräfin Hedwig Sophia von Hessen-Cassel, einer Schwester des großen Churfürsten, und starb 37 Jahr alt. Ferner ist hier zu erwähnen:

Ein auf flachem Fuß stehendes 1' 4" hohes, 1 $\frac{3}{4}$ " im Durchmesser haltendes Cylinder-Glas, welches der Berliner „Stange“ zu nennen pflegt. In der Mitte sieht man das churfürstliche Wappen eingegraben; auf der entgegengesetzten Seite ein Herz mit dem monogrammatisch verschränkten Namen: Hans. Ueber dem Herzen sind die Siglen H.(ans) S.(igismund) M.(arkgraf) Z.(u) B.(randenburg) H.(erzog) I.(n) P.(reulsen) nebst der Jahreszahl 1604, und unter dem Herzen J. S. T. D. eingegraben. Dieses von dem Churfürsten Johann Sigismund gebrauchte Glas ward von dem Könige Friedrich I. von seiner Krönung in Königsberg mitgebracht und am 4ten Juli 1701 zur Aufbewahrung auf die Kunstkammer gegeben.

In viereckigem Rahmen das in Glas geschliffene Brustbild des Churfürsten, rings von den Anfangsbuchstaben des vollständigen Titels, den zu ergänzen nicht schwer halten wird: J. S. V. G. G. M. Z. B. D. H. R.

²⁰⁾ Cernitius p. 99. Was Küster im Alten u. Neuen Berlin III. 19 über diesen Zwerg mittheilt, berichtigt er zum Theil ebendas. S. 541.

R. E. V. C. J. P. Z. G. C. B. S. P. D. C. V. W. A. J. S. Z. C. V. J. H. B. Z. N. F. Z. R. G. Z. D. M. V. R. B. H. Z. R. S. ²¹⁾ Es erhält dies Stück Kunstinteresse dadurch, daß es als eine der ältesten in Glas geschliffenen Arbeiten betrachtet werden muß — eine Kunst, die zwar den Alten schon bekannt war, jedoch erst ums Jahr 1609 durch Caspar Lehmann, Edelsteinschneider Kaiser Rudolphs II. zu Prag wieder aufgefunden noch eine Zeit lang als Geheimniß bewahrt und von ihm allein ausgeübt worden ist. ²²⁾

Ein ovales, $1\frac{1}{2}$ " im Durchmesser haltendes Medaillon von Kupfer, welches auf der einen Seite das mit Oelfarben gemalte Miniatur-Brustbild des Churfürsten, einen Pustkan oder eine Streitkolbe in der Hand haltend, auf der andern Seite seine Gemalin darstellt. Die Fassung von vergoldetem Silber besteht aus einem Palmenfranze, von dem Churhute überdeckt und getragen von einem Adler, der auf dem Gipfel eines Berges steht. Ueber dem Churfürsten steht: J. Sig. el. B. und über der Gemalin: Ann. el. B.

Des Churfürsten Prachtschwerdt. Es hat mit Gefäß eine Länge von 3 Fuß. Der Knopf des vergoldeten silbernen Gefäßes enthält ein Medaillon mit den Brustbildern des Churfürsten und seiner Gemalin, so wie 4 eingelöthete antike Kaisermünzen. Der Griff zeigt im Relief eine Darstellung der Schöpfung, auf der Rückseite und auf dem Kreuze Arabesken. Die Scheide, gleichfalls von vergoldetem Silber, enthält auf der einen Seite

²¹⁾ Bei den letzten Siglen sind nicht blos die Anfangsbuchstaben genommen, der Schluß ist also aufzulösen: Graf Zu Der Marck Vnd Ravens-Berg Herr Zu Ravens-Stein.

²²⁾ Doppelmayr von Nürnbergischen Künstlern S. 231.

9 getriebene Darstellungen aus dem alten Testamente (den Sündenfall, Brudermord, die Arche, Noth mit seinen Töchtern, den Thurmbau zu Babel, Abrahams Opfer, die Himmelsleiter, Simson mit dem Thore, und mit der Delila); auf der Rückseite Arabesken. Es ist dies ein treffliches Zeugniß jener Kunstblüte, die durch den nun hereinbreichenden 30jährigen Krieg auf lange Zeit vernichtet wurde.

Churfürst Georg Wilhelm.

(geb. 1595 † 1640.)

Im 17ten Jahrhundert war es fast allgemein Sitte, die sich bis gegen die Mitte des folgenden Jahrhunderts hielt, daß fürstliche Personen sich mit der Kunst des Drehselns beschäftigten. So wird uns berichtet, daß ums J. 1683 alle 7 Churfürsten des heil. Röm. Reichs gute Kunstdrechsler gewesen, daß vornehmlich aber die Churfürsten von Sachsen und von Brandenburg sich dieser Kunst gar sehr beflissen haben, und daß der Letztere (der große Churfürst) sich in der Kunst des Bernstein-drehens hervorgethan habe.²³⁾ Es besitzt die Kunstkammer auch noch einen von Georg Wilhelm eigenhändig gedrehten Elfenbein-Pokal, der 6½" hoch, dessen Fuß mit verschiedenen Kranzverzierungen geschmückt ist, und dessen Deckel mit einer verloren gegangenen durchbrochen gearbeiteten Schiffsäule versehen gewesen zu seyn scheint, in derselben Art, wie ein ganz ähnlicher, besser gearbeiteter, vermuthlich Vorbild gewesener Pokal sich noch vorfindet.

²³⁾ Kurzer Unterricht von der Dreh-Kunst, worinnen gezeigt wird: I. deren Nothwendigkeit zu allen Zeiten; II. Ihre Nütze in vielen Ständen und Professionen, III. Ihre Hochachtung bei großen Herren . . . des Herrn J. M. Teubers . . . ans Licht gestellt von Christiano Drexelio. Regensburg 1730. 4. S. 16.

Georg Wilhelm hielt sich viel in Preußen auf, und verweilte dann gern auf dem von Königsberg nicht fern gelegenen Jagdschlosse, dem nachmaligen Amte und der in neuerer Zeit als Dotation an den verstorbenen General Grafen Bülow von Dennewitz gelangten Besizung Neuhausen. Hier wurde bis zu Ende des Jahres 1799 ein seit dem 17ten Jan. 1800 auf der Kunstkammer befindliches silbernes Trinkgeschirr, in Gestalt einer Muskete nebst Pulverflasche, aufbewahrt. Die Muskete hat eine Höhe von 3' 4". Von Außen sind Jagdscenen eingegraben. An dem untern Theile der Kolbe sieht man das Churbrandenburgische Wappen, darüber Namen und Titel Georg Wilhelms mit der Jahreszahl 1627 und der Angabe des Gewichtes, welches 22 Mark 17 Schott beträgt. An den Kolbenbacken steht auf der einen Seite Friedrichs III. Namenszug von dem Hosensbandorden umschlungen; auf der andern Seite Name und Titel und: renovavit Anno 1603. Die dazu gehörige silberne Pulverflasche wiegt 6 Mark 11 Schott und zeigt ebenfalls Friedrichs III. Namen und das Renovationsjahr 1693. Es war Sitte, daß Jeder, welcher in dem Schlosse gastlich aufgenommen zu seyn wünschte, zum Willkommen Muskete und Pulverflasche auf das Wohl des Churbrandenburgischen Hauses ausleerte, und dann seinen Namen, mit einem Trinkspruche versehen, in ein Buch einschrieb, welches gleichfalls hier aufbewahrt wird, und nicht allein, wegen der vielen Autographa zum Theil merkwürdiger Personen von Interesse, sondern auch für die Sittengeschichte nicht ohne Bedeutung ist.

Hier nur einige Proben:

Vff Gnädigsten Ihre Churf. Durchlaucht anordnung vndt befehl habe ich Wtenbenannte die mir von dem

Hauptmann Christoff v. Nettelhorst präsentirte Musquet vnd Pulverflasch zum Wilkom ausgetrunken, da dan die gar zu stark geladene Musquet mir einen solchen stoß gegeben, daß ich in 4 Stunden nicht wiederumb aus dem Bette, darinnen ich gefallen, aufstehen können. Zu wahren gezeugniß dessen habe ich mein Hand und nahmen hinter mir verlassen wollen. Zu Newhausen d. 4. Januarii 1639.

Albrecht v. Kalnein.

Was bei Abendt Unglück

Ist alle Morgen mein Frühstück.

Bei Präsentirung der Musket vnd pulverflasche, so ich aus schuldigkeit ausgetrunken.

d. 18. May 1640.

Hans Ernst v. Rippen.

Der oben genannte Christoff von Nettelhorst schreibt sich selber Hildebrand v. Nettelhorst, wie eine andere Hand hinzusetzt „sonsten Vollsäufer genannt.“ Er heist später Oberst und Haubtmann von Neuhausen und erscheint daselbst von 1636 bis 1683; im Jahre 1690 wird Gottfried v. Nettelhorst Hauptmann zu Neuhausen, genannt. Ihres Amtes war es, zu jenem Riesentrunk aufzufordern; wem derselbe nicht glückte, der mußte das Schloß augenblicklich verlassen:

Wer in daß Ambt Newhausen kombt
Den Verordneten Wilkomb bekomt
Der muß entweder tapfer saufen,
Oder aber zum Thor hinaus laufen.

d. 1. Febr. 1649.

Andreas Bernhard v. Königseck.

Getrunknen wurde gewöhnlich Neuhausisch Bitterbier, welches manchen der Trinkenden begeisterte; vielleicht aber auch zuweilen Wein:

Du edler Nebensaft

Giebst meinem Sinn Courage, Muth und Kraft,

Du machst mich voll und wirfst mich nieder,

Ich steh bald auf und trink dich wieder

den 25. Sept. 1687.

Heinrich v. Wallenrodt.

Wenn nicht etwa unter diesem edlen Nebensaft eine poetische Umschreibung des Bieres, wie in folgendem Verse, hat ausgedrückt werden sollen:

Mein großer König lebt, ihr Musen freuet euch,

Denn Sein geschärftes Schwert schüzt Helicon und
Reich,

Wo Friedrich Wilhelm herrscht, da kann man mit
Vergnügen

Die bittre Traurigkeit durch bittres Bier besiegen.

Ihr Zeiten bringet doch mit neuem Glück herein,

Last alle Waffen doch wie diese silbern seyn,

So wird noch Preußen einst, an statt der Gerste
Neben,

Der Trauben süsse Last den matten Musen geben.

d. 11. Apr. 1723.

Joh. Georg Bock.

Am 9ten Sept. 1714 erhielt das Schloß Neuhausen und seine Muskete nebst Pulverflasche hohen Zuspruch, wie nachstehende unter diesem Tage eigenhändig eingeschriebene Namen beweisen.

Vivat Preussen.

Friedrich Wilhelm

Ultra posse nemo obligatur

Dohna.

getreu bis in den thott

Leopold F. z. Anhalt.

bene vivere et letari

Graf v. Finkenstein.

Des Königes Vergnügen ist unsere Glückseligkeit.

Dönhoff.

Unter den vielen Hunderten von Trinksprüchen möge noch der am spätesten eingeschriebene einen Platz finden:

Es lebe Friederich, weg mit Papier und Tinte,

Ich trink sein hohes Wohl aus Pulverhorn und
Flinte.

d. 9. Juli 1743.

E. G. Büttner.

Der große Churfürst Friedrich Wilhelm.
(geb. 1620 † 1688.)

Unter den vielfachen Darstellungen, welche uns die äußere Erscheinung des großen Mannes vergegenwärtigen, wollen wir nur deren erwähnen, die entweder von entschiedenem Kunstwerthe oder von besonderer Naturtreue und Eigenthümlichkeit zeugen.

Hier wird zunächst unser Blick auf eine Wachsfigur fallen, die ohne Hauptbedeckung mit Allongeperrücke, in Lebensgröße auf einem Stuhle sitzend dargestellt ist. Ein bis zum Knie reichender Sammetrock, dem Vermuthen nach, ursprünglich blauer Farbe, ist mit einer einfachen Reihe von Knöpfen bis unten hin besetzt. Der Stern des Hosenbandordens schmückt die linke Brust; um die linke Schulter legt sich das blaue gewäsferte Band desselben. Der Hals ist mit einer auf die Brust herabhängenden Kanten-Binde, die Hände sind mit Manchetten und Stülphandschuhen bekleidet. Die kurzen Modesten von der Farbe des Rockes und die hohen Stiefeln von rothem Leder. — Nur die Büste,

welche von einem wackern Bildhauer Joh. Christoph Döbel²⁴⁾ hessert ist, rührt aus der Churfürstlichen Zeit her; die Zusammenstellung zu einer vollständigen Figur geschah erst 1796 nach den Angaben Chodowieky's. — Wahrscheinlich ebenfalls von Döbel verfertigt, ist eine zwischen den Jahren 1705 und 1709 auf die Kunstkammer gekommene Marmorbüste des großen Churfürsten.

Von der bekannten Reiterstatue Friedrich Wilhelms auf der langen Brücke, sieht man hier ein gleichzeitig verfertigtes, schätzbares Modell. Das Postament, vollkommen mit jenem Denkmale übereinstimmend, ist von Marmor; die Reiterstatue, die 4 Sklaven, in denen uns die gebändigten Leidenschaften allegorisch scheinen dargestellt zu werden,²⁵⁾ und die Reliefs sind von Bronze,

²⁴⁾ Döbel war Hofbildhauer und Landbaumeister hieselbst; von ihm ist die Kanzel in der Parochialkirche; auch fing er den Altar in der Nikolaikirche an, starb aber 1713 vor Vollendung desselben. (Nicolai Künstler Berlins.)

²⁵⁾ Diese zur Verherrlichung von Helden im 17ten und auch noch in der 1sten Hälfte des 18ten Jahrh. öfter bei Statuen vorkommende Allegorie findet zwar gewöhnlich eine andere, möglich richtigere Deutung. Die Netzung, die Vorstellungen der Gegenwart als Maassstab an die Vergangenheit zu legen, macht meist ungerecht; so hat man sich nicht selten in neuerer Zeit durch jene Darstellung, wegen der ihr zum Grunde gelegten Idee, auf eine gegen das Kunstwerk selbst unbillige Weise verletzt gefühlt. Aber schon zur Zeit der Errichtung wurde Mancher wenigstens unangenehm durch jene Allegorie berührt; und die Rücksicht, welche man deshalb im J. 1706 gegen die damals in Berlin anwesende Gräfin Piper, die Gemalin des ersten Schwedischen Ministers beobachtete, giebt einen in der That merkwürdigen Beweis, wie sehr man jeden Bruch mit dem mächtigen und gefürchteten Carl XII. zu vermeiden suchte. Da diese reizbare Dame überhaupt in jeder Verherrlichung der Thaten des gefeierten Churfürsten nur eine für die Schweden beleidigende Anspielung, namentlich auf die Schlacht bei Fehrbellin erkannte — so ließ man in einer Nacht von der Statue auf der

Diese von dem berühmten Andreas Schlüter modellirte und von dem geschickten Stückgießer Johann Jacobi gegossene Statue ist 3 Fuß hoch und eingesetzt in einen eigens dazu verfertigten hölzernen Tisch, der von einem Mittelspfeiler und 4 Säulen getragen wird, deren Kapitälé Adler, und deren Stamm Liktorstäbe bilden. Die nicht fehlerfreie Aufschrift des Postaments lautet buchstäblich, wie folgt:

Divo, Friderico, Guiliemo. Mag,

S. R. J. Archic. et Elect. Brandbb.

Suo, patriae, exercituum, patri. opt. max. inclyto,
Quum. incomparabilis. heros. dum. vixit. amor. orbis.

Aequae. ac. terror. hostium. extuislet.

Hoc. pietatis. et. glor. aeternae. monum.

L. M. Q. P.

F r i d e r i c u s

Primus. e. sua. stirpe. rex. Borusl.

An. A. Chr. nat. M. D. C. C. III.

Beachtung verdient auch ein kolorirtes, 5' 11" hohes, lebensgroßes Standbild von Holz. Es stellt den großen Churfürsten in mittelalterlicher Rüstung, mit Allonge-Perücke dar. Die ausgestreckte Rechte hält einen Commandostab gesenkt, die Linke ist in die Seite gestemmt. Zu den Füßen liegt der Helm mit Visir. Der den Rücken herabwallende churfürstliche Mantel bedeckt die Schenkel und wird von der linken Hand festgehalten. Es ist dies keineswegs, wie vermuthet worden

langen Brücke die Sklaven, die damals vorläufig nur von Gyps gemacht waren, verschwinden, weil die empfindliche Gräfin auf den Gedanken gefallen war, diese Gestalten für Schweden zu nehmen. (Wilkins Gesch. von Berlin und seinen Bewohnern, im Berliner hist. geneal. Kalender v. 1822. S. 172.)

das Modell zu der Statue in Rathenow. Denn daselbst zeigt sich der Churfürst in römischer Tracht, zu den Füßen einen gedffneten römischen Helm, die Rechte hält einen Commandostab empor. Zudem wurde diese Statue erst im Jahre 1738 von der Churmärkischen Ritterschaft zum Andenken an jenen glänzenden Ueberfall vom 15ten Juni 1675 errichtet, und, wie auf der Rückseite an der Fuß-Platte zu sehen ist, durch Joh. Ge. Glume 1736 gefertigt,²⁶⁾ während unser hölzernes Standbild bereits am 5ten Oct. 1705 auf die Kunstkammer gekommen ist, ohne nähere Angabe des Künstlers.

Vor allen muß hier eines Eisenbildwerkes ausführlicher gedacht werden, das den großen Churfürsten als Bellerophon, wie er die Chimära überwindet, darstellt. Auf einem 10" hohen hölzernen Postamente steht das 10" hohe und eben so lange Kunstwerk, aus Einem Stück gehärteten Eisens gearbeitet. Friedrich Wilhelm, an der Portrait-Ähnlichkeit, so wie an der mit den Brandenburgischen Adlern und dem Namenszuge geschmückten Decke des Pferdes, hinreichend kenntlich, ist in römischer Rittertracht dargestellt; an dem Griffe des an der Seite hängenden Schwerdtes ließt man jedoch das Motto des Hosenbandordens. Den Helm schmückt ein Lorbeerkranz; der weite Mantel umflattert die Schulter; mit aufgehobenem Speer in der Rechten zielt der Churfürst nach dem auf dem Boden liegenden Sköpfigen Ungeheuer, über welches das Pferd muthig hinwegspringt. Zeichnung und Ausführung der Gruppe, in der mit der äußersten Vollendung und Sorgfalt die Haare, wie das zarte Geäder des Pferdes, die schuppigen, wie die wei-

²⁶⁾ Abgebildet in Wagener Denkwürdigkeiten der Stadt Rathenow S. 50.

chen Theile der Chimära ausgedrückt sind, zeugt von der höchsten Meisterschaft. An der Vorderseite der Eisenplatte, worauf die Gruppe sich erhebt, steht der Name des Künstlers: Gottf. Leygebe 1680. — Leygebe, geboren 1630 zu Freystadt in Schlessien, arbeitete als Schwerdtfeger und Eisenschneider zu Nürnberg, von wo er 1668 den Ruf nach Berlin erhielt und als Churfürstlicher Münzeisenschneider Anstellung und vielfache Beschäftigung erhielt. Außer vielen kleinern Arbeiten in Eisen, besonders schönen Degengefäßen, brachte er 3 größere Bildwerke zu Stande. Das erste war eine Reiterstatue des Römischen Königs und nachmaligen Kaisers Leopold I., aus einem 29 Pfd. schweren Stücke gearbeitet und noch jetzt auf der Königlichen Kustkammer in Kopenhagen zu sehen. Das zweite größere Werk, die Statue König Carls II. von England als Ritter St. Georg, aus einem 67 Pfd. schweren Stücke gearbeitet, befindet sich noch gegenwärtig auf der Dresdner Kustkammer. Das größte, in jeder Hinsicht vorzüglichste Werk ist aber das hier befindliche, eine der ältesten und berühmtesten Zierden des Cabinets. Das Stück Eisen, woraus dieses in Zeit von 3 Jahren geschnitten und wenige Jahre vor dem Tode des Künstlers († 1683) vollendet worden ist, wog einen Centner.²⁷⁾

Sehr schätzbar ist auch ein 2' 3" hohes, 2' 1" breites Medaillon von Bronze, mit dem getriebenen Brustbilde des großen Churfürsten, im J. 1671 von Gottfried Leygebe nach dem Leben gefertigt.

²⁷⁾ Die Abbildung, welche von diesem, so wie von den beiden andern größern Bildwerken Leygebe's in Doppelmayers Nachricht von Nürnbergs Künstlern Tab. VIII. fig. 2. sich befindet, stellt den Churfürsten irrig als auf einem Pegasus reitend dar.

Weniger bemerkenswerth sind: ein Relief-Brustbild aus Elfenbein; ein auf Stahl punkirtes und in Gold gefasstes Brustbild; ein 3" hohes und 2" breites Brustbild, dessen Allonge-Perücke seine Schriftzüge bilden, in denen die Thaten des Churfürsten erzählt werden; ein auf Silber emaillirtes Brustbild; ein Relief-Portrait aus Elfenbein in Bernstein-Rahmen gefast; ein anderes, gleichfalls von Elfenbein, hängend an einer 3' 4" langen Kette mit 35 Gliedern, alles aus Einem Stück Elfenbein geschnitten; eine Elfenbein-Dose mit dem Bildnisse des Churfürsten, zwar roh, aber nicht uninteressant deshalb, weil der Churfürstliche General-Quartiermeister H. G. Welligen dieselbe verfertigt hat; eine Hohlkugel mit Kap sel, worin sich das geschnitzte Bildniß des Churfürsten und seiner zweiten Gemalin Dorothea befindet — wahr scheinlich eine Arbeit des Stephan Zick (geb. 1639 † 1715) zu Nürnberg.

Eine von dem Churfürsten gebrauchte, als Muschel gestaltete silberne Tabaksdose darf nicht unerwähnt blei ben, — auch an Erinnerungen wichtiger Lebensmomente fehlt es nicht.

In einem hölzernen vergoldeten Rahmen der oben mit dem Churbrandenburgischen Erzkämmerer: Schilde geziert ist, sieht man in Elfenbein eine Hautrelief: Dar stellung der Schlacht bei Fehrbellin, die bereits 1688 auf der Kunstkammer sich befand. In dem Vordergrunde hält der Churfürst zu Pferde unter einem Baume, vor welchem ein Adler mit einem Schilde schwebt, auf dem die Worte stehen: Treffen vor Fehrbellin etc. Im Mittelgrunde erblickt man ein Reitertreffen, im Hinter grunde Infanterie und Artillerie in Schlachtordnung aufgestellt. Es ist dies dasselbe Stück, dessen Rüster²⁸⁾

²⁸⁾ Altes und Neues Berlin 3te Abth. 543.

in den Worten gedenkt: „der Baum, unter welchem Churfürst Friedrich Wilhelm der Große vor der Schlacht bei Fehr-Bellin sein Gebeth verrichtet und den Panzer angezogen.“

Das Schwerdt, welches der churfürstliche Held in dieser Schlacht geführt hat, wird zum Andenken aufbewahrt. Es hat eine 3 Fuß lange spanische Klinge, ein schwarzes, wahrscheinlich von Leygebe gearbeitetes, eisernes Gefäß mit 2 Bügeln, einen mit schwarzem Eisendrath umwundenen Griff und einen wulstigen Knopf. Am 28ten Nov. 1810 kamen auch zwei eiserne Schlachthauben des Churfürsten von der Rüstammer hierher; die eine, inwendig mit Sammet gefüttert, zeichnet sich durch ihre Schwere aus, indem sie 21½ Pfd. wiegt; das andere, mit einem Filzhute überdeckte Casquet wiegt 8 Pfd. und ist von dem großen Churfürsten gleichfalls und zwar bei der Schlacht von Fehrbellin getragen worden. Der beim Leichenbegängniß des Churfürsten am 12ten Sept. 1688 gebrauchte Trauerhelm, von Kupfer getrieben, im Feuer vergoldet und mit rothem Sammet gefüttert, wird ebenfalls zum Andenken hier aufbewahrt.

An einen andern glänzenden Akt aus dem Leben des trefflichen Regenten erinnert ein 2' 9" hohes und 2' breites, seltenes Kupferstich nach der Idee des Gregor Brandmüller, gestochen von J. Jac. Thourneyser aus Basel 1689, darstellend den großen Churfürsten, wie er, stehend in den Hallen des Tempels des Ruhmes, die um seinen Schutz stehenden Waldenser aufnimmt.

Doch eines großartigen Projectes, von dem uns bloß eine auf der Kunstammer aufbewahrte Erinnerung geblieben ist, ähnlicher, nur noch größerer Art, wie der bekannte in den Jahren 1662 — 1668 zur Verbindung der Oder und Spree angelegte Mühlroser oder Friedrichs-

Wilhelms-Canal, möge schließlich noch gedacht werden. Am 14ten März 1694 ließ nämlich die Gemalin des berühmten Minister Eberhard v. Dankelmann „die neu erfundene Karte von der Conjunction der Parsante, Rega und Draastrohm“ zur Kunstkammer liefern. Es ist dies, nach Art der Chinesischen lakirten, mit stark aufgetragnem Golde verzierten Holzarbeiten, eine ovale hölzerne Relief-Karte, 2' 8" hoch, 3' 8" breit in einem Maaßstabe von $\frac{1}{150000}$. Die Karte zeigt den Lauf der Rega von Schiefelbein bis zur Mündung, und die Drage von Falkenburg bis Neuwedel. Die projekirte Verbindung beider geht, (wir behalten die Namen der Karte bei,) von dem Lübbe-See, den die Drage, hier Drahe genannt, durchströmt, nordwärts nach der Schweinhauemühle, dem Welche-See, dem Kl. und Gr. Kersee, dem Zapelschen und Warinschen See, überschreitet die Höhe bei Bährenstorf, geht zum Hinsee und Gabeschen See, und folgt dem Bache, der die Rosensfeldmühle, die Leisentinsmühle und Neumühle treibt, bis zur Einmündung desselben in die Rega unterhalb Labes. Nur diejenigen Orter sind genannt, an denen die beabsichtigte Wasserstraße vorüber führen sollte. Danach hat zur Vermeidung der offenen See, eine Stromverbindung zwischen Rega und der nur etwa bis auf 8 Meilen oberhalb Colberg angedeuteten Parsante, hier Parsante, unsern der Küste mittelst des Camper See's, in der Richtung auf Neugarten, Bock, Spay, Werder und Selnow, wo noch gegenwärtig eine, wiewohl nicht schiffbare Verbindung statt findet, angelegt werden sollen. Die Relief-Theile der Karte sind nur schwach erhoben, mittelst aufgetragener Farben, und das zwischen den Strömen liegende Terrain hat nur landschaftliche Andeutungen von Höhen und Waldungen. Ueber der Karte schweben Engel, welche

in einem Wappenschilde das Churbrandenburgische Zepter halten; darunter stehen die Worte, die oben schon angegeben sind. Endlich steht man unten im Vordergrunde umgeben von Wald und Thieren einen Ritter und einen Wildenmann, die Hand sich reichend über einer Tafel, worauf die Worte stehen:

Schadet Handlung gleich der Neid
Misgunst will sie gar besiegen,
Mus doch weichen aller Streit
Und die Feindschaft unten liegen
Wan des hohen Scepters Wille
Solchen Fluthen droht die Stille.

Der Hofrath Stosch, welcher in den Jahren 1756 bis 1794 der Kustkammer vorstand, spricht in einem Schreiben o. D. die Vermuthung aus, daß diese Karte sich auf Zeichnungen beziehe, welche der Churfürst Friedrich Wilhelm von Vermessungen in Pommern habe anfertigen lassen. Ueber diese Vermessungen und projectirten Canalanlagen haben wir sonst nichts auffinden können.

Von der zweiten Gemalin des großen Churfürsten mag noch eines emailirten Miniatur-Bildes gedacht werden. Ein anderes Portrait, ähnlicher Art, giebt das sprechend ähnliche Bild der Landgräfin Hedwig Sophia von Hessen-Cassel, einer Schwester des großen Churfürsten und Schwiegermutter Friedrichs III.

(Der Beschluß folgt.)

II.

Zur Geschichte der letzten Anhaltinischen Mark-
grafen von Brandenburg.

Eingefandt von Dr. Adolph Friedrich Riedel.

Die letzten Markgrafen von Brandenburg, welche von Albrecht dem Bären abstammten, waren Hermann und Johann V. aus der Ottonischen Linie und Waldemar und Heinrich II. aus der Johannischen Linie. Denn da die Markgrafen Johann I. und Otto III. bald nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts das damalige Gebiet der Markgrafschaft unter sich vertheilt hatten, und ein Jeder die ihm davon zugefallenen Antheile auf seine Nachkommenschaft vererbte; so stand das markgräfliche Gebiet bis zu dem im Jahre 1317 erfolgten Aussterben der jüngern, nämlich der Ottonischen Linie, unter der getrennten Herrschaft der beiderseitigen Nachkommen jener Markgrafen, die allem Anscheine nach ganz selbstständig und unabhängig von einander regierten.

I. Der Markgraf Johann hinterließ fünf Söhne: Johann II., Otto IV., Konrad, Erich und

Heinrich I. Erich, von dem nicht bestimmt zu ermitteln ist, welchen Platz er seinem Alter nach unter den Brüdern einnahm, widmete sich dem geistlichen Stande, erscheint in den Jahren 1267 und 1268 als einer der jüngsten Domherrn zu Halberstadt und Propst eines dortigen Collegiatstiftes¹⁾,) wurde nachher Dompropst zu Magdeburg und endlich im Jahre 1283 Erzbischof daselbst. Die übrigen Brüder erhielten die väterlichen Ländereien, und zwar so, daß Heinrich von den drei anderen, gemeinsam regierenden Brüdern durch besondere Distrikte abgetheilt wurde.²⁾ Von diesen Brüdern starb 1. der Älteste und eigentliche Churfürst Johann II. am 10. September 1281³⁾ und hinterließ einen einzigen

¹⁾ Ericus praepositus ecclesie Sti. Bonifacii — anno domini MCCLXVII, II feria in diebus rogationum, quae fuit X Kal. Junii. Nach einer Urkunde des Bischofs Wolrad in einem Copialbuche des Halberstädtischen Domarchivs. — Huius rei testes sunt — Ericus de Brandenburg Praepos. S. Bonifacii, Rudolphus de Gatersleben, Halberstadensis ecclesie Canonici 1268. Lenß Stifts-historie von Halberstadt S. 204.

²⁾ Obgleich Heinrich von seinen Brüdern abgetheilt war, so muß er doch ihr Mitbelehnter gewesen seyn, da mehrere jedoch verhältnismäßig nur wenige Urkunden über allgemeine Landesangelegenheiten in seinem Namen mit ausgefertigt wurden.

³⁾ Nach einer in der Nikolaikirche zu Prenzlau befindlichen alten Inschrift: Anno domini MCCLXXXI, IV. idus Septembr. obiit Marchio Joannes fundator istius Conventus. Gercken cod. dipl. Brand. T. II. p. 424., aus den von Vignolschen Papieren und in Sects Gesch. der Stadt Prenzlau Thl. I. S. 51. Die Richtigkeit dieser Angabe geht aus zwei Urkunden hervor, vom 9. September und vom 9. October 1281, von denen die erste noch mit im Namen des Markgrafen Johann ausgefertigt ist. Gerckens fragm. march. Th. I. S. 28. Lenß Brand. Urk. Samml. S. 92. Buchholz Gesch. der Churm. Br. Th. IV. Urk. Anh. S. 114. Die andere Urkunde gedenkt aber des Markgrafen schon als eines Verstorbenen. Gercken Cod. diplomat. Brand. T. II. p. 423.

Sohn, der aber in den geistlichen Stand getreten war.
 2. Konrad starb im Jahre 1304,⁴⁾ nachdem er mehrere Söhne erzeugt hatte, wovon drei zu männlichem Alter gelangten, nämlich: a) Johann IV., der schon 1291 an den Regierungsgeschäften Antheil nahm,⁵⁾ und ohne einen Sohn zu hinterlassen, zwischen dem 24. Junius und 9. August 1305 starb;⁶⁾ b) Otto VII., der gleichfalls seit 1291 an den öffentlichen Angelegenheiten thätigen Antheil nahm, und diesen bis 1297 fortsetzte,⁷⁾ worauf er sich aus den Urkunden verliert; c) Baldemar, welcher seinen Vater so wie seinen Oheim Otto IV. überlebte. 3. Dieser Letztere starb aber gegen Ende des Jahres 1308 oder im Anfange des Jahres 1309.⁸⁾

⁴⁾ Garcaeus p. 90. Aus den Urkunden verliert er sich zwischen dem 18ten September 1303 und dem 3ten August 1304. Gercken Cod. dipl. Brand. T. III. p. 85. Lenz Brand. Urk. Samml. S. 166.

⁵⁾ Dietrich von den Grafen zu Lindau S. 37. Buchholz a. a. D. S. 125. Bei de Ludewig Reliqu. Manuscr. T. IX. p. 505 und Buchholz a. a. D. S. 120, findet man zwar eine Urkunde vom Jahre 1288, unter deren Ausstellern schon der Markgraf Johann genannt wird. Allein eben diese Urkunde führt in den Fragm. marchicis T. III. p. 22. und wahrscheinlich richtiger das Jahr 1298.

⁶⁾ Am 24ten Junius wird er noch zwischen seinem Oheim Otto IV. und seinem Bruder Baldemar genannt. Lenz Brand. Urk.-Samml. S. 170. Am 29. August stellten aber Otto und Baldemar zum ersten Mal allein eine Urkunde aus. Buchholz Gesch. der Churmark Br. Th. IV. Urk. Anh. S. 154. Gercken fragm. march. T. V. p. 14. Am 25. September gedenkt Waldemar seines Bruders Johann schon als eines Verstorbenen. Buchholz a. a. D. S. 156.

⁷⁾ Gercken Cod. dipl. Brand. T. II. p. 438.

⁸⁾ Am 30. September 1308 lebte er noch. de Ludewig Reliqu. T. IX. p. 512. Dietrich von den Gr. von Lindau S. 41. Buchholz a. a. D. S. 167. Gercken fragm.

II. Der Markgraf Otto III. hinterließ vier Söhne: Johann III., Otto V., Albrecht III., Otto VI.; wovon 1. Johann III. im Frühjahr 1268 zu Merseburg in Folge einer Verletzung verstarb, die er auf einem daselbst kurz nach dem Osterfeste gehaltenen Turniere erlitten hatte.⁹⁾ Er war niemals vermählt. 2. Otto V. mit dem Beinamen des Langen, welcher ihm selbst in einigen Urkunden beigelegt wird,¹⁰⁾ führte nach Jo-

march. T. I. p. 49. Am 12. Febr. 1309 aber stellte Baldemar nicht als Vormund des Markgrafen Johann von der Ottonischen Linie, sondern in Regierungsangelegenheiten seiner eigenen Linie zum ersten Mal allein eine Urkunde aus. Gercken Diplom. vet. march. T. I. p. 34.

⁹⁾ Dieses Markgrafen wird in 2 Urkunden, vom 18. Nov. und 15. Decbr. 1267 gedacht. Lenz Brandb. Urk. Samml. S. 56. Venerabili Dno — Halberstadensis ecclesie Episcopo Joannes et Otto dei gracia Brandenburg. Marchionnes — resignamus vobis quatuor mansorum decimam in Alten Hallensleve. Datum Alvensleue Anno dni. M. CC. LXVII. XVIII Kal. Januarii. Nach einem alten Copialbuche des Halberstädtischen Domarchives. Das Schloß Alvensleben und die Grafschaft Seehausen, worin diese 4 Hufen lagen, gehörten der Ottonischen Linie (Pulcawae chronicon ap. Dobner. Tom. III. Monum. Bohem. p. 226.) und also kann diese Urkunde nicht von Johann II. und Otto IV., sondern sie muß von Johann III. und Otto V. ausgestellt seyn. Am 1. May 1268 stellte schon Otto V. für sich allein 2 Urkunden aus (Gercken Cod. dipl. Brand. T. I. p. 199. 202.); in deren einer seiner minderjährigen Brüder blos nebenher gedacht wird.

¹⁰⁾ de Ludewig Reliqu. Tom V. p. 436 Buchholz Gesch. der Churm. Brandb. S. 125, mit verschiedenen Fabelzahlen. Schöttgens Nachlese der Historie von Obersachsen S. 65. Wilkii Ticemannus Cod. dipl. p. 114. Zwei nach Otto's Tode ausgefertigte Urkunden des Bischofs von Verden und des Abts zu Scharnebeck von den Jahren 1303 und 1304 in Gercken Diplom. veter. march. T. I. p. 285 ff. und in Gebhardi Aquilonal. marchiones p. 163.

hanns Tode eine kurze Zeit lang die Regierung allein, hernach aber gemeinschaftlich mit seinen beiden jüngern Brüdern, so wie dieselben, einer nach dem andern, die Volljährigkeit erreichten. Albrecht wurde jedoch in der Folge abgetheilt und Otto VI. trat in den geistlichen Stand, worauf Otto noch über 10 Jahr alleiniger Herr eines Theiles der Mark war, bis er gegen das Ende des Jahres 1298 starb.¹¹⁾ Er hinterließ einen einzigen Sohn, Namens Hermann, nachdem seine beiden ältern Söhne¹²⁾ Otto und Albrecht bereits zwischen dem 13ten September 1295 und dem 20sten September 1297 gestorben waren.¹³⁾ 3. Albrecht III. zeigt sich zuerst im Jahre 1272 als Mitregent,¹⁴⁾ welcher Eigenschaft er 1284 gegen mehrere Bogteien, wozu die Ländchen Stargard und Soldin gehörten, welche er zur Alleinherrschaft erhielt, entsagte.¹⁵⁾ Er starb im Jahre 1301 oder 1302,

¹¹⁾ Otto's V. letzte Urkunde ist vom 28. September des obenerwähnten Jahres 1298. Gercken fragm. march. T. III. p. 20. Rüsters Alt und Neues Berlin Th. IV. S. 144. Buchholz Gesch. Th. IV. Urk. Anh. S. 139. Am 2ten Dezbr. war er bereits todt. Denn da versprach sein Sohn Herrmann seine Schwester Jutta dem Herzoge Rudolph von Sachsen zur Gemalin, ohne dabei einer Einwilligung des Vaters zu erwähnen. de Ludewig Reliqu. Manuscript. T. X. p. 31. Schönzen et Kreysig Diplomatar. T. III. p. 398. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schliesfen. Beil. S. 12. (Vergl. Archiv IX 368)

¹²⁾ Gercken Cod. dipl. Brand. T. II. p. 357.

¹³⁾ Gercken Fragm. march. T. III. p. 19. Buchholz Geschichte der Churm. Brand. Th. IV. Urk. Anh. S. 119. 134.

¹⁴⁾ Urk. v. 1. Aug. 1272 in Gercken Cod. dipl. Brandb. T. II. p. 409.

¹⁵⁾ Am 5ten Aug. 1283 bestätigte er noch einen zwischen dem Rathe der Altstadt Salzwedel und dem dassigen

nachdem ihm seine Söhne Otto und Heinrich vermuthlich schon im Kindesalter vorangegangen waren und hinterließ daher keine männliche Nachkommenschaft.¹⁶⁾ 4. Otto VI., mit dem Beinamen des Kleinen, trat im Jahre 1280 die Mitregierung an.¹⁷⁾ Nachdem aber seine Gemalin kinderlos gestorben war, verließ er den weltlichen Stand¹⁸⁾ und wurde erst ein Tempelherr, hernach Mönch im Kloster Lehnyn.¹⁹⁾

Aussterben der Ottonischen Linie.

Nach Otto's V. Tode trat sein Sohn Hermann, ein trefflicher Fürst, im J. 1298 die Regierung des Län:

heil. Geist-Kloster zu Stande gekommenen Vergleich. Lenz Brand. Urk. Samml. S. 118. Beckmann Besch. der Mark Br. Th. V. R. III. Sp. 79. Am 18. Julius 1284 aber veräußerten schon allein die Markgrafen Otto der Lange und Otto der Kleine, dem Domstifte Stendal einige Hebrungen aus dem im Seeausenschen Kreise belegenen Dorfe Holzhausen. Lenz Brand. Urkunden-Samml. S. 121. Beckmann a. a. D. Kap. II. Sp. 22.

¹⁶⁾ Pulcawae Chronicon ap. Dobner. T. III. Mon. Boh. p. 239. Nidel Besch. d. M. Brandb. Th. I. S. 438. 439. Anm.

¹⁷⁾ Die erste in Otto's Namen mit ausgefertigte Urkunde ist vom 9ten Januar 1280. Rudloff Cod. dipl. Megalopol. p. 103. Am 4ten Nov. 1279 aber hatten noch seine beiden ältern Brüder allein das Kloster Diesdorf beschenkt. Lenz Brand. Urk. Samml. S. 82. Beckmann a. a. D. Kap. X. S. 143. Gercken Fragm. march. T. I. p. 24.

¹⁸⁾ Am 27. Octbr. 1286 beschenkte er noch gemeinschaftlich mit Otto die Tempelherren. Gercken Fragm. march. T. V. p. 10. Buchholz Gesch. der Churm. Th. IV. Urk. Anh. S. 118. Am folgenden 6. Nov. aber ließ Graf Heinrich von Blankenburg gewisse Lehen allein dem Markgrafen Otto V. und Albrecht auf. Scheidt vom Adel S. 384. Und nächstdem stellte Otto V. alle seine Urkunden in seinem alleinigen Namen aus.

¹⁹⁾ Pulcawae Chronicon c. I. p. 239.

derantheiltes der Ottonischen Linie an, und starb im Jahre 1307 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, der sich noch in der Minderjährigkeit befand.²⁰⁾ Er hatte die Vormundschaft seines Sohnes nicht einem seiner Vettern Johannischer Linie anvertraut, von welchen bei seinem Absterben noch Otto IV., Heinrich I. und der Brudersohn Waldemar lebten, sondern Hermann hatte die Vormundschaft vier von seinen Råthen übertragen, welches zu vielen Mißthelligkeiten Gelegenheit gegeben haben soll; denn der verschwenderische, einen großen Aufwand liebende Waldemar wußte es von Hermanns Wittve, der natürlichen Pflegerin des Prinzen, zu erhalten, daß er denselben an seinen Hof nehmen durfte. Nun maaßte er sich aber an, seinen Aufwand zur Hälfte auf Johanns Kosten zu bestreiten und schloß die erwähnten Råthe von der Vormundschaft des Prinzen aus. Diese entfährten daher den Mündel mit Genehmigung seiner Mutter von Waldemars Hofe in das väterliche Schloß Spanndow, wo er von ihnen in Sicherheit gehalten wurde. Weil jedoch die Markgräfin, mit welcher Waldemar sich

²⁰⁾ Hic Hermannus multa pollebat sapiencia, militabat audacia et in multis strenue est repertus adeo, quod ejus fama diffundebatur ubique. Regebatur quoque pacifice sua terra, cunctis suis adversariis gravis et ferox extitit, precipue in rebelles, qui ejus potentiam et austeritatem vehementissime timuerunt — frequentationem tam nobilium quam civium gratanter admisit, largas fovens expensas tenuit hastiludia et alia huiusmodi ad miliciam pertinentia frequentia confovebat, fortis erat corpore nec minus animo — Hic siquidem Hermannus cum Ottone cum telo — dum adhuc viveret, intrans Slawiam, in edificatione castri Eldenburg infirmatus moritur et inde translatus, in Leninensi monasterio sepelitur. Ejus obitum tota terra deplanxit, quoniam unicum filium adhuc puerum Johannem reliquit heredem, cuius tutelam non Woldemaro sed quatuor suis consiliariis recommisit etc. Pulcawae Chronicon c. I. p. 259. 260.

wenige Tage nachher besprach, keinen Theil an der Entführung des Prinzen haben wollte: so drang der erwähnte Markgraf mit gewaffneter Hand in das Schloß ein, verjagte die Besatzung, bemächtigte sich des Prinzen und nahm ihn von Neuem in seinen Gewahrsam. Einige von jenen 4 Råthen flohen, Waldemars Rache fürchtend, nach Mecklenburg und suchten Schutz bei Heinrich dem Löwen.²¹⁾ Diese Vorfälle folgten vermuthlich bald nach Hermanns Tode, und gingen wahrscheinlich der Verbindung zu wechselseitigem Beistande, wenn ihnen Gewalt geschehen sollte, unmittelbar vorher, welche im Anfang des Monats März des Jahres 1308 von sämtlichen Städten Ottonischer Linie zu Berlin geschlossen wurde.²²⁾ Der Gefürchtete wird in den einzelnen Bundesbriefen nicht genannt, ohne Zweifel war es aber kein anderer als der Markgraf Waldemar, und der Grund der Besorgniß lag sehr wahrscheinlich in den gewaltsamen Schritten, welche dieser Fürst sich gegen die Person des minderjährigen Herren dieser Städte erlaubt hatte. Um diese Zeit fing Waldemar auch an, sich öffentliche Anerkennung der Vormundschaft zu verschaffen zu suchen, deren er sich bemächtigt hatte. Die erste Urkunde, worin er sich als Vormund dieses Prinzen namhaft macht und auführt, ist schon vom 4. April des gedachten Jahres. Unter diesem Datum quittirt nämlich Waldemar dem Bisthum Lebus über 350 Mark Silbers wegen des Dorfes Goltzow, was Waldemar dem Stifte dafür in Johannis Namen als Eigenthum verkauft hatte, und unter den Zeugen dieser Verhandlung war auch einer von

²¹⁾ Pulcawae Chronicon c. l. p. 260.

²²⁾ Urk. vom 3. März 1308 in Lenz Brand. Urk. Samml. S. 177.

Markgraf Hermanns ehemaligen Rätthen, nämlich Pekte v. Lossow, anwesend.²³⁾ Ebenfalls wohl durch den Empfang einer bedeutenden Geldsumme bewogen, nahm Baldemar am 13. September dieses Jahres eine ähnliche Verhandlung im Namen seines Mündels vor, indem er nämlich den Gebrüdern Hofemann den eigenthümlichen Besitz des von den Tempelherren erkauften Dorfes Zicher bei Quartzen im Königsbergischen Kreise bestätigte.²⁴⁾ Drei Tage hierauf verkaufte Baldemar abermals in der Eigenschaft eines Vormundes des Markgrafen Johann zweien Bürgern zu Landsberg an der Warthe das Eigenthum von zwei bei dieser Stadt gelegenen Mühlen für 30 Pfund Pfennige.²⁵⁾ Wiprecht von Barby, einer von Markgraf Hermanns ehemaligen Rätthen, befand sich unter den Zeugen dieses Vertrages.²⁶⁾ Bei diesen

²³⁾ Urk. von 1305 und 1307 in Gercken Fragm. march. T. II. p. 31. Rüsters Alt und Neues Berlin Th. IV. S. 5. Buchholz Gesch. der Churm. Brand. Th. IV. Urk. Anh. S. 160. Schriften der Duisburger gelehrten Gesellsch. Th. I. S. 153.

²⁴⁾ Woldemarus etc. tutorque incliti Johannis etc. recognoscimus — Quod frater Guntherus de Kothen vendidit — Thome et Johanni germanis dictis Hofkeman — villam Scieker — prout ipsam villam predictus frater Guntherus de Kothen et sui confratres habuerunt pariter et possiderunt — Et eosdem in nostram recipimus protectionem et tuitionem cum predicta villa, Ceterum quam primum Marchio Johannes noster sororius ad annos legitime etati deputatos pervenerit, ordinabimus utique, quod idem jam sepe dictos cum huiusmodi bonis in suam recipere debeat protectionem. Testibus — dominis Nicolao de Buck, Conrado de Redern, Hinrico de Steghelitz et Zabello de Badelo nostris militibus. Dat. A. domini Milesimo trecentesimo VIII., feria sexta ante exaltat. S. Crucis.

²⁵⁾ Gercken Cod. dipl. Brandb. T. V. p. 172.

²⁶⁾ Rüster Alt u. Neues Berlin Th. IV. S. 5. Buchholz a. a. D. S. 160.

beiden Verhandlungen legte Waldemar übrigens noch das Versprechen ab, dafür zu sorgen, daß Johann nach erlangter Volljährigkeit dieselben genehm halte. Am 1sten November verkaufte Waldemar wieder dem Bisthume Lebus das Dorf Malisch eigenthümlich für 550 Mark Silbers, ein Dorf, welches gleichfalls zu den Besitzungen der Ottonischen Linie gehörte, wobei er jedoch nichts vom Markgrafen Johann, geschweige der von Seiten dieses Prinzen zu erwirkenden Genehmigung, erwähnt, noch sich in der Eigenschaft eines Vormundes für den Letztern namhaft macht. Dagegen sagt die Urkunde, daß die geschehene Zahlung den ehemaligen Råthen Hermanns, nämlich dem Friedrich von Alvensleben, dem Droiseke von Kröchern und dem Hengste von der Gröben, im gleichen dem gewesenen Kanzler des Markgrafen Hermann, Barthold Schlotte, bekannt sey;²⁷⁾ und so scheint es fast, als wenn Waldemar um diese Zeit die von dem Markgrafen Hermann in vier seiner Diener bestellte Vormundschaft des unmündigen Markgrafen anerkannt habe. Bald darauf mußte sich jedoch dann die Sache wieder geändert haben; denn Waldemar nennt sich wieder in allen seinen, selbst solchen Urkunden, die nicht des Mündels Gebiet betreffen, den Vormund des Prinzen Johann, und bei Verhandlung solcher Angelegenheiten, welche den Landestheil der Ottonischen Linie betreffen, zieht er einige von den ehemaligen Råthen des Markgrafen Hermann und zwar am häufigsten den Friedrich von Alvensleben und den Droiseke von Kröchern zu Rathe, und die Zeit von etwa 6 Jahren hindurch, die nun noch die Vormundschaft dauerte, kommt kein Beispiel eines so unwirthschaftlichen Haushaltes mit den Gütern des

²⁷⁾ Gercken a. a. D. Th. VI. S. 545.

Minderjährigen wieder vor, wie wir deren mehrere aus dem einen frühern Jahre angeführt haben. Es haben hiernach, wie es scheint, die verordneten Vormünder Johanns sich mit dem Markgrafen Waldemar, dem Uebermächtigen weichend, vereinigt und dadurch eine bessere Verwaltung der nicht mehr streitigen Vormundschaft zu wege gebracht, welches vermuthlich im Frühjahr des Jahres 1309 geschah; wenigstens setzt es ein ähnliches Verhältniß voraus und scheint es mit jenen Umständen in Verbindung gestanden zu haben, daß die Städte der Ottonischen Linie damals dem Markgrafen Waldemar huldigten, wogegen dieser ihnen ihre Rechte und Privilegien bestätigte. Berlin und Salzwedel erhielten eine solche Bestätigung unter dem 14. May 1309.²⁸⁾ Doch noch vor dem Maimonat scheint der zu vermuthende Vertrag über die Vormundschaftsführung eingegangen zu seyn; denn schon vom Monate März²⁹⁾ des gedachten Jahres an bis zu dem Zeitpunkte, wo Johann zur Volljährigkeit gelangte, befanden sich beständig einige Personen, die ehemals in Hermanns Rathe gesessen hatten, am häufigsten aber der von Alvensleben und der von Kröckern, im Gefolge des regierenden Markgrafen. Die beiden zuletzt erwähnten Rätke zerfielen jedoch nach einigen Jahren wieder mit dem Markgrafen. Droiseke von Kröckern³⁰⁾ wird zuletzt am 31. October 1313 und

²⁸⁾ Beckmanns Beschreib. der Churm. Br. Th. V. Kap. III. Sp. 17. Lenz Brand. Urk. Samml. S. 180.
 Buchholz Gesch. der Churm. Brandb. Th. IV. Urk. Anh. S. 168.

²⁹⁾ Histor., statist., militärische u. Beiträge die R. Preuß. u. auswärtige Staaten betreffend. Th. III. S. 454.

³⁰⁾ Gercken Diplom. veter. march. II. p. 584.

Friedrich von Alvensleben³¹⁾ am 25. April 1314 das letzte Mal am Hofe Waldemars erblickt. Darnach sieht man Beide unter Markgraf Waldemars erklärten Feinden wieder. Es war um diese Zeit die Stadt Stralsund gegen ihren Oberherrn, den Fürsten Wiglav von Rügen, mit gewaffneter Hand aufgestanden. Zur Unterdrückung des Aufruhrs hatte der Fürst den König Erich von Dänemark und den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg auf seine Seite gerufen, auf Seiten der Stadt stand der Markgraf Waldemar. Zu der erstern Parthei schlugen sich die gedachten beiden altmärkischen Vasallen mit ihrem Anhange. Als es nun aber schon am 11. Junius 1314 zwischen beiden Partheien zu dem in Mecklenburg geschlossenen Brodersdorfer Frieden kam, wornach die Stadt Stralsund ihr Bündniß mit dem Markgrafen aufheben und sich ihrem Oberherrn wieder unterwerfen, dieser aber die städtischen Rechte und Freiheiten aufrecht erhalten sollte: so wurde festgesetzt, daß die Streitigkeiten, welche zwischen dem Markgrafen und dem Könige von Dänemark nebst dessen Anhängern, besonders den Herren von Alvensleben und von Kröckern stattfanden, durch Schiedsrichter abgethan werden sollten. Die Schiedsrichter wurden von beiden Theilen gewählt, auf Seiten des Königs Graf Nikolaus von Schwerin, Heinrich von Mecklenburg und Graf Otto von Hoya, auf Seiten des Markgrafen der Bischof von Ramin und die Herzöge von Pommern. Diese Schiedsrichter sollten sich zu Neu-Brandenburg versammeln, einen Vergleich vorschlagen, und käme dieser nicht zu Stande, nach dem Rechte entscheiden. Innerhalb dreier Jahre versprach der Fürst

³¹⁾ Gercken Fragm. march. T. II. p. 36. T. III. p. 33. T. IV. p. 17. Ejusdem Cod. dipl. Brandenb. T. VIII. p. 399.

von Rügen dem Markgrafen sich nicht an der Stadt Straßund zu vergreifen, wogegen der Letztere das Versprechen von sich gab, den von Alvensleben und von Kröschern innerhalb desselben Zeitraums keine Gewalt anzuthun.³²⁾

Um die Zeit dieses Friedensschlusses kam nun gerade Johann, der das 13te Jahr erreicht hatte, zur Volljährigkeit und zur Selbstregierung.³³⁾ An dem Kriege Waldemars gegen Dänemark hatte er schwerlich einen andern Antheil gehabt, als den Waldemar ihm listig beilegte, um die Kosten desselben mit ihm theilen zu können; denn Waldemar schloß den Brodersdorfer Frieden mit in Johannis Namen ab. Das erste Zeugniß von Johannis Selbstregierung ist eine unter dem 16ten August 1314 ausgestellte Urkunde, die er selbst ausfertigen ließ, ehe er sich noch im Besitze eines Siegels befand. Diese wichtige Urkunde, wodurch Johann den während seiner Minderjährigkeit von dem Markgrafen Waldemar vorgenommenen Verkauf der Pflege Coburg genehmigte, und dem Grafen von Henneberg als Käufer, dieses jetzige Fürstenthum auch seinerseits zusicherte, besiegelten an seiner Statt vier Ritter und vier Räte: Heinrich von Alvensleben, des oft erwähnten Friedrichs Bruder; Heinrich Schenk, Besitzer des Schlosses Flechtingen; Ludwig von Wanzleben, Besitzer des Schlosses Altenhausen, und Droisfke von Kröschern zu Fehrbellin,³⁴⁾ und eben daselbst

³²⁾ En Kaart Chronologia vnd Arrild Huidtfeld Part. II. S. 182 ff.

³³⁾ Lenz Brand. Urk. Samml. S. 188. Gerdens Vermischte Abhandlungen aus dem teutsch. Recht. Th. II. S. 107.

³⁴⁾ Glaser Chronicon Henneberg. p. 125. Vergleiche Lenz Brand. Urk. Samml. S. 921.

befanden sich bei dem jungen Regenten am 15. Septbr. Heinrich und Friedrich von Alvensleben, nebst den eben genannten drei andern Räten.³⁵⁾ Friedrich von Alvensleben und Droiseke von Kröchern nahmen auch den 29. Octbr. zu Fulda für ihren Herrn 450 Mark Silbers ein, als einen rückständigen Theil der Geldsumme, um welche Johann und seine Schwestern die Coburgischen Schmalkaldischen Lande verkauft hatten.³⁶⁾ Die beiden Räte hatten wahrscheinlich dem jungen Fürsten zugleich als Gesandte an den Hof des damals zu Frankfurt neu vermählten Königs Ludwig des Bayern gedient und gelegentlich das erwähnte Geschäft zu Fulda ausgerichtet. Am Ende des Jahres, und zwar durch Urkunden vom 30. November und vom 13. und 21. Dezember, zeigen sich die vier Ritter: Friedrich von Alvensleben, Heinrich Schenk, Ludwig von Wanzleben und Droiseke von Kröchern wiederum bei dem jungen Markgrafen zu Spandow,³⁷⁾ durch welches Alles höchst wahrscheinlich wird, daß es diese vier Männer waren, die Markgraf Hermann zu Vormündern seines Sohnes setzte.

Daß

³⁵⁾ Der Markgraf Johann verspricht der Stadt Prenzlau nach angenommener Eventualhuldigung sie bei ihren Freiheiten und Gerechtsamen zu schützen, wenn sie ihm nach unbeerbtem Absterben des Markgrafen Waldemar zufallen mögte — „zu einem erkunde aller desser Dinge, so hebben wie mit witschap vnsrer truwen Lude here Hinrikes Schencken vnd here Lodowig von Wanzleue und here Droisekens disse briue gegeben — 1314 vp deme Werbelin des Achten Dages vser vrowen nativitat.“ Aus einem alten Prenzlowschen Copialbuche.

³⁶⁾ Schultes Gesch. des Hauses Henneberg Th. I. S. 180.

³⁷⁾ Gereken Cod. dipl. Brand T. I. p. 319. — Ejusdem. Dipl. vet. march. T. I. p. 38. — Beckmanns Besch. der Churm. Br. Th. V. R. III. Sp. 14. Lenz Brand. Urk. Samml. S. 198.

Friedrich von Alvensleben, so wie Droiseke von Krö-
chern, fanden aber im Anfange des Jahres 1315 wieder
Veranlassung, aus der Mark zu den Feinden Waldemars
zu entweichen; denn die friedliche Einigung zwischen dem
Fürsten von Rügen und der Stadt Stralsund wurde
wieder gebrochen, Waldemar kam ihr wieder zur Hülfe,
die den genannten Edlen auf 3 Jahre zugesicherte Un-
verletzlichkeit brauchte ihnen nun nicht mehr gehalten zu
werden, woher sie sich offenbar wieder an die Feinde des
Vaterlandes hingen. Zu diesen trat auch wieder der Kö-
nig von Dänemark hinzu, den Bizlav, da er sich in gro-
ßer Bedrängniß sah, zur Vermittelung des Friedens mit
dem Markgrafen herbeirief, worin der Fürst keine andere
Bedingung forderte, als daß der Markgraf sich darin
mit dem Friedrich von Alvensleben nebst dessen Sohne
und Brudersöhnen und mit Droiseke von Kröchern nebst
dessen Söhnen vertragen sollte.³⁹⁾ Doch der Markgraf
scheint sich des Friedens hartnäckig geweigert zu haben,
während der Bund, den der Fürst von Rügen gegen ihn
zusammenzog, sich in kurzer Zeit so sehr erweiterte, daß
um die Mitte des Jahres 1315 schon die Könige von
Dänemark, von Schweden und von Norwegen, der Fürst
Heinrich von Mecklenburg und die Fürsten von Werle
daran Theil nahmen, worauf sich noch der König von
Ungarn, die Herzöge von Polen und von Sachsen-Lauen-
burg mit mehreren Grafen ihm anschlossen. Selbst der
Graf Otto von Mchersleben verpflichtete sich, dem gegen
den Markgrafen Verbündeten mit hundert Reifigen in
seinen Städten und Schlössern Mchersleben, Hoym,
Schneidlingen, Westorf, Anhalt, Harzgerode und Sach-
senburg wider Jedermann auf der linken Seite der Elbe

³⁹⁾ Huidtfeld a. a. D. S. 200.

zu dienen.³⁹⁾ Die märkischen Vasallen, welche auf die feindliche Seite übertraten, waren, außer den erwähnten von Alvensleben und von Kröckern, Ludwig, Günther, Basse und Bodo von Wanzleben, Hermann von Weberde, Rudolph und Heinrich von Neugatersleben, Erich von Gatersleben, Bertram von Belstheim, Johann von Ambleben, Balduin von Dalum, Jordan von Neien-
dorf und Heinrich Schenk mit den Schlössern Ampfurch, Altenhausen, Wanzleben, Gommern, Jüterbock, Jörbig, Neugatersleben, Haus-Neiendorf, Altgatersleben, Dalum, Harpke und Flechtingen, denen der König von Dänemark, als sie sich ihm anschlossen, versprach, sie bei ihrem Markgrafen Johann, mit dem sie — vermuthlich durch Waldemar — in Uneinigkeit gerathen wären, zu vertreten und zu ihrem Rechte zu verhelfen.⁴⁰⁾ Indessen muß es den abtrünnigen Vasallen bald gelungen seyn, einen besondern Versöhnungsvertrag mit ihren Herren zu errichten, worauf sie ihre Beschützer verließen; denn als am 29. Februar 1316 der König von Dänemark, der Fürst von Rügen, der Graf Nikolaus von Schwerin, der Fürst Heinrich von Mecklenburg und der Graf Johann von Holstein sich zu Ribbenitz im Mecklenburgischen mit dem Erzbischofe Burchard von Magdeburg verbündeten: so wurde dem Letzten die Pflicht aufgelegt, den Erstern gegen deren sämtliche Feinde, namentlich gegen die beiden Markgrafen von Brandenburg, den Fürsten Albrecht von Anhalt und gegen die von Alvensleben mit 300 Mann und allen seinen Städten und Schlössern Beistand zu leisten.⁴¹⁾ Damit in Uebereinstimmung

³⁹⁾ Rudolfs Handbuch der Mecklenburg. Geschichte Th. II. S. 218. Huidtfeld a. a. D. S. 205.

⁴⁰⁾ Huidtfeld a. a. D. S. 217.

⁴¹⁾ Huidtfeld a. a. D. S. 218.

erblickt man auch schon am 23. October des Jahres 1316 den Droiseke von Kröckern und den Gerhard von Werderde im Gefolge des ältern Markgrafen,⁴²⁾ und am 22. November befanden sich Heinrich und Friedrich von Alvensleben bei dem Markgrafen Johann an seinem Hoflager.⁴³⁾ Das Nähere von diesen Verhältnissen ist nicht zu ermitteln gewesen. —

Die letzte Regierungshandlung Johanns, wovon wir Nachricht besitzen, war ein Vertrag mit dem letzten Grafen von Rügen, worin Johann sich den Anfall der Stadt und des Schlosses Rügen zu sichern bemüht war. Wir besitzen darüber einen Revers vom 12. März 1317.⁴⁴⁾ Bald darauf, nämlich am 24. März desselben Jahres, starb zu allgemeiner Betrübnis, der junge hoffnungsvolle Markgraf, im funfzehnten oder sechszehnten Jahre seines Alters⁴⁵⁾ und mit ihm erlosch die Ottonische Linie der Markgrafen von Brandenburg.

⁴²⁾ Buchholz Gesch. der Churm. Br. Th. V. Urk. S. 11. Gercken Cod. dipl. Brand. T. I. p. 58.

⁴³⁾ de Ludewig Reliqu. Manuscript. T. IX. p. 516. Beckmann a. a. D. Buch II. Sp. 186.

⁴⁴⁾ Gercken Cod. dipl. Br. T. I. p. 181. Desselb. Verm. Abhandl. Th. III. S. 268.

⁴⁵⁾ Hic Johannes licet esset iuvenis tamen animum cepit habere virilem, fuit enim XIII annorum etatis serius in verbis, prudens in factis, amicis amicus, terribilis inimicis, ad virtutis et probitatis actus bone indolis dispositione manum extendens quam tamen Dominus, cuius iudicia sunt abissus multa, subito de hac luce subtraxit. Pulcawae Chron. c. I. p. 261. Hoc anno videlicet millesimo CCCXVII, in Vigilia Annunciationis Virginis gloriosae dictus Johannes Marchio Brandenburgensis, sec. Chron. Brand. March., moritur in castro Spandow et in Leninensi monasterio sepelitur, cuius mortem tota Marchia diploravit. Pulcawae Chron. c. I. p. 265.

Aussterben der Johannischen Linie.

An der Regierung des Ländertheiles der Johannischen Linie nahm der öfter erwähnte Waldemar, der jüngste Sohn des Markgrafen, Konrad, ein eitler verschwenderischer Fürst, Antheil.⁴⁶⁾ Nach Otto's IV., seines Oheims, Tode, welcher zu Ende des Jahres 1308 oder zu Anfang 1309 erfolgte, und bis an welchen er gemeinschaftlich mit diesem herrschte, gelangte er in den alleinigen Besitz des Antheiles, welchen die Markgrafen der Johannischen Linie an der Mark Brandenburg hatten. Als anmaßlicher Vormund des Prinzen Johann hatte Waldemar schon früher unter seinem alleinigen Namen Urkunden ausgestellt, welche die Regierung der Ländere der Ottonischen Linie betrafen; die erste uns aufbehaltene Urkunde, worin Angelegenheiten der Johannischen Herrschaft allein von ihm abgemacht wurden, ist am 12. Februar 1309 ausgefertigt.⁴⁷⁾ Durch den Tod des Markgrafen Johann wurde Waldemar dann alleiniger Beherrscher der ganzen Mark Brandenburg⁴⁸⁾ bis auf die Vogtei Arnburg, welche die Herzogin Anna von Breslau, des Markgrafen Hermanns Wittve, für ihre

⁴⁶⁾ Hic Woldemarus — statura fuit pusillus, sed fortis viribus, aliorum potentum regimine plus utens quam proprio. Nam multos fouebat Barones nobiles et potentes de diversis mundi partibus ad eius curiam confluentes. Fuit insuper vaniglorius plurimum et pomposus. Nam cum a Rege Dacie milicia circumcingeretur ante civitatem Rostock expensas fecit immensas, dona militibus largiens plurima et jocularibus in tantum, quod inde debita magna contraxit. Insuper — plurimas fovit gweras. Pulcawae Chronicon c. I. p. 261.

⁴⁷⁾ Gercken Diplom. veter. march. T. I. p. 34

⁴⁸⁾ — Nam ad eundem Woldemarum tota Marchia devoluta fuit et Dominium omnium Marchionum. Pulcawae Chronicon. c. I. p. 265.

Lebenszeit besaß. Bald darauf fielen ihm auch, dem durch Johann abgeschlossenen Vertrage gemäß, die Lüchow'schen Allodial-Besitzungen zu, die anfänglich den von Alvensleben verpfändet, dann dem Grafen von Reverburg, einer Nebenlinie des fürstlichen Hauses Schwarzhurg, zu Lehn gereicht wurden. Die meisten Regierungshandlungen dieses Fürsten beurkunden übrigens nur seine Neigung zum Aufwande und zur Verschwendung, seine daraus entspringende häufige Geldverlegenheit, so wie den Mißbrauch seiner Gewalt, den er sich erlaubte, ihnen abzuhefeln.⁴⁹⁾ Nachdem Waldemar der Regierung sechs-
zehn Jahre vorgestanden hatte, starb er um die Mitte des Monats August im Jahre 1319,⁵⁰⁾ indem er außer dem minderjährigen Prinzen Heinrich,⁵¹⁾ einem Sohn des von der Regierung der Mark Brandenburg abgesunkenen Heinrich I., keine Erben hinterließ. Dieser junge Mann wurde zwar am 18. Junius 1320 durch den Ab-

⁴⁹⁾ Zu den zahlreichen Belägen dieser Behauptung sollen am Schlusse zwei unbekannte Urkunden hinzugefügt werden.

⁵⁰⁾ Waldemars letzte Urkunde ist vom 14. August 1319, und ihr Inhalt zeigt deutlich, daß der Fürst sie schon auf seinem Sterbebette ausfertigte, indem er die Annäherung des Todes fühlte. Auch ist sie an dem Orte ausgefertigt, wo der Markgraf, wie Garzäus berichtet, gestorben seyn soll. Gercken cod. dipl. Brand. T. II. p. 457. Garcaeus p. 107.

⁵¹⁾ Sed solus Woldemarus sine herede mansit superstes. Cumque Woldemarus ipse Principes ad Marchiam pertinentes videret deficere vocavit ad se filium Marchionis Henrici, qui Avellant regionem habebat, et diuisus dudum a fratribus suis Ottone cum telo pariter et Conrado terram Gelicz possidendam in sortem acceperat, dicti Domini fecit heredem. — Hic Woldemarus sub anno Domini M. CCC. XIX. moritur et in sepulcro suorum Patrum in Chorinensi monasterio sepelitur. Pulcawae Chronicon c. I. p. 265. 266.

nig Ludwig für volljährig erklärt,⁵²⁾ und trat als Markgraf Heinrich, des Namens der Zweite, die Herrschaft an. Aber er starb wenige Wochen oder Monate darnach, ohne Spuren irgend eines von ihm verrichteten Regierungsgeschäftes hinterlassen zu haben, und mit ihm erlosch die Johannische Linie und ging das Geschlecht Albrechts des Bären auf dem Brandenburgischen Throne unter.

Z u N o t e 49.

I.

Im Jahre 1305 verkauften Otto und Waldemar dem Lande Gardelegen, nämlich den Rittern, Knappen und allen Lehngüter besitzenden Bürgern, die Bede oder die Steuer dieses Landes, so daß dieses Land Gardelegen in der Folge und ewigen Zeiten hindurch von aller Bede und Auflage frei seyn sollte.

Vendidimus fidelibus nostris eiusdem Terre incolis videlicet militibus, famulis, armigeris et mercatoribus vniversis Inibi bona pheodalia possidentibus precariam sive exactionem terre ejusdem, Ita quod hec terra nostra Gardeleghe debet esse libera ab omni precaria et exactione et a qualibet injuria, quocunque nomine censeatur perpetuis temporibus et exempta. Predicta quoque terra nostra non debet a Nobis seu ab advocatis aut officialibus nostris quibuscunque aliquo modo molestari sive per hospitalitatem sive per alia

⁵²⁾ Gercken Fragmenta marchia T. I. p. 62. Buchholz Gesch. der Churm. Brandb. Th. V. Urk. 27. Gercken Cod. diplom. Brand. T. VIII. p. 643.

gravamina seu per Injurias, per quas sepius hactenus indebite grawabatur. Bodellus quoque noster, qui aliquorum bona Incolarum eiusdem terre subintrabat, de cetero non intrabit eadem nec requiret ab ipsis, ut fodiant vel sepes faciant vel aliqua nobis servitia faciant, utpote nobis deservire hactenus consueverunt. Et insuper ad nullam omnino volgam extra advocatiam ejusdem terre erunt Nobis ullo tempore obligati. — Praeterea si Nos dividere una cum fratre nostro aut Patruelibus aut filiis nostris bona nostra contigerit, nullam eis prorsus partem omnium bonorum assignabimus, nisi prius ipsi Juramento prestito et fide data promittant, hec omnia supradicta inviolabiliter perpetuo observare. (Wohlbrücks geschichtl. Nachrichten von Alvensleben Th. I. S. 338 ff.) Als Grund zu dieser bündigen Befreiung wird außerdem die Armuth des Landes, die vielfältige Verheerung desselben im Kriege, worin Otto und Baldemar lange Zeit verwickelt gewesen, und seine Erschöpfung durch außerordentliche Beden, welche die Markgrafen von diesem Lande zu verlangen und beizutreiben zeither sich genöthigt gesehen hatten, angegeben. Dessen ungeachtet bestätigte Baldemar den Eingefessenen des Landes Gardelegen am 7. Dezbr. 1309 diese Befreiheit, und ließ sich dafür eine Summe von 400 Mark als Nachschuß bezahlen.

Woldemarus, d. g. land. et lusac. Marchio tutorque incliti Joannis de Brandenburch. Marchionis. universaliter singulis. ac singulariter universis. Incolis. videlicet. Militibus. Armigeris. Burgensibus. villanis. seu. Rusticis. ac ceteris hominibus cuiuscumque. seu conditionis. sive status. exstiterint. bona. in pheodata. libera. sive alias resideant. precariam de talibus bonis omnibus exnunc et in perpe-

tuum . ita . quod nullam . penitus . ab ipsis . exigi .
 aut recipi volumus . dimisimus totaliter . et per pre-
 sentes litteras indulgemus. Quam quidem . dimissio-
 nem seu indulsionem non solum a Nobis . verum etiam
 a nostris . heredibus . et successoribus perpetuo vo-
 lumus inviolabiliter observari . proinde . predicti ho-
 mines . Nobis . Quadringentas . Marcas . Argenti .
 brandenb. et ponderis . in numerata pecunia persolue-
 runt . de quibus ipsos . tam presentes . quam futuros .
 quitos . omnino . et solutos reddimus . per presentes. —
 Huius . quoque facti . Testes . sunt . nostri fideles .
 scilicet . viri . Nobiles ! Burchardus . et Olricus .
 de Lyndowe . Comites . Nicolaus de Buck . nostre
 curie . Dapifer . Henningus . de Blankenburch . Hen-
 ningus de Stegelitz . Busso . gruwelhudt . Henningus
 et Heydenricus . de Benz . Bartoldus . pincerna . Theo-
 doricus . et Gherardus . de kercowe . Milites . Hein-
 ricus . prepositus . de Grandzoy. Actum et Datum .
 in livenwald. Anno dni . Millesimo . CCCº . IXº . in
 Crastino . beati . Nicolai Epi.

II.

**Waldemar verkauft am 25. April 1316 der Stadt Garz
 belegen das Schulzenamt derselben für 50 Mark.**

Nos Waldemar Dei gracia Brandenburgensis et
 Lusacie Marchio recognoscimus — Quod fidelibus
 nostris Civibus Civitatis Gardelege — contulimus et
 ad manus eorundem discretis viris, Wedekino Spel-
 howel et Henningo de Niendorff, civibus civitatis
 eiusdem, — officium prefecture in Gardelege, eo mo-
 do, quo in civitate Stendal tenetur et regitur, tam in
 campis quam in civitate Gardelege, tenendum iugiter

et habendum. Predicti eciam nostri cives predictæ prefecture officium vni viro idoneo de eorum concivibus vendere poterint, et cui illud vendiderint, sicut ipsis hoc possidendum utique conferimus, et quod plus est, premissum siquidem officium prefecture ab incolis sepe dicte civitatis Gardelege nullo unquam tempore auferre volumus, aut aliquatenus alienare, quod et nostri heredes et successores similiter perpetuo inviolabiliter observabunt. pro huiusmodi quoque officio prefecture et eius conditionibus prehabitis, predictæ Civitatis Cives nobis quinquaginta Marcas Brandenburgensis argenti et ponderis numerata pecunia persoluerunt — — — presentibus testibus nostris fidelibus scilicet Conrado de Redere, Burchardo et Gunzelino de Bartensleue, Henrico de Warenberg, Henningo et Theodoro de Santersleue, Fritzzone de Scepelitz, Ebellino de Luderitz, militibus. Theodorico in Granzoy, Segero in Stendal et Eberhardo in Stolp, prepositis, nostre curie capellanis. Actum et datum in predicta civitate Gardelege, Anno Domini M°. CCC°. sexto decimo, die Beati Marci Ewangeliste et Martiris,

III.

Schloß und Herrschaft Ringenberg und deren Besitzer.

Das Alter eines großen Theils der Burgen Deutschlands überragt die Zeit der Entstehung erblicher Familiennamen und Wappen. Die Familien-Wappen reichen kaum in das 12te Jahrhundert zurück; nicht viel weiter die erblichen Namen. Da die Namen gewöhnlich von dem Besitze oder Wohnorte entlehnt wurden, die Wappen aber in der Regel sogenannte redende, das heißt solche sind, in deren Bilde sich die Bedeutung des Namens ausspricht, so kann wiederum für die meisten Fälle behauptet werden, daß das Wappenbild dem Ortsnamen entlehnt worden ist.

Aber auch der umgekehrte Fall kommt vor, wo der Name der Burg jünger ist als der Name und das Wappen der Besitzer oder Erbauer, und wo der Ortsname erst aus dem Wappen entstanden ist. Dahin zählen wir die Burg Sparenberg bei Bielefeld. Ihr früherer Name

soll Löwenburg gewesen seyn; ¹⁾ erst nachdem sie in den Besitz der Grafen v. Ravensberg gelangt war, deren Wappen bekanntlich Sparren sind, erscheint die Burg unter dem Namen Sparenberg oder Sparrenberg. ²⁾ Ebenso hat die von den Bischöfen von Minden 1335 erbaute Schlüsselburg ihren Namen offenbar dem Mindenschen Wappen, den Schlüsseln des heiligen Petrus, zu verdanken.

In diese letzte Cathegorie stellen wir nun auch den Namen der an der Yssel, an der Grenze zwischen den Sprengeln von Münster und Köln, auf dem Grundgebiete des Bischofs von Münster gelegenen Burg Ringerlenberg, oder Ringenberg genannt. Die ältesten Besitzer und ohne Zweifel Erbauer derselben, die Herren von Dingede, hatten von Münster die Frei- und Vogtschaft zu Lehn, welche bald nach dem darin gelegenen Hauptstuhle Dingede, bald nach dem spätern Wohnsitze und Namen des Geschlechtes Ringenberg, bald aber nach der spätern Eintheilung des Münsterlandes die des Amtes Bocholt genannt wurde. ³⁾ Der Name Dingede steht augenscheinlich in Beziehung zu der hier befindlichen Ding- oder Gerichtsstätte. Die von Dingede, Oberstuhlerherren jenes Gerichtsbezirks, führten in ihrem Wappen

¹⁾ Gobelius Persona in cosmodr. ap. Meibom script. rer. Herman. I. 272, gedenkt der Löwenburg, die von Schaten annal. Paderb. ed. pri. I. 844, zuerst für die Burg Sparenberg erklärt wird.

²⁾ tom Sparrenberghe 1325 (Lamen dipl. Gesch. d. Gr. von Ravensb. c. d. 89.) Sparrenberg 1451 (Kremers akad. Beitr. I. 88.) und die in dem Anh. Nr. 5 beige-fügte Urkunde vom J. 1294.

³⁾ Ueber die erwähnte Frei- und Vogtschaft vergl. Archiv X. 43. XI. 290.

10 Ringe; ⁴⁾ bei der Synonymität von Ring und Ding ⁵⁾ kann man dieses Wappen als ein redendes betrachten; und da erst später die Burg Ringenberg zu gleicher Zeit als Name und Besitz derer erscheint, die früher sich von Dingede nannten, so kann das Wappen nicht aus jenem Namen erst entstanden seyn, sondern muß vielmehr als Ursache desselben betrachtet werden.

Zu der im Anhange (Nr. I.) mitgetheilten Stammsreihe geben wir folgende Erläuterungen:

1. Gerlach I. wird in einer Urkunde des Klosters Averbord bei Wesel 1163 Golachus de Dingde ⁶⁾ und 1169 zu Münster Gerlagus de Dingethe ministerialis genannt. ⁷⁾

2. Sueder I. Er nennt sich 1184 Suetherus de Tingethe, ⁸⁾ dann 1201, wo Bocholt als in seiner Freigrasschaft gelegen bezeichnet wird, Suederus de Dinghede. ⁹⁾ Eine Urkunde von 1203 nennt J. C. und B. von Dinghete Brüder; ¹⁰⁾ endlich finden wir 1206: Suederus de Dingede cujus comicie subjacebat villa Epenebochulte. ¹¹⁾

⁴⁾ Nach Urkunden von 1257 und 1360 (Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. Abth. S. 197. 456.)

⁵⁾ Grimm deutsche Rechtsalterth. S. 747. gain to Ringhe und to Dinghe 1421 (Müller über das Güterwesen S. 396.)

⁶⁾ v. Steinen Gotteshäuser Cappenberg, Scheda II. S. 88. Winterim u. Mooren Erzdiocese Köln III. 136.

⁷⁾ Niefert Münst. Urff. II. 448.

⁸⁾ Niefert Münst. Urff. III. 145.

⁹⁾ Nünning mon. Monaster, p. 260.

¹⁰⁾ Kindl. Münst. Beitr. III. Th. II. Abth. 122. Niefert Münst. Urff. II. 314.

¹¹⁾ Wigand Archiv II. 341.

4. Gerlach II. erscheint von 1195 — 1212 als Domherr zu Münster.¹²⁾

5. Sueder II. Seiner gedenken viele Urkunden: Sueterus de Dingeth (al. Dingethus) et filius ejus Suetherus 1221.¹³⁾ — Suetherus de Dinkethe 1224.¹⁴⁾ Suederus de Dingethe 1231.¹⁵⁾ — Im Jahre 1233 nennt er sich zum erstenmal Suetherus de Ringelberg;¹⁶⁾ Suetherus miles de Ringelenberg 1236;¹⁷⁾ aber 1238 wieder Suetherus miles de Dinghete;¹⁸⁾ und so finden wir ihn abwechselnd genannt am 3ten März 1243: Swetherus de Ringelenberch et Swetherus filius ejus, und am 7ten Juni desselben Jahres: Suetherus dominus de Dingethe cum filio suo Suethero.¹⁹⁾ Für sein hohes Ansehen spricht eine Urkunde von 1246;²⁰⁾ die den Swedherus de Ringelenberch zwischen zwei Dynasten, dem Edlen Heinrich v. Homborch und dem Grafen Adolf v. Dassel, nennt. Im Jahre 1247 heißt er wieder Suetherus miles de Dingethe.²¹⁾

¹²⁾ 1195 (Niefert Münst. Urfs. II. 291.) 1203 (ibid. II. 314.) 1205 (Wilkins Vers. einer Gesch. d. St. Münster S. 106.). 1211 (Niefert Münst. Urfs. I. 368.) 1212 (Dess. Münst. Urfs. II. 322.)

¹³⁾ Nünning mon. Monaster. p. 263. Wigand Archiv II. 342.

¹⁴⁾ Rindl. Münst. Beitr. III. Th. II. Abth. 159.

¹⁵⁾ Niefert Münst. Urfs. II. 160.

¹⁶⁾ Binterim u. Mooren Erzdiöce. Köln III. 203.

¹⁷⁾ ibid. III. 203.

¹⁸⁾ Wilkins Vers. einer Gesch. d. St. Münster S. 116.

¹⁹⁾ Bondam Charterboek des Hertogdoms Gelre I. 446. 448.

²⁰⁾ Niefert Münst. Urfs. II. 251.

²¹⁾ ibid. I. 338.

6. Gerlach III., vermuthlich ein Bruder Sueders II., widmete sich dem geistlichen Stande. Im J. 1227 wird Gerlag de Dingethe Dechant zu St. Marien in Münster,²²⁾ und 1233 Gerlaus de Diggede, Domherr zu Münster genannt.²³⁾

7. Euphemia lernen wir als Schwester Sueders II. und als zweite Gemalin des Grafen Hermann v. Loen kennen.²⁴⁾

8. Sueder III. Ihn haben wir schon 1221 und 1243 an Verhandlungen seines Vaters Theil nehmen sehen. Fortan nennt er sich und seine Nachkommen stets nur v. Ringenberg, und alle männliche Nachkommen führen den Namen Sueder; seiner gedenken Urkunden von 1255,²⁵⁾ 1257, 1264.²⁶⁾ Besonders wichtig für die Genealogie dieses Geschlechtes sind die im Anhange mitgetheilten Urkunden, eine von 1271, welche Suedern, seine Gemalin Hildegund und Kinder Sueder, noch einen Sueder, Hildegund, Lise, Ermengard und Gertrud nennt; eine andere desselben Jahres, wonach seine Gemalin Hildegund bereits gestorben, so wie vom Jahre 1278, die seiner zum letztenmal gedenkt.²⁷⁾

9. Sueder IV. Für den Nachweis seiner Nachkommen sind uns besonders zwei Urkunden des Jahres 1315 von Wichtigkeit;²⁸⁾ seine Kinder werden noch in

²²⁾ Niesert Münst. Urk. II. 373. Willens Gesch. d. Edlen v. Steinsfurt S. 39.

²³⁾ Niesert Münst. Urk. I. 372.

²⁴⁾ ibid. II. 378.

²⁵⁾ Ungeedr. Urk.

²⁶⁾ Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. Abth. S. 195. 203.

²⁷⁾ Anhang Nr. 2. 3 u. 4.

²⁸⁾ Archiv X. 44 u. Anhang Nr. 6.

den Jahren 1330²⁹⁾ und 1336³⁰⁾ als lebend genannt.

19. Sueder VIII. Wir halten ihn, der in den Jahren 1360 und 1365 und zwar als Knappe genannt wird,³¹⁾ nicht für Eine Person mit dem Sueder, den wir als den VI. (Nr. 15.) dieses Namens bezeichnet haben, so wenig wie seine Schwester Cunigunde 1360 (20) für die in den Jahren 1315 — 1336 (17) genannte.

Aus den urkundlichen Nachrichten, woraus vorstehende Genealogie zusammengestellt ist, finden wir nirgends eine Bestätigung, wohl aber hinreichenden Grund zu zweifeln an der Richtigkeit der Angabe mehrerer älterer Geschichtschreiber, daß in der Mitte des 13ten Jahrhunderts ein Graf von Mörs Herr zu Reningen gewesen sey, und diese Herrschaft durch Vermählung seiner einzigen Tochter und Erbin Beatrix an Dieterich Louf (Ludolf) aus dem Geschlechte der Grafen von Cleve gebracht habe.³²⁾

Die Geschichte des Hauses Mörs ist sehr unaufgeklärt; aber in Beziehung auf Reningen leidet es gar keinen Zweifel, daß dieses Schloß freies Eigenthum der Herren von Dingede war, die gleichwohl wegen anderer Güter auch Lehnsleute der Grafen von Geldern, Cleve und der Bischöfe von Münster waren. So erklärt Sues

²⁹⁾ Niesert Münst. Urkb. II. 65.

³⁰⁾ v. Ledebur Land und Volk der Bructerer S. 317.

³¹⁾ Niesert Münst. Urkb. II. 84. 217.

³²⁾ Horppius Beschreib. d. Clevischen Landes. Ausg. von 1781. S. 99. 100. Teschenmacher annal. Cliviae ed. Dithro. p. 181.

der, Herr zu Dingethe, in einer zu Deutecum am 7. Juni 1243 ausgestellten Urkunde,³³⁾ daß er nebst seinem Sohne Sueder ein Lehmann des Grafen Otto v. Geldern geworden sey, und ihm helfen und dienen wolle, außer gegen den Bischof von Münster und Grafen von Cleve, zu denen er in anderweitigem Lehnsverhältniſſe stand; ferner versprach Sueder bei dieser Gelegenheit, daß, wenn Graf Otto etwa mit dem Grafen von Cleve in Streit kommen solle, ihm von seinem (Sueders) Hause Ringelberg aus, kein Schade zugefügt werden solle. Nach einer handschriftlichen Nachricht³⁴⁾ soll sich zwar in dem Archive zu Cleve eine Urkunde vom J. 1255 befunden haben, wonach Ritter Sueder (III.) das Schloß Ringelberg gegen 200 Mark von dem oben gedachten Edlen Dietrich Louf von Cleve als Lehn anerkannt und genommen habe; vielleicht fand aber nur ein Versatz an Letzteren Statt; denn so viel ist gewiß, daß im Jahre 1257 Ritter Sueder anderweitig über das Eigenthum seiner Burg Ringenberg disponirte, indem er solches nämlich für 250 Mark dem Bischof von Münster zum offenen Hause und Lehn machte,³⁵⁾ welches er nicht gekonnt haben würde, wenn er bereits dem Dieterich Louf die Lehns Herrlichkeit über Ringenberg übertragen gehabt hätte. Ueber die Ansprüche des Edlen Dieterich entspann sich indessen ein Streit, der im Jahre 1264 mit dem Bischof Gerhard von Münster dahin beigelegt wurde, daß mit Einwilligung des Ritters Sueder

von

³³⁾ Bondam Charterboek des Hertogsdoms Gelre I. 448.

³⁴⁾ Nachrichten vom Herzogth. Cleve — auf der Königl. Bibliothek zu Berlin. Msspt. Fol. 21.

³⁵⁾ Kindl. Münst. Beitr. III. Th. II. 195.

³⁶⁾ ibid. III. Th. II. 203.

von Ringenberg der Bischof den Edlen Dieterich mit dem Schlosse Ringenberg belehnte;³⁶⁾ Sueder und seine Nachkommen besaßen solches mithin fortan als Apterlehen. So wurde Ringenberg ein Zubehör des Landes Cleve, dem es im Jahre 1290 durch eine Urkunde Kaiser Rudolphs bestätigt seyn soll.³⁷⁾

Nach dem in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts erfolgten Erlöschen der Herren von Ringenberg,³⁸⁾ sehen wir das Schloß theils in den Händen von Pfandbesitzern, theils von herzoglichen Amtmännern und Drostern, und zwar im Jahre 1396 an Bernhard v. Wisch, 1442 am Rüttger v. Hönnepel verpfändet; 1460 nebst den Kirchspielen Brunen und Dingden für 1600 Gulden an Otto von Wylich, und 1513 nebst der Jurisdiktion an Diederich v. Wylich versezt.³⁹⁾ Im Jahre 1538 wird Theodor v. Hetterscheydt praefectus castri Ringenberge genannt.⁴⁰⁾ Im Jahre 1570 ward nach Einlösung des Pfandschillings Johann v. Alldenboeckum, 1574 Wilhelm Quadt von Wickerad zum Amtmann angeordnet; späterhin wurde Ringenberg nebst einigen angrenzenden Kirchspielen in ein Drostern-Amt, dann aber von dem großen Churfürsten in ein Mannlehn verwandelt und die noch im Besiz derselben befindliche Familie der Freiherrn von Spaen damit beliehen.⁴¹⁾

³⁷⁾ Hoppius Beschrb. d. Cleveschen Landes. Ausg. v. 1781. S. 99.

³⁸⁾ Heinrich v. Ringenberge, den wir 1482, 1484 und 1490 als kaiserlichen Freigrafen zu Lembeck und Raesfeld, so wie Heinrich von Ringenberge, den wir 1567 als Freigrafen zu Raesfeld kennen gelernt haben (Archiv X. 57. 58.) gehörte nicht zu diesem Geschlechte.

³⁹⁾ Das oben erwähnte Mspt. der Königl. Bibliothek.

⁴⁰⁾ Pontanus hist. Gelriae p. 791.

⁴¹⁾ Mspt. Fol. 21.

Das Schloß Riegenberg hatte im 13ten Jahrhunderte in der Behde des Edlen Hermann v. Holte, mit welchem Ritter Sueder III. verbündet gewesen zu seyn scheint, gegen Bischof Bruno von Osnabrück, zur Aufbe-
wahrung des Letztern dienen müssen, der in Gefangen-
schaft gerathen war und erst am 7ten März 1257 seiner
Haft, nach geleisteter Urvehde und Gestellung ansehnlicher
Bürgen, entlassen wurde.⁴²⁾ Im 17ten Jahrhunderte
hatte das Schloß mit manchen Drangsalen zu kämpfen;
im Octbr. des Jahres 1629 wurde es von Holländischen
Truppen unter Hauterive erobert,⁴³⁾ und im Laufe des
30jährigen Krieges völlig ruinirt und in einen Stein-
haufen verwandelt.

Jacob, zweiter Sohn des Wolter v. Spaen zu
Cruiswick und der Agnes Schimmelpfenning v. d. Oye,
geb. 1615, ward Churbrandenburgischer Geheimer Rath,
Kammerherr und Oberst, Clevischer Landdrost und Drost
zu Orsoy.⁴⁴⁾ Er erhielt vom großen Churfürsten Fried-
rich Wilhelm im Jahre 1650 für sich und seine drei
Brüder und Leibes-Erben die Jurisdiktion über das Lehn-
gut und die Freiheit Riegenberg und das Dorf Ham-
minckel; ferner 1650 den 4. Mai die Ziese und den Zoll,
welche die Herrlichkeiten Riegenberg und Hamminckel
früher zur Rentmeisterei nach Dinslaken gegeben. Am
25. Octbr. 1654 verschrieb der Churfürst dem Jacob
v. Spaen, wegen seiner vielen geleisteten Dienste, 12,000
Rthlr.;⁴⁵⁾ endlich erlangte er noch den Freiherrenstand,

⁴²⁾ Kindl. Volmest. Gesch. II. 162.

⁴³⁾ Hoppius a. a. D. Rückblick auf die Gesch. d. Herzth.
Cleve S. 183.

⁴⁴⁾ v. Steinen Westph. Gesch. IV. 780 — 792.

⁴⁵⁾ Aus der Cleveschen Registratur in collectione geneal. Kö-
nigiana Tom 92 der Königl. Bibliothek zu Berlin.

starb aber vor Ausfertigung des Diploms am 29. Octbr. 1655.

Sein Bruder Alexander, Churbrandenburgischer General-Feldmarschall, Geh. Rath und Präsident über alle Collegien zu Cleve, Clevischer Landdrost und Gouverneur zu Wesel, ⁴⁶⁾ erhielt 1656 den 26. Juli d. d. Cleve vom Churfürsten die Belehnung der Ziese und des Zolles von Ringenberg und Hamminkel: er wurde 1660 von dem Kaiser in den Freiherrenstand erhoben, bekam ein mit dem alten Ringenbergischen Schilde (10 goldene Ringe im rothen Felde) vermehrtes Wappen, erhielt d. 1. Juni 1660 d. d. Cleve vom Churfürsten die nachgesuchte Belehnung über gedachte Ziese und Zoll nach Rätphenschem Rechte, kaufte die Häuser Bouillon, Moyland und Tüll, ließ daselbst herrliche Schlösser bauen, namentlich ließ er das ganz zerstörte Ringenberg von Grund aus erneuen. Er stiftete 1685 d. 10^{ten} März eine Stelle zur Unterhaltung eines evangelisch-reformirten Predigers zu Ringenberg, und starb am 25. Oct. 1692, worauf dann am 5. Apr. 1694 d. d. Cleve sein Sohn Alexander Bernhard, damals Churf. Major zu Pferde, die Clevische Belehnung empfing. ⁴⁷⁾ Jetzt ist Ringenberg ein Marktflecken mit einem Rittersitze, einer evangelischen Kirche, 58 Häusern und 450 Einwohnern. ⁴⁸⁾

⁴⁶⁾ v. Steinen I. c.

⁴⁷⁾ Collect. geneal. Königiana.

⁴⁸⁾ v. Restorff top. stat. Beschrbg. d. Rheinprovinzen S. 466.

U n b a n g.

1. Stammtafel der Herren von Dingede und Ringenberg.

1. Gerlach I. 1163. 1169.

2. Sueder I. 1184 bis 1206. 3. B. 1203. 4. Gerlach II. 1195 bis 1212.

5. Sueder II. 1221 — 1247. 6. Gerlach III. 1227 — 1233. 7. Euphemia. 1248. Gemaltn d. Gr. Hermann v. Loen.

8. Sueder III. 1221 — 1278.
Gem. Hildegund. 1271.

9. Sue- 10. Sue- 11. Hil- 12. Eise. 13. Er- 14. Ger-
der IV. der V. degund. 1271. men- trud.
1271 bis 1271. 1271. gard. 1271.
1336.
Gem.
Alheidis.
1315.

15. Sueder VI. 1315 — 1336. 16. Sueder VII. 1315 bis 1336. 17. Cuni- 18. Ger-
gem. Mechtildis. 1336. 1315 — 1336, gunde. trud. 1315
1336. bis 1336.

19. Sueder VIII. 1360, 1365. 20. Cunigunde. 1360.

2. Ritter Sueder von Ringelenberg überläßt mit Bewilligung seiner Erben dem Kloster in Wesel das Patronatrecht über Brunen. 1271.

Suetherus miles de Ringelenberg omnibus in perpetuum. Constet universis hoc scriptum inspecturis, quod ego de favorabili consensu coheredum meorum Swetheri, alterius Swetheri, Hildegundis, Lise, Ermengardis et Gertrudis divine remunerationis intuitu jus patronatus ecclesie parrochialis Brunen, quot hereditario jure me continebat, beate Marie ac ejus fidelissimo custodi Johanni apostolo et Evangeliste, nec non et sancto Johanni baptiste patronis preclarissimis cenobii Wesaliensis in manus Domini Bernardi patris et Domine Aleidis Priorisse ad usus sororum ibidem Deo servientium piis ipsorum congaudens perfectibus contuli perpetuo possidendum. Que videlicet sorores uxoris mee Hildegundis, simulque meum postquam resolutus fuero, diuino cui officio per singulos annos commemorabunt, anniversarium dignissimam nobis in hoc vicissitudinem rependentes. Verum ne hujusmodi collationem sincere ac liberaliter celebrem aliquis consanguineorum meorum vel alienorum valeat inposterum annullare placuit hoc scriptum sigillo meo roborare. Actum et datum Anno Domini M^o. CC^o. LXXI^o. in die sancte Walburgis presentibus Godefrido Capellano in Wesele, Heynrico de Spelle, Nicolao de Vorst militibus, Bernardo de Galen iudice et alii quam pluribus.

3. Bischof Gerhard von Münster giebt seine Einwilligung zu des Ritters Sueder von Ringelenberg Abtretung des Patronatrechts von Brunen an das Kloster in Wesel. 1271.

Gerhardus Dei gratia Monasteriensis Episcopus, in Christo Priorisse et Conventui Ecclesie Weselensis, premonstratensis ordinis, Coloniensis diocesis, salutem in domino. Hiis que ex pia devotione percedere et votiva personis ac locis religiosis accumulare commoda conperimus, libenter annuimus et ex nostre auctoritatis officio legitimam adicimus firmitatem, ea propter illud pie devotionis et merito clare laudis factum Swetheri militis de Ringelenberg, quot ipse diebus suis circa novet nostram fecit ecclesiam de libero et expresso heredum suorum consensu, sicut accepimus, ex suarum testimonio litterarum, vobis jus patronatus parochialis ecclesie in Brunen cum universis suis appendiciis propter Deum precipue et pro remedio animarum suorum progenitorum, successorum, uxoris sue bone memorie Hildegundis, ipsiusque salute proprio pleno jure perpetuo tribuendo digne approbationis sue commendantes nobis jus patronatus dicte parochialis ecclesie in Brunen ita liberali ex pura devotione collatum auctoritate nostra utpote quod loci ipsius dyocesanus existimus in nomine Domini confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus et nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationes omnipotentis Dei et beatorum apostolorum sanctorum Petri et Pauli se noverit incurrisse. Datum apud Woltbeke. Anno Domini M°. CC°. LXX. primo quarto Kal. Juny.

4. Bischof Eberhard von Münster bestätigt des Ritters
Sueder von Ringelenberg Abtretung des Patronats
rechts von Brunen an das Kloster zu Wesel. 1278.

Everhardus Dei gratia Monasteriensis Episcopus
in Christo priorisse et conventui monasterii in Wesele,
premonstratensis ordinis, Coloniensis dioecesis salutem
et sinceram in Domino caritatem, justis petentium de-
sideriis facilem nos debet prebere assensum et ea que
a veritatis tramite non discordant effectu subsequente
complere. Exhibita siquidem nobis vestra petitio con-
tinebat, quod Suetherus de Ryngelberge miles
patronus ecclesie in Brunen nostre dioecesis fervore
caritatis accensus jus patronatus ipsius ecclesie cum
omnibus suis pertinentiis de consensu heredum suo-
rum in eos et monasterium nostrum transtulit libere
pleno jure, petentes a nobis, quod in premissis actum
est, auctoritate ordinaria confirmari. Nos igitur in-
specta devotione Suetheri prefati et heredum suorum
sicut hoc juste et rationabiliter factum est, gratum
habentes et ratum id auctoritate ordinaria in nomine
Domini confirmamus et presentis scripti patrocinio
communimus. Nulli ergo omnino homini liceat hanc
nostre confirmationis paginam infringere aut ei ausu
temerario contraire. Si quis autem hoc, quod absit,
attemptare praesumpserit, indignationem Dei omnipo-
tentis, beati Pauli patroni nostri et nostram se nove-
rit incursum. Datum anno Domini M. CC. LXX
octavo quarta feria intrante Martio apud Horsimare.

5. Graf Otto von Ravensberg verkauft dem Kloster Marienfeld das Eigenthumsrecht an dem Vostehof und Scurhus. 1294.

Uniuersis presentes literas inspecturis et audituris Otto comes de Rauenesberge salutem et cognoscere ueritatem. Notum esse cupimus quod nos de unanimi voluntate et expresso consensu fratris nostri Lodewici prepositi Mindensis et vxoris nostre Hadewigis ac liberorum nostrorum Hermannii prepositi Tungrensis, Ottonis, Lodevici et Bernhardi, Sophie, Alheydis ac Hadewigis vendidimus viris religiosis abbati et conuentui de campo Sancte Marie ord. cysterce. Monast. dyoc. proprietatem duarum domorum, quarum una dicitur Vostehof et altera Scurhus in parrochia Vlede Monaster. dyoc., quas domos Godefridus et Johannes fratres dicti Carpensnauel ministeriales nostri ratione earundem domorum hactenus a nobis tenuerunt et possederunt eo iure, quo bona vulgariter dicuntur *Dinestmanne* quod legitime possidentur, Proprietatem itaque siue dominium proprietatis dictarum domorum consentientibus hiis, quorum consensus superius est expressus, vendidimus antedictis viris abbati et conuentui pro viginti et tribus marcis monete Monaster. quas confitemus ex integro nobis esse numeratas traditas et solutas, quam etiam proprietatem nos una cum fratre nostro, vxore nostra ac liberis nostris supra notatis uiua uoce et manu pariter resignantes, contulimus eam integre cum omni iure suo in predictas abbatem et conuentum. Nos igitur sigillum nostrum cum sigillis fratris nostri, uxoris nostre et filii nostri Hermannii presentibus literis apponi fecimus ad robur et testimo-

nium premissorum. Actum et datum Sparrenberge.
Anno domini M^o. CC^o. nonagesimo IV^o in crastino
assumptionis beate Marie virginis.

6. Bischof Ludwig v. Münster schenkt dem Kloster Mariensfeld das Eigenthum eines Zehnten zu Brilinctorp, worauf die von Ringenberg verzichtet hatten. 1315.

Ludewicus dei gracia Monasteriensis ecclesie episcopus universis presentes literas visuris et auditoris salutem et presencium cognoscere veritatem. Noueritis quod facta nobis et ad manus nostras per militem strenuum dominum Suederum de Ringenbergh, Alheydim uxorem, Suederum et Suederum, Konegundim et Gertrudim, heredes ipsius pura simplici et expressa resignacione decime site in Vrilinctorpe, in parrochia Vrekenhorst et tocius iuris, quod de nostra manu habebant in ipsa, prout in literis suis super hoc confectis plenius continetur. Nos consideratis meritis religiosorum virorum dilectorum nobis domini abbatis et conuentus monasterii de campo sancte Marie et obsequiis beneuolis per ipsos nobis et ecclesie nostre frequenter impensis et precipue ob spem remunerationis diuine accedente ad hoc pleno honorabilium virorum dominorum decani et capituli ecclesie nostre Monasteriensis predictae consensu proprietatem dicte decime ipsis abbati et conuentui ac monasterio ipsorum contulimus simpliciter et donauimus ac damus et conferimus in hiis scriptis, omne jus quod nobis et ecclesie nostre predictae in eadem

decima quovis modo competiit in ipsos libere transfere-
rentes, in cuius rei evidens testimonium, presentes
literas eis dedimus nostri et ecclesie nostre sepedicte
sigillorum munimine roboratas. Et nos decanus et
capitulum prefate Monasteriensis ecclesie per appen-
sum sigillum nostrum presentibus consensum nostrum
nos dedisse recognoscimus ad premissa. Datum et
actum Anno domini M^o CCC^o XV^o feria tertia post
festum beate lucie virginis.

IV.

M i s c e l l e n.

1. Wie eine fürstliche Dame im Anfang des 16ten Jahrhunderts durch die Mark Brandenburg reisete.

Die Pfalzgräfinn sollen annehmen der Probst von Berlin und der Marschalch Voß von der Scholmburg und Voß von Bertensleben auf Donnerstag am 8ten tag corporis Christi zu Gardelegen sollen die Geschickten einkommen Anno tredecimo.

Am Freitag danach sollen die geschickten die Pfalzgräfinn auff der Grenitz sein halb Gardelegen annehmen In Gardelegen am Freitag zu ligen, Sonabend zu Stensdal Suintag zu Rathenow, Montag zu Brandenburg, Dinstag zu Spandow, mitwochs zu Bernow, Donnerstags zu Nauenangermündt und also furder zu glaiten bis an die Grenitz nach Stettin wartz zu dem Eelichen Beylager Herzog Georg von Stettin, aber Ir Gnade ist nicht außgelöst worden sonnder diese hir nachgeschriben Ge-

schenk und VerEerung Iren Gnaden von wegen der Herrschaft In iglichem Lager gegeben und verreichet worden:

zu Gardelegen: 1 Faß muhmen (Mumme, Bier), 3 Wisp. Havern, 1 Aime Wein, fur 4 Gulden visch ungerverlich die Nacht von Rathenow gein Gardelegen zu schicken; 20 Schock Krebs zu Rathenow zu bestellen und zu schicken

zu Stendal: 1 Faß Muhmen 3 W. Havern 1 Aime Wein 1 grau Lachs ob man den bekommen mag, fur 4 Gulden visch 20 Schock Krebs

zu Rathenow: 1 Faß Muhmen 3 W. Havern, 1 Ochsen 1 Aime Wein, 2 Rehe.

zu Brandinburg: 1 Faß Zervester Byr, 3 W. Havern, 1 Ochsen 1 Aime Wein 2 Rehe 20 Schock Krebs

zu Spandow: 2 Viertell Bernawisch Byr, 3 W. Havern, 1 Ochsen, 1 Aime Wein, 2 Rehe.

Der Hauptmann zu fahen

zu Bernaw: 2 Viertell Byr 3 W. Havern 1 Ochsen 1 Viertell Weyn von Berlin hin zu schicken durch den Rentmeister

zu Mienangermundt: 2 Viertell Bernowisch Byr, 3 W. Havern, 1 Ochsen, 1 Viertell Wein, 2 Rehe Bartold Glans zu schreiben zu fahen.

(Aus gleichzeitiger Notiz.)

2. Hyen oder Litonen.

Der Ausdruck Hye und die zusammengesetzten Wörter: Hyenmann, Hyensprache, sind von Hegen abgeleitet worden; jedoch weichen die Erklärer darin von einander ab, daß sie dieses Wort bald in der Bedeutung von Schützen nehmen, bald, dasselbe mit Gerich in Ver-

bindung bringend, in dem Sinne von Bekleiden, Besetzen, gelten lassen.

„Wer auf den Gründen eines Schutzheiligen oder Schutzherrn saß,“ sagt Möser,¹⁾ „war an dessen Schutz gebunden. Ein solcher Schutz heißt bei uns Hode oder Hut, anderwärts aber Hye, Hege oder Pflege.“

Hiernach wäre also unter Hyen oder Hyenmann ganz allgemein ein Jeder zu verstehen, der unter einem gewissen Schutze als Höriger steht; speciell versteht man jedoch unter dieser Bezeichnung die Hofhörigen oder Litonen, so wie denn der Ausdruck Hyensprache gleichbedeutend mit Hofsprache oder Hofgericht erscheint.

Diese Bedeutung ergiebt sich aus einer hinreichenden Zahl von Urkunden.²⁾ Wenn es daher 1348 in einer Urkunde des Abtes Dieterich von Corvei heißt:³⁾ *ecclesia in Meppen habebit pro se Scultetum proprium, qui — in iudicio, quod vulgariter dicitur ein Hünsprache presidebit et quicumque de suis litonibus et hominibus ex tunc ibi constitutis non affuerit poena solutionis trium solidorum punietur*, so sehen wir deutlich, daß Hyensprache nichts anderes als das Ding der Litonen und daß letztere selbst die Hyen gewesen.⁴⁾ Dasselbe bezeugt ein Privilegium, welches Erzbischof Hildebold von Bremen der Stadt Stade ertheilt, worin er derselben zwar untersagt, ohne seine Einwilligung hofhö-

¹⁾ Donabrücksche Geschichte I. 71. und in dem Aufsatze: „Gedanken von dem Ursprunge und Nutzen der sogenannten Hyen, Echten oder Hoden,“ in den Patriot. Phantassen. II. 186.

²⁾ Halausglossar. p. 906.

³⁾ Grupos discept. forens. observ. II. p. 674.

⁴⁾ Sommer Handb. d. bäuerl. Rechtsverhältnisse in Rhein u. Westphalen. I. Th. I. 285.



rige Leute zu Bürgerrecht in ihre Stadt aufzunehmen, wenn diesen aber mit Zustimmung ihres Herrn das Bürgerrecht ertheilt worden sey, dann sollten solche auch frey seyn, „ab omni causa, quae vulgariter Herwede et Hyensprake nuncupatur.“⁵⁾

Wenn ein zum Hofe gehöriger Mann der Hdrigkeit entlassen, oder ein Wechsel vorgenommen wurde, so geschah dies stets mit Bewilligung der sämtlichen Genossen des Hofes, deren Gesamtheit Familie genannt wurde. Dies lehrt uns folgende, einem Mariensfelder Copiarium entnommene Urkunde vom J. 1214, die wir als die älteste betrachten können, die einer Hyensprache gedenkt.

(U r k u n d e A.)

In nomine ect. Abbas et conuentus ect. Notum sit presentibus et futuris, quod quidam ciuis Hameko nomine cum nouam curiam relinqueret, omni querimonie quam facere poterat et omni iuri quod habere videbatur super claustrum et officiales ejusdem viuos et defunctos in (darüber geschrieben de) ipsa curia, renuntiauit eo quod ipsi et uxori sue domum Salehus concessimus tali scilicet pacto, ut annuatim nobis inde daret manipulum quartum et vnum porcum tempore glandinum nichil autem de novalibus et incultis infra sex annos. Quibus euolutis de illis agris sicut de aliis dabit quartum manipulum. Post mortem uero suam si uxor sua superuixerit et potuerit agros procurare sub eodem jure possidebit. Qua mortua pueri eorum marcam denariorum et tercium manipulum acci-

⁵⁾ Puffendorf ohs. II. app. p. 157. Prätie Herzogth. Bremen und Verden VI. 124. Lefterer seht irrig „Hiersprake.“

perent nichil ultra sperantes uel postulantes, vel contradictionis in nos habentes, et liberi a nobis recedent. Actum Anno gratie M^o. CC^o. XIII^o. in colloquio familie hienspracke, Hoswinkele . presidente Tizzone villico, presentibus, Alberto sacerdote, Rotgero, Bernhardo, Hermannno et Johanne, Theoderico Kagen et aliis.

So geschah im Jahre 1269 der Versatz der Bischoflich Münsterschen Tafelgüter Isselhorst, Altenberg, Belen u. a. m. an den Grafen Friedrich von Rietberg unter der ausdrücklichen Beschränkung, daß der Pfand inhaber bei Wechselungen, Befetzungen und Entsetzungen von Hofeshöfdrigen an die Einwilligung der Thegeder und Hygen gebunden sey.⁶⁾ Im Jahre 1305 entließ daher der Richter zu Warendorf einen zum genannten Haupt hofe gehörigen Mann, „de consensu et voluntate hominum illorum, qui Hygen dicuntur, in figura iudicii et coram scabinis in Warendorpe.“⁷⁾ Daß diese Hygen nicht etwa blos die Geschwornen des Hofgerichts, sondern wirklich die Litonen waren, beweist eine Parallelstelle, wo in einem ganz ähnlichen Fall Albert, Herr von Hurde, Vogt des Hofes zu Aplerbeck, 1274 einige zu diesem Hofe gehörige Leute vertauschte: „consensu Lytonum curtis ejusdem“ und in Gegenwart des Schulzen und von 9 Litonen.⁸⁾ Diese werden 1346 ausdrücklich als gleichbedeutend erwähnt bei der Entlassung eines in das Amt Holthausen gehörigen Mannes, indem genannt werden: Arnoldus Sculthetus de

⁶⁾ Kindlinger Münst. Beitr. II. Urk. S. 280.

⁷⁾ Dess. Gesch. d. Hbrigt. S. 354.

⁸⁾ Dess. Volmest. Gesch. II. 183.

Holthusen, Lubert van Osthusen, Henricus et Gerhardus van Osthusen Litones, proprie dicti Hygen ejusdem officii.⁹⁾

Kindlinger¹⁰⁾ nimmt aber den Ausdruck Hyen nicht in dieser allgemeineren Bedeutung von Litonen, sondern nennt nur die Gehülfen, die neben den Tegebern, deren Pflicht es gewesen, bei der Hofessprache alles, wor durch das Recht des Hofes oder der Genossen gekränkt worden, anzuzeigen (zu tegem), aus den Litonen gewählt wurden. Hyen, von Hegen, weil sie helfen mußten, das Gericht zu hegen oder zu bekleiden. Wenn diese Ableitung auch sprachlich richtig seyn mag, so ist sie doch gewiß in der hier anwendbaren Bedeutung des Wortes Hegen verfehlt; und so hat man, wiewohl diese Ansicht auch ihre Anhänger gefunden hat,¹¹⁾ wohl mit Recht eingewandt,¹²⁾ daß es doch sehr gesucht erscheine, gerade diejenigen Hyen zu nennen, die keineswegs allein das Gericht hegten, sondern nur hinzugezogen wurden, um die mangelnde Schöffenzahl voll zu machen. Die Schwierigkeit, welche sich der Annahme, daß die Hyen nichts anderes als Gerichtsgeschworene seyen, insbesondere bei nachfolgenden Urkundenstellen entgegensetzen, nämlich vom Jahre 1310: „Quare nostris Hyemannis et hominibus ad nos spectantibus mandamus“ ferner vom J. 1311: „Juratis, Hyemannis et aliis fidelibus quibuscunque“ endlich „unde significamus et intimamus Hyemannis, Juratis

⁹⁾ Kindlinger Gesch. d. Horigk. S. 434.

¹⁰⁾ Münst. Beitr. II. Hft. S. 280. Note c.

¹¹⁾ Altonrup Handb. d. Rechte des Hochst. Osnabrück. II. 193. 194. Liefert Hofesrecht von Eoen S. 56.

¹²⁾ Sommer I, c.

Juratis et hominibus.“¹³⁾ wird durch eine veränderte Interpunction, so daß man Jurati nur als Beiwort von Hyemanni und unter diesen also die Schöffen verstehe,¹⁴⁾ keineswegs gehoben; nicht allein würde dies ein Pleonasmus seyn, da ja Hyemann schon so viel als Geschworne heißen soll: sondern andere Urkunden lehren ausdrücklich, daß zwischen den Geschwornen des Hofes und den Hyemännern ein Unterschied sey. Denn in einem Notariatsinstrumente von 1338, über die Aussage der Hofesgenossen des Essenschen Haupthofes Viehof, was nach altem Rechte und Gewohnheit bei der Wehre der Oberhöfe an Geräthschaften, Vieh und andern Sachen bleiben müsse, wenn der Schulte abginge oder der Hof dem Stifte ledig würde, heißt es: „et Heymanni et Litones coloni et jurati curtis in dem Beyhove.“¹⁵⁾ Diese Urkunde macht noch eine zweite Unterscheidung, nämlich zwischen den Heymanni und Litones coloni; ganz richtig, wenn aber in einer Dorstenschens Urkunde von 1320 der zur curtis Hederinchusen gehörige mansus Overbecke ad plenum jus ceterorum litonum hyemanznorum überwiesen wird,¹⁶⁾ so sehen wir daraus, daß zwar sowohl die Coloni als die Hyemanni Litonen waren, aber letztere den ersten gegenüber die vollen Erben, die Besitzer eines ganzen mansus. Wenn es daher auch im Loenschen Hofesrechte heißt: „Item die Schulte des Houes tho Loen vnd die vier Tegedere vnd die twe Manne die geschworen hebbet vnmme des

¹³⁾ Gudenus cod. dipl. II. 997.

¹⁴⁾ Sommer I. c.

¹⁵⁾ Rindlinger Hbrigt. S. 413.

¹⁶⁾ Müller vom Güterwesen. S. 394.

Ampt recht, waer die Seuene de Hande recket, dat is ein Insiigel des Ampts tho Loen, vnd waer die Schulte vnd Tegedere und die twe Hyenmannen den eder ruymet ect.“ oder: „item waer de Schulte vnd die vier Tegedern vnd die twe Hyenmanne“ und: „die Schulte van Loen, die vier Tegedere vnd die twee Wesselluede“¹⁷⁾ so dient dies keineswegs zur Unterstützung der Kindlingerschen Ansicht, sondern hieraus erhellt nur, daß die Hofsprache unter dem Vorstehe des Hofrichters, d. h. des Schulden, mit Hinzuziehung von Schöffen (der Tegeder) geschah, und daß, wenn deren nicht 7 an der Zahl waren, noch Hyen, d. h. Litonen, hinzugezogen wurden, die jedoch zuvor im Namen des Amtshofes in Eid und Pflicht genommen und, weil ihre Funktion nur eine vorübergehende war, mit dem Ausdrucke Wesselluede d. i. Wechselleute bezeichnet wurden.

Zu der zweiten Bedeutung des Wortes Hegen nehmen wir dagegen bei Erklärung des Wortes „Heymaell“ d. h. Hegemal, Hegegericht,¹⁸⁾ unsere Zuflucht. Hierunter ist aber auch nicht etwa ein Hyengericht, eine Hyensprache, d. h. ein Ding der Litonen, zu verstehen, sondern überhaupt ein gehegtes Gericht, also auch ein Stadtgericht. Daher bestätigt denn Graf Theodor von Cleve 1329 der Stadt Wesel unter andern Privilegien: *iudiciale examen, quod Hayemeal vulgo nominatur.*¹⁹⁾

¹⁷⁾ Niefert Hofesrecht von Loen S. 38. 54. 55.

¹⁸⁾ Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 746.

¹⁹⁾ Wlgand Archiv IV. 419.

3. Die Schneide des Gaugerichts zu Medebach.

Mitgetheilt von G. Landau.

Die Schneide des Gaugerichts Medebach gehet an Im Dorff Sldlinghausen bis zum Scharppenstein Im Suderwalde, vnd furth bis an denn Hepporn vber dem Ettelsberge, in die Schweinsbrugge vber den hohen Byrbaum vnd Ihenersyten Wydershusen her, Ihener seiten die Ruchebuchen, vnd forthinden herab in das heynerstell, vnd fort herab an die Bruggen an dem Dorff Elderighusen vnd die hohe vff dem Isenberge hin, bis an das Kloster Schagken, vnd das wasser hinab vff dieser seiten der heynebecke bis in den grunt by dem Mulcken born durch das Kelberlohe by das Arnßbeche Ihener syten dem Kolberge bis an den dritten balken zu Lichtensfels vndter der Bruggen, fort in die Isenbergke den steinberg hin, auf bis an den Buchen thaell vorth vß das Wasser None, vnd fort die None hinaus bis in die forth zu Sumpler vnd wer aus der None gehet, nach der Nygenskirchen, der gehet in das Stifft Collen vnd vß der furth zu Sumpler nach der Linden, zu Frommerßkirchen hinden nach dem Eckwege nach nach dem Linsper Vorberge vnnnd fort an die Bobbenkirche Ihenersyten der Walderschar nach dem Hollenveren, vort nach dem Hanesterberge in den grunt Remau hinder dem berge, Breydelinshege bis in die Mumekloß zu Sydelingshusenn in das Dorf.

Datl. us. Copiam in Archivio.

Die Handschrift, aus welcher die vorstehende Grenzbeschreibung genommen, gehört augenscheinlich dem XVI. Jahrhundert an. Daß jedoch die Beschreibung selbst älter ist, dieses geht deutlich aus dem Schwanken der Sprache zwischen der Zeit des Abschreibers und der Aufstellung des Originals hervor, welches, freilich nur sehr dürftig in der leider nicht genauen Abschrift bemerkbar wird.

4. Also der Gründer des Eßlner Dome?, Erzbischof Conrad, wäre kein Graf von Hochstaden?

Wir geben dem Verfasser der schätzbaren Abhandlung „Ueber die wahre Herkunft der Gemalin des Grafen Simon II. v. Sponheim-Creuznach“, in dem so eben erschienenen Ersten Theile des Archives für Rheinische Geschichte, vollkommen Recht, wenn er es rügt, daß die Grafen von Hochstaden, indem man ihnen die Reichsstandschaft streitig gemacht habe, tief unter den ihnen zukommenden Rang herabgesetzt worden seyen; können es aber nicht zugeben, daß diesem hohen Geschlechte eins seiner berühmtesten Mitglieder geraubt werde, und müssen die geltend gemachten Gründe, daß Erzbischof Conrad von Eßln nicht ein Graf v. Hochstaden, sondern ein Graf v. Duras sey, als unzureichend zurückweisen. Daß Graf v. Hochstaden den Erzbischof Conrad im Jahre 1246 „frater meus uterinus“¹⁾ nennt, daraus folgt wohl, daß es sein leiblicher Bruder war, nicht aber nothwendig, daß sie nur eine gemeinschaftliche Mutter gehabt haben. Daß Beider Mutter, Mathilde, zweimal vermählt gewesen, erst an einen Grafen Heinrich von Duras, und dann an den Grafen Lothar (I.) von Hochstaden, dies wird behauptet, und muß bewiesen, soll auch nicht bestritten werden, wohl aber, daß Conrad dieser ersten Ehe entsprossen sey. In einer ungedruckten Urkunde des Jahres 1210, worin dem Kloster Anechtsteden das Patronatrecht über Fremersdorf geschenkt wird, heißt es: Ego Lutharius comes de Hochstaden cum uxore mea Mechilde et filiis meis Luthario et Conrado hanc paginam conscribi et sigillo meo

¹⁾ Die Urkunde steht bei v. Kremer *Abd. Betr. II. Urk. S. 260*. Möchte doch der Verf. künftig die Urkunden, worauf er sich bezieht, nachweisen.

feci communiri. Daraus folgt, daß Conrad ein jüngerer Bruder Lothars (II.) war, folglich kein Graf v. Duras; daß dieses aber derselbe Conrad ist, der späterhin den Erzbischöflichen Stuhl von Eöln bekleidete, das erhellt aus nachfolgender Urkunde vom J. 1241, und in Urkunden von 1244 und 1246 wird er geradezu Graf von Hochstaden genannt.²⁾

U r k u n d e.

I. n. s. e. i. t. Conradus Dei gratia S. Coloniens. Ecclesie humilis minister et Italie Archicancellarius vniversis tam presentibus quam futuris presentem paginam inspecturis eternam in Christo Salutem. jure cautum esse dignoscitur ut ea laudabiliter presertim per animarum remedio pie ac devote attentantur ad perpetuam sui memoriam authenticarum fulciantur munimine scripturarum. Ea propter tam presentibus quam future posteritatis Christi fidelibus volumus esse perpetuum, quod pie recordationis Lutharius comes de Hochstadin pater noster et Adolfus comes de Monte cum fratre suo domino Engelberto Coloniensis archiepiscopo pro remedio suorum ac progenitorum nec non et successorum suorum precaminum jus patronatus in Rumerskirchen monasterio B. M. V. in Knechtsteden contulerunt perpetue obtinendum, sicut in privilegiis premissorum comitum perspeximus contineri. Hanc devotam largitionem patris nostri predicti Lutharii, frater noster Lutharius comes de Hostadin ob reverentiam ejusdem patris nostri ratam habuit et acceptam prout in suo priui-

²⁾ Kremer l. c. II. C. 256. 257.

legio clarius declaratur. Cum itaque ea parte abbatibus et conventus predicti monasterii nobis humiliter fuerit supplicatum, ut hanc concessionem dignaremur confirmare, nos justis eorum postulationibus pariter et honestis grato occurrente assensu ad imitationem recolende memorie dni Engelberti et dni Henrici predecessorum nostrorum Archiepiscoporum Coloniensium dictam collationem juris patronatus ecclesie in Rumerskirchen factam monasterio prenotato et possessionem ipsius ecclesie canonice est adeptum, presentium confirmamus auctoritate, arctius sub poena jam late communicationis inhibentes, ne quisquam memoratum monasterium in eodem jure patronatus vel super ipsius Ecclesie deinceps molestare presumat, Datum in Knechtsteden anno gratie MCCXLI.

V.

Literatur der Vaterlandskunde seit dem
Jahre 1829.

(Fortsetzung.)

I.

Preussische Provinzial-Blätter. Herausgegeben von dem Vereine zur Rettung verwahrloster Kinder zu Königsberg, zum Besten der Anstalt. Königsberg 8. III. Bd. 1830. 592 S. IV. Bd. 1830. 634 S. V. Bd. 1831. 564 S. VI. Band 1831. 576 S. VII. Bd. 1832. 616 S.

Um einen Ueberblick über die gesammte Thätigkeit auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte, der Alterthums- und Vaterlandskunde zu gewinnen, ist es durch- aus nothwendig, auch die Provinzial- und Lokal-Zeitschriften einer Revision zu unterwerfen. Wir wollen uns daher bemühen, in einer nach den Provinzen geordneten Reihenfolge eine möglichst vollständige Tour- nalschau anzustellen. Für die Provinzen Ost- und West-

Preußen stehen die Provinzialblätter, deren beide ersten Bände bereits (Archiv III. 190.) von uns angezeigt worden sind, obenan; so wie sie denn überhaupt ihrem Werthe nach einen hohen Rang einnehmen. Für Geschichte, wie für Statistik, für die Kenntniß der Vergangenheit, wie der Gegenwart, bilden sie ein äußerst wichtiges Magazin. Wenn gleich der eigentlich statistische Theil der Zeitschrift, bestehend in Monatsberichten aus den verschiedenen Regierungs-Bezirken der Provinz, in Beobachtungen über den Gesundheits- und Witterungs-Zustand, in Nachrichten über Landeskultur, Handel, Gewerbe, in Mittheilungen von merkwürdigen Ereignissen, Verbrechen, Unglücksfällen u. s. w., dem späteren Historiker von großer Wichtigkeit seyn werden, so wollen wir hier doch nur der eigentlich historischen und zur Vaterlandskunde gehörigen Aufsätze gedenken.

Dritter Band: Die Komthureien Schlochau und Tuchel von N. G. Benwig. S. 5 — 39. — Geschichte der Stadt Conitz von Dr. Brillowsky (Fortf.). S. 39 — 55. 221 — 247. — Bilder aus der Eroberung Sudauens von Schmidt. S. 97 — 115. 193 — 213. 289 — 316. 393 — 399. 509 — 525. — Nachrichten über die Königl. Deutsche Gesellschaft zu Königsberg. Vom Professor Dr. F. W. Schubert. S. 145 — 160. — Nachrichten über den Handel Preußens in den letzten 6 Jahren 1823 — 1828. Vom Prof. Dr. F. W. Schubert. S. 213 — 221. — Die Justizbehörden der Provinz Preußen. Vom Criminalrichter Richter (Fortf.). S. 317 — 320. — Nachrichten über die Entstehung des Dorfes Tarnowke und insbesondere über die Kirchenangelegenheiten desselben. Von N. G. Benwig. S. 321 — 340. — Bemerkungen über die Ostseeküste von Pillau bis zur

kurischen Nehrung und über die Gewinnung des Bernsteins in Preußen. Vom Reg. Rath Wunke. S. 440 — 449. 526 — 534.

Vierter Band: Beiträge zur Erziehungsgeschichte Friedrichs des Großen. Vom Prof. Dr. F. W. Schubert. S. 8 — 31. — Muthmaßung über den altpreussischen Gott Kuche. Von Dr. Heinel. S. 31 bis 41. — Bilder aus der Eroberung Sudauens. Von Schmidt (Fortf.). S. 41 — 58. 187 — 195. 239 bis 255. 357 — 387. 477 — 512. 539 — 573. — Bemerkungen über die Ostseeküste u. Vom Reg. Rath Wunke (Fortf.). S. 59 — 66. 221 — 286. — Beschreibung der Weichsel-Niederungen in Westpreußen von Thorn bis Danzig, in technischer Hinsicht, auch Vorschläge, wie die Deiche in Zukunft vor Durchbrüchen gesichert werden können, besonders in Berücksichtigung der vielen Durchbrüche im Jahre 1829. Vom Deich-Inspector Pauly. S. 105 — 153. — Chronik der evangelischen Gemeinde zu Braunsberg seit dem Jahre 1772, nebst Nachrichten über die Filialgemeinde zu Frauenburg. S. 172 — 184. — Nachricht über einige zu Mewe aufgefundenen Graburnen. Von J. L. Merten. S. 195. 196. — Von dem Amte des Hauskomthurs in Königsberg zur Zeit des deutschen Ordens und von der Hofordnung des Herzogs Albrecht. Vom Geh. Archivar Faber. S. 217 — 228. — Zwei im J. 1584 zu Mewe verhandelte Criminaluntersuchungen. Von J. L. Merten. S. 255 — 261. — Geschichte der Stadt Mewe in Westpreußen. Von J. L. Merten. S. 329 bis 357. — Anfrage, ob Copernikus viele Wasserleitungen in Preußen angelegt habe. S. 338 — 392. — Geschichte der Schlösser des deutschen Ordens Schlochau und Tuchel. Von N. G. Benwig. S. 441 — 471. —

Die Justizbehörden der Provinz Preußen. Vom Criminalrichter Richter (Fortf.). S. 573 — 583. — Neuere Geschichte und statistisch-topographische Beschreibung der Stadt Mewe. Von L. Merten. S. 583 — 597.

Fünfter Band: Zwei Cabinetsordres Friedrichs des Großen an den Cammerpräsidenten v. Domhardt, die Erklärung enthaltend, welches der beste Charakter der preussischen Domainenbeamten sey. S. 1. — Bemerkungen zur Geschichte Preußens von J. Voigt. Vom Prof. Dr. F. W. Schubert. S. 3 — 16. — Untersuchungen über die Schlacht bei Rudau, den Hans von Sagan und das Schmeckbier auf dem Schlosse zu Königsberg. Vom Geh. Archivar und Bibliothekar Fäber. S. 17 — 38. — Einige Bemerkungen über die kopernikanische Wasserleitung bei und in Frauenburg. Vom Rektor Gebauer. S. 38 — 43. — Einige Nachrichten über die Kirche zu Mühlhausen; vorzüglich zur Feststellung der geschichtlichen Merkwürdigkeit, daß Dr. Martin Luthers Tochter Margaretha, vermählte von Kunheim, hier begraben liegt. Vom Cantor Lettau. S. 49 — 62. — Nehring, Nehrung oder Nährung. S. 119 — 122. — Bemerkungen über die Entstehung und den gegenwärtigen Zustand des kurischen Haffs und der Nehrung und über den Hafen bei Memel. Von J. E. Wugke. S. 122 — 138. 226 — 234. 293 bis 311. 443 — 464. — Die Großgebietiger des deutschen Ordens in Preußen seit der Verlegung des hochmeisterlichen Sitzes nach Marienburg. Vom Prof. Dr. F. W. Schubert. S. 206 — 225. 277 — 292. 373 — 388. 485 — 516. — Die Justizbehörden in Ostpreußen. Vom Criminalrichter Richter (Fortf.). S. 311 — 313. Etwas aus einem alten slavischen Recht. S. 313 — 315. — Bemerkungen über den Bernstein. Vom Reg.-Rath J. E. Wugke. S. 517 — 526.

Sechster Band: (In den ersten drei Monaten von dem Reg. u. Stadtrath Stehr, nach dessen an der Cholera erfolgtem Tode von dem Geh. Archivar Faber redigirt.) — Bemerkungen über die Litthauische Niederung. Vom Reg. Rath J. E. Wugke. S. 28 — 61. 120 — 157. 218 — 239. — Revidirte Hochzeit-Ordnung der Altstadt Königsbergk. Anno 1613. S. 67 bis 77. — Die Quarantaine-Anstalt Dlottowen und die daselbst in der Nähe befindliche Gruft des Russischen Feldmarschalls Grafen Diebitzsch, wie auch Johannisburg mit seinen Umgebungen. Vom Pfarrer Schulz. S. 160 bis 172. — Verordnungen und Maßregeln wegen der Pest in Preußen in früherer Zeit. Vom Geh. Archivar Faber. S. 334 — 343. — Nachrichten über die im neunzehnten Jahrhundert in Königsberg schon gefeierten und noch zu feiernden Jubiläen. Vom Geh. Archivar Faber. S. 385 — 403. — Friedrich der Große über die Kultur Litthauens. S. 404 — 406. — Ueber den Namen der Burg und Stadt Thorn. Vom Geh. Archivar Faber. S. 496 — 498. — Die Hohenzollern in der Mark Brandenburg. (Aus Stenzels Gesch. des Preuß. Staates.) S. 508 — 519. — Bemerkungen über die Entstehung und gegenwärtige Beschaffenheit des Großen und Kleinen Friedrichsgrabens und der Schiffbarkeit des Deimeflusses. Vom Reg. Rath J. E. Wugke. S. 549 — 561.

Siebenter Band: Fackel-Kampf aus der ältern Epoche Königsbergs. Nach Alten-Quellen. S. 3 u. 4. — Leibeigenschaft statt Leibes- und Lebensstrafe in Preußen. Vom Geh. Archivar Faber. S. 16 — 19. — Probe Quandtischer Kanzelberedsamkeit. Vom Geheimen Archivar Faber. Seite 20 — 22. — Bemerkungen über die Entstehung des Friedrichsgrabens u. Vom Regierungs-Rath J. E. Wugke (Fortf.). S. 24 — 49.

236 — 245. Ueber die Zeit des Aufbaues der Domkirche zu Königsberg. Vom Prof. Voigt. S. 74 — 78. — Der Volks-Auslauf in Königsberg am 28sten Juli 1831. Vom Criminalrichter Richter. S. 158 — 170. — Bemerkungen über den Bromberger Kanal. Vom Reg.-Rath J. C. Bugke. S. 337 — 348. — Ueber die Verdienste des Königs Friedrich Wilhelm I. um die Verbesserung der Medizinal-Verfassung. Vom Geh. Archivar Faber. S. 349 — 360. — Chronik der Stadt Goldapp. Vom Superintend. Schröder. S. 433 — 454. — Das Hofwesen des Herzogs Albrecht in Preußen. Vom Geh. Archivar Faber. S. 454 — 472. — Einige Worte über Arnau bei Königsberg. S. 473 — 476. Erinnerung an den Empfang der aus ihrem Vaterlande vertriebenen Salzburger in Königsberg. Von F. . . . S. 482 — 488. — Ueber die Zigeuner im Königreich Preußen. S. 553. — Einige Worte über Quedenau, Neuhausen, Kleinheide bei Königsberg. Vom Geh. Archivar Faber. S. 594 — 599.

2.

Memelsches Wochenblatt. Verlegt und redigirt von F. W. Horch. 4. 1829 — 1832.

Das Jahr 1829 ist ohne Ausbeute. In No. 87 des Jahrgangs 1830 wird ein Schreiben Friedrichs des Großen aus seinem 11ten Lebensjahre nach dem Originale mitgetheilt, welches sich in der sogenannten Friedrichs-Sammlung des Geh.-Rath Krieger zu Halberstadt befand, nunmehr jedoch in das geheime Staatsarchiv übergegangen ist. Es enthält dies Schreiben die Bitte Friedrichs an seinen Vater Friedrich Wilhelm I., seinem alten treuen Kammerdiener (Carl Gommersbach) eine Zulage zu geben, in den Worten:

„Begin Carl seine lange, gute Dienste bitte ich
meinen lieben Papa, ihm 50 Thaler alle Quarta-
le, vom jetzigen an, Zulage zu geben.

Berlin d. 27sten Decr. 1722.

Friederich.

Das F. im Originale ist schon eben das, wodurch
seine nachherigen Unterschriften sich auszeichnen.

In dem Jahre 1831 haben wir nichts Bemerkens-
werthes gefunden; im Jahrgange 1832 aber: Joachim
Appelmann, Bürgermeister zu Stargardt. Eine Ge-
schichte aus dem 16ten Jahrh. in Nro. 19 — 24. —
Der Eremit zu Lökberga oder der Kreuzberg bei Heils-
berg. Eine Ermländisch-Preussische Erzählung aus dem
15ten Jahrh. in Nro. 38 — 57. — Die Polen in
und bei Elbing. Ein Beitrag zur Tagesgeschichte in
Nro. 39 — 50.

3.

Das Elsfener gemeinnützige Wochenblatt für die Provinz
Litthauen. Herausgegeben, gedruckt und verlegt von
Heinrich Post. 1829 — 1831. 4.

Wir haben nur im Jahrgang 1829 Nro. 2. einen
kurzen Bericht über die Schlacht bei Tannenberg ge-
funden.

4.

Westpreussische Mittheilungen. Erster Jahrgang. Marien-
werder 1830. 8. (Juli — Decr.)

Ueber den schwarzen Boden bei Mewe. — Das
alte Schloßchen von Marienwerder. — Flüchtige Be-

merkungen über den Rechtszustand in der Provinz Westpreußen. — Einige Gedanken über Preußens Handel und Seemacht. — Spaziergänge durch Marienwerder. — Zur Geschichte der Marienburg. — Vaterländische Bilder und Sagen (in poetischem Gewande). — Einiges über die Geschichte, die Sitten und Religionsgebräuche der alten Preußen. — Ueber die verschiedenen Völkerstämme in Westpreußen. — Aus und über Marienwerder.

5.

Elbinger Anzeiger. Gedruckt bei A. Albrecht. 1829 bis 1832. 4.

An Mittheilungen aus Elbings Vorzeit. 1829: Ueber die englische Handels-Societät in Elbing. Nro. 41. — Die Pest in Elbing. Nro. 84. — 1830: Friedrich Zamehl. Nro. 45 — 47. 82. — Das Stillleben des Hochmeisters des deutschen Ordens. Nr. 63—66. (Entnommen aus Voigts also betitelttem Aufsatze in Friedrich v. Raumers historischem Taschenbuche.) — Aus den Reiseblättern eines Westpreussischen Landjunkers. Nro. 65 bis 68. 77 u. 78. — Eine Begebenheit aus dem Leben Friedrich des Großen. Nro. 76. — 1831: Friedrich Zamehl (Fortf.) Nro. 15 u. 16. — 1832: Wie lange steht Elbing? Nro. 56. — Ueber die angebliche Gründung Elbings im J. 1183. Nro. 57 u. 58. — Die Durchreise der Salzburgischen Emigranten durch Elbing, 1732. Nr. 64 — 66. — Einige Nachrichten über das große Marienburger Werder, besonders in kirchlicher Hinsicht (Aus den Preuß. Provinzialblättern.). Nr. 76. — aus Stromeyers Skizzen und Bemerkungen von einer Reise nach Danzig und dessen Umgegend.

Nro. 80 u. 81. — Friedrich Zamehl (Fortf.). Nro. 92. —
Ueber das Leben und Wirken des Generals v. Scharn-
horst. Nro. 102 — 104.

6.

Martenburgscher Anzeiger. Gedruckt in der Kanter-
schen Buchdruckerei. 4. 1829 bis 1831.

Die Jahrgänge 1829 und 1830 enthalten nur Aus-
züge aus Voigts Geschichte der Marienburg; das Jahr
1831 geht aber in Beziehung auf heimatliche Geschichte
ganz leer aus.

7.

Eulmer Wochenblatt. 1832. 4.

Enthält in poetischer Einkleidung: „Die Weiber von
Eulm“ und „Die Gespenster auf Christburg;“ außerdem
biographische Nachrichten über M. C. Hartknoch, Pro-
fessor zu Thorn, 1681 — 1687, und M. P. Zorn, Rec-
tor am Gymnasium zu Thorn, 1739 — 1744; endlich
„Die drei Berder in Westpreußen, nach Abrahms Hart-
wichs Beschreibung.“

8.

Thorunia. Die Erzählerin und Anzeigerin an der Weich-
sel und Drewenz. 1830 — 1832. 4.

Der 1ste Jahrgang 1830 enthält: Ueber den Zu-
stand der Stadt Thorn im J. 1784 und die Verfassung
der Stadt. — Das Wappen von Thorn. — Geschicht-
liche Darstellung von einzelnen Gegenständen in Thorn,
und zwar über die Stadt Thorn und über die Johannis-

Kirche und das Copernikanische Denkmal daselbst. —
Straßburg in Westpreußen. — Die Belagerungen der
Stadt Thorn. —

Der 2te Jahrgang 1831 liefert die Fortsetzung:
Ueber den Zustand der Stadt Thorn im J. 1784 in
Nro. 9 u. 19; ferner der Geschichtlichen Darstellung von
einzelnen Gegenständen in Thorn: Ueber die Marien-
kirche in Nro. 11.; das Thornsche Gymnasial-Gebäude
und die Bibliothek in Nro. 24.; über die Fähr- und
Brücke auf der Weichsel in Nro. 22 u. 23.; über die
Kirchen daselbst in Nr. 25. 28.; über den krummen
Thurm in Thorn in Nro. 36. — Nicolaus Kopernikus
in Thorn beerdigt. Nro. 31. 32. 37. Anwesenheit hoher
Personen in T. nach der Zeitfolge geordnet. Nro. 38 bis
40. Das Medizinalwesen in T. aus der Zeit der freien
Stadt. Nro. 99 — 101. Straßburg in Westpreußen.
Nro. 15. 16. Die heilige Dorothea eine Preussin. Nro. 50.
Aufsindung eines alten heidnischen Begräbnisses zu T.....
bei Thorn. Nro. 71.

Der 3te Jahrgang 1832 giebt Nachricht: Ueber
die so genannten Processionen, als einen Theil des römi-
schen Cultus in Beziehung auf Preußen. — Adalbert
der Märtyrer und erste vermeintliche Befehrer der Preu-
ßen. — Abbau in Westpreußen. — Dr. Andreas Pfaf-
fendorf. — Etwas aus der alten physisch-politischen Erd-
beschreibung von Preußen. — Geographisch-statistische
Notizen von dem ehemaligen sogenannten Neg-District.

VI.

Ueber die Herausgabe brandenburgischer Regesten.

Von dem Regierungsrath Georg Wilhelm v. Raumer.

Da ich in Begriff stehe, ein Directorium brandenburgischer Urkunden zum Druck vorzubereiten, so scheint es mir zweckmäßig, an diesem Orte die Ansichten in Kürze darzulegen, von denen ich ausgegangen bin, indem ich den Wunsch hege, mich darüber mit denen zu verständigen, welche sich etwa für solche Dinge interessiren oder an ähnliche Unternehmungen für andre Provinzen denken.

Von dem Nutzen eines Directorii diplomatici braucht hier wohl nicht gesprochen zu werden; längst hat man das Bedürfniß eines solchen anerkannt. Als ich anfang, mich aus Liebhaberei mit der brandenburgischen Geschichte zu beschäftigen, drängte sich mir die Nothwendigkeit eines Urkundenverzeichnisses auf, und ich fing deshalb an, die gedruckten Urkunden chronologisch zu sammeln, ohne an ein literarisches Unternehmen zu denken.

Die Erscheinung der Kaiserregeften des Herrn Doctor Böhmer eröffnete inzwischen ganz neue Ausfichten und unberechenbare Vortheile für die deutsche Gefchichte, wor von ich hier nur die gegebene Möglichteit einer mehreren Feftftellung der Zeitrechnung der Chroniften erwähnen will, und durch diefes treffliche Werk find particuläre Unternehmungen ähnlicher Art gar fehr erleichtert worden. Ich geftehe aber auch gern, daß ich der perfönlichen Anregung diefes hochgefhägten Mannes den Muth verdanke, zu einer Herausgabe meines Urkundenverzeichniſſes zu fchreiten, denn das Unternehmen ift groß und für einen Einzelnen nicht leicht. Gleichwohl ift es dringend an der Zeit, dazu zu fchreiten, felbft auf die Gefahr, etwas Unvollkommenes zu leiſten. Wollte man warten, bis etwa die ungedruckten Stücke noch mehr beifammen gebracht find, fo wird das Ganze auf eine ferne Zukunft hinausgeſchoben und die Möglichteit einer allmähligten Bervollkommnung abgeſchnitten. Denn daß noch für kein Land ein vollftändiges Directorium der gedruckten Urkunden zu Stande gekommen ift, lag viel leicht daran, daß man die Erforderniffe zu hoch, den Plan zu umfaſſend geſtellt hat, indem man namentlich von vorn herein von der Abſicht ausging, alle ungedruckte Stücke aufzunehmen. Einen ſolchen Plan hege ich nicht und muß ihn auch aufgeben, weil ein Einzelner ohne Mitwirkung Aller, unter deren Verſchluß ſich Urkunden befinden, dazu durchaus nicht im Stande ift. Dagegen habe ich mir meinen Plan intensiv etwas umfaſſender geſteckt, wie das Folgende zeigen wird.

Den eigentlichen Gelehrten würde vielleicht ein bloßes Urkundenverzeichnis genügen, ich habe aber noch ein anderes Ziel im Auge, nämlich denen eine Erleichterung zu gewähren, welche der Brandenburgiſchen Geſchichte ihre

Theilnahme erst zuzuwenden wollen, und die, ohne die ganze Masse der Quellen überwältigen zu können oder zu wollen, doch nicht bei der oberflächlichen Kenntniß der vaterländischen Geschichte stehen zu bleiben wünschen, wie sie den gewöhnlichen Compendien entnommen werden kann. Bisher war es wenigstens außer Berlin ganz unmöglich, auf einige Vollständigkeit zu kommen, und Stadtobersten oder Geistliche sind nicht im Stande, nur das Nothwendigste zu beschaffen. Wenn sie jetzt den reichen Schatz der gedruckten Urkunden — es sind viele Tausende — vor sich erblicken werden, so werden sie doch beurtheilen können, was sie selbst noch an ungedruckten Urkunden besitzen; das Aeltere führt zum Neuern, und so wird ihr eignes Archiv ihnen werthvoll werden, damit nicht ferner (ich erzähle neuere Erfahrung) mit Städteurkunden die Orgeln verklebt werden. Wird das Directorium so eingerichtet, daß auch dem Laien der innere Werth der Urkunden durch ihre Verknüpfung zu einem historischen Ganzen einleuchtet, daß jeder im Stande ist, das Directorium ohne Weiteres zu seinen Studien zu benutzen und daraus Notizen für die Geschichte der einzelnen Städte oder Landschaften der Mark Brandenburg zu entnehmen, dann müssen die brandenburgischen Regesten sehr zur Verbreitung und Anregung der Geschichtsforschung, nicht bloß im Kreise der Gelehrten beitragen. Dieser Zweck ist es, wie ich hierdurch bevortworte, den ich bei der Anlegung meines Planes hauptsächlich im Auge gehabt habe.

Die Aufgabe war hiernach, das zur Geschichte der Mark Brandenburg vorhandene quellenmäßige Material in historisch-brauchbarer Ordnung und in einer solchen Zusammenstellung vorzulegen, welche nie eine leichte Ne-

berſicht vermiſſen läßt, ohne andererseits in ein trocknes Register auszuarten.

Um diesen doppelten Endzweck zu erreichen, war vor Allem nothwendig, sich streng an die natürliche Folgeordnung zu halten, welche in der Zusammenstellung nach der Zeitfolge besteht. Streng chronologische Ordnung scheint mir also eine Hauptbedingung, und ich würde glauben, daß Niemand anderer Meinung seyn könnte, wenn sich nicht schon Stimmen erhoben hätten, welche rietzen, die Urkunden nach den Städten, Klöstern u. s. w. zu ordnen, von denen sie ausgegangen sind. Ich halte dies für durchaus unzweckmäßig, schon aus dem Grunde, weil oft Urkunden an mehreren Orten wiederholt aufgeführt werden müßten, wenn Vollständigkeit erreicht werden soll.

Durch die chronologische Anordnung ist die tabellarische Form bedingt, und diese erfordert Kürze, welche aber auch deshalb nothwendig ist, weil sonst die Uebersichtlichkeit verloren ginge, auf die es doch hauptsächlich ankommt. Schwierig ist es aber, zu sagen, wie viel eben von dem Inhalte der Urkunde mitgetheilt werden muß. Das Oberlausitzer Urkundenverzeichniß scheint mir viel zu sehr trocknes Repertorium und den historischen Zweck dadurch ganz zu verlieren; Schulte's sächsisches Directorium dagegen ist, so hoch ich auch sonst das Verdienst desselben anschlage, viel zu weitläufig angelegt, indem es sich vorsetzt, die Urkunde selbst gewissermaßen entbehrlich zu machen. Dr. Böhmer hat sich, für seine Aufgabe gewiß mit vollem Recht, zwar auch großer Kürze beflissen; seine Angabe vom Inhalte der Urkunden ist indessen so geschickt angelegt, daß man doch meist die Wichtigkeit der Urkunde für irgend einen bestimmten Zweck erkennen kann, und hierauf scheint es mir besonders anzukommen. Ueberhaupt glaube ich, daß man im

Allgemeinen dem Böhmerschen Plan folgen könne, nicht nur, weil er an sich zweckmäßig, sondern auch, weil zu wünschen ist, daß alle Unternehmungen dieser Art in eigewissen Gleichförmigkeit gehalten werden. Nur hat jedes Land sein eignes Bedürfniß; was bei Kaiserurkunden passend ist, ist es nicht in demselben Maaße bei particulären Werken der Art, und selbst die brandenburgische Geschichte erfordert Rücksichten, welche bei andern Ländern nicht so eintreten. Zweckmäßig wird es jedenfalls seyn, wie Dr. Böhmer gethan, vier Colonnen der Tabelle anzulegen: eine für die fortlaufenden Nummern, eine für die Ausstellungszeit der Urkunde nach der heutigen Zeitrechnung, eine für den Ausstellungsort, eine endlich für die Inhaltsangabe. Die Angabe der Werke, wo eine Urkunde gedruckt zu finden ist, verbindet man wohl am besten mit der letzten Colonne, nur dürfte es besser seyn, die Büchertitel jedes für sich auszurücken, als sie der Inhaltsangabe fortlaufend anzuhängen, wie Dr. Böhmer gethan. Soll ferner das brandenburgische Directorium den Zweck eines Itinerarii der Landesherrn erfüllen, so müssen die Namen der Orte, wo landesherrliche Urkunden ausgestellt sind, in der dritten Colonne mit auszeichnender Schrift gedruckt werden.

Wie sollen nun die Extracte der Urkunden angelegt werden? Eine bestimmte Regel dürfte sich dafür nicht geben lassen, für den richtigsten Grundsatz aber halte ich Folgendes:

Der Extract wird mit den Worten der Urkunde gefaßt, möglichst kurz, aber doch so, daß die Wichtigkeit der Urkunde für einen historischen Zweck stets durchschimmert.

Hiernach bleibt freilich die Ausführung eigentlich ganz dem Takt des Anordners überlassen; ein Mehreres

möchte sich aber auch nicht feststellen lassen. Für die ältere Zeit wird sich im Allgemeinen größere Weitläufigkeit rechtfertigen lassen, übrigens aber durchaus nur die mehr oder mindere Wichtigkeit des Inhaltes der Urkunde entscheiden, so daß z. B. noch in das fünfzehnte Jahrhundert die wichtige Urkunde von 1420 über die Bürgerger schwornen in der Stadt Frankfurt ausführlicher aufgenommen werden kann, als sonst für diese Zeit Regel seyn muß. Auch werden solche Urkunden, welche sich in seltenen Werken finden, ausführlicher zu geben seyn; dagegen halte ich es nicht für nothwendig und nützlich, eine Vollständigkeit aller vorkommenden Orts- und Personennamen zu erstreben. Die Aufnahme aller Dörfer wäre nicht nur an sich sehr weitschichtig, sondern sie würde auch Erörterungen über die heutige Lage u. s. w., nach der Art des Schultes, fast nothwendig machen, welche in einem solchen Buche immer sehr mißlich ist und oft falschen Feststellungen eine gewisse Autorität verleiht. Ich dachte daher nur alle brandenburgische Gane und Landschaften, alle Städte und Schlösser, nicht aber alle Dörfer aufzunehmen. Von den Zeugen wollte ich nur die Personen aus der landesherrlichen Familie und die brandenburgischen Bischöfe jedesmal anführen; denn wenn man sich nicht hierauf beschränkt, so muß man sie alle aufnehmen, weil jede Grenze hierüber hinaus rein willkürlich ist. Schultes z. B. will die wichtigeren Zeugen geben; welche aber wichtig sind, ist eine viel zu sehr subjektive Sache, als daß man diesem Maasstabe folgen dürfte. Vielleicht wäre es ein besonderes und sehr nütliches Unternehmen, dereinst in ein alphabetisches Register alle Orts- und Personennamen zu vereinigen, deren in den im Directorium enthaltenen Urkunden Erwähnung geschieht; zu einer solchen rein mechanischen Arbeit

hätte ich jedoch weder Zeit noch Lust. Noch unnöthiger erscheinen mir in dem Directorium Sacherläuterungen, es wären denn etwa ganz kurze Andeutungen und Hinweisungen auf Werke, in denen man über die Urkunden nähere Auskunft findet und welche allerdings nicht ganz unzweckmäßig seyn dürften. Unerläßlich wird dagegen zur Benutzung des Werks die Hinzufügung von Stammtafeln über das regierende Haus seyn (welche ich besser geben zu können hoffe, als die bisher bekannten), wie auch eine synchronistische Tafel der Kaiser, Päpste, Markgrafen, Erzbischöfe von Magdeburg und der drei märkischen Bischöfe. Durchaus vollständig wird dem Urkundenextract die Angabe des unaufgelöseten Datum und Actum der Urkunde anzuhängen seyn, und ich muß es als einen Mangel in den Böhmerschen Kaiserregesten erkennen, daß dies nicht geschehen ist, wäre es auch nur aus dem Grunde, weil sonst die Richtigkeit der Transposition in die heutige Zeitrechnung (Colonne 2), wobei Irrthümer so leicht möglich sind, gar nicht zu controlliren ist. Dr. Böhmer hat diese Weglassung auch nur dadurch möglich gemacht, daß er alle ungewisse und unbestimmte Urkunden ganz übergeht, was nun bei particulären Regesten schon gar nicht angeht.

Bei Angabe der Orte, wo eine Urkunde zu finden ist, werde ich mich einer möglichsten Vollständigkeit befleißigen, wäre es auch nur deshalb, weil nicht selten dem Einen dies, dem Andern jenes Werk zu Gebote steht. In den Extracten folge ich den meiner Ueberzeugung nach besten Lesarten, in dem Verzeichniß der benutzten Bücher aber, welches voranzustellen seyn wird, werde ich ganz kurz bemerken, welche Werke das meiste Vertrauen verdienen, wiewohl es bekannt genug ist, daß z. B. Gerken's Urkunden richtiger sind, als Ludwig'sche. Ist eine

Urkunde irgendwo aus dem Original entnommen oder ein Facsimile, Siegelabbildung u. s. w. gegeben, so wird es bemerkt, wie ich auch aus meiner Privatwissenschaft hinzufüge, wenn mir der Ort bekannt ist, wo das Original sich befindet. Herr Geh. Archivrath Höfer hat mir auf das Zuvorkommendste seine über die Originalurkunden des Cabinetsarchivs zu Berlin angelegten Register mitgetheilt, aus denen ich viele gedruckte Urkunden in Zeit- und Ortsangaben habe verbessern können.

Die Frage, ob es besser ist, die Inhaltsangabe deutsch (wie Dr. Böhmer und Schultes) oder lateinisch zu geben, habe ich oben schon implicite dahin beantwortet, daß es mir am besten scheint, die Worte der Urkunde möglichst treu beizubehalten, also lateinische Urkunden lateinisch, deutsche aber in deutschen Worten zu extrahiren. Zu leugnen ist es nicht, daß eine durchweg deutsche Inhaltsangabe mehr Leser gewinnt, aber sie scheint mir andererseits Vieles gegen sich zu haben. Jede Uebersetzung ist nicht nur sehr schwierig, sondern auch willkürlich; denn es verlangt mich z. B. zu wissen, ob da, wo der Uebersetzer sich des Wortes Schloß bedient, im Urtext castrum, castellum oder burgwardium stehe, auch kann man eigentlich nur aus den Worten der Urk. selbst sich z. B. von der Identität eines aufgefundenen Originals mit einer als gedruckt aufgeführten Urkunde überzeugen.

So weit von der äußeren Einrichtung. Die Frage: welche Urkunden als brandenburgische in das Directorium aufzunehmen sind?

ist schwieriger zu beantworten, als man denken sollte. Will man die Frage dahin beantworten, daß der Umfang der Mark Brandenburg im Jahre 1806 bestimmen müsse, ob eine Urkunde aufzunehmen sey oder nicht, so ist damit allein nicht viel zu gewinnen, denn die Mark Branden-

burg hat in verschiedenen Zeiten einen andern Umfang gehabt, und es bleibt der Zweifel, ob z. B. eine Urkunde des 13ten Jahrhunderts aufzunehmen sey, welche einen Ort in dem Herzogthum Crossen oder in der Herrschaft Beeskow und Storkow betrifft, welche erst im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert an die Mark gelangt sind? Soll man ferner die Lausiger Urkunden mit aufnehmen, welche Regenten der Mark Brandenburg ausgestellt haben, während sich die Lausig in ihrem Besiz befand, oder soll man alle Urkunden der Lausig während eines solchen Zeitraums mit aufnehmen? Soll man endlich alle Urkunden der bairischen Markgrafen für Baiern mit aufnehmen, da es z. B. allerdings schon wichtig seyn kann, zu wissen, ob Ludwig der Römer sich zu einer bestimmten Frist in Baiern oder in der Mark aufgehalten habe?

Ich glaube, man wird sich aus diesen Zweifeln überzeugen, daß eine bestimmte, überall ausreichende Regel über die aufzunehmenden oder wegzulassenden Urkunden sich schwer wird durchführen lassen, und ich bin daher der Meinung, daß man sich auf eine solche äußere Regel gar nicht einlassen, sondern sich blos von der Geschichte selbst und der erlangten historischen Erfahrung leiten lassen dürfe. Hiernach würde es bei Aufnahme oder Weglassung einer Urkunde lediglich darauf ankommen:

ob sie für eine gegebene Zeit für die brandenburgische Geschichte nützlich sey oder nicht?

Freilich ist man dadurch auch wieder nur an den richtigen Takt des Zusammenstellers gewiesen; allein ich sehe keinen Weg, diese Klippe zu umschiffen, welche nur dadurch minder gefährlich werden kann, wenn der Zusammensteller es sich zur Pflicht macht, eher zu viel als zu wenig aufzunehmen.

Als ich hiernach einige besondere Gesichtspunkte für die brandenburgische Geschichte suchte, haben sich mir vorläufig fünf Perioden ergeben, welche die Geschichte der Mark selbst an die Hand giebt und welche man dem Directorium zum Grunde legen könnte; nämlich:

I. vom ungewissen Anfang der brandenburgischen Geschichte an bis auf Markgraf Albrecht den Bären.

Daß hier alle Urkunden aufgenommen werden müssen, welche Orte in der nachherigen Mark Brandenburg berühren, versteht sich von selbst; allein auch alle die Urkunden werden nicht übergangen werden dürfen, welche für die Genealogie des Stadeschen und Wallenstädtischen Hauses erheblich sind, ohne daß man sich jedoch dabei auf genealogische Fabeln einzulassen haben wird. Außerdem habe ich mir vorgesetzt, alle Urkunden aufzunehmen, welche Orte im Nordthüringen- und Schwabengau betreffen. Freilich sind nicht alle diese Urkunden für die Geschichte der eigentlichen Mark Brandenburg erheblich, auch wird ein brandenburgischer Historiker die Urkunden des Harzgaues nicht übersehen dürfen; allein da ein besonderes Magdeburgisches Directorium bisher nicht existirt, so wird die vollständige Aufnahme jener beiden Gaue kaum unterbleiben dürfen; wogegen es zu weit führen würde, den Harzgau mit aufzunehmen, von dem kein Ort in der nachherigen Altmark liegt und der daher nur als Nachbarland wichtig ist. Die Grenzen der Altmark haben sich erst spät festgestellt, und schon aus diesem Grunde wäre es mißlich, unter den den Nordthüringischen und Schwabengau betreffenden Urkunden eine Auswahl zu treffen, zumal die heutige Lage einiger Orte noch gar nicht außer Zweifel gestellt ist.

Hierbei ergab sich mir nun auch die Frage, ob man sich überall streng an Urkunden halten solle, welche während dieser Periode ganz lückenhaft sind, ohne auf andre Quellen einige Rücksicht zu nehmen. Ich wurde hier auf dadurch geführt, daß einige Urkunden eigentlich erst durch die Bezugnahme auf Chronisten, z. B. Ditmar von Merseburg, und umgekehrt Stellen der Chronisten durch Urkunden für die brandenburgische Geschichte erheblich werden. Ich bin endlich hierdurch zu der Ueberzeugung gelangt, daß man die Chronisten nicht übergehen dürfe, zumal dadurch eine weit größere historische Brauchbarkeit erreicht wird, auf welche es mir, nach dem, was ich oben über den Zweck des Directorii im Allgemeinen angedeutet habe, hauptsächlich anzukommen scheint. Die für die ältere Geschichte der Mark wichtigen Chronisten sind in vielen, zum Theil seltenen Werken zerstreut welche, in der Mark Brandenburg selbst, außer Berlin, schwerlich irgendwo zu erlangen seyn werden; in den Chronisten stecken wiederum die für uns erheblichen Stellen so zerstreut und vergraben, daß es schwer wird, sie gleich herauszufinden, wenn man sie mit den Urkunden vergleichen will. Wenige können sich die Mühe geben, z. B. die Chroniken in Leibnitz *scriptores rerum Brunsvicensium* oder die *Monumenta Germanica* durchzulesen, um brandenburgische Weizenkörner aus der Spreu zu sammeln, gleichwohl muß man wünschen, daß diese Quellen auch denen, welche aus dem Urkundenverzeichniß nur etwa das auf ihre Stadt u. s. w. Bezügliche, herausnehmen wollen, nicht ganz unbekannt bleiben. Personen dieser Art kann man dabei nur im Auge haben, denn das versteht sich von selbst, daß eigentliche Forscher die Chronisten im Zusammenhange lesen werden und müssen; indessen sind einige brandenburgische Chro-

nisten, z. B. der Chronist des Pulkawa und der Abbas Cinnensis, in so seltenen Werken zerstreut, daß ein Wiederabdruck derselben schon an sich zu wünschen ist. Die ältern Chronisten haben größtentheils eine streng chronologische Anordnung, und es ist daher leicht, sie (etwa mit ausgezeichnetem Druck) da einzufügen, wo sie der Zeitfolge nach hinpassen; z. B. 1010:

Marcam et quidquid Werinzo ex parte regis
tenuit hoc totum Bernhardo comiti concessum
est.

Ann. Saxo.

Ditm. Merseb. VI. 388.

wodurch die Urkunden, welche diesen Werinzo betreffen, beleuchtet werden. Absolute Vollständigkeit hinsichtlich der Auszüge aus den Chronisten zu erreichen, kann nicht die Absicht seyn, nur wird keine Stelle fehlen dürfen, aus der eine wichtige Veränderung in der Landesherrschaft der Mark u. s. w. erhellt. Die Chronisten, auf welche ich bis zum Jahre 1200 Rücksicht zu nehmen gedenke, sind etwa folgende: die alten Chroniken in den Monumenta Germanica, die Chroniken bei Leibniz, Ditmar von Merseburg, Annalista und Chronographus (Saxo, Albertus Stadensis, Adam Bremensis, Helmold Chron. Pegaviense und Bossoviense, Lambertus Schaffnaburgensis, Otto Frisingensis Chron. montis sereni, Fasti Corbejenses, Abbas Cinnensis und Pulcawa; dann noch einige, auch polnische Chronisten.

Die zweite Periode umfaßt die Zeit Albrechts des Bären bis zum Jahre 1200. Alle Urkunden, welche Orte der jetzigen oder nachherigen Mark Brandenburg betreffen (z. B. pommersche Urk. für Orte der späteren Uckermark und Neumark), dürfen natürlich nicht fehlen; man kann aber auch die Urkunden nicht übergehen, welche

die Besitzungen Albrechts des Bären in Chursachsen, Anhalt, Niedersachsen und Thüringen betreffen, denn damals war noch Alles ungetheilt beisammen, und solche Urkunden werden wenigstens für die Geschichte des regierenden Hauses, welche noch gar nicht von der Landesgeschichte getrennt werden kann, erheblich seyn. Aus diesem Grunde habe ich auch alle Urkunden gesammelt, in denen z. B. Albrecht der Bär (der sehr viel mit dem kaiserlichen Hoflager umhergezogen ist) als Zeuge vorkommt, damit ein vollständiges Itinerarium herauskomme. Zum Beispiel 1165 Febr. 26 bei Altenburg Marchio Albertus test. in Urk. König Friedrichs I. für Meissen, Calles 133, Böhmer Nro. 2499 u. s. w. Bei den vielen Urkundensammlungen, welche zu diesem Zweck durchzugehen sind, erfreue ich mich der Unterstützung meines werthen Freundes, des Hauptmanns von Ledebur, welcher zum Behuf einer Arbeit über die Geographie Deutschlands im Mittelalter mit Durchsicht der deutschen Urkundensammlungen beschäftigt ist.

Mit der dritten Periode, von 1200 bis zum Aussterben des Ballenstädtischen Hauses, beginnt die Wichtigkeit der Urkunden für die Landes- und Rechtsgeschichte eigentlich erst. Der Umfang dessen, was aufgenommen werden muß, ist für diese Periode am leichtesten zu bestimmen, da die Mark ein abgeschlossenes Ganze wurde und die Markgrafen sich wenig außerhalb aufgehalten haben. Ungedruckte Urkunden dieser Periode werden wenige vorhanden und diese nur etwa in den Mecklenburgischen Archiven zu suchen seyn, woher sie indessen schwerlich zu erlangen seyn werden.

Die vierte Periode geht von 1321 bis 1412, umfaßt also die Regierung des luxemburgischen und bairischen Hauses. Da diese Regenten sich viel außerhalb

der Mark aufgehalten haben, so wird es nöthig seyn, kurz hinzuweisen, wann sie in Baiern, Ungarn u. s. w. gewesen; alle Urkunden aber speziell aufzuführen, welche sie als Herzöge in Baiern ausgestellt haben, wäre eben so unnöthig als unmöglich und muß den bairischen u. s. w. Regesten vorbehalten bleiben. Eben so wenig können jetzt noch die Stellen der Chronisten vollständig aufgenommen werden, da es genügen wird, auf Grautoff, Kranz, Angeliuss, Rangkow und auf die Magdeburgische Schöffens Chronik, welche Herr Reg. Rath Delius hoffentlich bald in Druck geben wird, mit Angabe der Seitenzahl zu verweisen.

Die fünfte Periode endlich geht von 1412 bis zur Zeit der Reformation. Hinsichts der Urkunden, welche die Hohenzollerischen Regenten in Franken und für ihre fränkischen Fürstenthümer ausgestellt haben, gilt das, was von ähnlichen Urkunden der bairischen Churfürsten gesagt worden ist. Alle Urkunden bis 1412, gedruckte und (mir erreichbar gewesene) ungedruckte, selbst solche, die irgendwo mit einiger Vollständigkeit — so daß die Existenz der Urkunde nicht zweifelhaft bleibt — allegirt oder extrahirt, stehen, dachte ich ohne Ausnahme aufzunehmen. Von 1412 ab soll von den gedruckten Urkunden ebenfalls keine wegbleiben; aus der ungeheueren Anzahl der mir bekannten ungedruckten aber, welche z. B. allein das Lehnarchiv enthält, können nur die auszugsweise gegeben werden, welche Städte, Klöster, landesherrliche oder adlige Schlösser und Aemter betreffen, dann etwa noch die Lehnbriefe noch blühender Familien, weil sonst das brandenburgische Directorium ein voluminöses Werk, wie Königs Reichsarchiv werden müßte.

Mit der Reformation trat die Aftenzeit ein, und diese setzt dem Urkundenverzeichnis eine natürliche Grenze,

wiewohl es ein sehr nützlichcs Unternehmen wäre, wenn Jemand z. B. ein Verzeichniß der gedruckten preussischen Staatsverträge, welche seit dem großen Churfürsten geschlossen sind, anlegen wollte.

Ein erstes Heft der auf obige Art angelegten Regesten, bis zum Jahre 1200 reichend, ist größtentheils vollendet, und ich werde dasselbe herausgeben, sobald es mir vergönnt seyn wird, eine der zugänglichen großen Bibliotheken, z. B. Göttingen, benutzen zu können, um namentlich die italienischen Urkundensammlungen für meinen Zweck durchzugehen.

Zugleich ergeht an alle Gelehrte, welche dies lesen, die Bitte, mich durch Nachweisungen brandenburgischer Urkunden (auch solcher, wo z. B. Albrecht der Bär oder ein brandenburgischer Bischof als Zeuge vorkommen) aus seltenen Büchern (denn die gewöhnlichen sind mir schon bekannt) zu unterstützen. Namentlich habe ich nicht aufzuzählen können: Evers Nachrichten vom Schlosse Stavenow, die geöffneten Archive des Königreichs Baiern, die Schriften des Archivars Oesterreich, Bär Beiträge zur Mainzer Geschichte, Richard Frankfurter Archiv, Gerbert *historia nigrae silvae*, Weidmann und Köster Geschichte des Klosters Loccum, Wolff Eichsfeldische Kirchengeschichte, Dessen Geschichte von Nörten, Vogel Geschichte der von Schwickelt, die vollständigen s. g. Unschuldigen Nachrichten, Ried Geschichte der Grafschaft Hohenburg, Sagittarius de Norberto, Sprengers Geschichte von Banz, Göbel Helmstädtische Nebenstunden, Leukfeld *hist. Spangenberg*, *Pragmat. Gesch. des Hauses Hohengerolzeck*, Deduction, daß der Abtei S. Michaelis zu Lüneburg die Jurisdiction competire u. s. w., Nachricht von der an Lübeck verpfändeten Vogtei Möhlen, Dahl Beschr. des Fürstenth. Lorsch, Steffens Ab-

Handlungen u. s. w. von Celle, Hugo Bericht vom Rechte des Hauses Braunschweig an Sachsen-Lauenburg (um 1744). Liber probationum ad histor. S. Emmerari Ratisb. (1752).

Wer diese Bücher für mich durchsehen wollte und mir Nachricht mittheilte, ob sich etwas für meinen Zweck Passendes darin befindet, würde mich sehr verpflichten. Unfrankirte Briefe gelangen an ihren Bestimmungsort Berlin, doch bitte ich auch meine Vornamen zu berücksichtigen.

VII.

Urkunden zur Stadtgeschichte von Bernau.

Mitgetheilt von Dr. Adolph Friedrich Riedel.

Etwa im Jahre 1780 machte der Verfasser der Beyträge zur Geschichte der Stadt Bernau, die in den historischen, politischen, geographischen, statistischen und militärischen Beiträgen, die Königlich-Preussische und benachbarte Staaten betreffend, Abth. I. Stück 3., mitgetheilt sind, wahrscheinlich der Geheime Legationsrath Delrichs, eine Reise von Berlin bis Bernau, wobei er ein Diarium der wahrgenommenen Merkwürdigkeiten sammelte, aus welchem diese Beiträge von S. 213 — 239 schätzbare Auszüge enthalten. Die rathhäusliche Registratur zu Bernau blieb jedoch von dem wissenschaftlichen Reisenden unbenutzt. Der letztere Umstand veranlaßte daher eine Ergänzung jener Arbeit in dem genannten Werke Abth. III. Stück 2., unter dem Titel: Fortgesetzte Beiträge zur Bernauischen Stadtgeschichte. Dies

selben enthalten von S. 442 — 455 1) ein Verzeichniß aus dem Bernaushen Stadtlagerbuche, betreffend die rathhäuslichen Privilegien und Urkunden, worauf sich der Stadt und des Rathhauses besondere Gerechtsame gründen; 2) den Forst- und Deputat: Holz-, auch Mast: Etat der Stadt Bernau Bürgerheide von 1775, und 3) den Kämmerer: Etat der Stadt Bernau von Erisnitatis 1777 bis dahin 1783.

Besonders das aus dem Grund- und Lagerbuch der Stadt entnommene Verzeichniß der rathhäuslichen Urkunden und Privilegien erregte meine Aufmerksamkeit. Vergebens suchte ich mir durch Nachfragen bei Personen, die mit dem rathhäuslichen Wesen der Stadt Bernau bekannt zu seyn schienen, von dem Vorhandenseyn dieser Originale Gewißheit zu verschaffen. Mir wurde fast immer die untröstliche Antwort zu Theil, daß die Documente der Stadt bei den öftern Brandschäden, welche sie erlitten habe, verloren gegangen seyen. Ich ließ mich jedoch durch die Wahrscheinlichkeit, daß meine Bemühungen fruchtlos bleiben würden, da mir die Muße einiger Tage zu Gebote stand, nicht abhalten, persönlich eine Reise nach Bernau zu machen und den verlorenen Schätzen selbst nachzusuchen.

Der Herr Prediger Schadow zu Schwanebeck, durch welches mich mein Weg führte, unterstützte mein Unternehmen mit seltener Bereitwilligkeit durch seine Empfehlung. Der Herr Bürgermeister und der Herr Kämmerer der Stadt öffneten mir ohne die mindeste Schwierigkeit die reponirte Registratur des Rathhauses, schafften mir Alles herbei, was meinem Zwecke schien förderlich seyn zu können und erleichterten mir in jeder möglichen Weise die Arbeit, welche ich beabsichtigte.

Das Lokal der gedachten Registratur ist im Rathshause, eine Treppe hoch, geräumig, reinlich und hell. Ihre Anordnung und ihr gegenwärtiger Zustand zeugen von der rühmenswerthen Ordnungsliebe und Sorgfalt ihrer Vorsteher. Die für den Nicht-Diplomaten unleserlichen Urkunden waren zusammen in Pappe eingepackt, wurden aber, nach meiner Angabe ihres Inhalts, von den auf jede Verbesserung des rathshäuslichen Wesens sorgfältig Bedacht nehmenden Herren Bürgermeister und Rämmerer nach ihrem Inhalte separirt, um so ferner aufbewahrt zu werden. Die Akten der Registratur gehen zum Theil bis ins 15te Jahrhundert hinauf und enthalten zu historischen und antiquarischen Forschungen ein sehr reiches Material. Sie sind in Acta generalia und specialia getheilt, jede dieser Hauptabtheilungen zerfällt in eine bedeutende Anzahl Fächer und in jedem numerirten Fache liegen die Akten: Hefte nach Numern über einander. Jedes Fach ist einem besondern, in der Ueberschrift neben seiner Numer angegebenen Gegenstande gewidmet, und jedes Akten: Hest hat einen herabhängenden Zettel, worauf sein Hauptinhalt uebst seiner Numer deutlich geschrieben steht. Ueber die ganze reponirte Registratur giebt es ein vollständiges Repertorium in einem Folio: Bände, worin die Akten nach den Gegenständen, welche sie betreffen, ziemlich umständlich angegeben und alphabetisch geordnet sind. Jedes Akten: Hest ist in blauem Papier eingebunden und dadurch gegen Staub und Schmutz gesichert. — Möchten sich alle Städteregistraturen in so wohlgeordnetem Zustande befinden!

Aus einer solchen Registratur wurde es mir sehr leicht, dasjenige herauszufinden, was mein Interesse vorzugsweise erregte. Doch konnte, wegen Kürze der Zeit,

das Meiste nur gelesen und nicht zur fernern Mittheilung von mir abgeschrieben oder excerptirt werden. Dies war namentlich in Ansehung eines weitläufigen Statutes der Stadt von 1491 der Fall, welches durch seine ins Einzelne gehende polizeilichen Vorschriften, z. B. über Kleidertrachten der Bürger nach 4 Klassen, Hochzeiten, Gastmähler etc., sehr interessant ist, so wie in Ansehung der alten Verhandlungen über die Jagdgerechtigkeit der Stadt, welche sich bis in die neueste Zeit fortziehen, der Fall. Ich bekam durch diese und andere Aktenstücke erst einen Begriff von der Wichtigkeit der einzelnen städtischen Registraturen für die Landesgeschichte, die ich mir früher nicht so bedeutend gedacht hatte. — Von den Urkunden wurden von mir nur diejenigen zur weitem Mittheilung abgeschrieben und meiner nachfolgenden Sammlung beigelegt, welche für die Geschichte der Stadt von besonderem Interesse sind. Ich sagd ihrer bedeutend mehr vor, als das oben erwähnte, dem Grund- und Lagerbuche der Stadt entnommene Verzeichniß besagt. Das gegen vermiste ich manche in demselben erwähnte wichtige Dokumente, die verloren gegangen zu seyn scheinen. Im Ganzen wurde durch die gewonnene Ausbeute mir die Arbeit weniger Tage so reichlich belohnt, daß ich mich dadurch zu fernern Reisen der Art besonders ermuntert fühle, und zu der Bitte an alle Freunde der märkischen Geschichte, durch ähnliche Reisen in ihre Nachbarschaft ein helleres Licht über die Geschichte derselben zu verbreiten. Von den Städten der Priegnitz, der Herrschaft Ruppin, des Landes Lebus und des Kreises Oberbarnim, besitzen wir theils mehr theils minder genussende historische Beschreibungen: in der Uckermark nur von Prenzlau; im Teltowischen Kreise nur von Potsdam, Trebbin, Zossen; im Havellande von Rathenow, Span-

dow, Fehrbellin, Werder, Brandenburg; im Nieder/Varminischen Kreise nur von Berlin. Dagegen sind in den märkischen Landen zwischen Elbe und Oder noch sämtliche Ufermärkische Städte, mit Ausnahme Prenzlau, ferner Rauen, Friesack, Rhinow, Prigge, Kremmen, Oranienburg, Liebenwalde, Alt-Landsberg, Köpnick, Königs-Busterhausen, Belzig, Treuenbriege, Belzig, Mitzenwalde, Storkow, Teupitz, Buchholz und Weesow, ihren früheren Verhältnissen nach fast ganz unbekannt, wie es auch Bernau früher war, wovon die folgenden Urkunden schätzbare Mittheilungen enthalten.

- I. Bischof Dietrich von Brandenburg ertheilt den Statuten des Kalands zu Bernau seine Genehmigung im Jahre 1378.

Nouerint — universi et singuli tenorem presentium inspecturi, quod nos Theodericus dei gracia Brandenburgensis ecclesie Episcopus Attendentes quandam fraternitatem kalendarum per honorabiles viros dominos clericos in et circa Bernowen constitutos conceptam rite rationabiliter et canonice ordinatam videlicet ne clerici mortui, qui ad sortem dei sunt electi quorumque conuersatio debet esse in celis irrita debent pollere priuilegio vite eminentioris et maioris dignitatis miserabiliter jaciunt inhumati, sicut dicitur de vno presbytero defuncto, qui misere in sterquilinio iacuit, ut etiam saxeum pectus in fletum resolvi potuit, nudus enim apparuit in arca cuius totam faciem bestialis vulserat porca. Ad vitandum ergo tante lamentationis scandalum et sacerdotum pauperum exitum releuandum dictis fratribus kalendarum de nostra auctoritate fauorabiliter concedimus, ut de nostra speciali gracia in eorum exequiis uel kalendis misse legantur

super altaria portabilia et divinorum solempnia si fuerunt suspensa et tempore interdicti duntaxat a nobis aut nostris iudicibus, non autem si virtute statutorum provincialium solempnia fuerint lata, in eorum exequiis vigilie et misse cantentur et diuinorum solempnia per omnia celebrentur exclusis tamen de ecclesia excommunicatis et interdictis, eciam ut tria seruitia hactenus singulis annis certis temporibus in villis observata et celebrata ad evitandum insolentias et enormes strepitus rusticales, qui ut frequenter in villis fieri solent, predicta tria seruitia singulis annis suis certis temporibus, non obstante consuetudine contraria, in dicta ciuitate Bernowen per dictos fratres kalendarum amplius celebrentur et solemniter peragentur. Quicquid ipsi eciam fratres kalendarum aut sorores in extremis aut ante ratione testemantorum et in eorum animarum salutem dictis confratribus uel quibuscunque assignauerint, uel ad manus distribuerint firmum processu ipsi in quantum de iure poterint, obtineant et habebunt. Pro labore vero et — fratrum in exequiis laborantium tam in exequiis, quam in tricesimo fiat seruitium rationabile. Quod si quis impediuerit auctoritate nostra excommunicandus erit. Insuper frater aut soror rebellis aut contumax et kalendarum statutis non obediens, pro suis excessibus taxata pena puniatur, et nisi monitus resipuerit, tamquam membrum abscisum abscisus fraternitate carebit. Item omnibus vere penitentibus, qui diuinorum solempniis uidelicet vigiliis et missis orando deuote interfuerint, quadraginta dies indulgentiarum cum vna carena de iniuncta iis penitentia misericorditer relaxamus in domino, ac fratribus kalendarum amore dei manus porrexerent adiutrices totidem dies indulgentiarum obtinebunt. Primariis autem precibus et aliis nostris iuribus et consuetudinibus nobis

debitis ingruentibus saluis et illesis omnia et singula premissa ratificamus approbamus et in certa scientia confirmamus. Nulli ergo hominum contra hanc nostram confirmationem liceat aliqua facere aut ausu temerario acceptare sicut indignacionem dei omnipotentis voluerit evitare. In cuius approbationis, ratificationis et confirmationis testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Scieser Anno Domini M^o. CCC^o. LXX octauo sabbat. proximo ante beati Thome apostoli.

Anm. Diese Abschrift ist von dem in Bischof Arnolds Bestätigung von 1473 befindlichen Transsumpte genommen.

2. Der Viceprobst Joh. Steinkopf zu Bernau erlaubt dem Dekan und der Bruderschaft des dasigen Kalands an der Stelle ihres nicht persönlich anwesenden Altaristen Konrad Schum einen Vicar anzunehmen, im Jahre 1386.

Coram vniuersis et singulis cristi fidelibus presentium noticiam habituris Ego Johannes steinkop, viceprepositus Bernoviensis, presentibus lucide recognosco, quod iunior Conrādus Schum, clericus, in mei presentia constitutus, collato sibi iam beneficio altaris fratrum kalendarum in dicto opido Bernow, mente fideliter pertractans quorundam presbyterorum hinc inde altaria officiantium ignaviam aliququaliter reprehensione dignam, quoniam videlicet quidam in percipiendis fructibus, redditibus seu prebendis ministris altarium in temporale stipendium ad honorem dei prouisores et procuratores sunt nimis auidi, qui tamen in laboribus, in deuotis orationibus, missarum celebrationibus et ceteris ministeriis deo pro salute eorum, qui ipsis in

orationem commendantur exsoluendis inquam reperiuntur negligentes et — itaque ne dictum altare, a fratribus dictarum kalendarum sibi collatum, in diuinis defraudetur, nec fundatores eiusdem altius — — et sperato profectu oracionum proveniente, animo deliberato dedit et commisit discretis viris decano et fratribus kalendarum in dicta Bernow — plenariam potestatem constituendi vice et nomine dicti Conradi aliquem probum et ydoneum et de certa firmitate — sinantur alium probum et ydoneum, qui competenti pro sollario et precio presbyteratum videlicet — ducat, quo hucusque officiantes dicti altaris in diuinis possit par esse et domino preposito si necesse fuerit in missis cantandis subvenire constitutum etiam si inconueniens aut negligens fuerit pro dicti — liceat — aliumque loco eius constituendi, quociens hoc dicto decano et fratribus suis videbitur esse oportunum. Et hoc quamdiu supradictus conradus in loco residendo non poterit nec voluerit dicto altari preesse personaliter in diuinis omni eciam reuocatione seu reclamacione supradicte pertractatis per eundem conradum dicto decano et fratribus date et commisse penitus postrigata. In quorum omnium et singulorum premissorum fidem et testimonium presentes literas sigilli prepositure predicte apensione muniri presentibus discretis viris nicolao steynkop clerico et nicolao coto testibus ad premissa. Datum Bernow Anno Domini M^o. CCC^o. LXXX sexto VIIIa die mensis Junii.

Ann. Das Siegel, dieser an vielen Stellen unleserlich gewordenen Urkunde ist nur zum Theil noch erhalten.

3. Hans Schulze, kleiner Richter zu Bernau, verkauft auf Wiederkauf binnen drei Jahren das halbe Gericht zu Bernau an den Rathmann Neues Zimmermann im Jahre 1388.

Ik Hans Schulte ein kleiner Richter der Stad tu Bernowe unde min rechte Erue bekennen openbar vor allen bederue luden, di dessen Briff syn, horen lesen unde vornemen; dat ik vorkoft hebbe unde vorkoupe Recht unde redeliken med dessen Briue deme Erenwerdigin Radermanne Meus Tymmermanne Borger tu Bernowe unde synen rechten Eruen dat halue gerichte tu Bernow mid allerne rechte, anuelle, vruchten unde tubehoringhen so ik unde myn rechte Erue dat tu lene hebben van vnser heren den Markgreuen tu Brandenburg, vor twintich Schof bemescher groschen, pregischer menten, di he mi wol tu danke bernidet hed vnd betalet vp sente Walburgis dage, di recht unde redelik in myner nud gekomen sint unde gekered unde desser vorbenumenden twintich Schof late ik em ledich unde los unde synen rechten Eruen deger unde genglick in dessen Briue. Desse koup is geschyn vp eine wederkoup in sogedaner vnderschedinghe, wared dat god nach synen gnaden vnse gelucke betern unde meren wolde, dat ik eder min Eruen in dessen negisten dren Jaren nu anstande tu vnser nud unde gemake weder losen aber koupen wolden dat vorbenumede halue gerichte te Bernow, so scal die erbescereuene Meus tymmerman Borger tu Bernow oder syn rechte Erue, ofte he nicht en were, mi weder laten oder minen Rechten dat dickebenumede halue gerichte tu Bernowe vmine twintich Schof derselluen groschen, di he mi darvor betalet had wol tu danke, ane allerleie Inwunde, wereword oder wedersprake. Duf wered sake, dat ik oder min rechte Erue dat haluen Gerichte tu Bernawe nicht en loseden

in dessen dren Jaren nechst anstande oder vppe den En-
teden vtganden Sunte walburgen dage so vruch he denne
vorgan is, so scal ik, wil vnd gelowe med gangen truwen
deme Erbenumeden Mewese tymmermanne Vorgere tu
Bernow oder synen rechten Eruen, dat vake vorbescreuen
halue gerichte tu Bernow vp tu latene vor minen heren
deme markgreuen tu Brandenburg odir vor synem gewalt-
digin, war ik scal med alleme rechte, vruchte, med allen te-
behoringhen, so ik vnde myne rechte Erwen dat tu lene
hebben van vnser heren ane allerleie vortog, wereword,
invunde odir argelist. Quer dessen koup hebben gewesed
desse Erenbare, vorsichtigin, bederue lude Vorgere tu
Bernow Junge generd, Claus Mathies, Wille Blankens-
borg vnd Sindewind. Desse vorbescreuene articulen tu
holdene gang, vaste vnde stede ane allerleie argelist vnde
gebreke. Des tu vrkunde hebbe ik myn Ingesigil laten
hangin an dessen tegenwerdigin Briue, di gegeuen is nach
Cristi gebord driteinhundert jar darna in deme acht vnde
achtzigisten jare an sunte walburgen dage der hilgen junc-
frowen.

Anm. Diese Urkunde ist wohl erhalten, das Siegel
aber abgerissen.

4. Verkauf des Schulzenamtes zu Bernau von Hans
Schröder an Bartholomäus Zimmermann, vom Jahre
1389.

Ik Hans Schroder Burger tu Bernowe vnde myn
rechte eruen Bekennen vnde bethuge openbar mit dessem
tegenwordigeme opene briffe vor alle den genen, dy ene
sien, horen eder lesen, dat ik met Wolbedachten mude
vndt ouet, gangen vryen willen vorkoft hebbe reffelike

vnde rebedlike vnd vorkope met crafft deses briffes deme bescheiden bedderuen manne Bartholomeo tymmerman bursgeru tu demseluen Bernowe ergenant vnd seine rechten eruen dat greichte vnd schultheimbacht darselues tu Bernowe met festehaluen stücke gelbes, di dar mit alleme rechte tu gehören met allen eren genunt, vruchten, tugehoringen vnde met alleme rechte, alze my dat van dederhant mynes vader is angestoruen vnd erpliken van myme heren den markgraffen gelegen vnd darna mannich jar gerulik beseten hebbe, Sunder alle argelist vnde weder sprake, dy ik oder myn rechte erue na vp tyn mogen. Vnd hebbe em dat genzlich gelaten vor mynes heren des Marggrauen Hofemann offe van Slywen, dy tu dem male van der herren wegen gewalldig was, vnd wil des deme ergenanten Bartholomeo vnd sinen rechten eruen gang gewer wesen, dessen kop vnd alle desse stücke vorbenumet holden, so en bedderue knecht. Darvor het he my gegeuen virtich schock bemescher groschen pragescher Munte vnd het my dy tu danke wol betalet vnd sal my noch dar to geuen achte schock groschen dersuluen munte vnd der hebbe ik em vnd sinen rechten eruen tu gelouet, dat ik alle desse stücke, alze vorgescruen stan, gang, stede vnd vaste holden wil. So hebbe ik des tu orfonde dem vorgenanten Bartholomeo vnd sinen rechten eruen tu einer groterer gewisseit dessen briff gegeuen vorsegelt met myn witschap met myme angehangen ingesegel, dy gescreuen is tu bernowe nach cristi gebort dritteynhundert iar darna in deme negen vnd achtengesten Jare des negesten vridages vor unser liuen frouwen dage licht misse

Anm. Die wohl erhaltene, auf Pergament mit einer sehr leserlichen Minuskel geschriebene Urkunde ist mit dem in gelbem Wachs abgedruckten Siegel

gel Hans Schröders versehen, welches die Größe eines Preussischen Thalers hat, im Mittelpunkte ein Herz und darin eine geöffnete Scheere darstellt, und darum eine doppelte unleserliche Umschrift hat.

5. Henning von Krummensee verträgt als kurfürstlicher Hofrichter eine Streitigkeit des Raths und Gerichtes zu Bernau im Jahre 1391.

Ik Henig van crumensehe, Houerichter des Hocht geborn forsten Hern Jostes markgreuen vnd Heren tu Mehren, Bekenne vnd bethuge in dessen Bryue, dat so dane schelinge alz is gewest tuschin den Radmannen tu olden Bernowe vnd Mewese tymmermanne. Borger vnd richtere darseluens, berichtet sint genslikken vnd deger nimmer mer einghir stuken oder sake dar ane tu rurende odir tu dankende an beiden syden ein geue wyes in allir mate alz dar hir na gescreuen steit, dat di vorgenante Mewes tymmerman scole vnd wille sy vnd ore borger gemeynlikken laten vnd beholden by aller older gewonheit vnd rechte, dar sy vor van olden tyden syne forfaren schulden tu Bernowe by beholden vnd gelaten hebben wente her tu em, alz dat he scole vnd wille nemen virtein wonlike pennighe van synen plichtigern vor einem schilfink, vnd pennige als die Radmanne hebbin genomen vnd noch nemen van oren schulden vnd gudern, di der stat varplichtig sint, ouf an andern tubehoringen des gerichtis dat sy an worttynse, dat sy an gardentynse odir war men dat mer anders waran gemumen moge, dat tu dem erbenumeden gerichte tu Bernowe ligge vnd gehore ane alle gebreke. Der tu orfonde hebbe ik myn Ingesegel laten hangen an dessen briff, di gegeuen is tu Bernow Nach Cristi gebord düttein hundert jar darna in

deme ein vnd negentigsten iare des sundages na deme ouersten. Hir ouer sint gewest desse bescheiden lude Heyne tymmerman, wille Blankenborg borger te Bernow vnd of mer bedderuer lude di wol tugis vardich sint.

Ann. Das Siegel dieser wohlerhaltenen Urkunde ist nicht mehr vorhanden.

6. Lippolt von Bredow befreit als Landeshauptmann den Schulzen zu Bernau des landesherrlichen Anspruchs auf sein Gericht im Jahre 1392.

Ich her lippolt von Bredow, obrister hoptman der nygen marke zu Brandenburg, Bekenne offentlich in der sem offene briue vor alle den, dy in sehn, horenn adir les sin. Wy wol daz ich von mynes heren des marggravin wegen zusprache hadde zu meus kimmermane von des gerichtis wegen zu bernow, de hat sich der vorgeante meus gutlich vnd genglich mit mir geeynt, gesunet vnd vntricht vullkornelich also, das ich in ledig vnd los sage allir ansprache vnd allir vorsumeniss dy geschen ist adir geschen were, dy dem vorgeanten Meus sulde adir michte zu schaden komen der schelinge, vnd allir schelunge sage ich in quit ledig vnd los von mynes heren wegin des margrauen, also als daz ich adir dy nach mir hoptlude worden keyne zusprache von myns heren wegen zu dem vorgeanten Meus adir zu dem gerichte zu Bernow haben, Sunder her sal is besigin zu rechten erblene ane alle hinder vnd ansprache vnd alle recht, dy her habin sal vnd der ym not is adir behuff, dar an habin sol von myns herrn adir von myner wegin, dy sal er habin vullkornelich vnd al zu rechtinn leyne ane allerleyge inval. mit orkunde dez bryues vorsigelt myt mynem angehangenden Ingesegel der gegeben ist nach cristi gebort drii

gehnhundert iar darnach in czwey und neunzigisten jare
an sente Barbaren tage der heiligen juncfrowen.

Anm. Das Siegel der Urkunde ist nicht erhalten.

7. Bestätigung des Eigenthums, der Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Bernau, nachdem ihre Urkunden in Feuer aufgegangen waren, durch Jost, vom J. 1406.

Wir Jost von gotes gnaden marggraff zu Brandenburg des heiligen Rom. Reichs Erzcamerer vnd Marggraf zu Merhen Bekennen vnd tun kunt offentlichen mit disem briue allen den, die In sehen oder horen lesen, Also als die erbaren — Burger zu Bernaw vnser liben getruwen grosse scheden genommen haben an irem Rathus von brandes wegen, vnd In egliche ire briue von füres note wegen ouch van hande sein vnd vortorben, domitte sie bewiesen vnd — ire eygenthume — gerechtighetten, die sie von vnsern vorgan marggrauen zu Brandenburg vnd von vns gerulichen gehabt vnd besessen haben, des haben wir angesehen die getruwe dinst, die sie vns offte fleisseclichen erzeiget haben vnd in zukünftigen czeiten dersterbas — mogen, dorumb haben wir — edachten mute, gutem willen vnd wissen den vorgenanten vnsern Ratmannen vnd Stat zu Bernaw — widerstattung ires schadens — nemlichen zu einer sicherheit vnd beweisunge ires eygenthumes, irer freiheiten vnd gerechticheiten, die sie von vnsern vorgan marggrauen zu Brandenburg vnd von vns bis daz her gerulichen gehabt vnd besessen haben, vörbas mer ouch sollen besigen fridlichen vnd vngehindert vnd nemlichen mit den dorffsteten lubenitz vnd Lindow mit Acker, gerurret vnd vngerurret, mit wassern, wesen, holzen, gericht:

ten obersten vnd nidersten vnd mit allen zugehorungen als sie das von alder gehabt vnd besessen haben. Auch wollen wir sie behalden bey solichen Ezollen, als sie von alders besessen haben. Auch wollen wir sie behalden bey dem Schultzen Ambacht, als wir In das vorschriben haben. Auch vmb den schaden vnd vorlust der briue vnd beweifunge des vorgeantten ires eigenthumes, freyheiten vnd gewonheiten wollen wir, das In das nicht solle zu schaden komen. Auch sollen sie bleiben bey solichen rechten vnd gnaden, als ander vnser Stete in der marke zu Brandenburg gessen seyn. Mit vnkunt diß briues versigelt mit vnserm anhangenden Insigel Geben zu Prag Nach Cristus geburt vierzehnhundert Jar vnd darnach in dem Sechsten Jare des Sunabendes vor Allerheiligen tage.

De Mandato Domini Marchionis Johannes Waldow.

Anm. Das Siegel dieser Urkunde ist abgelöset und das Papier an vielen Stellen von Mäusen zerschnitten.

8. Markgraf Ludwigs Schenkung an die Kalandsgilde zu Bernau vom J. 1345, aus einem Transsumpt des Propstes Nikolaus vom Jahre 1422.

Nicolaus Richerstorp Viceprepositus ecclesie beate Marie virginis in Bernowe Brandenburgensis diocesis universis cristifidelibus hanc literam visuris et audituris notum facimus publice recognoscendo per presentes, quod constitutus et mea et notarii publici subscripti testiumque infrascriptorum presentia honorabilis Dns Conradus Schum perpetuus Vicarius in dicta ecclesia Bernaw in domo dicte prepositure intra fenestra — literam pisameam Serenissimi principis et do-

mini pie Recordationis Domini Ludovici quondam Marchionis Brandenburgensis et Lusatie nec non Comititis palatini etc. sigillo vero et secreto sigillatam, sanam intersectam non viciatam non obolicam non cancellatam neque rasam sed sanam et intersectam ac presentibus omni dubio et suspicione carente nobis cum reverentia et requisitione presentavit, quam literam primas peciit diligenter examinare ac mandari per notarium subscriptum transsumi sive exemplari et in hanc publicam formam redigi ac aliis per nos autorisari, et decretum merum presenti transsumpto incorporari, ut ipsum transsumptum tam in judiciis quam extra et ubicunque apertam in vim probationis producti contingat tamquam confirmalis litera plenariam possit facere fidem. Nos igitur Nicolaus prepositus ecclesie memorate pro tribunali sedentes legitime petentiam Domini Conradi Schum annuentes facta collacione et auscultacione diligenti cum originali lecta, perlecta et audita et intellecta, vero Sigillo debite inspecto ne dicte litere aliqua previa incumberet occasio vicianda et anichillanda igne vel aqua aut quovis alio casu fortuitu [periculosum est eam per singula loca et propter rapinas per vias insecuras deportare] presens transsumptum per johannem ludekinum notarium nostrum publicum, de meo mandato et iussu factum et prescriptum in presentem formam, autorisamus et decretum nostrum interponimus ac de verbo ad verbum nichil addendo nil minuendo, quod sensum mutat aut intellectum quomodolibet variat debite transscribi mandavimus, quaram tenos sequitur et est talis:

Noverint universi tenorem presencium inspecturi
quod nos Ludewicus Dei gracia Brandenburgensis et
Lusacie

Lusaciemarchio, Comes Palatinus Reni, Bavariae etc. pre-
tendentes sollicitè quod status et vita sit labilis et in ce-
lesti iherusalem solummodo sit quies et habitatio
sempiterna, ob remedium et memoriam perpetuam ma-
gnificorum principum Marchionum Brandenburgensium
bene recordationis predecessorum meorum, nostri he-
redum et posterorum meorum appropriamus per pre-
sentes appropriare decrevimus discretis et honestis do-
minis presentibus et succedentibus fratribus Calenda-
rum ecclesie civitatis mee Bernow tria frusta annuo-
rum reddituum sita in censu ville dicta eo jure
libertate gracia sive commodo, quibus dictos redditus
discretus vir Tyle dictus Bruke Ciuis in Berlin no-
bis dilectus possedit, tenuit et habuit, altari ad quod
ipsas deputauerunt, assignauerunt vel dederunt iusto
proprietas titulo perpetue pertinendum, renunciatis
pro nobis heredibus et successoribus nostris omni juri
et accioni, quod uel que nobis in predictis redditibus
competebant vel competissent aliquialiter in futurum.
Testes uero huius sunt strenuus vir Ffedericus mutener
curie nostre magister, Albertus de Wulffsteyn et Bar-
toldus de Euenhusen, Coquine mee magistri milites
cum ceteris pluribus fide dignis in cuius rei testimo-
nium Sigillum meum presentibus duximus appenden-
dum. Datum Berlin Anno domini M^o. CCC^o. XL^o.
quinto feria secunda vigilia omnium sanctorum.

Sigillum vero dicte litere fuit oblongum non om-
nino rotundum concavum de cera glauca appensum in
viridis et rubeis filis sericis, quorum medio apparuit
imago armiferi Rimetum in capite habentis, in cuius
dextra apparuit vexillum et sinistra Clippeus permagnus
continens dispositionem aquile et litere circumvisibiles

fuerunt hec, S. Ludewici dei gracia marchio Brandenburgensis In quorum omnium et singulorum fidem, et testimonium premissorum presentem literam siue presens publicum transsumptum scribi et publicari mandauimus nostrique iussimus appensione Sigilli communiri. Acta sunt hec Anno domini M^o. CCCC^o. XXII^o. indictione decima quinta, Sanctissimi in cristo patris et domini domini Martini diuina prouidentia pape quinti Anno quinto mensis Aprilis die XXII. h. m. uel quasi, in domo mee habitacionis et prepositure Bernowiensis sepe dicte Brandenburgensis diocesis presentibus ibidem discretis et honestis uiris Johan Berghold, Nicol. Wardeberg, Johan Parstein, Andrea Beyerstorp, Johan Stolp et Arnoldo Seuell proconsulibus et consulibus antedictae civitatis Bernow laicis Brand. dioc. ac aliis pluribus fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Johannes Ludekinus clericus Brandenburgensis Dioc. publicus imperiali auctoritate notarius — ea sic stari vidi et audiui et in hanc publicam formam redegei. —

Anm. Das Siegel dieser unleserlich geschriebenen Urkunde ist zum Theil noch erhalten.

-
9. Kurfürst Friedrich erlaubt den Bernauern, ihr Bier mit eigenem Fuhrwerk zollfrei nach Stettin zu verfahren, im Jahre 1423.

Wir Fridrich von gotes gnaden marggrauce zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkamrer ic. bekennen mit disem brief gen allermenniglichen vor allen den, die in sehen lesend oder horend lesen fur uns alle vnser erben vnd nachkomen, das wir von aygener

Bewegnuſſe ſunderlicher Liebe vnd fruntſchaft vnd auch nemlich vmb getrewes dienſtes willen, ſo vns vnſer liebe getrewe, die von Bernawe gemeinlich getan haben vnd in künfftigen titen ton ſullen vnd mügen, darum̃ ſo haben wir in vnd iren erben gegundt vnd erlaubt, gönnen vnd erlauben in auch mit crafft dits Brieffs alſo das ſie ire Viere, als vil ſie das mit ir aygen fure vnd iren eigen pferden hinab gen Stertin in das landt furen wollen, wol zollfreye furen vnd vertreiben ſullen vnd mögen zu ewigen zeiten von vns vnſern erben vnd den vnſern ungehindert. Doch mit der vnderſchaide ob ſie Vier mit fremder fure buſſen der Stat vertreiben vnd verſuren wolten laſſen, das ſol gewonlichen zolle geben, als ſich doen davon gebürte, des zu warem vrkunde geben wir in diſen Brieffe für vns vnſer erben vnd nachkomen mit vnſerm anhangendem Inſigel uerſigelt, der geben iſt zum Berlin des mitwochen nach ſant Jacobs tag Nach criſti geburte vierzehnen hundert jare vnd darnach im drey vnd zweintzigſten jaren.

Dom. ipse.

Ann. Das Siegel iſt noch theilweiſe vorhanden.

10. Vereignung des Dorfes Schmidtsdorf an die Stadt Bernau durch Johann, vom Jahre 1434.

Wir Johans von gots gnaden Marggraue zu Brandenburg vnd Burggraue zu Ruerenberg Bekennen offentlichen für vns, vnſer erben vnd nachkommen vnd ſunſt vor allen den, die diſen brieffe ſehen oder horen leſen, das wir angeſehen, betracht vnd erkant haben ſulch mangueltege dinst, als vns vnd vnſer herſchaft die erſamen lieben getreuen Burgermeiſter, Ratmanne vnd ganz gemeine vnſer Stat Bernaw oft vnd dick getan vnd noch hiñfür wol tun ſullen vnd mügen, Auch ſulche ſack vnd ſchaden, ſo ſie von den böſen kriegern ge-

liden vnd empfangen haben, darumb vnd auch von besunderlichen gnaden var In vnd allen iren nachkommen derselben vnser Stat Bernawen das dorff Schmidtdorff mit allen vnd jglichen freiheden, zugehörungen vnd gerechtigkeiten in massen das hans Birckholz seliger vormals von vns zu lehen gehabt, genossen, gebraucht hat, zu ewigenzeiten vereigent haben, vnd wire vereigen den genannten Burgermeister, Ratmannen, ganz gemein vnd allen iren nachkommen derselben vnser Stat Bernaw das obgeschriben dorff Schmidtdorff mit allen vnd jglichen obgeschriben zugehörungen, freiheden vnd gerechtigkeiten nichts außgenommen, zu ewigenzeiten in crafft dieß briefs, also das die obgenannten Burgermeister, Ratmannen, ganz gemein vnd alle ire nachkommen nu fürbas zu ewigenzeiten mer das obgeschriben dorff Schmidtdorff mit allen vnd jglichen sein zugehörungen, freiheden vnd gerechtigkeiten Inhaben nützen, nießen, gebrauchen, vnd damit thun vnd lassen sullen, als mit andern ireme eigenthum vngehendert von vns, vnser erben vnd nachkommen vnd sunst vor allermenniglich. für diß obgeschriben eigenthum haben vns die obgenannten Burgermeister vnd Ratmanne derselben vnser Stat Bernaw hundert Rheinisch gulden geben vnd bezalt, der wire sie quit, ledig vnd lose sagen in crafft dieß briefs. Zu orkund vnd warem Bekentnuß haben wire für vns, vnser erben vnd nachkommen vnser Insiegel mit wissen an disen brief hengen lassen, der geben ist zu Spandow am Sunabent vor sant pauls tag seiner bekerung Nach Cristi vnseres Heren geburt vierzehnhundert Jare vnd darnach In den vier vnd dreissigste Jarenn.

Anm. Das Sigel ist verloren gegangen, das Originale übrigens wohl erhalten.

II. Bischof Stephans von Brandenburg der Stadt Bernau ertheilte Genehmigung, den Tag der Befreiung von den Hussiten zu feiern v. J. 1441.

Stephanus Dei gracia Episcopus Brandenburgensis vniversis et singulis cristi fidelibus utriusque sexus per Civitatem et diocesen nostram Brandenburgensem presertim in Bernowe Salutem in Domino — — Si quidem coram nobis fuit apportatum, quod clerici et cives — in prefata Bernowe nostre dioceseos zelo pie devotionis accensi pro veneratione et laude omnipotentis dei et ut divinus cultus magis ac magis augeatur honorque salutifer sacri corporis et sanguinis domini nostri cristi quantum admodum suis fidelibus concedatur exhibeatur ac etiam pro veneratione ac laude speciali ipsius virginis gloriose missam de eius annunciatione etc. . Et obhoc pro parte dictorum clericorum et civium nobis extat humiliter supplicatum — spiritualia nostra dona ad ipsas missas ob eiusdem corporis et sanguinis domini nostri iesu cristi ac virginis gloriose reverentiam dare et concedere dignaremur, ut populus, per hoc incitatus ad ipsas missas diligentius confluat, deo omnipotenti sua vota reddendo ac ipsam benedictam et venerabilem virginem amandam dignis praeconiis extollendo, Nos igitur cupientes omnes cristi fideles ad cultum divinum et ad opera meritoria pro viribus incitare et gloriosissime virginis marie laudes ampliare, omnibus vere poenitentibus et confessis ac contritis, qui ad dictas missas convenerint, eas devote usque ad finem audierint et ad cereos ardere consuetos et ad alia ornamenta manus suos adiutrices porrexerint de omnipotentis dei misericordia et beatorum petri et pauli apostolorum eius auctoritate confisi quadraginta dies

indulgentiarum in domino misericorditer relaxamus. Insuper providorum proconsulum et Consulum dicti oppidi Bernowe relatione accepimus, quod anno domini milesimo III^o. tricesimo secundo in die Georgii dictum eorum oppidum per Hussitas bohemie circumvallata et obsessa erat, quod visibiliter de eius expugnatione et deuastacione vehementer incole inexistentes timebant, ea propter ipsi et incole eiusdem oppidi ut per gratiam omnipotentis et intercessione beati Georgii, cuius dies et festum tunc celebrabatur, valebant ab huiusmodi invastacione hussitarum liberari, vnamini consensu diem sancti Georgii singulis annis scilicet diem paschalem cum cantu et abstinencia a laboribus festinare uoverunt et in eodem die processionem sollempnem per dictum oppidum cum corpore cristi usque ad locum foris ejusdem oppidi faciendo et ibi te deum laudamus honorifice, sicut solitum est, finito in die Corporis decantatione eandem processionem usque ad Capellam sancti Georgii protrahendo, in eadem capella missam sollempniter cantare promiserunt, supplicantes nobis humiliter ut ad hoc nostrum consensum vellemus adhibere (consensum), vnde nos eorum precibus fauorabiliter inclinati ipsis adhuc prebuimus consensum et presenti prebemus et adhibemus. Vt autem processio huiusmodi a cristi fidelibus in prefato oppido congruis honoribus frequentetur, et quo cristi fideles ipsi spiritualium largitionum annuarum et frequentatione huiusmodi magis senciant se refectos, omnibus vere poenitentibus confessis et contritis, qui dicte processioni ac misse post processionem huiusmodi decantande interfuerint, quadraginta dies indulgentiarum de omnipotentis dei misericordia et beatorum petri et pauli apostolorum eius de injectis sibi

poenitenciis in domino misericorditer relaxamus presentibus perpetuis temporibus duraturis. Datum Bernowe sub Anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo primo, feria secunda post Elizabet — vicarii nostri quō ad presens utimur appenso sub sigillo.

Anm. Das Siegel ist nicht mehr vorhanden. Die Urkunde ist sehr schlecht geschrieben und auf vielen Stellen fast ganz unleserlich geworden.

12. Vereinigung des halben Dorfes Schönau an die Stadt Bernau durch Friedrich, vom Jahre 1443.

Wir Friderich von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ergkamrer und Burggraf zu Nürnberg Bekennen öffentlich mit diesem briefe für vns vnser Erben vnd nachkomen Marggrafen zu Brandenburg vnd sunst vor allen, die disen brief sehen oder horen lesen, das wir angesehen vnd erkand haben sulche fleißige vnd getruwe dinst, die vns vnd vnser herschafft vnser lieben getruwen Burgermeistere, Ratmanne vnd ganze gemeyne vnser Stat Bernowe offte vnd dicke getan haben, tegeliken tun vnd hinfurder in zukunfftigen czeiten wol tun sollen vnde muthen. Darumb vnd auch von besundern gnaden wegen haben wir den obgenanten Burgermeistern Ratmannen vnd gemeinen Burgern der benannten vnser stat Bernawe vnd allen Iren nachkomen das halbe dorf Schönau mit allen vnd iglichen des benannten halben dorfs obersten vnd nydersten gerichten, dinsten, zinsen, Renten, ackern, wisen, weiden, gresungen, holzen, heiden, vnd sunst mit allen rechten, freihaiten, gnaden vnd zugehorungen, was zu dem halben teil des benannten halben Dorfs gehoret vnd gehoren mag,

ußgenamen auff iglicher huben vierdehalben groschen, die denn vnser manne die van arnym darauff haben, Also das benante halbe dorff Schonow vnser lieber getrunwer hanz wilmerstorff vormals von vns vnd vnser herschafft zu lehne besessen, der dis den genanten von Bernow verkauft vnd dis williglichen vns verlassen hatt, zu eynem rechten eygenthum gnediglich vereygent haben, Vnd wir vereygnen auch das benante halbe dorff mit seinen vorgeordneten zugehörungen den obgenanten Burgermeistern Ratmannen und gemeynen burgern der ergenanten vnser stat Bernow zu framen zu eynem rechten eigentum in crafft vnd macht dieß briefes, das zu haben, zu behalben vnd, als eigentums recht vnd gewanheit ist, gerugelich zu besitzen vngehindert für vns vnsern erben vnd nachkomen marggraffen zu Brandborg vnd sunst vor allermenniglich ane argß vnd ane alles geuerde. Vnde des zu orkunde vnd Bekentniß haben wir vnser Ingesigel mit guten willen vnd wissen an disen brief hengen lassen, der Gegeben vnd geschriben ist in vnser Stat zu Berlin nach gots gebort vierzehnhundert Jar vnd darnach im drey vnd vierzigsten Jare Am Sontage nach Sente valentines tage.

Anm. Die Urkunde ist wohl erhalten und mit dem kurfürstlichen Siegel versehen.

-
13. Palm Zimmermann, Schuster in Edln an der Spree, leistet dem Rathe zu Bernau auf seinen Anspruch des niedersten Gerichts daselbst Verzicht, im Jahre 1457. |

It palme Tymmerman, Schumaker, wanaftich tu Colen an dy sprewe, Bekenne openbar in dessen mynen

openen briue vor allen den dy en syen eber horen lesen, dat ick met vrie willen met wolbedachten mude my hebbe vertegen, vorlathen vnd ouergeuen sodan eygendum vrieheit vnd rechticheyt, dy ik meynde tu hebbende an dem nedersten gerichte tu Bernow: vnd wil noch in dem rechte noch buthen dem rechte geystlich oder werlich oder woenen dat benumen mach, wen ik wol merken kan, dat ik dar weynich rechtes tu hebbe. Dar vpp hebbe ik deme erwerdigen rade tu Bernow sodann briue vnd alle briue geantwerdet, dy ik hadde dar ik mynen openen briff met witschap lathen besegelen met mynen nedem angehangen Ingesegelse. Gesat vnd gegeben am mandage na conceptionis marie anno domini M^o. CCCC^o. quinquagesimo septimo.

Anm. Das Siegel ist nicht mehr vorhanden.

14 a. Kurfürst Friedrich erlaubt den Bernauern auf Wiederruf, ihr Bier nach Freienwalde oder andern Städten zu führen, im Jahre 1451.

Wir Friderich von gots gnadenn Marggrauen zu Brandemborg des Heiligen Römischen Reichs erbkammerer etc. Bekennen offentlich mit dißem briue vor allen menniglich, das wir vnnsen lieben getruwen vnnsern burgen zu Bernowe gegonnet vnd erlaubet haben, gonnen vnd erlauben in och in craft vnd macht dißes briues ir bir, wenn sie das vorkouffen vnd schepfen wollen, kein fryenwalde ader anderswo an welchen Steten in das eben vnd bequeme beducht biß uff vnnsere widerrufen, an die oder zufuren, doch vns vnd vnnsere erben an vnnsere Ezollen vnd sußt einen iglichen an sinen rechten vnschedlich. zu orfunde mit vnnsere anhangendem Inges-

sigel versigelt vnd geben zu Coln an der Spren am Sonabende nach dem sonstage, als man in der heiligen kirchen singet: oculi Nach cristi vnnfers hren geburt vierzehnhundert vnd darnach im Eynvndfünfzigesten Jaren.

Anm. Das Siegel ist nicht mehr vorhanden.

14 b. Kurfürst Friedrich erlaubt den Bernauern, ihr Bier nach Oberberg zu führen. 1450.

Wir Fridrich von gotes gnaden Bekennen u. s. w. So als denne unnsere lieben getruwen Burgermeister Ratmann und ganz gemeynen unnsere Stat Bernaw von allder gewanheit ir eigen ingebrewen hier uff unnsere stat eberßwalde und oderßberge gesurdt haben, haben wir von swerer leufft und krigen wegen, denselben unnsere ort: landes anstossende, den genanten Burgermeistere Ratsmann und ganzen gemeinen unnsere Statt Bernaw vergunst und unnsern willen, In Crafft disses brives, dorku gegeben, das sie alle und ein Igliches besundere, Ir eigen Ingebrewen hier furder uff freyenwalde, und das uff der oder gen oderßberg und furdan furen mogen, doch das sie daselbst zu oderberge ye von von einer thunen zwee pfennyng, und von ein vierteyl vier pfennyng zu Ezolle und nach auch den von oderberge Ire nedderlage geben sullen in maßen und das von alder gewanheit, und recht gewest is und was sie sust von ander ware es sey: Hering visch oder welcherley die were, uff dar ader uff oder nyder furen, handeln oder wandeln, darvan sullen sie zu oderßberg zallen, Auch den van oderberge ir nedderlage geben, als ander frembde luche pflegen zu thun, nach aufwisinge des selben zolles, wurden sie ader an:

der frembde lütche dy hier zu In kaufften, umb lon füren oder ander üßwendig die nicht ir Inwanher weren In umb lon füren, davan sullen sie oder die In umb lon füren, den Nuwenstedischen zolle, zu Bernow oder fryens walde, wo wy den von In nehme lassen wollen, reichen, und geben, als nemlich ye von ein pferde 4 pfenninge, wurde aber ein Inwaner dem andern zu Bernow vmb lon oder süßt faren die sullen sulchs pferdes Colles so berurt ist nicht geben, doch uns unnsern erben und nachkommen an unnsern briefen und gerechtikeit, und den genannten von Bernow an iren privilegien In andern sachen unschedelichen, zu orkund ic. Geben zu Cohn 1450.

15. Ein Altarist, Erasmus Techanus, in der Pfarrkirche zu Bernau, bestellt einen Altaristen zu Bamberg, Martin Zudam von Berlin, zu seinem Vikar in Bernau, im J. 1471.

In Nomine Domini Amen. Anno a nativitate eiusdem Millesimo quadringentesimo septuagesimo primo, Indict. quarta, die Mercurii duodecima mensis Junij, hora meridiei uel quasi, Pontificatus Sanctissimi in cristo patris et domini nostri, Domini Pauli diuina prouidentia pape secundi anno septimo, in mei Notarii publici testiumque infrascriptorum, ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum, presencia personaliter constitutus honorabilis vir dominus Erasmus Techanus presbyter Altarista Altaris Sancte Katherine in parochialj Ecclesia Beate virginis Marie in Bernaw, Brandenburg. dioc. sitj, Non vi, dolo, fraude, metu vel aliqua sinistra machinatione seductus, sed sponte libere et ex certa sciencia et animo

ut affuit deliberato, omnibus indicibus, modo, via, jure, causa, forma et ordine, quibus id melius et efficacius potuit et debuit, fecit, constituit, creavit, nominavit, deputavit ac solemniter ordinavit suum verum certum legitimum et indubitatum procuratorem, venerabilem Actorem facture, negociorumque suorum infra scriptorum gestorem solum et insolidum ac Nuncium specialem et generalem, ita tamen quod specialitas generalitati non deroget nec e contrario, Videlicet honorabilem virum dominum Martinum zudam de Berlin, protunc Altaristam Altaris Sancte Marthe in Ecclesia Bambergensi siti, specialiter et expresse ex ipsius domini constituentis nomine et pro eo ad manus prefati domini nostri pape seu eius vicecancellarii seu loci ordinarii aut alterius cujuscunque hujusmodi Resignationem admittendi de iure uel consuetudine communiter uel diuim potestatem habentis vel habituri, pure libere ac simpliciter resignandum altare suum predictum Sancte katherine, quod quidem altare ipse dominus constituens obtinet necnon omni juri, eidem domino constituenti in prefato altari seu ad id quomodolibet competenti, Renunciandum, Et in animam ipsius domini constituentis iurandum quod in resignationem seu Renuncciationem ipsius non intercederit fraus, dolus, illicita pactio aut quevis alia corruptela, que sopiat uel inducere posset Symoniacam prauitatem nec interveniet in futurum. Nec non Resignationem et Renuncciationem huiusmodi admitti, literasque desuper notarias petendum et obtinendum. Et generaliter omnia alia et singula faciendum dicendum gerendum exercendum et procurandum, que in premissis et circa ea notaria fuerint seu etiam quomodo libet oportunum. Et que ipsemet dominus con-

stituens faceret seu facere posset, si in premissis omnibus et singulis presens ac personaliter interesse etiam si talia forent, qui a jure exigent mandatum magis speciale quam presentibus est expressum Promittens nichilominus prefatus dominus constituens coram Notario publico infrascripto tamquam publica et autentica persona solemniter stipulans ac recipiens vice ac nomine omnium et singulorum, quorum interest uel intererit aut interesse poterit quomodolibet in futurum se ratum gratum atque firmum perpetuo habiturum totum id et quicquid per dominum suum procuratorem irrevocabiliter constitutum actum, factum, dictum gestione fuerit in premissis seu etiam quomodolibet procuratum relevans et relevare volens eundem suum procuratorem constitutum ab omni onere satisfaciendi, iudicio sisti et iudicatum solui cum singulis clericis uicariis et opportunum sub ypotheca et obligatione omnium bonorum suorum presentium et futurorum . Et insuper ob maioris roboris firmitatem premissorum sepedictus dominus constituens non ad alicuius instigationem sed sponte et libere in manum mei Notarii publici infrascripti stipulans et recipiens similiter vice et nomine omnium et singulorum, quibus personaliter interest ac interesse poterit etiam quomodolibet in futurum promisit et spondit, se nullum alium procuratorem in premissis et ad premissa ullo unquam tempore constituisse nec in futurum constituere velle saltem presenti constitutioni preiudicante uel preiudicare valenti . Neque etiam prefatum procuratorem venerabilem ut prefatum constitutum quavis ratione vel causa velle aliquatenus revocare seu renouari facere per se uel per alium seu alios publice uel occulte directe uel indirecte quovis quesito co-

lore . Neque aliquam absolucionem ab huiusmodi promissione et pollicitacione velle impetrare seu per se vel per alium seu alios impetrare uel impetrata uti, Neque dictum suum Altare Sancte katherine per se ipsum velle designare uel quouismodo alienare seu per alium resignari vel alienari facere siue dicti sui procuratoris irrevocabilis beneplacito, voluntate et consensu desuper petitis et obtentis renuncians expresse omnibus et singulis exceptionibus iuris canonici et civilis, necnon privilegiis atque iuris remediis quibuscunque, quibus mediantibus contra premissa uel eorum aliqua dicere, facere uel uenire possit aut se in aliquo defendere timore quomodolibet seu tueri, et specialiter juridicam generalem renuncciationem non valere nisi precesserit specialis . Super quibus omnibus et singulis sepememoratus dominus constituens sibi a me Notario publico infrascripto vnum vel plura publicum seu publica fieri seu confici petiit instrumentum et instrumenta tot quot fuerint notaria . Acta sunt hec in domo Parochialis Ecclesie Sancti Mauricii in oppido Ingolstadt, Eystetens. dioc., sub Anno, indictione, die, mense, hora et pontificatu quibus supra. Presentibus ibidem Scientifico ac honorabili viris Magistro Petro Pulmari Decano in Puchsenheym ac Rewigio Mayz prefate ecclesie Sancti Mauricii in ingolstat, parochialium ecclesiarum Rectoribus pluribus testibus ad premissa specialiter vocatis pariter et rogatis.

Et quia Ego Conradus Kastner Presbyter Frisingensis dioc. Publicus imperiali Auctoritate Notarius etc.

(Eine wohlerhaltene Urkunde ohne Siegel.)

16. Der Gebrüder Busso und Hans von Badingen
Schuldverschreibung an das St. Jürgens-Hospital
in Bernau, vom Jahre 1475.

Zuvor allermenniglich, die dessen vnnsen apenbress
sehen edder horen lesen Bekenne wir ern busse vnnnd
hans brudere van Badingun gnant vor vns vnnser eruen
vnnnd Nakamen, dat wie mett wol bedachten mode vnd
gudeme rade ock meth witscapp vnnnd vuelbordt des erwer-
digen in godt vaders vnd hern heren Nindes bischaps to
Brandenborg, vnnfers gnedigen erffherrn, recht vnd re-
deliken vorkoft hebben vnd vorkopen in crafft dessēs
briues deme hospitale sunte Jürgens gelegen vor Ber-
naw vnd der guldemeister vnd der gulde der wanthmas-
ker vnd wanthsnyderen, vorstendern des hospitals dar-
sulost, vp einen rechten gotlichen wederkop alze wede-
kops recht is Alle jar vp Paschen na datum dessēs bris-
ues twe wisspel wolgemethen gudes roggē vth vnnsen
geredesten guderē alze Badingen vnd Miltenberge, to
Bernowe vor orem gnanten Sente Jürgens hospitale ane
zusage vnd vortog to verandtwerdenne dar vor vnnns die
bauengescriuē Guldemeister vnd gulde wol thur nūge
vnnnd to dancke viervnnndtwintich schock grossen branden-
borgischer münthe an guldene, grossen vnnnd pennighen
to getellet vnd betalet hebben, vnud seggen em der Betal-
linge der summen quidt vnnnd loß in crafft dessēs briues:
weret euer sake, dat wie ern Busse vnd hans brudere
edder vnnsse eruen vnnnd nakomen sulge tynße vp die
gnante dagetyd nicht geuen edder betaleden zo bauen ge-
setzten steidt, zo mogen die ergnanten guldemeisterē vnd
gulde veil zodann tynße panden edder manen geliken
wyße afft sie zodane tynße meth rechte gefordert hedden
one geuerde vnd ane alle Insage geistliches edder werlt-

ges rechtes; wolden sie euer nicht panden vmb zodane
 tynße edder em die pandinge nicht vordt ginge, zo dat
 sie an sulgen tynßen sümich worden, zo mogen sie solke
 tynße vordernde sin meth geistligen edder werligen rechte,
 wu em dat thum bequemesten is, vnnd wath dat kostet,
 willen wi em in gewanliger mathe weddere geuen, of
 afft van der herschapp edder sunst ymandes wath gebaden
 worde edder ander Insage geschege des wedderkops hal-
 uen, dat den guldemeistern vnd gulde to schaden were,
 daran salen wir vnns vnnd vnnsze nakamen nicht keren,
 fall vnns of nicht helpen eder vordragen, vnnd seggen
 vnns like irme aue alle privilegia vnnd friheit die vnns
 vnnd vnßern eruen tu helpe kamen mochten. Worden
 wie euer edder vnnsze eruen to friven zodane twe wiss-
 pel roggen wedder aue to kopende, So salen wie den
 bauengescriewen guldemeistern vnnd gulden zodane summe
 geldes, zo bauengescreuen is, to Dernow vp paschen wed-
 der reiken vnnd vornügen. Wan wie zo gedan hebben
 vnnd die vorseten tynße vnnd schaden, die darvp geloz-
 pen is vornigeth is, szo salen sie zodane twe winspel
 roggen awetreden vnnd nicht eher, of willen wir meth
 unsern eruen vnnd Nakamen des kopes em vullenkamen
 gewer wesen vor allermenniglich Rechten: wennen dat
 wie zodan korne bauengescrewen thu der stede geschickten,
 So salen vnns die guldemeistere meth orer quitanen
 de Betalinge von jare to jare quitiren. Item were an
 dessem briue gennige vorsumenisse an dichtrinde edder
 anders wu geschin effte hir na geschege, dat he wounfre-
 tig edder halrich worde, dat wollen wie vnnd vnssze na-
 komen nicht to help tyn edder nhemen, soll der gulde
 of an gevare wesen. So orkunt vnnd merer bekantnisse
 hebben wie vnssre bede Ingesegel meth witscapp vnnder
 an dessem brieff hengen lathenn die gegeben is Na Cristi
 gebordt

gebordt vierteynhundert vnnnd jm vieff vnnnd zowentigsten
Jare Am Donredage in den hiligen paschen.

Anm. Von den beiden Siegeln ist das eine noch vor:
handen, Wapen und Umschrift sind in hellgrünem
Wachs abgedruckt, doch ist letztere unleserlich.

17. Otto Schlegel auf Börnike bevollmächtigt einen
Untersassen in demselben Dorfe, sein Bauergut der
Stadt Bernau zu versetzen; im Jahre 1479.

Vor alle de gene, de dussen mynen apenbrieff syen
edder horen lesen, Bokenne ik Otto slegelt dorphere to
Borneke vor myne rechten erwen dy nu sint vnd noch
camen werden, dat ik gnante Otto sleger mynen bure
gnanth hans Lempke gunne, vulborde vnd stade in krafft
vnd macht dusses briues thu vorkopene eyn halff merkes
schock groschenn jerlicher tynse vpp Nikolai alle jar to
betalende den ersamen heren vnd bruderen des kalendes
to bernow, de nu synt vnnnd noch kamenn mogenn, dar:
uor de obgnanten heren vnd brudere des kalendes den
ergnanten Hans Lempkenn woll botalet hobbenn VI schock
groschin merkische munthe je VIII pennighe vpp 1 gro:
schinn, dor vor dusse myn vndersathe hans lempke en vor:
kofft heth mit myn vulbort vnd gunst syne huß vnd
hoff myt III huffinn, vnder my tu borneke bolegenn,
dath he nu in bosittinge heth . dusse gnante kopp schal
wesen ein recht kopp den Ersamen heren vnd brudern
des kalendes to bernow vnd hans Lempken edder rechte
erwen offte nakamelinge eyenn wederkopp weret dat dyt
huß vnd hoff myt den III huffin wuste wordin edder
affrunstich will ick Otte slegell nach myne rechte eruenn
edder myne nakamelinge den Ersamen herrnn vnd bru:
derenn neynenn hinder thunn vnd ock nicht to dinste

heysfchin, funder fy met beſte vormoge dhun by dem huſe
hoſe vnd huſinn, vpp dat ſy des oren nakamen ane alle hin-
der: weret of, dat de obgnante myn vnderſatthe Hans
Lempke des to ſynne worde ſulkin guth weder to fryende,
wenner hen ſulke VI ſchock genckſche münthe weder vor-
reyket myt den vorſetenn tynſin, ſchal dat huß vnd myt
den III Huſinn wedder geſtryeth ſynn, vnd duße brieſſ
machtloß: deſſenn wederkop louet vnd redeth hans Lempke
vnd rechte erwen myt myner vulborth vnd gunſt vaſte
vnd ſtede ſo to holdin, des tu orkunde vnd mer ſeker-
heit hebbe ick Otte ſlegll duſſen mynen apenbriff boſe:
gelt myt myner enden angehangen Ingeſiegell. Gogeuen
vnd ſchreuen na criſti gebort tuſent vnrhundert vnd dar-
na im negen vnd ſeuentigſten iare am dage Nikolai.

Anm. Dieſe Urkunde iſt noch mit der Hälfte des daran
gehängten Siegels verſehen.

-
18. Markgraf Johannis Erlaß der Hälfte von der Dr-
bete, dem Zinſe 2c. auf drei Jahre, ſo wie der Zin-
ſen an hypothekariſche Gläubiger, und der Landbete
vom Jahre 1485.

Wir Johannis von gots gnaden Marggraue zu
Brandenburg zu Stettin, Pommern 2c. Bekennen of-
fentlich mit diſem vnſerm briue für uns, vnſer erben vnd
nachkommen vnd ſunſt vor allermeniglich, die In ſehen,
hören oder leſen: Alßen in vergangen tagen durch ſewer
noth ein mercklich teyll vnſer ſtat Bernow miſſampt dem
Rathaws vnd andern gemeynen gebewden an demſelben
ort aufgebrant, dare durch den Inwoneren nicht gerin-
ger ſchad entſtanden iſt, vnd vns darauff vnſer liebe ge-
treuwen Burgemeiſter vnd Rathmann der gemelten vn-
ſer Statt Bernow von Ir vnd Irer mitbürger wegen

betlich ersuchett haben, solchen Iren empfangen schaden anzusehen vnd als der landsfürst In derhalben begnadung mit nachlassung etlicher Zins, lantbete, vnd sure ire schuldiger und glowbner freyung zu geben, dadurch sie mit merern sullen vnser stat beuestigen vnd die arme lewte bewegt werden, widerumb zu bowen vnd bey iren gutern vnverdarbt bleyben mochten, das wir nach ansehung solcher erliden schaden Inen dise nachgeschriben befreyung vnd begnadung getan haben. Im ersten begnaden vnd freyen wir die genanten von Bernaw in vnd mit crafft des briues drey ganze jar aus von dato nachstnacheinander volgend der halbeit vbete, Zinße vnd Rente, so sie jerlichen vom Rathavs vns vnd andern zu geben pfleg sind, damit aber die genanten borger so igund abgebrant sein nicht vbereylt vnd zu ganz verderblichen schaden gedrungen vnd bracht werden, freyen und sichern wir sie drey Jar lang der Zins, so sie von iren hewsern jerlich zugeben verschriben haben vnd geben zu vnser sicherung vnd gleyt vor allen vnd iglichen ihren glowbnern vnd schuldigern auch drey Jar ganz aus von dato dits briues nechst nach einander volgend, doch also, wenn die drei Jar dieser vnser freyung fürüber sind, das sie alsdenn oder ire erben iren glawbnern vnd schuldigern bezahlung vnd auffrichtung solcher schult, so sie vor dem brant schuldig gewesen, thun sollen, doch zu solchen fristen, als sie igunt thun solten. furder mehrs haben wir den vnsern von Bernaw begnadung getan der lantbete halben, so sie vns vff Martini schirestkommen zu geben betagt worden vnd syn derselbigen lantbete halb dismals erlassen vnd erlassen in in die Helfft auf dasmall zu bezalen in vnd mit crafft des briues, begeren darauff von allen vnd iglichen Richterern geystlichen vnd werntlichen, die hirmit angelangt werden, die geistlichen gutlich ermanende vnd

dem vnsern werentlichen Richteren ernstlich beuelhende wollen vber solch vnser freyung vnd begnadung den gnanten von Bernow, auß merklichen vrsachen gescheen, nicht richten noch richten lassen, ire hab vnd guter nicht zu bezumeren, Sundre sie alle vnd iglichen in sunderheit solch vnser begnadung vnd freyung vnwidersprechlich vnd vngehindert genissen lassen. Daran geschicht vnser ganze meynung vnd wollen vns des zu den geistlichen verlasen vnd von den werentlichen Richtern in vnserm landen also vnd nicht anders gehalten haben nach gebur gern verschulden vnd in gute vnd gnaden erkennen. Zu verkund mit vnserm anhangenden Insigell versiegelt vnd geben zu Coln an der Spren am dinstag nach Barnabe nach gots geburt tausend vierhundert vnd darnach im funf vnd achtzigsten Jare.

Anm. Das Siegel ist wohlerhalten, das Pergament der Urkunde auf einigen Stellen von Mäusen zerschnitten.

19. Kammergerichtlicher Vertrag der Bürger von Oberberg und Bernau wegen einer anstatt der Niederlage in Oberberg zu entrichtenden Abgabe, vom Jahre 1492.

Wir Johannis von gotts gnaden Marggrau zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Erz-Camerer ic. Bekennen vnd Thun kunth öffentlich mit dissem vnserm briue vor allermenniglich, die in sehn oder horn lesen, Als lang Zeit bißher zwischen vnsern lieben getrewen Borgemeistern vnd Ratmannen vnd gangen gemeinheite vnser Stette zu Bernow vnd Oberberg der Nyderlage halben zu Oberberg irrung vnd zweitracht gewesen sein, derhalben sie rechtlich vor vnser Cammergericht vnd rete ge-

fordert vnd vff hevt dato ditz briues von wegen der von Bernow Michel molner Burgermeister vnd merzten Spandow Ratman vnd von der von Oderberg wegen, Gores Hennig Burgermeister Matthias Lüdicken Richter vnd Matthias Janicke Ratmann erschienen sein, das sie solcher irer irrung vnd zweitracht mit gutem willen wissen vnd volbort mit einander gutlich entricht vnde entscheidin sein, Also das die von Bernow forder mehr zu ewigen Zeitten von einer Last Bir vnd andrer wahre, die sie gein Stettin vnd widerumb herauff schiffen oder fhurn werden, den von Oderberg, sie fhuren oder schiffen doselbs zu oder vmbhin, acht merkliche pfenning zu Nyderlage gebn solln one ennichley irrung vnd widerrede. Es sollen auch die von Oderberg die von Bernow solcher verffürung halben birs vnd ander wahre forder nicht hoer besweren oder anziehen oder sunst durch nymant zuthun verschaffen, Als dann die genanten der Stette geschickten baiderseit vnnserm Reten an vnnser stat fur sich ire Ratsfrunde, gemeinheit vnd nachkommen zw ewigen zeiten vnuerbrochentlich stete vnd veste mit hant vnd mit munde zugesagt vnd gelobt habn zu halten. Geurkunth, mit vnnserm anhangendem Insegel versiegelt vnd gebn zu Coln an der Sprew am Mantag Nach dem Suntag Trinitatis Cristi vnser herren geburt virzehnhundert vnd jm zweyendnewenzigste Jare.

Anm. Das Siegel dieser wohlerhaltenen Urkunde ist verloren gegangen.

20. Des Rathes zu Frankfurth Aufforderung an den Rath zu Bernau, daß er dortigen Bürgern eine hiesige Verlassenschaft gutwillig folgen lasse; vom Jahre 1495.

Vor allermenniglich vnnnd iglichenn besondern, die dies henn Brieff sehen ader horen lesen, fürderlich vor euch ersamen weysen Borgemeister vnnnd Ratmannen der Stat Bernawe, bekennen wir Burgemeister vnnnd Ratmannen der Stadt Franckesfurdt an der oder, das vor vnns inne sitzenden stule des Rats gekomen ist henrich walslewen, vnnsrer Burger, vnnnd hat vnns angelant vnnnd gebetenn, vor hundert vnnnd vnnff und vierzig merksch schock, werung dißer lande, die nach falle Andrewes Beckers seligenn, etwan ewers Bürgers, an orban, Elisabeth, hederwigenn, hans vnnnd vrsulen, Steffan Beckers seyynes vorfaren Rechte, vnnnd seyennen stiefkyndern gekomen, vor nach Manung vnnnd Ansprache gegen euch guet zu seyenne, darvor wollt er vnns in die hant setzen alle seyenne gueter Bewegelich vnnnd vnbeueclich, die er igt hot vnnnd zekamenden bekomen. habenn wir angesehenn seyenne vleisige Bete vnnnd moeglich Erbieten, vnnnd seyn euch guet vor nachmanung vnnnd Ansprache vor dieselbigenn hundert vnnnd vnnff vnnnd vierzig schock merkschen, wonige werung dießer lande, den obingeschrieben Steffan Beckers kynderen angehoren, in vnnnd mit krafft vnnnd macht dieses Brieffes. Daruor hat vnns gemelte henrich walslewen alle seyenne gueter bewegelich vnnnd vnbeuegelich, die er igt her vnnnd in zukomenden zeiten bekomen, vnnnd zu dem furder ergescreuen sein hawß, gelegenn in der Richtstrassenn zwischenn hansenn donrenn vnnnd krowesenn, vnnnd seyennen weinbergk, vor dem gubbinishenn thore gelegenn zwischenn Benedictes korbener vnnnd Wallentin

Fredenn, vor allen schuldigern in die hant gefattet vnnnd in vnser StadtBuch inschreibenn laßenn vorheischenn vnnnd gelabt; dar vmb ist vnser vleissig bitten, jr wollt in der hinderstellige gelst von obingeschrieben sumen gutlich anhe alle vorzihenn vnnnd Intrach folgenn lassenn, vnnnd vnser Brieffe vor: mals euch vor das gelst er vff tagezeit vorschinen ent: sangenn, nochdeme wir euch in dueßen Brieff vor die gangen summen der obingeschrieben hundert vnnnd vnnff vnnnd vierzig merklich schock guetsein wider vbersenden vnnnd euch gutwillig hir inne jrcegegn vordinen wir jr me. Icu Orkunt mit vnserm anhangenden Secret vor: sigelt gebenn nach Cristi vnser Herrs geburdt vierzehenz: hundert vnd darnach inden sunff vnnnd newgengigestenn Jaren am tage Arnolphi confessoris.

(Das Siegel ist nicht mehr vorhanden.)

21. Thomas und Asmus von Kobel verkaufen dem Magistrate zu Bernau wiederkäuflich den Zins von 6 Hufen auf der städtischen Feldmark, im Jahre 1504.

Alte Archivausschrift: „Die Kobel wegen 6 marwische Hufen.“

Vor allermenniglich, di dissen apenbriff sehen, horen edder lesen bekennen vnnnd thon kunt wy Thomas vnd Asme gebrudere dy Kobeln genant vor vns vnnnd vnse erwen, dath wy meth wille vnnnd fulborth vnser gnedig: sten vnnnd gnedigen Heren vorkofft hebben vnd vorkopen In vnnnd mith krasste dusses brines dem Ersamen Rade vnnnd Stadt to Bernow dy tinse van seß Bernowsche huwen, je van der Huwe negen grosschen ane twe pen

nig tho gewene alle Jar vp Martini vp einen rechten wederkop alse wederkopes recht is, in mathen alse wy dy tinse van vnser gnedigsten vnd gnedigen Heren tho lehne hebben, welcke huwen vp dusse tidt desse nager screuen in bosittinge hebben dy michell molnier, Jans mewes kruger, Simon Hasselholth. Vor welcke tinse genante Radt vns vorerbet vnd gegeben hebben druttein schock brandenborgscher weringe, Seggen ehm derwegen sulcke druttein schock quidt ledich vnnnd loß mith krafft des ses brives: vnnnd wen eher wy Rabeln genanth edder vnse erwen sulcke tinse weder affkopen willen, Sollen wy edder vnse erwen solcke Druttein schock gedachten Rade thur nuge vnnnd tho dancke weder gewen vp sulcke tidt alse wy sy van ehm entfangen hebben. Denne vnnnd nicht eher wen sulcke betalinge geschin is, schollen sodane tinse an vns edder vnse erwen weder komen vnnnd gelangen. Des wy also veste reden vnd lawen sunder engerley behelp, listh edder bose Infindinge tho holdene. tho orkunde vnd meher sicherheit hebben wy Thomas vnd Asme vpgenant vnser Sigill an dusse briff gehangen, die gegeben is Na Cristi geborth Im vffteinhundertsten vnnnd vyrdten Jare am dage martini.

Anm. Diese Urkunde ist mit keinem Siegel versehen und der Name Asmus (?) ist sehr unleserlich.

22. Joachim willigt in eine Verpfändung des Christoph Terno zu Brunow an den Magistrat zu Bernau, im J. 1529.

Wir Joachim von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg des heiligenn Römischenn Reichs Ergkammerer ic. thun kunth offintlichen, mit diesem briue vor al-

termenniglich, das wir vnnserrn liebenn getreuenn Eris-
stoffel Thermo zu Brunow vmb seiner anlieggendenn not
wyllenn vorgunst vnd erlobet habenn, das er vnns-
sernn liebenn getreuen Burgermeister vnnnd Rathmannenn
vnser Stadt Bernow vnd Grenn nachkommenn acht vnnnd
vierzig grosschenn Brandenburgischer werunge, acht pfen-
nige vff einenn groschenn geacht, jerliche Zinße vnnnd
Rente in seynem dorff Brunow an vnnnd vff Ur-
ban Schulzenn Hoff mit dreynn Hufenn, vff einem
Rechtenn widerkouff verkouffen vnnnd vorsehenn magt vor
zweiff schock grosschenn Brandenburgischer münz nach laut
vnnnd inhalt des keuffbriues darober gegeben, gennen vnd
erloben Ime das vnnnd gebenn darzu vnnserrn wyllenn,
vnnnd volhort in crafft vnnnd macht dits brieffes, doch das
Termo eder seine Erbenn solchenn widerkeuff wider losenn
sollenn, so erstenn sie mogenn one geuerde. Ez vrkunt
mit vnnserrn anhangendenn Ingesigel vorsigelt vnnnd ge-
gebenn zu Collenn an der sprew am Dinstage nach dem
sonstage Judica Nach Christi vnnsers herren geburt Taus-
sent funffhundert vnnnd darnach im Neun vnd zweinzig-
stenn Jare.

Sebastianus — — — —

Doctor Cancellarius.

(Nach dem wohlerhaltenen, jedoch nicht mehr mit dem
Siegel versehenen Originale.)

-
23. Peter, Casper und Calixt von der Marwig verkauf-
ten ein Lehn von 18 Hufen bei Bernau an den
hiesigen Burgermeister Thomas Widdelstraßen, im
Jahre 1531.

By peter tho Gruenrade, Casper vnd Calixtus thu
der Marwig Erffseten, genant die van der Marwig, veds:

dern vnd gebruder bekennen offentlich vnd duen kunth
 vor Idermenniglichen vnd sunderlichen vor vns, vnser
 negeften vedderen vnd leinserwen, dath wy rechtes rede-
 liches vprichtiges kopes to enem ewigen dode Erffkope
 quiedt fry vnd vnuorpandet in der alderbesten formen,
 szo wie dorch recht best solden kunden edder muchten,
 recht vnd redelich vorkofft hebben solche achtein hufen
 landes meth allen oren thugehorigen, gerechticheiten, frucht,
 brukungen an tynsen vnd Nuttungen vp dem selde tu
 Bernaw gelegen, in aller maten whu die vnse vorolderen
 vnd olbern vnd vor wy na wente vp den hudigen dach
 aldar gesath, gebroukt vnd beseten, dem Ersamen Thomas
 Middellstraten Burgermeister thu Bernow vnd synen rech-
 ten Erwen vnd vorkopen Em vnd sinen erwen die ge-
 genwordigen in vnd myth krafft disses vnser bryues meth
 aller gerechticheith thogehorigen fruchtbrukungen, nichts
 buten bescheiden, also dath he vnd sine Erwen die selwi-
 gen henforder hebben, genyeten vnd gebruken mogenn
 vor vns, vnser Erwen, vedder, methbelehnten vnd sunst, ider-
 menniglichen vnsernthaluen na oren — besten vnd ge-
 fallen mogen, ock der pechte halwen, szo deth van noden,
 panden edder panden laten, vor Sulche achtein hufen lan-
 des hedt vns genanter Thomas Middellstrate vor makunge
 disses bryues thu dancke hunderth vnd viertich vinsche
 gulden an guder ganckbarer Munte, die wy szofordt in
 beterunge anderer vnser lene vnd guter gewendt vnd ge-
 wanth, danckelich entrichteth vnd betahlet, dar van wy
 Em vnd sine Erwen vor vns vnd vnse erwen hirmeth
 quidt, ledich vnd lois seggen. solches vpgenamen kopes
 vnd obgenanter hufen solen vnd wollen wir obenamp-
 te van der Marwig vor vns vnse erwen vnd methbenamp-
 ten Thomas Middellstrate vnd synen Erwen rechte stede
 geweren syn vor alle, die vor recht kemen, recht gewern

vnd nemen willen vp vnser egen vnkosth vnd dorleggen also sy darvmb so offte das van noden aller ansprake edder anforderunghe vortrich vnd hebben ehm ock sulche hufen vor dem durchluchtigsten hochgeboren fursten vnd heren, heren Joachim Marggrauen the Brandenburgt 2c. vorlaten vnd in ore lehne geschickth. vnd vp dath disse koop erfflich vnwideruplich stede vnd veste sol gehalten werden vnd by machte bliven, so vertygen wy vor vns vnse Erwen vnd erffnemen allen vnd iglichen hulpereden geistliches weltliches lehin vnd lantbrechten ingesunden vnd gewohnheiten indt gemein, vndt insunderheith die diffen erffkop ergemelth enygerley wys anfechten krenken edder vorunkrefftigen mechten der kein anthetende noch noch tugebrukende, sunder gereden vnd gelawen vor vns vnse Erwen vnd erffnemen alle vorgeschrewenen artikel Clauseln stücke puncte vnd ein iglich insunderheith by vnsern waren worden trewen vnd gelawen vnwiderrupelich stede vnd veste wol thu holden getrewlich vnd an gese. Thu orkunth meth vnser vndenangehangen ingeseln vorsegelth vnd gegeben thu Berlin am Sundage Reminiscere jm dusenth vieffhunderth vnd en vnd drutichsten Jare.

Anm. Die wohlerhaltene Urkunde ist noch mit den drei Siegeln derer von Marwitz versehen.

-
24. Joachims der Stadt Bernau ertheilte Erlaubniß zur Erhebung eines Damm- und Deichsel-Zolles, vom Jahre 1532.

Wir Joachim von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg des Heiligenn Romischen Reichs Erbkammerer vnnnd Churfürst, zu Stettin etc. bekennen vnd

thun kunt öffentlich mit diesem brieff vor vns vnser erben vnd Nachkomen marggraffen zu Brandenburg vnd suß ydermenniglich, die Ihe Sehen, horen oder lesen, Als vns vnser liebe getreuwen Burgemeister vnd Rathmanne vnser Stadt Bernav angezeigt vnd vndertheniglich vormeldet habenn, das die Landstrassen vnd herweg aus dem lande zu Pomern, vonn der Oder vnd sunst fur vnd durch vnser Stadt Bernav gehn, dardurch Ihen der Steinweg vnd Tamme ausgefahren vnd verderbet werden, Weil aber sollicher uncosten der Stadt vnnd gemeynen nuß zu abbruch vnd nachtheil thet reichenn, haben sie vns gebethen, jnen zu vorgonnen, das sie von iglichen wagen, so kauffmanns whar vnnd gutter geladen, vnd damit durch vnser Stadt ader dafur vber hinterweg fharen wurden, Einen disselpfennig zu furdern vnd zu nehmen, des wir der vnseren von Bernav vnderthenige bitt angesehen vnnd jnen aus gnediger betrachtung irer anliggenden notturfft zu erhaltung der Steinwege und Tamme den Disselpfennig zu nhemen gnediglich vergent vnd erleubt habenn. Vnd thun das hyemit gegenwertiglich in Crafft vnd macht dis briefs, das der Rath vnser Stadt Bernav vnnd Ihe nachkommen zu ewigen zeiten fur vnnd fur von den wanderendem Wharn, so kauffmanns whare vnd gutter, fhuren vnnd hanttware, von allen vnd iglichen wagen, so mitt kauffmanns whar beladen, vnd durch die Stadt oder vmhin fharen, vnd Iren eigenthumb der Stadt ruhren werden, Ein Disselpfennig vor ydermenniglich vngehindert furdern vnnd nhemen moßgen vnd sollen. Vnd so sich jemants der kauffmannswhare fhuret oder hanttiret denselben Disselpfennig zu geben weigern wurde, den oder dieselben megen sie eder Ihe nachkommen vffhaltten So lange sollicher pfennig gegeben wirt, doch den vnsern an Iren

deshalben hergebrachten freihelten vnschedelich, getrewlich vnd vngeserlich. Zu vorkunt mit vnserm anhangenden In: gesiegel vorsiegelt vnnnd geben zu Collen an der Spren am Dinstag nach Conuersionis pauli Cristi geburt tausent funffhundert vnnnd jm zweivnddreissigsten Jare.

Anm. Diese Urkunde ist wohl erhalten, das Siegel aber abgelöset.

25. Johann von Krummensee verkauft der Stadt Bernau seinen Antheil an dem Dorfe Schöneßließ im J. 1535.

Ich Hans von Krummensee der jünger erbseßig zu Barnum thu kundt vnd bekenne vor mich meine leibes vnd lehnserben vnd erbnehmen, auch sunst vor Idermenniglichen, so disen meinen offenbrieff sehen hoeren ader lesen, das ich aus nachgeben, willen vnd vult bort der Durchlauchtigsten Hochgebornen Fursten vnd herren, herren Joachim Marggraffen zu Brandenburg des heiligen Römischen Reichs Erzkamerer vnd Churfürsten, zu Stettin, Pomern der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg vnd Fursten zu Rügen vnd meins gnedigsten herrn, auch mit wissen vnd willen aller meiner vettern so mit mir Im sampten lehn sitzen recht vnd redlich, erblich vnwiderrufflich, auch ewiglich verkaufft habe vnd in vnd mit crafft dits brieffs verkauffte den Ersamen vnd weisen Burgermeistern, Rathmannen vnd ganzer gemeine auch allen jren nachkomen der Stadt Bernaw mein anteyl des dorffes Schöneßließe mit allen nuzungen, zubehorungen vnd gerechtigkeiten, nichts außgeschlossen in massen wie mir mein Vater seliger dasselbige gut vnd dorff angeerbt vnd ich daher in geruhsame

gebrauchung gehat vnd besessen habe, Nemlich mit holzern, eckern, wiesen, zinsen, jageden, Rockhunern, eigen, diensten, wassern, weiden, vischereyen, wehrvischen, Schesfereigerechtigkeit, drey teil am Strassengericht, zwei teil des gericht's im fruge, vber was in eins jedern pawer mans hauß vnd hoff verwirkt, hat die herschafft allein zu straffen, dem der pawer zukumpt, das gantze kirchenlehn zu vorleihen vnd wen die leyhung gescheen, alsdan vnd nicht ehr meine Bettern Gurgen Frummensehe seliger nachgelassener Szone erbseßig zu Frummensehn anzulangen, daß sie auch ire Jawort geben, darjegen sie sich in keine wege legen können noch sollen, sondern das die gethane leyhung in sein crafft pleibt. Darneben mit allen vnd iglichen Zubehorungen wie es In sein reuir vnd sein grenzen gelegen vnd begriffen ist mit allen freyheiten vnd gerechtigkeiten nichts außgeschlossen, wie das mein Vater seliger vnd ich doher in Besiß gehapt als Nemlichen Mathis Nabe hat zwei hufen, daruon gibet ehr iherlich 1 schock gelds Zinse, drey grosschen, anderhalben scheffel roggen, $1\frac{1}{2}$ scheffel gersten, drey scheffel hauer walpurgen bede, drey Rockhuner, Sechs eiger. Brosen Pawen drey hufen, anderhalb schock Zinse, fünfftehalben grosschen, newen fiert roggen newen fiert gersten, funfftehalben scheffel haure walpurgen bede, drey Rockhuner, funff eiger. Hans farnholt zwei hufen, ein schock Zinse, drey grosschen anderhalben scheffel rogen, anderhalb scheffel gersten, drey scheffel hauer walpurgen bede, zwey Röchhunere, fünff eiger. Andreas Zabel eine huffe, ein halb schock Zinse, zwolff pfennige, drey fiert roggen, drey fiert gersten, anderhalben scheffel hauer Walpurgen bede, Item derselbige giebt auch iherlich achtzehen pfennig zinse, sechs Huner, zehen eiger. Peter Wolzer eine hufe, ein halb schock Zinse, zwelff pfenninge, drey fiert roggen, drey fiert gersten, anderhalben anderhalben

scheffel hauer walpurgen bede, drey huner, fünff eiger. Thomas Bars drei hufen 1 schock Zinse, funfftehalben grosschen, IX fiert roggen, IX fiert gersten, funfftehalben scheffel hauer walpurgen bede, drey huner, fünff eiger. Balgar Zerneke zwey hufen ein schock Zinse, drey grosschen anderhalben scheffel roggen, $1\frac{1}{2}$ scheffel gerste, drey scheffel hauer walpurgen bede, 2 Huner, 5 Eiger. Gurgan Santburch zwey hufen, ein schock Zinse, 3 Groschen $1\frac{1}{2}$ scheffel roggen, $1\frac{1}{2}$ scheffel gerste, drei scheffel hauer walpurgen bede, 2 huner, 5 eiger. Kilian Bars zwei hufen 1 schock Zinse, drei groschen, $1\frac{1}{2}$ scheffel roggen, $1\frac{1}{2}$ scheffel gerste, drei scheffel hauer walpurgen bede, 2 hünner, 5 eiger. Gurgan hacke zwei hufen ein schock Zinse, drey groschen, anderhalben scheffel roggen, anderhalb scheffel gerste, drey scheffel hauer walpurgen bede, zwei huner, fünff eiger. Vnd vier hufen zum Haue auffin krich, drey schock zinse, vier vnd funffzig groschen tappenzinß. Cossaten volgen: Andreas Hoppenrade drey huner, funff eiger. Augustin Dhene, der gibt ein jahr umb das andere 3 hünner, vnd Jürgen krummensachs Seizonen zwey huner, vnd giebt fünff eiger. Die gehören iherlich dem Rathe zu Bernow. Peter Dames drey huner, fünff eiger. Walim teske fünff huner, zehen eiger. Corben Rathenow, zwei huner. Matthis Wleco drey huner, fünff eiger. Wallim möller Sechs huner, Zehen eiger. Gürgen visscher sechs huner, zehen eiger. Des herden haus funff huner, funff eiger. Pauer Daleke sechs huner, zehen eiger. Ein wuster Cossatenhoff sechs huner, funff eiger. Vor solliche pechte, zinse vnd gerechtigkeit haben mir die benante Burgermeistere Rathmanne vnd ganze gemeyne der Stadt Bernow drey taussent funfftehalb hundert gulden an guten harten merckchen vnd stetter groschen wol zudancke entrichtet vnd bezalet, die ich fort in

meinen vnd meiner erben nutz vnd fromen gewandt habe. Sage sie vnd alle Ire nachkomen sollicher gethanen bezalunge quiedt, leddich vnd loß in krafft dits brieffs verziehe vnd verlasse hiemit vor mich, meine leibs vnd lehns: erben alle vnd jgliche gerechtigkeit vnd herlichkeit, so ich an Schoneslute gehat vnd noch zu haben vermeinen mocht, so vil mir mein vater angeerbet, nichts außgenohmen, mir auch nichts vorbehalten wil haben, und seze obbemelte Burgermeister, Rathmann vnd ganze gemeyne der Stadt Bernow in die habende vnd gebrauchende were. Wil sie vnd alle Ire nachkomen aller ansprach, so jnen derwegen bejegen mocht, auff mein eigen kost vnd zerung benehmen freyen vnd entledigen. Vnd alles, was ich jnen hirin verkauffe, so ofte das not, wils jnen vullkommenlichen geweren. Es ist auch katherina meine geliebte eheliche Haußfrawe mit dem Dorfe Schoneslute von mir beleibdingt gewest, darvber sie hochgedachts Churfürstlichen von Brandenburgs Consens vnd volborts brieff gehat, welchen Ich mit gemelter meiner ehlichen Haußfrawen wissen vnd willen dem Ersamen Rathe der Stadt Bernow fort vberantwortet, domit ich keine gerechtigkeit am dorffe Schoneslute noch seinem eigenthumb vor mich, meine leibs vnd lehns: erben fürbehalten wil haben. Alle disse obunterzeichnete puncte vnd artickel gerede vnd gelobe vor mich, meine leibs vnd lehns: erben bey meinen erben vnd weren stette, vaste vnde vnuerrücklichen ane alles gederde zuhalten. Zu warhaftiger Urthundt vnd merer Sicherheit, hab ich gedachter Hans von krummensche der Junger vor mich, meine leibs: vnd lehns: erben mein angebornen Ingegel vmher an disen meinen brieff wissentlichen hangen lassen. Gescheen vnd geben zu Schoneslute Nach Christi vnser lieben Herrn gebort tausent funffhundert vnd jm funff vnd dreissigstem Ihare, Freitages nach Jubilate.

Anm. An dieser sehr gut erhaltenen Urkunde hangen zwei in dunkelgrünem Wachs abgedruckte Siegel, welche das Wappen derer von Krummensee darstellen, ein großes mit der Umschrift: Sigillum Hans vom Krummense, und ein kleineres mit der Ueberschrift: H. K.

26. Kurfürst Joachim verspricht, den Rath zu Bernau wegen der von ihm denen von Schlieben für den Kurfürsten geleisteten Bürgschaft schadlos zu halten, im Jahre 1538.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg des Heiligen R. Reichs Erbkamerrer etc. Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem brieff vor vns vnd vnser Erbe vnd sunsten legen jedermenniglich, die ihn sehen, horen ader lesen. Nachdem Wir vns legen vnsern lieben getrewen Albrechten Werten Christoffen, Eren Andreessen ordensherrn, Nickeln, Woffen vnd Bartholden, denen von Schlieben, gebrudern, vor sieben taussent gulden heubtsumma dieselbigen mit vñher hundert vnd zwenzig gulden iherlichen zuhorzinsen, So sie vns vñ vnser ansuchenn eine zeit lang haben volgen lassen, widerkeufflich vñ verschrieben haben, Alles nach inhalt vnd meldunge der heuptvñhorschreibunge darüber volnzogen vnd vnser liebe getrewen Burgermeistere vnd Rathmanne vnserer Stat Bernaw dafür zu Selbstschuldigen vnd sachwaldigenn Burgen gesagt vnd gemacht haben, Demnach gereden vnd versprechen Wir vor vns vnd vnser Erben berurte Burgermeistere vnd Rathmanne vnserer Stat Bernaw für vñ für, weil diese heubtsumma gengklich nicht abgelegt wirt, in alle wege wie es sich begeben vñ zutragen mochte, an haubtgute, zinsen vñ schaden zu uñherwettenn, zu benehmen vñ

schadlos zu halten, in Crafft vnd macht dits Brieffs ohne gescherde. Zue verkuntt mit vnserem zuruck auffgedrucktem Secret besigelt vnd geben zu Coln an der Sprenue am tage Johannis baptiste Nach vnseris Herren Christi geburt Im funffzehnhunderstem vnd acht vnd dreissigsten Jhare.

Anm. Das Siegel ist nicht mehr vorhanden.

27. Joachims Vereignung von 18 Ritterhufen an den Magistrat, welche die von Marwis verroßbienen, vom Jahre 1540.

Wir Joachim von gots gnaden marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ergkammerer vnd Churfürst etc. Bekennen vnd thun kunth öffentlich mit dissem Briue vor vns, vnser Erben vnd nachkommen marggrauen zu Brandenburg vnd sonst allermenniglich, Nachdeme vns vnser liebe getreuwen Burgemeister vnd Rathmanne vnser Statt Bernawe haben berichten lassen, wie das sie Irer Stat zu Nütz vnd besten von vnsern lieben getrewen Thomas Mittelstras, Burgermeistern daselbst, achtzehen Hufen lands vor gemelter vnser Stat Bernawe belegen Erblichen gekauft, welche achtzehen hufen lands genanter Mittelstras Hirbevor von etwan Petern, Casparn vnd Calyxtus gebrudern vnd vettern die von der Marwis mit Bewilligung etwan vnser lieben herren vnd vaters seligen, auch Erblichen kaufsweyse an sich gebracht hat, inhalts des kaufsbrieffs darvber ausgangen, Vnd vns darauff vndertheniger Weis ersucht, vnd gebethen, das wir Inen vnd iren nachkomen solche achtzehen hufen lands mit derselben Zugehorunge vnd gerechtigkeit vereygenen wolten, So haben wir angesehen vnd erlandt ger

trewe vnd gehorsame dienste, So vns vnd vnsern furfor-
ren loblicher gedechtnis herurter Rath in genantes vnser
Stat bernawe oftmals willig gerne gethan vnd hinfors
der thun sollen vnd wollen, darvmb vnd von besonder
Gunst vnd gnade wegen wir vor vns, vnser Erben vnd
Nachkomen Inen dem Rathe vnd ganger gemeinheit
gemelter vnser Stat Bernawe auff verlassung vnd abtret-
tunge obengedachts thomaß mittelstrassen solche achtze-
hene lands mit aller vnd jeglicher irer Nuzung vnd zu-
gehorung nach meldung des kauffbriues zw Einem rech-
ten ewigen aygenthumb vereygenet haben, vnd wir ver-
eygenen inen vnd iren Nachkomen soliche achtze-
hen hufen landes mit irer Nuzung vnd zugehorunge wie ob-
stet zw einem rechten ewigen aigentumb in Crafft vnd
macht dits brieffs, also das sie sich derselben wie ander
irer Stat aigenthumb zw irem Nuz vnd fromen, auch
zur besserunge derselben vnser Stat Bernawe besitzen,
geniessen vnd gebrauchen sollen vnd mogen vor vns vn-
ser Erben vnd Idermenniglich vngehindert, wie aigen-
thums Recht ond gewohnheit ist, doch vns an vnserm
vnd sonsten idermenniglich an seinem Rechten vnschede-
lich. Vnd sollen die genanten von der Marwig diesel-
ben achtze-
hen hufen Lands mit Irer zugehorung vns,
vnsern Erben vnd Nachkomen zw iber zeyt verroßdien-
sten, Inmassen sie sich dan des im kauffbrieff, mit ostge-
dachtem Mittelstrassen ausgericht, verpflichtet haben. Zu
Urkundt mit vnserem anhangenden Ingesegel versigelt
vnd geben zw Coln an der Sprenw donerstags nach Pal-
marum vnseres lieben heren gebort im funffzehen hunder-
sten darnach im vierzigsten Jare.

Gez: Wolfganges ketwigg, Doctor Cancellarius, mpr.

28. Martinus Edw, Propst zu Bernau, erlaubt den Bürgern einige Aecker der Propstei in Weinberge zu verwandeln, im Jahre 1540.

Ich Martinus Edw Propst zu Bernau thu kunth vnd bekenne öffentlich vor mich meine Nachkommen, das Ich vmb besserung vnd durch enthalt der Probstei vermittelst Raedt vnd zur haltung viler vsgerechtigten fromer leute, so vorm Jar vnd lenger vor Dato dits briues verhandelt worden, vier stücken landes von vier morgen, So bey Thomas Mittelstrassen Burgermeisters Leemberg gelegen alhier zu Bernau, idoch biß an Churfürstlicher gnaden Consens vnd mit bewilligung, den Ersamen Asmus grunow vnd Jacob Crinse zu der Stad Nütze vnd furderung Weinberge zu machen vnd zu bawen erleubt vnnnd erleube das in Crafft dits briues Also das sich gemelter Asmus Grunow vnd Jacob Crinß mit den Aeckerleuten, so meyne hufenn zu der Probstei gehorend biß anher sich gebrauchett, genießt vnd gebessert, auch je gebur der Probsteien douan entricht, vnd gegeben des hinderstelligen Cynß sich zu zubuß der Zinß, des halben das der Aecker geringert, sollen entrichten vnd zu frieden stellen, welches sie sich zu beyden theilen vnd ire nachkommen, wie eben vermeldett, hiemitte verpflichten vnd auch daneben mir als iho Propst vnd allen Nachkommenden nach aller Maß, do von mir die zu Berlin, so von Propst ire Land dermassen angenommen, das gebur jertlichen ohne alle vffschub vnd Weigerung bey der pfandung dadurch keine Weiterung erwachse zu geben vnd zu entrichten. Es sollen auch die Inhaber gemelts ackers oder Weinberge ein Ider nach ihren Gefallen solche zu uorkauffen macht haben, idoch das die Zinse dem verkauffer, sich darnach zu richten, werden eröffnet vnd angezeigt,

dem Probst ohn genehr vnd schaden, Vnd das solchs in Ewiekeit von Dato vor Alle nachkomliche Probste dieser massen dieser Contract gehalten vnd vollzogen werden solle, Hab Ich obgedachter Martinus Low Probst etc. mein gewöhnlich Pitschir vndten zurück diß briues gedruckt In Beywesen der Ersamen vnd weisen Lorenz Heyßen vnd Thomas Mittelstrassen Beider Purgemeistern zu Bernaw vund Ehr Thomas Flemings. Geben Donnerstags nach michaelis Anno 16. im vierthzigsten.

(Nach dem Transsumpt in der kurfürstl. Bestätigung vom Sonntag Palmarum 1543.)

29. Joachim erlaubt der Stadt Bernau, den Propst oder Pfarrer anzunehmen, im Jahre 1545.

Wir Joachim von Gots Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des hailigen R. R. 16. 16. Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem brief vor vns vnser erben vnd nachkommen Marggrafen zu Brandenburg vnd sonst iedermenniglich, das wir angesehen vnd erkant haben vilfaltig gehorsam vnd trewedinst, So vnser liebe getrewen Burgemeister vnd Rathmanne auch gemeine burger vnser Stadt Bernaw vnsern vorfaren vnserm lieben Herrn vnd vatern seliger gedechtnis, vns vnd ganzer Herrschaft der Marggraffschaft zu Brandenburg erzaiht auch furan thun können vnd sollen, darumb vnd aus sonderm gnaden auch je vntterthenig bitt vnd in Ansehung, das wir die gutter vnd pecht zu der Probstei bey jnen gehorig hieher zu vnsern Newen Stifft gelegt, vund transferiret, und sie die Probstei oder Pfar Ambt zw selbst vorsehen vund erhalten müssen, Wir Jnen vnd Jren nachkom:

men gnediglich erlaubt, bewilligt vnd nachgegeben, bewilligen, erlauben vnd nachgeben Inen vnd Iren nachkommen auch hirmit in Crafft dis Brieffs, das sie furan jeder Zeit ein Probst oder Pfarrer anzunemen zu setzen vnd zu entsetzen macht haben sollen. Darin wir vnser erben oder nachkommen sie oder Ire nachkommen auch nit Hindern oder irren wollen. Doch das sie alleweg wen sie ein Probst angenommen haben, denselben vor der Einweisung vnsern verordentten Superattendenten hieher presentiren vnd examiniren lassen, ob er zu solchem Ampt tauglich vnnnd geschickt sey vnd cristenlichen Lehr vorhalte vnd Gottes wortt inen fleissig furtrage vnnnd berichte on alles geuerdt. Zuurfundt mit vnserem aufgedruckten Secret besiegelt vnd geben zu Coln an der Sprew Sonnabends nach Trium regum Anno etc. im funf vnd vierzigsten.

F. v. Schlieffen.

m. pr.

Anm. Die in neuerer Form auf Papier ausgefertigte Urkunde ist mit darauf gedrucktem (nicht anhangendem) Siegel noch wohlerhalten.

30. Joachim privilegirt die Schützengilde zu Bernau, im Jahre 1561.

Wir Joachim von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erbkemmerer ic. thun kunt offentlich mit dießem Breue vor vns, vnser Erben vnd nachkommen Marggrauen zu Brandenburg vnd sonsten allermenniglich, alsdann das Schiessen nach dem

vogel in vnsern Steten der marck zu Brandenburg Ein
alt loblich Herkommen vnd Ehrliche Rittermessige vbung
ist das auch von vnsern furfaren löblicher vnd Ser
liger gedechtnus je vnd allewege mit gnaden befördert
vnd darob gehalten worden. Das wir demnach die
Schützengylde in vnserem Lande vnnnd sonderlich in vn
ser Stadt Bernaw aus erzelten vrsachen vnnnd sonderli
cher gnediger meynung, damit wir derselben Stadt mit
sondern gnaden bewogen. Auch vff vnderthenig vnd vleis
sig beth des Raths doreselfst auch der Guldemeisterei
vnnnd altterleutte obberurter Schutzen gulde volgend ges
talt privilegirett, befreyet vnd begnadet haben. Vnnnd
also das sie alle Jar In bemelter vnser stadt Bernaw
solche Gulde halten vnnnd zw ihrer gelegenheit nach dem
vogel schieffen mogen. Vnd derjenige, welicher Jres
mittels denselben konigvogel abeschießt, Sol in demselben
Jaer Schosßfrey seyn, auch vier Brauen Biers dessel
ben Jares vor seine Freunde zu Brauen der alten vnd
neuen Jyese frey seyn. Doch so sollen Sie auch alle
Jar zum Vogel schieffen vnnnd sich in solche Ritterspiele
vben, dan dieselbe freyheit jedes mhall alleine vp die
Persone, so den konigvogel abescheußt, dits Jar vber
vnnnd weiter nicht, verstanden oder gezogen werden
solle. Vnd wir begnaden privilegiren vnd befreyen ob
gedachte Schützengilde in oben beruhrter vnser Stadt
Bernawe wie obset Hienit in Crafft vnnnd macht dits
brives. Vnnnd wollen das es hinforder zw ewigen zey
ten also ane menliche verhindernen sters vheste vnd vn
uerbrüchlich solle gehalten werden. Wir vnser Eri
ben vnd Nachkomen sollen vnnnd wollen sie auch aus
furslicher obrigkeit zu jeder zeyt darbey schutzen vnd
hanthabenn vnnnd sie mit nichts do widder beschwerenn

Noch dießem vnserenn Privilegio in keinerley wyse, wie
es immer gescheen kan, zu entgegen handeln lassen. Zu-
urkunt mit vnserem anhangendem Ingesiegel vorsiegelt
vnnnd Geben zu Coln an der Spren Sontages Remi-
niscere Christi vnseres lieben Herrn gebort im funffzehen-
hundersten vnnnd Ein vnd Sechszegesten Jare.

(Wohlerhaltene Urkunde ohne Siegel.)

VIII.

Die öffentlichen Rechtsverhältnisse des Fürstenthums Pleß in Schlesien.

Von dem Geh. Justizrath Dr. Neigebaur.

So weit die geschichtlichen Nachrichten in die Vorzeit zurückgehen, findet sich, daß die Standesherrschaft Pleß ein integrireder Theil des Herzogthums Ratibor gewesen ist.

Als im Jahre 1327 Fürst Lesko von Ratibor und Herr von Pleß seine Länder, nach dem Beispiele anderer piastischen Fürsten in Schlesien, dem Könige von Böhmen, Johann, aus dem Lützelburgischen Hause, zu Lehn auftrug, hatte er sich dadurch zwar seiner bisherigen Souverainität begeben und den König von Böhmen als seinen Oberherrn erkannt; Letzterer hat aber denselben sofort mit den ihm zum Lehn aufgetragenen Ländern und mit allen Rechten und Regalien, womit er solche vorher besessen und genossen gehabt, wiederum zurückbeliehen; wie dies nach Ausweis der zahlreichen, über solche Lehns-

Auflassungen und gleichzeitigen Belehnungen bei andern Lehnesherrlichkeiten ausgestellten Urkunden ersichtlich ist. (v. Sommersberg Script. Rer. Silesiacar.) Bei allen solchen Fällen geschah nichts anders, als daß die Könige von Böhmen nach damaligen staatsrechtlichen Principien eigentlich nur eine Oberlehnsherrlichkeit, und im Fall der Apertur ein Erbrecht in das Lehn erwarben, die Souverainitätsrechte aber völlig bei den Fürsten blieben, die solche (vermöge der in den Piasten-Familien stattfindenden Todtheilungen) allemal vollständig für den ihnen zugefallenen Theil des Landes erlangt hatten, indem bekanntlich die Zahl solcher freien, unter sich nur durch Familienverhältnisse und Bündnisse auf Landtagen verknüpften Fürstenthümer, sich stets nach der Zahl der sich bei Erbschaften theilenden Fürsten mannigfach änderte.

Die alte schlesische Geschichte liefert sogar Beispiele, daß von den schlesischen Herzögen, auch nachdem sie Vasallen der Könige von Böhmen geworden, nicht nur Gesetze und Privilegien im ausgedehntesten Sinne in ihren einzelnen Fürstenthümern gegeben, auch Bündnisse mit fremden Staaten errichtet wurden, ohne daß sich in dies Alles die Könige von Böhmen mischten und jene Fürsten in Ausübung solcher landesherrlichen Rechte hinderten.

So verkauften die Herzöge von Teschen die Fürstenthümer Auschwiz, Zator und Severien an den Bischof von Crakau. Nach dem Ableben des Herzogs Wenzel, Herrn v. Pleß, welches ums Jahr 1478 erfolgte, fielen dessen Länder, weil er ohne männliche Leibeserben verstorben war, dem Könige Wenzeslaus von Böhmen als Lehnsherrn anheim, welcher hierauf den Herzog Heinrich v. Münsterberg und Cosel mit der Herrschaft Pleß belehnte, und ihm solche nach Inhalt der diesfälligen Lehn-

Briefe sub dato Prag am Donnerstag nach der Vigilia
Johannis des Täufers 1478 ausdrücklich verlieh:

„Zu einem Mannenlehne und zu einem Fürstenthume,
benanntlich Plesß, mit der Festung des Städtchens
Kiebnitz mit aller Ritterschaft, Mannen, Burgen,
Zinsen, Zöllen, Steuern, Diensten 2c., mit allen hohen
und niederen Gerichten, mit der Herrschaft und dem
Fürstenthum (Jus ducale), mit allen Nutzungen und
Einkommen, Zugehörungen, ob und unter der Erde,
mit welcherlei Namen sie bekannt sein möchten, nichts
ausgenommen noch hinten angesetzt 2c., und endlich
mit dem Zusatz, daß mit diesem Briefe er, obgedach-
ter Heinrich oder seine Erben, die völligen Rechte
aller obbeschriebenen Sachen zu genießen haben soll-
ten.“

Herzog Heinrich vertauschte die Herrschaft Plesß sub
dato Collin am Peter- und Paulstage 1475 an seinen
Bruder den Herzog Victor gegen Collin in Böhmen, und
dieser trat dieselbe alsdann an seinen Schwager und
Schwiegersohn, den Herzog Casimir von Teschen, ab.
König Wladislaus von Ungarn und Böhmen bestätigte
nicht nur diese Cession anno 1484 sub dato Ofen am
Freitage, sondern er entließ auch die Herrschaft Plesß vom
Lehnsverbande und verwandelte sie in volles Erbeigen-
thum. Auch in dieser Urkunde heißt es ausdrücklich:

„Daß Herzog Casimir mit seinen Erben und Nach-
kommen die Herrschaft Plesß mit aller Zubehör haben,
halten, frei und ruhig genießen und mit diesen Rech-
ten und Freiheiten verkaufen, versetzen, vertauschen
und damit thun und lassen mögen als mit ihrem
wahren Eigenthum, ohne der Könige von Böhmen
und anderer Leute Behinderung, und daß auch jeder-
mann, welcher diesen Brief mit gutem Willen des

obbenannten Herzog Casimir und seiner Erben haben möchte, das vollkommene Recht aller obbeschriebenen Dinge zugehören solle.“

Herzog Casimir verkaufte in der Folge die Herrschaft Pleß im Jahre 1517 an einen Freyherrn Alexius von Turzo, Bethlem:Zalwo oder Bethlehems:Dorf, einer ungarischen Familie, in gleicher Art und mit allen Rechten und Freiheiten, wie er und seine Vorbesitzer solche besessen und genossen hatten, und im Jahre 1528 verkaufte sie Alexius Turzo seinem Bruder Johannes, welcher sie bis zum Jahre 1548 besessen und alsdann wieder mit allen Rechten und Freiheiten an den Bischof Balthasar v. Promnitz sub dato Meisse, Mittwoch nach Judicia (1548) verkauft hat, und zwar

„mit allen Ein- und Zugehörigen Genießungen, Nutzungen aller und jeder Obrigkeit, Herrlichkeit, Freiheit, Obmäßigkeit, Regalien und Gerechtigkeiten, wie die gedachte Herrschaft von obgedachten Herren gehabt, gebraucht, genossen und besessen worden, mit Schlosse, Stadt, Städtlein, Dörfern, allen und je den Unterthanen von Adel, Scholzen und freien Bürgern, Bauern, Krätzmern, Diensten, Zöllen, Zinsen, Ehnungen 2c. und allem was zu obbemeldeter Herrschaft gehört und von Alters gehört hat, wie das alles mit besondern Namen kann und mag genannt werden.“

Dieser Kauf wurde von König Ferdinand von Böhmen sub dato Prag den 5. Februar 1549 bestätigt, und da, wie es in dieser Urkunde heißt, der Freyherr Hans Turzo, kraft eines Schreibens an den König, d. d. Meisse den 13. August 1548, die mehrgedachte Herrschaft Pleß in des Königs Hände williglich aufgelassen und gebeten, dieselbe dem Bischof Balthasar zu Breslau aus seinen

Händen erblich zu reichen und zu verleihen, so wurde auch:

„vorbemerkte Herrschaft Pleß mit allen ihren Zugeshörungen, nichts davon ausgeschlossen noch abgezogen, wie dies alles eben specificirt und mit Nahmen eigentlichen ausgedrucket, sondern wie der Hans Turzo, sein Bruder Alexis, und vorige solche inne haben als seine gehabt, besessen, genossen und gebraucht, dem Bischof Balthasar erblich verliehen und auch ausdrücklich, alle Briefe, Privilegien, Handvesten, so wie die vorige Besitzer innen gehabt und welche der Herrschaft Pleß von dem Könige von Böhmen und Fürsten in Schlesiens gegeben worden, bestätigt.“

Hierauf wurde diese freie Standesherrschaft Pleß (welche nun diesen und nicht den Namen Fürstenthum führte), weil sie nicht in fürstliche Hände gekommen war, von der freiherrlichen und gräflichen Familie von Promnitz 200 Jahre hindurch als eine erbliche Herrschaft besessen, bis solche von dem Könige Friedrich II. von Preußen im Jahre 1748 wieder allodificirt wurde, ohne daß in den Freiheiten und Rechten der Herrschaft irgend eine Abänderung gegen ihr ursprüngliches Verhältniß weiter getroffen worden wäre, wie denn auch schon an sich, bekanntlich nach den alten schlesischen Staatsrechten, die einem fürstlichen Territorio qua tali eigenen Rechte auch auf Nicht-Fürsten, wenn sie Besitzer sind, übertragen werden, ohne daß ein dergleichen Besitzerwerber zugleich die Fürstenwürde und die damit verkauften jura personalia erhielt, weil nach dem Prinzip jenes Staatsrechts, letztere durchaus nur aus der Abstammung von den Piasten-Familien oder aus der Dignität des Bischofs zu Breslau abgeleitet werden konnte.

Nach diesen angezogenen Urkunden, insbesondere aber nach dem Lehnbriefe des Königs von Böhmen, Wladislaus, vom Jahre 1478, ist von dem Besitzer stets behauptet worden,*), daß von der freien Standesherrschaft Pless die *jura ducalia* niemals getrennt, sie vielmehr in der Ausübung und in dem Genuß derselben nach wie vor belassen worden. Der letztere Lehnbrief löst zugleich die Frage wegen des Bergwerk:Regals und der Benützung der Fossilien, durch die genaue Bestimmung über diesen Gegenstand, daß die Beleihung mit allen Nützlichkeiten, Einkommen, Zugehörigkeiten ob und unter der Erde, mit welcherlei Namen sie benennet werden möchten, nichts ausgenommen u., geschehe. Auch bedurfte es eigentlich gar nicht erst dieses Ausdrucks, denn, daß das Berg:Regal in Schlessen *ipso facto* zu den *juribus ducalibus* gehört, ist notorisch. (S. z. B. Menzels Geschichte von Schlessen S. 11.)

Seit die freie Standesherrschaft Pless von der Familie der Grafen Promnitz an die fürstlich Anhalt:Röthensche Familie durch Erbgangsrecht gekommen, hat sich der König veranlaßt gesehen, dieselbe wieder zum Fürstenthum zu erheben.

*) Uebrigens unterliegt die staatsrechtliche Deduktion dieser Abhandlung „daß nämlich die Besitzer von Pless die alten *jura ducalia* der frühern Pfaffen stets behalten haben“ noch sehr erheblichen Zweifeln.

IX.

M i s c e l l e n.

1. Ueber die in Znin gefundenen Steinkugeln.

Vor Kurzem hat die Abtheilung für historische Merkwürdigkeiten der Königl. Kunstkammer, durch ein Hohes Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, mehrere 11, 6 bis 4 Pfd. schwere Kugeln, von behauenen Granit zugeschielt erhalten, die sich nach Anzeige der Königl. Regierung zu Bromberg, im Jahre 1830 beim Abbruch eines, dem Einsturz nahen, alten massiven Anbaues des Thurms in Znin, 124 Stück an der Zahl, in dem alten Mauerwerke vorgefunden haben. In den Stadtbüchern von Znin fand sich hierüber gar kein Aufschluß; eben so wenig erinnerten sich dort die ältesten Einwohner, je etwas von diesen und ähnlichen Kugeln gehört zu haben. Der Herr Professor Voigt in Königsberg giebt hierüber folgende Auskunft.

„Es scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß „diese steinernen Kugeln sogenannte Büchsensteine sind, „die aus den sogenannten Büchsen, d. h. aus schwerem

„Geschütze, geschossen wurden. In den Comthur-Amtes-
 „Uebergabebüchern der hiesigen Ordensburgen wird die-
 „ser Büchsensteine, die oft zu 500 bis 700 Stück im
 „Voraus zum Gebrauche in Bereitschaft lagen und na-
 „mentlich auch in solchen Thürmen, die zur Vertheidig-
 „ung dienten, aufbewahrt wurden, sehr oft erwähnt.
 „Ihre Schwere wird dort nicht nach dem Gewichte,
 „sondern nach dem Gebrauche für „,„die kleinen
 „Büchsen,““ für „,„die Mittel-Büchsen““ und
 „für „,„die großen Büchsen““ angegeben, wie ich
 „in einer Anmerkung zu Lindenblatts Jahrbüchern S. 26,
 „27, bemerkt habe. Die Verfertiger derselben, die
 „Büchsenstein-Hauer, findet man in jeder Burg an-
 „gestellt und immer gut besoldet, wegen der Schwierig-
 „keit der Arbeit. Ich habe solche Steinkugeln von 5 bis
 „7 Pfund und noch größer in mehreren Burgen, z. B.
 „in Meidenburg, in der Mauer eingemauert und auf dem
 „Schlachtfelde von Tannenberg einige auf freiem Felde
 „gefunden, die jetzt in der Alterthümer-Sammlung im
 „hiesigen Geheimen Archive aufbewahrt werden. Es ist
 „daher für die Kenntniß der Beschaffenheit der erwähn-
 „ten Steinbüchsen, weil sich daraus ein Schluß auf die
 „Größe und Stärke dieser Geschütze ziehen ließe, im-
 „mer sehr wünschenswerth, daß die in Znün aufgefundenen
 „Steinkugeln aufbewahrt werden.“

Auf mein Ersuchen hatte der Herr Major Bles-
 son die große Güte, folgende Auskunft zu ertheilen:

Ueber Steinkugeln.

Die ersten Wurffkörper sind unbedenklich Steine ge-
 wesen; doch scheint man schon in der ältesten Zeit die
 Beobachtung angestellt zu haben, daß die eckige Gestalt
 derselben der Richtigkeit des Wurfs Eintrag that, und

so

so rundete man sie ab, um die Wahrscheinlichkeit des Treffens zu erhöhen. Aus der Genauigkeit, mit welcher Cäsars Maschinen geworfen haben, läßt sich mit großer Bestimmtheit schließen, daß die Steine schon rund gehauen waren; ebenso waren es aber auch die der Gallier, welche gleichfalls viermal hinter einander auf einen Fleck bei der Belagerung von Bourges trafen, wie der berühmte Feldherr, allerdings als Merkwürdigkeit, anführt. Auffallend ist es daher, daß man nirgends beim Heere von Munitions-Anfertigern eine Spur angeführt findet, da das Rundhauen der Steine nothwendig eine große Kunst erforderte und auch nicht jede Art Stein der Bearbeitung unterworfen werden konnte. Doch muß man sich dies Behauen nicht als eine vollendete Drechslerarbeit denken; es scheint sogar, daß, die Römer namentlich, die ganz runde Gestalt nicht als die zweckmäßigste anerkannten, da z. B. ihre Schleuderer ovale (olivenartig gestaltete) Steine oder Bleikugeln schossen, deren noch mehrere bis auf uns gekommen sind.

Als man im Mittelalter die Maschinen der Alten nachmachte, ohne ihre eigentliche Vollkommenheit wieder zu erreichen, weil man nicht, wie sie, von der Federkraft des Bogens,¹⁾ sondern der Drehkraft der Seile, oder von der Hebellehre ausging, fing man gleich an mit runden Steinen zu werfen, wie die ältesten bekannten Abbildungen augenscheinlich zeigen. Nur die großen Massen blieben unbehauen. Die Sache war um so nöthiger, als die Kraft nicht, wie bei den Römern, nach Umständen moderirt werden konnte, und die Last also, um die

¹⁾ Hierüber verdankt man dem Herrn General-Lieutenant Hellwig die interessantesten Untersuchungen und Entdeckungen, welche leider bisher sein Portefeuille noch nicht verlassen haben, und nur genaueren Bekannten mitgetheilt wurden.

ndthige Entfernung zu erreichen, durchaus gleichförmig seyn mußte. Später, bei Entdeckung einer neuen Kraft von Schießpulver, war es daher ganz natürlich, daß man zuerst die bisherigen Projectile anwendete, die man ursprünglich höchst wahrscheinlich vor der Mündung des die Ladung enthaltenden Rohrs befestigte, woher der erste Name ein Büchsen, eine Buchse, Büchse, Puckse. — Neben der neu eingeführten Artlei, behauptete sich aber noch eine Zeitlang die Anwendung der alten Maschinen, und es scheint, daß die Wissenschaft damals in zwei abge sonderte Theile zerfiel, nämlich Artlei (vielleicht von arcus), die Maschinenkunst, und Artlei, die Feuerwerkskunst.

Später verdrängten die Büchsen alle andere Maschinen, und dies scheint entschieden erst im Anfange des 15ten Jahrhunderts gewesen zu seyn. Da auch fingen die Dammbüchsen an, eine der unseren Kanonen sehr ähnliche Gestalt anzunehmen, und von diesem Augenblick ab mußte man daran denken, um schwere Massen schleudern zu können, auch andere Körper als Steinkugeln anzuwenden. Die Araber waren übrigens schon mit gutem Beispiele vorangegangen, da sie im Jahre 1343, sich bei der Vertheidigung von Algeziras eiserner Kugeln bedienten; doch scheinen auch sie nicht die Erfinder zu seyn, da aus Nestors Chronik ersichtlich ist, daß um das Jahr 900 die Griechen bei der Vertheidigung Constantinopels sich metallener Kugeln bedienten, wenn sie aus Röhren schossen. Ob das dort erwähnte Feuer, womit sie schossen, das griechische, oder nicht etwas unserm Pulver sehr Aehnliches war, oder ob das griechische Feuer mit unserm Pulver nicht sehr nahe verwandt ist, läßt die Beschreibung näher zu bestimmen nicht zu. Doch blieb die Steinkugel noch lange und zwar für den Mortier im Gebrauch,

für den sie sich auch nothdürftig eignete. So schossen die Polen 1473 steinerne Kugeln gegen Breslau, 1577 gegen Danzig. Die Schweden gebrauchten sie noch am Ende des 30jährigen Krieges (1642 gegen Brieg) und die Engländer haben sie noch später in Anwendung gebracht. Dies ist auch wahrscheinlich die nähere Veranlassung, daß heute noch in der deutschen Artillerie das Kaliber der Geschütze, welche Hohlkugeln werfen, namentlich der Mortiere, nach dem Gewicht der früher daraus geschossenen Steinkugel bestimmt wird; so wiegt die Bombe des 50pfündigen Mortiers keinesweges 50 Pfd. (so viel wog die Steinkugel), sondern 120 Pfd., und die Bombe des 75pfündigen Mortiers nicht 75 Pfd., sondern 183 Pfund.²⁾

Ob übrigens die Alten nur Steine für die kleineren Geschütze gebraucht haben, ist sehr zu bezweifeln, da sich in alten Gemäuern zuweilen eigene Glaskugeln finden, die wohl Geschosse gewesen seyn könnten, da die Anwendung des Glases, namentlich zu Hohlgeschossen, sich in Spanien noch erhalten hat. Die in Znin gefundenen Steinkugeln sind aber deshalb besonders interessant, weil man sie höchst selten so klein findet. Größere sind häufiger, und namentlich scheint das 75 Pfd. schwere Kaliber am häufigsten gebraucht worden zu seyn, da man diese Kugeln (meist Granit oder Marmor) oft zu Verzierungen auf Pfeilern angewendet findet (namentlich an Thoren wegen in kleineren Städten und Festungen), auch in mehreren Festungen noch ganze Haufen davon sich erhalten haben.

²⁾ Ebenso verhält es sich mit den kleineren; die 7pfündige Granate wiegt nahe an 14 Pfd., die 10pfündige 27 Pfd., die 25pfündige 60 Pfd., die 30pfündige Bombe nahe an 70 Pfd., die 60pfündige 140 Pfd.

Reduziren wir die 4, 6, und 11pfündigen Kugeln auf Eisenmunition, so korrespondirt: die 4pfündige Kugel mit 10,4 Pfd. Eisen, mithin ungefähr mit dem 12pfünder — die 6pfündige Kugel mit 14,5 Pfd. Eisen, mithin ungefähr mit den 16pfündigen, und die 11 Pfd. schwere Kugel mit 28,7 Pfd. Eisen, oder sie paßt für ein Geschütz von etwas mehr Kaliber, wie unsere 24pfündigen. Es sind mithin, allem Anschein nach, nicht Kugeln von Morstieren, sondern von direkten Geschützen, und die letzteren Dreschkugeln gewesen.

2. Ueber die Verhältnisse des Herzogs von Dels zu dem Stifte Trebnitz.

Von dem Geh. Justizrath Dr. Reigebaur.

Kaiser Rudolph II. und seine Vorfahren Maximilian II. und Ferdinand I. hatten zwar nach dem Absterben der Piastischen Herzöge zu Dels unter den Herzögen aus dem Podiebradschen Stamme über das von der heiligen Hedewig, Gemalin Heinrichs des Bärtigen, einer gebornen Prinzessin von Meran, fundirte und fürstlich ausgestattete Stift Trebnitz, sowohl das jus patronatus, als die Oberhoheit und Botmäßigkeit, wie über die andern Stifter Schlesiens ausgeübt, und die Wahl der Aebtissen, die Versiegelung ihrer Nachlassenschaft, die Inventarisirung und die Oberaufsicht über die Temporalia und die Wirthschaft des Stiftes theils der kaiserlichen Kammer, theils dem Obersten Hauptmann in Schlesien angetragen; indessen haben doch zuweilen die Herzöge von Dels in dem Trebnitzer Stifte Gerichtsbarkeit ausgeübt, wie aus folgenden aktenmäßigen Nachrichten erhellen wird.

Am 15ten Juni 1589 erinnert der Oberste Hauptmann und Bischof von Breslau, Andreas, den Abt zu Leubus als *primarium visitatorem* des Stiftes Trebnitz, dafür zu sorgen, daß an die Stelle des verstorbenen Schaffners und Amtmanns daselbst ein geschicktes und taugliches, jedoch katholisches Subjectum eingesetzt werde. Aus dem hierauf von dem Amtmann zu Leubus erstatteten Bericht vom 29sten Juni 1589 erhellt, daß zu der vorzunehmenden Ansetzung eines Stifts-Amtmanns Herzoglich Delsische Gesandten geschickt wurden.

Den 1sten Juli 1589 melden die Königlich Schlesiſchen Cammer-Räthe, daß sie nach dem Absterben der Aebtissin zu Trebnitz die Versiegelung ihrer Verlassenschaft im Stifte vorgenommen haben, und nach dem erfolgten Begräbniß derselben auch die Inventur vornehmen werden, und ersuchen endlich den Bischof, eine Aebtissin teutscher Nation wählen zu lassen. Unter dem 12ten Aug. 1589 verbietet auch Kaiser Rudolph die Wahl einer Aebtissin polnischer Nation. Es hatte aber bereits vorher, am 30sten Juni, der Abt zu Leubus berichtet, daß nebst den Schlesiſchen Cammer-Räthen auch die Fürstlich Delsischen Gesandten der Aebtissin Verlassenschaft versiegelt, ferner daß die letztern Anfangs *mandando*, hernach *nominando* und zuletzt *intercedendo* eine polnische Jungfrau, Kerkowska, zur Aebtissin vorgeschlagen haben, daß aber eine andere polnische Jungfrau, Anna Zemelowska, *canonice* zur Aebtissin erwählt worden, und daß von Seiten der Fürstlich Delsischen Gesandten hiergegen nichts erinnert worden sey. Ueber diese Wahl bezeugte der Kaiser am 14ten Oct. 1589 sein ganzes Mißfallen, und trug dem Bischof auf, wegen der üblen Wirthschaft und Haushaltung in dem Kloster durch vertraute geistliche Personen eine eigentliche Inquisition vorzunehmen.

In dem hierauf von dem Bischöfe an den kaiserlichen Hof erstatteten Berichte ist viel darüber enthalten, daß der Herzog Carl zu Münsterberg-Dels, wegen seines in dem Stifte vermeintlich habenden Rechtes, sich gegen die anbefohlene Inquisition sowohl mündlich als schriftlich beschwert habe. Am 11ten Juni 1590 schreibt auch der Herzog Carl an den Bischof, daß die vom Kaiser verordnete Absetzung der polnischen Aebtissin seinen an diesem Stifte ihm zustehenden Rechten nachtheilig sey und er deshalb am kaiserlichen Hofe Vorstellung machen wolle, zu welchem Behuf er sich von dem desfalls ergangenen Rescript eine Abschrift erbitte; welches Gesuch der Bischof unterm 15ten Juni 1590 nach Hofe berichtet.

Bei der von den bischöflichen Commissarien in Trebnitz abgehaltenen Commission erschien der Herzog von Dels in Person nebst seinen Råthen, übergab durch letztere eine Deduction seiner Gerechtsame in dem Stifte s. d. 22. Juni 1590 und ließ gegen den von gedachten Commissarien vorzunehmenden Actus laut protestiren und appelliren. Auch in Ansehung seiner Ober- und Niedergerrichte über das Stift reichte der Herzog am 17. Nov. 1590 dem Bischof eine Protestation wider das Verfahren der Commissarien ein.

Am 7. Mai 1591 ist mittelst Rescripts des Kaisers dem Bischof von Breslau und den Aebten zu Heinrichau, Camenz und Leubus abermals eine Untersuchung der üblen Wirthschaft im Stifte Trebnitz anbefohlen und dabei verordnet worden, falls der Herzog Carl hierbei, auf seine Rechte sich berufend, diese Untersuchung hindern wollte, so solle derselbe mit gutem Glimpf und bester Bescheidenheit ab- und auf die kaiserliche Resolution verwiesen werden; denn es würde des Herzogs an den Kai-

ferlichen Hof übergebenes Einwenden in Berathschlagung genommen und der Nothdurst nach beschieden werden.

Der Herzog protestirte dann auch wirklich am 6ten Juni gegen diese Visitation, und bat, da er dieserhalb nach dem Kaiserl. Hofe reisen werde, solche noch nicht vornehmen zu lassen. Hierauf ist am 6ten September ein Kaiserliches Rescript ergangen, worin dem Obersten Hauptmann und Bischof Andreas das Gutachten der Königl. Böhmischen Appellations-Räthe über die vom Herzoge prätendirte Jurisdiktion mit dem Bescheide ertheilt wird, daß derselbe mit seinen Rechten an das Stift Trebnitz abzuweisen sey. „Weil der Herzog Carl,“ heißt es darin, „dagegen eine lange Deduction eingereicht, so seyen die dazu gehörigen Schriften an die Kayserl. Cammer in Schlessen übersandt und derselben auferlegt worden, daß sie diese Handlung erstlich mit dem Cammer-Fiskal und dann mit dem Bischof zu aller Genüge erwägen und berathschlagen, das Kaiserliche Interesse dabey in Acht nehmen und dann mit dem Bischof conjunctim ein ausführliches Gutachten erstatten sollen.“ Inzwischen solle die Untersuchung der üblen Wirthschaft im Stifte durch des Bischofs Subdelegirte vorgenommen werden.

Auf den Grund dieses Rescriptes sind von dem Bischof Andreas die Visitations-Commissarien ernannt worden; der Termin ward anberaumt, wogegen Herzog Carl am 24sten November 1591 abermals protestirte.

Als inzwischen die Hebtiffin Anna Immelowska verstorben war, erging am 7ten Januar 1592 ein Rescript, worin die neue Wahl anbefohlen, aber zugleich untersagt ward, daß der Herzog sich des Stifts und der Abtei vor erfolgter kaiserlicher Resolution, im geringsten annehme. Der Kammer ward dagegen die Versiegelung und Inventur der Verlassenschaft allein aufgegeben. Am 28.

März 1594 erfolgte endlich der Befehl, daß die Wahl einer neuen Aebtissin, weil die Sache mit dem Herzoge Carl noch nicht beendigt sey, ohne allen Schaden und Nachtheil sowohl der Kaiserlichen als des Herzogs Rechte, vorgenommen werden solle; woein denn auch der Herzog mit Vorbehalt seiner Obmäßigkeit und habenden Rechte am 14ten Mai gewilligt hat.

So ist es dann geblieben, daß auch die nachherigen Kaiser die vorgestellten Wahlen der Aebtissinnen zu Trebnitz ebenso wie bei andern Stiftern im Beiseyn Oberamtlicher Commissarien haben vornehmen lassen und die erwählten Aebtissinnen in Temporalibus bestätigt haben. Besonders hat Kaiser Leopold in Betreff dieses Stiftes am 23. Decbr. 1700 verordnet, daß darauf gesehen werden solle, daß zwei Drittheil Deutsche und ein Drittheil Polnische Jungfrauen aufgenommen werden sollen; und Kaiser Joseph I. verfügte am 30. Sept. 1705, daß bei der damals vorzunehmenden Wahl eine Deutsche zur Aebtissin ernannt werden solle, widrigenfalls die Confirmation nicht erfolgen werde, und die Temporalia des Stifts sequestrirt werden sollen.

Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1740, haben die polnischen Novizen, ehe sie wirklich in den Kloster-Orden aufgenommen wurden, zuvörderst die Kaiserliche Erlaubniß dazu erbitten müssen; am 22. März 1718 und am 18. Sept. 1733 erfolgten selbst mittelst Kaiserlicher Rescripte verweigernde Antworten. Am 7. Decbr. 1717 verfügte Kaiser Carl VI. an das Oberamt, daß zu der Wahl einer Aebtissin zu Trebnitz keine Herzoglich Delsischen Commissarien zugelassen werden, sondern dem Herzoge blos gestattet seyn solle, sein vermeintliches Recht zu Absendung dergleichen Commissarien in petitorio auszuführen. Dieses ward am 2. Mai 1718, indem die von dem Herz

zoge beim Kaiserl. Hofe eingereichte Deduction dem Ober: Amte communicirt wird, nochmals wiederholt.

In dem Bestätigungs: Rescripte der neuerwählten Aebtissin Koricynska vom 18. Juli 1727 ist enthalten, „daß die Aebtissin dem Herzoge zu Oels einiges Homagium oder Handschlag nicht prästiren solle;“ auch in Ansehung der Wirthschaft bei diesem Stifte und bei Annahme der Stift: Officianten sind vom Kaiserl. Hofe in neueren Zeiten nachstehende Verfügungen ergangen:

In dem am 7. Jan. 1700 an das Königl. Ober: Amt erlassenen Confirmations: Rescript der erwählten Aebtissin Kunigunde Sophia Kawezka, wird dem Ober: Amt anbefohlen: „Weil, quod Temporalia, in diesem Stifte nicht allerdings gut gebahret werde, sonst auch die Sachen in großer Unrichtigkeit sich befinden, ingleichen zwischen dem Abte zu Leubus, welcher Pater immediatus und Visitor ordinarius dieses Stifts ist, sich einige Mißhelligkeiten ereigneten, so solle das Ober: Amt zu Untersuchung der Temporalia daselbst und Beilegung der Mißhelligkeiten amabili compositione eine Commission nach Trebnitz verordnen.“

Mittels Rescripts vom 18. Mai 1706 wird dem Stifte erlaubt, seinen von dem Abte zu Leubus vom Amte suspendirten Sekretair Leander wieder anzunehmen.

Ein Rescript vom 8. Nov. 1717 erfordert von dem Ober: Amt Bericht über den eigentlichen Zustand des Stiftes in Temporalibus, was dasselbe für Güter und Einkünfte habe. Hierauf wurde dem Abt von Leubus die Ober: Inspection über die Temporal: Administration des Stifts vom Kaiser aufgetragen.

Auf diese Weise war nicht genau bestimmt, ob dem Herzoge von Oels, oder dem Kaiser die Jurisdiction über das bedeutende Stifte zustand.

3. Urkundlich zu erweisende Reihenfolge der Aebtissen von Freckenhorst.

1. Geva, kinderlose Gemalin Everwards, des Stifters von Freckenhorst 851. — 2. S. Thiatilde, Ende des 9ten Jahrh. — 3. Bieburg, Mitte des 11ten Jahrh. — 4. Adelheid 1086. 1090. — 5. B., Schwester des Edlen Widenind v. Rheda 1193. — 6. Gertrud 1196. 1207. — 7. J. 1220. — 8. Heilwig 1240 — 1276. — 9. Cunigunde, Edle v. d. Lippe. — 10. Jutta 1280, † 1298. — 11. Beatrix 1298 bis 1302. — 12. Katharina 1302. — 13. Lysa, Gräfin v. Isenburg 1304 — 1318. — 14. Lysa, Gräfin von Bentheim 1326. 1327. — 15. Katharina von Weingarden 1332 — 1360. — 16. Mechtilde 1362 — 1380. — 17. Ingeburg, Gräfin v. Oldenburg 1385 — 1406. — 18. Margaretha, Edle v. Alhaus 1410 — 1422. — 19. Anna von Plesse 1426 — 1455. — 20. Bonzetta, Gräfin v. Isenburg 1460; resignirt 1472. — 21. Maria, Gräfin v. Tecklenburg 1477 † 1527. — 22. Agnes, Gräfin v. Limburg; Bronckhorst; Styrum 1527, † 1570 d. 6. Mai. — 23. Margaretha, Edle v. d. Lippe. — 24. Metta, Gräfin v. Limburg; Styrum 1578; resignirt 1595. — 25. Margaretha Elisabeth, Gräfin v. Manderscheid, † 27. Nov. 1604, nachdem sie in demselben Jahre resignirt. — 26. Elisabeth, Gräfin v. Berge 1607, † 12. Jan. 1614. — 27. Agnes, Gräfin v. Limburg; Styrum, erwählt den 7. März 1614, † 7. Jan. 1645. — 28. Claudia Geraphia, Gräfin v. Wolfenstein, erwählt 1645, † 1688 d. 21. Juli. — 29. Hedwig Christine Gertrud v. Korff zu Suthausen, erwählt d. 17. Sept. 1688. — 30. F. E., Freiin v. Korff 1785.

Wir sehen, hier sind viel Lücken auszufüllen.

X.

Literatur der Vaterlandskunde seit dem
Jahre 1829.

(Fortsetzung.)

9.

Baltische Studien. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Zweiter Jahrgang. Erstes Heft. Stettin 1833. 8. IV. und 208 S.

Diese gediegene Zeitschrift, deren erstes Heft, das zugleich den ersten Jahrgang bildet, bereits im VII. Bde. S. 370 angezeigt worden ist, legt ein sehr erfreuliches Zeugniß ab von der Thätigkeit der Provinz Pommern in dem Gebiete der Vaterlandskunde. Die aus dem dringenden Bedürfnisse der Provinz hervorgegangene Nothwendigkeit, sich der Tendenz der ehemaligen Pommerschen Provinzialblätter, aus denen die Zeitschrift hervorgegangen ist, wieder anzunähern, hat wenigstens dem wissenschaftlichen Gehalte dieses ersten Heftes keinen Abbruch gethan. Hier erhalten wir zuerst über das Kloster

Belbog bei Treptow a. d. Rega (S. 3 — 78) eine mit großem Fleiße und mit Umsicht aus Urkunden, amtlichen Nachrichten und Aufzeichnungen aus den Archiven der Stadt und des Amtes Treptow geschöpfte Abhandlung, die vielleicht manchem der Leser zu ausführlich seyn möchte — woran wir dagegen den speziellen Hinweis auf die Quellen vermißt haben. Was sollen wir z. B. thun, wem Recht geben, wenn wir hier in den Jahren 1320 und 1322 einen Abt Dethard, in der Geschichte der Klöster in Pommern von Steinbrück, der auch nie speciell, sondern nur im Allgemeinen sich auf Quellen bezieht, die dort fehlenden Abte, Gerard 1318 und Lezold 1321 genannt finden? Nur der Hinweis auf die Quelle, und deren genauere Prüfung, würde den Widerspruch zu lösen vermögen. — Die Laxdala Saga im Auszuge, mitgetheilt von Dr. G. Mohr (S. 81 bis 100), steht zwar in keiner unmittelbaren Beziehung zu Pommern, erhält aber, was immer von Nutzen ist, den Geschichts- und Alterthumsverein dieser Provinz in lebendigem Verkehr mit der Thätigkeit der Kopenhagener Gesellschaft. — Der Rostocker Landfriede und sein Einfluß auf Pommern. Von Ludwig Siebrecht (S. 101 — 106). Wir haben uns gefreut, Pommerns begabten Sängers einmal wieder, und wir hoffen, künftig öfter, auf dem Gebiete der heimathlichen Geschichtskunde zu finden. — Ueber die ältern Kirchen Stettins von Dr. Franz Kugler (S. 107 bis 113). Möchte der kenntnißreiche Verfasser uns mit einem die alten Bauwerke des Vaterlandes umfassenderen Werke beschenken. — Zur Münzkunde Pommerns. Von Purgold (S. 114 — 122). — Geschichtliche Denkmäler vom Frhn. v. Medem (S. 123 — 138). Unter dieser Rubrik soll künftig jedes Heft der Zeitschrift

eine sorgfältige Auswahl auf die Geschichte Pommerns und der angrenzenden Länder bezüglich der Quellen, Bruchstücke von Chroniken, Urkunden und Briefe enthalten. Die diesmal mitgetheilten Urkunden schließen sich zum Theil der oben erwähnten Abhandlung des Hrn. Prof. Giesebrecht an. Der praktische Werth, den eine hier beigebrachte Urkunde vom J. 1299 noch heute für Stettin hat, entlockt dem Mittheiler die beherzigenswerthe Mahnung: „den alten Urkunden mehr Interesse zu schenken, als gemeinhin der Fall ist, und in ihnen noch etwas Anderes zu suchen, als barbarisches Mönchs-Latein, das trotz dieses Epithetons sich zuweilen auch späterm Latein vergleicht und durch seinen Inhalt reichlich ersetzt, was seine unklassische Form entbehrt.“ — Sammlung der Niederdeutschen Mundarten in Pommern. Von W. Böhmmer (S. 189 — 172.) Was in Folge früherer Anregungen, in Beziehung auf heimatliche Mundarten aus allen Theilen Pommerns eingesandt worden ist, hat der Verfasser auf eine Interesse erweckende, sehr ausgezeichnete und belehrende Weise in Ergebnisse zusammengefaßt und vergleichende Sprachproben mitgetheilt. — Sophie, Herzogin von Pommern, Heldin eines alten Volkliedes. Von Kretschmer (S. 173 bis 176). Ein in Weddigens Westphäl. Magazin II. 47 zuerst mitgetheiltes Lied giebt den Stoff zu dieser Miscelle. „Im Lippeschen Walde oberhalb Verleburg (kein solcher Ort ist hier zu finden; das im Reg. : Bezirk Arnberg gelegene Städtchen soll doch nicht gemeint seyn?) sieht man die Ruinen der Burg Falkenstein“ (so heißt die Burg im Volksliede; das Volk kennt nur den Falkenberg südlich von Detmold). Dort ist der Schauplatz von dem Inhalte des Liedes zu suchen; daß aber noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts dies Lied im Munde des Vol-

tes jener Gegend gelebt habe, dies erhellt wenigstens nicht aus der Quelle, der es entnommen ist, denn Weddigen sagt nur, daß es sich unter den Papieren des verstorbenen Amtmanns Küster mit der Jahreszahl 1737 gefunden habe, „in welchem Jahre das Lied also muthmaßlich aus dem Munde der in der Nähe des Falkenbergs wohnenden Leute zu Papier gebracht worden sey.“ — Sechster Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, von Hering (S. 177 — 208). Ohnerachtet des Eingeständnisses, daß die folgenreichen Erschütterungen des verhängnißvollen Jahres 1830 nicht ohne Einfluß auch auf die Thätigkeit des Vereins geblieben sind, tritt uns in diesem Berichte dennoch ein erfreuliches Fortschreiten in den Bestrebungen der Gesellschaft unverkennbar entgegen.

10.

Sundine. Wochenschrift für Neu-Vorpommern. Redigirt von Aug. Rich — später von F. v. Suckow. Stralsund 1829 — 1832 (3ter bis 6ter Jahrg.) 4.

1829. Herthaburg Nr. 15. 16. — Ueber die Benutzung der Ostsee-Vögel in Pommern und Rügen, von G. B. Nr. 20 — 24. — Chronica der Stadt Stralsund von 1473 — 1648. Nr. 22. — Begebenheiten aus der ältern Geschichte Rügens. Nr. 23. — Schilderung des wendisch-slavischen Volksstammes, der unser Vaterland inne hatte. Nr. 28. — Hochzeitsgebräuche auf dem rechten Oderufer in der Gegend von Groß-Glogau. Nr. 27. — Kurze Beschreibung des Gellner Fahrwassers Nr. 34. Züge aus dem Städtewesen der Ostseegegenden im Mittelalter. Nr. 38. (Auszug aus Hüllmanns Werk.)

1830. Wo stand Stralsund vor dem J. 1230? Nr. 3 — 5. — Bemerkungen und Fragen über den St. Jürgenkirchhof. Nr. 6. 11. — Die Feier des 1sten und 2ten Secularfestes der Uebergabe der Augsburger Confession in den Jahren 1630 und 1730 bei uns in Pommern. Vom Consistorial- und Schulrath D. Mohr- nike. Nr. 25 — 38. — Die Feier des 3ten Secular- festes der Uebergabe der Augsburger Confession bei uns in Pommern. Nr. 41 — 52.

1831. Ueber den starken Heringsfang an Pommerns und Rügens Küsten im 12ten bis 14ten Jahrhundert. Nr. 6 — 12. — Sidonia v. Vork. Nr. 37 — 43. — Extract einiger Chronologia von Stralsund vom Jahre 1209. Nr. 41 — 50. — Auszug aus der Chronik der Stadt Barth. Nr. 47. — Woher rührt der Name Stralsund? Nr. 49. 52. — Nachricht von Wineta, Arcona und Julin. Nr. 51.

1832. Greifswald und seine Umgebungen, beschrie- ben von dem Königl. Schwed. Leibarzt Magnus von Pontin. Nr. 46 — 49.

11.

Wochenblatt zu Anclam. Redakteur Buschick.
1829. 4.

Es lebte nur ein Vierteljahr, und gab statistische Nachrichten über Anclam in Nr. 4 u. 5., so wie über Breslau in Nr. 9 — 11.

12.

Stargardter Wochenblatt zum Nutzen und zur Un- terhaltung. Herausgegeben von J. Hane. 4.

Der 6te Jahrgang (1829) bot nichts; der 7te und

Die Jahrgang enthält aus der vaterländischen Geschichte Erinnerungen an Begebenheiten, die sich unter demselben Datum des Erscheinens jeder Nummer zugetragen haben. Außerdem geben Nr. 2 u. 3. vom Jahre 1831 eine Reiseschilderung von Greifswald nach Rügen.

13.

Allgemeines Pommersches Volksblatt; gedruckt und verlegt von C. G. Hendesf. Eßlin. 4. Sechster und Siebenter Jahrgang. 1830 und 1831.

In dem 6ten Jahrg. Nr. 11 — 14: Geschichte der Stadt Greifenberg a. d. Rega.

14.

Colberger Wochenblatt. 1832. (8ter Jahrg.) 4.

Die Polen in und bei Elbing (Nr. 23 — 25).
Kurze Lebensgeschichte des Predigers Schmidt zu Groß-
Jeslin (Nr. 37 u.).

Druckfehler-Anzeige.

Eine mehrwöchentliche Abwesenheit des Herausgebers ist Ursach, daß einige Druckfehler stehen geblieben sind, die ich gütigst zu entschuldigen und zu verbessern bitte. Zu S. 65. Z. 2. steht die Note irrig auf der vorhergehenden Seite. — S. 65. Z. 12. ließ an. — S. 67. Z. 15. ist vor ließ das Wort und zu setzen. — S. 69. Z. 5. v. u. roborari. — S. 72. Z. 19: gnd. — S. 80. Z. 10. muß der Punkt vor Hyen in ein Comma verwandelt werden. — S. 83. Z. 8. v. u. Dat. Z. 9. v. u. Mumkelesf. — S. 84. Z. 15: daß Graf Friedrich v. Hochstaden. — S. 93. Z. 1: ich. — S. 104. Z. 10. Inhaltsangabe. — S. 108. Z. 9. hinter Frisingensis u. Z. 11. hinter Helmold ein Comma. — S. 112. Z. 4. Emmerani. — S. 114. Z. 2. v. u. ist in zu streichen.

XI.

Bilder aus der Geschichte Erfurts im dreißig-
jährigen Kriege.

Nach archivalischen Nachrichten bearbeitet von Heinrich
Beyer.

(Vergl. des Archives 11ten Bd. S. 3.)

V.

Lilly vor Erfurt. 1631.

Das schöne Magdeburg war erobert, unter dem Schwerte
der christlich kaiserlichen Schaaren gefallen die zahlreiche
Einwohnerschaft, und in einen unübersichtlichen Trümmer-
haufen verwandelt, was wenige Stunden vorher noch für
Jahrhunderte stehen zu wollen schien. Bleicher Schreck
begleitete das Gerücht, das die fürchterliche Neuigkeit mit
Sturmeseile, von Land zu Land trug, und nur die We-
nigen, bei denen der Krieg und religiöser Fanatismus
jede menschliche Regung ausgerottet hatte, frohlockten.
Alle die Fürsten, die beim Nahen des schwedischen Lö-
wen es gewagt hatten, an ihren Fesseln zu rütteln, zit-

terten jetzt vor der Macht des Tigers, und nur Wenige behielten Kraft und Muth, ihm offen und frei entgegen zu treten.

Es stand vom Grafen Tilly zu erwarten, daß er, als guter Feldherr, den Schrecken, der vor ihm her ging, zu benutzen wußte, und er begann nun unmittelbar nach der Zerstörung Magdeburgs seinen Züchtigungszug. Unter allen gekrönten Häuptern, die während der Annäherung Gustav Adolfs, zwar nicht durch offene Feindseligkeiten, doch aber durch sehr unzweideutiges Betragen, die Gesinnung ihres Herzens gezeigt hatten, waren die thüringischen Stände und die Sachsen-Ernestinischen Herzöge ihm die nächsten, und dahin brach er selbst auf, während der Graf von Pappenheim mit 8000 Reitern das Eichsfeld und das Halberstädtische inne hielt, um in der Nähe der Elbe zu seyn. Am 28. Mai brachte ein Eilbote die erste Nachricht, eigentlich nur dem Rathe der Stadt Erfurt; — allein die Angst in seinen Zügen, die große Eile, die aufs Höchste gespannte Aufmerksamkeit der Bürger, auf Alles, was vorging, und die flüchtige Antwort des Boten auf die dringenden Fragen, heulte es bald von Haus zu Haus: Tilly kommt! — Noch waren alle Gemüther voll von dem grausen Schicksale jener Religionsverwandten, von jedem Munde hallte Klage und Unwillen über den Mann, der mit kaltem Blute 30000 seiner Mitbrüder schlachten lassen konnte, ungeführt von den Bitten seiner eigenen Offiziere — Alles schauderte vor der Möglichkeit eines gleichen Begegnisses — da kam die Kunde, das blutige Mörderheer nahe wirklich, und drohe, in Erfurts Mauern den zweiten Akt des gräßlichen Trauerspiels aufzuführen! Weinen und Heulen scholl überall, die gepreßten Herzen suchten Trost an heiligen Stätten, und schaarenweise eilten die verzweifeln-

den Frauen, im Gotteshause Hülfe zu suchen. — Ueberall sah man Leute mit möglichster Eile ihr Bestes verstecken; Flüchtlinge zogen mit den Ihrigen zu den Thoren hinaus, um in sicheren Landen Unterkommen zu suchen, und überall Rennen und Laufen und Weinen und Klagen, als stände der Feind schon vor den Thoren.¹⁾

Der Rath versammelte sich sogleich in pleno, und empfing nach wenigen Stunden noch einige andere Boten mit der Nachricht, Tilly nahe mit 45000 Mann, und werde 8 Tage im Thüringischen still liegen — um die ungehorsamen Stände wieder in Contribution zu bringen. Auch folgten 60 Stück schwer Geschütz, von Erfurt, im Fall eines Widerstandes, sogleich angreifen zu können. Die letzte Vorsicht war indeß ganz überflüssig, denn der trauernde Geist Magdeburgs war schon ein treuer Warner, daß Niemand an Gegenwehr dachte. Dem Beispiele der nachbarlichen weimarischen Städte folgend, erließ auch der Rath von Erfurt eine Bekanntmachung an die Dörfer und Aemter, das Beste von ihrem Vieh und Geräthe, so wie die Kinder, nach Chur Sachsen und in die Jenaische Pflege zu bringen, eine Maaßregel, die die vernünftigen kaiserlichen Offiziere nicht allein billigten, sondern auch selbst angaben und beschützten. Am 30sten früh gegen 7 Uhr kam denn auch der kaiserliche General: Proviandmeister Lippolt mit einer Eskorte, die aber bis auf wenige Mann in Ilversgehofen blieb, vor das Johannisthor, und begehrte Einlaß, der ihm ohne Anstand bewilligt wurde. Während er mit dem Rathe und den kurfürstlichen Beamten die Cons

¹⁾ Auch das benachbarte Weimar sah sein ganzes Fürstenhaus mit seinen besten Schätzen nach Cassel flüchten, was nicht geeignet war, den Muth der Einwohner zu beleben.

tribution und Verproviantirung besprach, sammelte sich vor dem Rathhause eine unzählige Menge von Menschen, die des Offiziers Ankunft erfahren hatten und nun mit klopfendem Herzen der Entscheidung ihres Schicksals entgegen sahen. Die Deliberation dauerte sehr lange, denn Tilly ließ Forderungen machen, die unerschwinglich waren, und sein Abgeordneter beharrte fest auf seiner Instruktion. Er verlangte nämlich wöchentlich:

100000 Pfund Brod.

2000 Eimer Bier.

3000 Scheffel Hafer.

100 Eimer Wein.

10 Rinder.

100 Hühner.

10 Schock Eier.

2 Centner Butter.

6 Kälber.

16 Hammel.

20 Lämmer.

30 Paar Tauben.

10 welsche Hühner.

15 junge Gänse.

15 dergleichen Enten.

$\frac{1}{2}$ Etr. Speck.

8 Schinken.

8 Etr. Fisch.

8 Scheffel Weizenmehl.

8 Scheffel Roggenmehl.

Erst als ihm der Rath augenscheinlich bewiesen, daß es keine Unmöglichkeit sey, auf diese Weise ihn zu befriedigen, ließ er etwas nach. Die Uebereinkunft wurde endlich geschlossen, doch schickte der Rath mit Lippolts Willen noch zur selbstigen Stunde Einige aus seiner Mitte

ab, um bei Tilly selbst noch Nachlaß zu erbitten. Mit schweren Herzen sahen die harrenden Bürger die trüben Züge ihrer Landesväter, deren einzige Antwort ein trauriges Achselzucken war. Die Abgeordneten wurden in dem Hauptquartier zu Artern nicht einmal vorgelassen, und kamen durch den Muthwillen und die Wuth der Soldaten mehrmals in Gefahr, ohne auch bei längerem Verweilen und Mitveränderung des Hauptquartiers ihren Zweck zu erreichen.

Am zweiten Juni rückte nun das große Heer²⁾ selbst in das Erfurtische Gebiet ein, und bewies gleich den ersten Tag, daß es wahrhaft die Magdeburgischen Bürger seyen. Raub, Plünderung und schonungsloses Mißhandeln der Landleute überall, ohne daß die Offiziere nur im geringsten Miene machten, dem Unfug zu steuern. So kamen am 1sten Juni gegen 9 Uhr Abends ein Trupp Croaten vor das Schloß zu Burgula, öffneten das vor-

²⁾ Es bestand aus folgenden Truppen:

a) zu Fuß.			b) zu Roß.		
Holstein	10	Fähnlein.	Holde	10	Cornet.
Baden	10	—	Brückhausen	7	—
Sovell	10	—	Don Balthasar	5	—
Bangler	10	—	Croaten	15	—
Preuner	10	—	Baumgarten	5	—
Fürstenberg	5	—	Crona	5	—
Holde	3	—	Bernstein	10	—
Lichtenstein	4	—	Haracourt	6	—
Tilly	10	—	Strozt	5	—
Pappenheim	10	—	Altsachsen	10	—
Mannsfeld	2	—	Coloredo	6	—
Rheinau u. Cu-			Piccolomini	3	—
mar	10	—	Monte Cuculi	6	—
Malisch	10	—	Schönberg	9	—
Blankhard	10	—	Kronberg	8	—

114 Fähnl. 17442 M.
11000 =
28442 M.

110 Corn. 11000 M.

dere Thor und begehrten Einlaß, weil der Verwalter und Amtmann sogleich die Brücken aufzog, unter Toben und Drohen, „wie die Teufel.“ Da ihnen dieser verweigert wurde und der Verwalter sich auf seine *salva guarda* berief, verlachten sie diese und fingen an, auch das zweite Thor zu stürmen, so daß sich die ins Schloß geflüchteten Leute genöthigt sahen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und die Räuber zu verjagen, was glücklicherweise ohne Blutvergießen geschah. Das Dorf wurde nun die Nacht hindurch rein ausgeplündert, und am andern Morgen gegen 7 Uhr kamen sie abermals in weit größerer Anzahl und verlangten ein Mittagsgut für ihre Pferde. Dieses durfte der mit gemessenen Befehlen versehene Verwalter ihnen nicht abschlagen; er ging also zu ihnen heraus, und bat nur, keine Thätlichkeiten zu verüben.

Unter sehr höflichen Ehrenbezeugungen begleiteten ihn die Reiter bis zum Wirthshause, wo sie auf einmal im Galopp nach dem Schlosse umkehrten, die noch nicht wieder aufgezugene Brücke besetzten und nun ihrer schändlichen Lust freien Lauf ließen. Die herein geflüchteten Weiber und Mädchen wurden geschändet, Alles zerschlagen und geplündert, der Verwalter bis auf die Hosen ausgezogen und alles Vieh sammt den Pferden mit hinweggenommen.

Auf ähnliche Art ging es fast allen Dörfern, und mehr als einmal äußerten die Plünderer ganz offen, daß sie Befehl dazu hätten²⁾; eine Aussage, die eben nicht

²⁾ Der Stadtschultheiß Ad. Schwind, berichtet an den Kurfürsten von Mainz: Aber zum höchsten ist es zu klagen und zu erbarmen, daß fast keine Coercition oder Kriegs-Disziplin bei der Soldatesca mehr statt finden will; zumal diese nächsten zwei Nächte und Tage über, daß nur

dazu diente, den wiederholt von Erfurt an Tilly abgeordneten Rathsherren Muth zu machen und einen Erfolg ihrer Bitten um Schonung zu versprechen. Finster und hart wie immer erwiederte Tilly: er könne seine Armee nicht wie Vögel durch die Luft führen. Seine Forderungen bestanden jetzt: 1) in 300 Centner Pulver und 500 Centner Luntten für die Armee; 2) der Continuation der Proviantlieferungen auf 8 Wochen; 3) in dem Verlangen, eine Besatzung in die Stadt zu legen. Zwar sträubte sich der Rath dagegen aus allen Kräften, doch würde ihm dies nichts geholfen haben, wenn nicht der Kur/Mainzische Stadtschultheiß, Adam Schwind, aus Rücksicht auf die Rechte seines Herrn, sich ins Mittel gelegt und das drohende Unglück noch abgewendet hätte. Auch hier zeigte sich der unruhige und unbesonnene Geist der Erfurter wieder in vollem Lichte, indem er seiner Muth ungestörten Lauf ließ und die Offiziere und Soldaten, die sich in die Stadt begaben, beschimpfte und oft mißhandelte, so daß sich der Rath genöthigt sah, gegen dieses Benehmen ein scharfes Patent zu erlassen, das also lautet:

Wir Rathmeister und Rath der Stadt Erfurt befehlen hiermit allen unsern Bürgern und denen, so unse-

etlich wenige Compagnien hierum angelangt, ein solches Rauben und Streifen vorgangen, daß man weder zu Dorf noch zu Feld sicher; gleich den ersten Tag sind bei 60 Pferd theils aus den Dörfern (inmaßen auch der Rittmstr., so den Hrn. Proviantmstr. convoyirt selbst berichtet), vieles auf der Weide und Straßen, desgleichen etliche Fuhrleute, so Kaufmannswaaren geführt, auch ein Juwelir, so ein ansehnliches bei sich gehabt, weggeführt und beraubet worden, unter welchen zu Daberstadt, darinn nit mehr, als Ein Unterthan, so noch zwei Pferde gehabt, ihm solche Nacht mit Gewalt aus dem Haus genommen und der gute Mann sehr übel verwundet worden.

rer Botmäßigkeit dießfalls unterworfen, fügen auch dar-
neben andern Einwohnern und denen, welche aus frem-
dem Gebiete sich in hiesiger Stadt aufhalten oder son-
sten sonderbarer Verrichtung halben allhier befinden, hie-
mit an: Demnach etliche von der Römisch Kaiserl. Ma-
jestät, unsers allergnädigsten Herrn in der Nähe liegen-
den höchstansehnlichen Armeen bei unterschiedenen Re-
gimentern sich befindende Kriegsoffizierer und Soldaten,
ihrer Geschäfte halben allhier in der Stadt zu thun und
zu verrichten haben, und deswegen ab und zu ziehen mög-
ten, daß sie männiglich frei und ungehindert passiren und
repassiren lasse, auch niemand weder mit Worten noch
Werken im geringsten beleidige, noch auf einigerlei
Weise sich an ihnen vergreife. Und weil daher oftmals
große Ungelegenheit zu entstehen pflegt, wenn müßige
und fürwitzige Leute auf dem Markt und andern Plätzen,
Straßen und Gassen etwas neues zu sehen oder zu hö-
ren Haufenweise beisammen stehn, und daselbst wie nicht
weniger bei Gelagen, Zechen und andern Zusammenkün-
ften, öffentlich, manchmal auch privatim in ihren Häusern
in Anhöhrung der Kinder, des Gesindes und anderer Leute,
allerlei gedichte, ohnerfindliche Zeitungen! auszusprengen,
auch sonst die Amtspersonen, und ihre, bei solchem Zu-
stand ihnen obliegende Verrichtungen zu tadeln, auch bis-
weilen leichtfertige unbesonnene und zur Aufwiegelung ge-
reichende Reden zu führen sich unterstehen, dadurch zu-
mal an hohen Orten große Ungnade erweckt werden,
und förders ganzer gemeinen Stadt Ungemach und Un-
glück zuwachsen kann: So soll ein jeder hiermit zum flei-
sigsten ermahnt sein, daß er seine Zunge im Zaum und
unerfindliche Zeitungen zu dichten, oder, wenn er gleich
dieselbe gehört, ferner auszubreiten, insonderheit aber leicht-
fertiger und solcher Reden zu führen, welche schwere Ver-

antwortung nach sich ziehen, an sich halten, vielmehr aber jedesmal bei solcher Beschaffenheit in seinen Geschäften seines Weges gehe und zu einiger Nothir: oder unziemlichen Versammlung nicht Anlaß gebe. Es sollen auch die Bürger und Einwohner ihre Kinder, Gesinde, Hausgenossen und andere, die sie in ihren Häusern und Wohnungen haben, ernstlich vermahnen und dahin halten, daß sie alles unnütz Geschwäg einstellen, friedlich, ruhig und still seyn, daheim verbleiben, ihres Thuns warten, und auf keinerlei Weise zu Unlust und Ungelegenheit Ursach geben. Würde aber hierwider jemand handeln und daraus gemeiner Stadt und Bürgerschaft, oder auch Privatpersonen Unheil und Schaden entstehen, derselbe hat ihm keine andre Rechnung zu machen, denn daß er nach Strenge der Rechten dafür werde stehen, haften und schwerer Bestrafung gewärtig seyn müssen. Wie denn zu dem Ende gewisse Personen auf die Nähr: und Zeitungs: träger allbereit im geheim bestellet, dieselbe am gehörigen Ort anzugeben, auch die Verordnung geschehen, daß müßige Leute, welche auf den Plätzen und Gassen allein etwas neues zu hören und zu sehen sich versammeln, vielmehr aber diese, so Thätlichkeit verüben, oder darzu Ursach geben, in gefängliche Haft gebracht und ernstlich gestraft werden sollen.

Darneben wollen wir nicht zweifeln, es werden obermeldte Kriegsoffizierer und Soldaten ihres Theils gleichfalls friedlich und schiedlich sich erzeigen, zu niemand der Unsrigen mit Gewalt und Thätlichkeit sich nöthigen, oder etwas in der Stadt anrichten, das zu Unfried und Unlust gereichen möchte.

Da aber über unser Verhoffen etwas Ungleiches von ihnen vorlaufen würde, soll doch niemand deswegen sein eigner Richter sein, vielweniger ihm Anhang und Bei-

stand machen, sondern vielmehr die ihm begegnete Drangsal oder zugefügte Gewalt gehörigen Ort anmelden, damit es an die höhere Offizierer, so ihnen zu kommandiren, oder auch nach Gelegenheit desfalls, an des Hrn. Generals HochGräfl. Excellenz zc. selbst gebühlich berichtet, und darauf die vertröstete Bestrafung wider die Freverler zu Werk gerichtet werde.

Hiernach wird sich ein jeder eigentlich zu richten, und vor seinen eigenen Schaden zu hüten wissen, auch alles besorgende Nachtheil von gemeiner Stadt und Bürgerschaft seines Theils abzuwenden, ihm angelegen sein lassen. Publicirt d. 13. Jun. 1631.

Der Rath ließ nicht nach, Bittschriften um Befreiung von der ihm aufgebürdeten Last an Tilly und alle andere höhere Commandeurs abgehen zu lassen; meistens erhielt er aber nicht einmal Antwort; während das Elend auf dem Lande, besonders auf den, der Kavallerie, die im Gothaischen lag, zunächst liegenden Dorfschaften, die oft in einem Tage zweimal von plündernden Horden heimgesucht wurden, fortwährend stieg. Auf die flehentlichen Bitten und Klagen riethen die Offiziere selbst, daß die Landleute ihr Vieh und ihr Bestes an der Habe nach Erfurt flüchten, und bis zu ihrem Abmarsche daselbst verbergen möchten — ein Rath, der zwar den guten Willen der Verather zeigt, der aber wenig zur Ausführung kommen konnte, da die Wege sämmtlich von Soldaten belagert waren, und fast ohne Scheu alles ihnen Gefällige und Brauchbare an sich nahmen. Die Lieferungen an Proviant, die die Stadt für sich täglich geben mußte, gehen ins Ungeheure; nach den Quittungen wurden vom 1^{ten} bis zum 2^{ten} Juni in das kaiserliche Proviantshaus in Sömmerda geliefert: 128320 Pfd. Brod, 500 Eimer Bier, 44 Eimer Wein, 36 Malter Nordh. Hafer,

— ohne das, was täglich in die einzelnen Quartiere geschafft werden mußte, z. B. für jede Compagnie täglich 3 Viertel Hafer, 3 Tonnen Bier, 150 Pfd. Brod und ein Faß Wein. Für den Generalstab und seine Begleitung mußte die Stadt täglich schaffen: 8000 Pfd. Brod, 50 Eimer Bier, 15 Eimer Wein, 20 Malter Hafer, 600 Pfd. Rindfleisch, 12 Lämmer, 12 Hühner, 12 junge Gänse, 10 Schock Eier, 40 Pfd. Butter, 15 holländische Käse, 12 Paar junge Tauben, 2 Scheffel Salz, 1 Pfd. Ingwer, 1 Pfd. Pfeffer, $\frac{1}{2}$ Pfd. Muskat Blumen, 4 Pfd. Canarien-Zucker, 4 Pfd. allerhand Confekt, 4 Scheffel Roggen- und Weizenmehl, 3 Stübchen Essig; für den Freitag 60 Pfd. frische und 20 Pfd. Stockfische.

Es war kein Wunder, daß man bald Mangel an Allem fühlte — theils, weil die Lieferungen so unvorberreitet und schnell kamen, theils auch, weil die Bürger ihr Getreide zurückhielten, um nicht zuletzt selbst Noth leiden zu müssen. Schlimmer noch als bisher wurde es, als über das Fußvolk auch noch Reiterei ins Erfurtische einquartirt wurde, und z. B. auf Schloß Bippach allein am 13 Juni 4 Cornets, worunter 1 Croaten, kamen, gegen die das Fußvolk bei weitem sehr ordentliche und disciplinirte Truppen waren. Sie fingen sogleich an, alles Gras auf mehrere Stunden weit abzuheuen und manches Getreidefeld fiel unter den Sichel der türkischen Reiter. Auf die neue Klage des Raths wurde ihm zwar die Antwort, daß der Hr. General an diesem Treiben sehr großes Mißfallen trage, auch Einige habe aufknüpfen lassen — aber dennoch wurde dem Unfug nie mit Ernst gesteuert und die benachbarten Dörfer nach wie vor von der Kavallerie heimgesucht. Da auch die einzelnen Quartiere niemals mit dem zufrieden waren, was der Rath

ordonanzmäßig schickte, und die dabei Beschäftigten oft in Gefahr kamen, so wirkte dieser eine abermalige Verpflegungsgordonanz, unterschrieben von Tilly und dem General-Proviantmeister v. Wallmerode, aus, wonach sich die Compagnien und der Stab bequemen mußten.

Am 15. Juni verlegte Tilly sein Hauptquartier von Adisleben nach Bargula, und mehr und mehr häuften sich mit seinem Näherkommen die Schwierigkeiten der Proviantlieferungen. Der Bürger Troß stieg mit dem Nahen der Gefahr, und der Rath sah sich genöthigt, den Herrn von Wallmerode um eine Untersuchung der Bürgerhäuser zu bitten, wo man aber so leicht zu Werke ging, daß nur sehr wenig Getreide zu finden war. Dennoch mußte die Stadt fortfahren täglich 6000 Portionen zu liefern; doch ward ihr auf ihr Bitten gewährt, daß die 2 Compagnien Croaten, die wahrhaft teuflisch hausten, abgeführt wurden, wogegen der Graf Crag ihr Gebiet zum Musterplatz auf 500 Mann erhielt. Die beiden Croatencompagnien hatten täglich erhalten müssen 500 Pfd. Brod, 370 Pfd. Fleisch, 500 Maasß Bier oder 250 Maasß Wein, 2400 Pfd. Hafer, eben so viel Heu und wöchentlich 400 Bund Stroh; und da dies nicht die Einzigen waren, die die Stadt außer ihrem allgemeinen Quantum zu versorgen hatte, so mußte Tilly sich schon nothgedrungen an das Ausland wenden, wie denn Mülhausen und Eisenach in 4 Tagen jedes 450000 Pfd. Brod, einige 100 Faß Bier u. s. w. lieferten.

Den 16. Juni ward auf Ansuchen des Raths, der sich durch den Troß der Bürger außer Stand gesetzt sah, die Forderungen zu befriedigen, eine abermalige, strengere Untersuchung der noch vorhandenen Getreide-Vorräthe unter Beihülfe etniger Offiziere vorgenommen, und es fanden sich noch 2000 Malter, von denen noch ein großer

Thell gegen die gesetzte Bezahlung abgegeben werden mußte, so daß vom 21 — 27 Jun. allein an Brod wieder 70907 Pfd. geliefert werden konnte.

So standen die Sachen bis zum Anfange Juli, wo endlich Graf Tilly aufbrach und am 8ten d. M. Erfurt und sein Gebiet von seinen schlimmen Gästen befreite. Er richtete seinen Marsch nach dem Thüringer Walde, wo er bei Ilmenau sein Hauptquartier hatte und von da wieder ins Weimarische und Mannsfeldische. Zu bewundern ist es, wie Tilly, der doch, seiner eignen Aussage nach, gekommen war, die aufrührerischen Stände zu züchtigen, befohl — das empfangene Brod, was in der von dem General-Proviantmeister Liebhold am 11. Juli ausgestellten Quittung auf 490954 Pfd. angegeben wird, mit 6818 Rthlr. 20 gr. entweder zu bezahlen, oder an der nach Mainz zu liefernden Kriegssteuer gut zu schreiben.

Wie die Truppen, besonders die Kavallerie, hausten, ist schon erzählt worden. Die letztere, die Gotha sehr nahe war, machte einmal sogar regimenterweise Angriffe auf die Thore dieser Stadt, wurde aber von ihren Bürgern sehr nachdrücklichst zurückgejagt. Es ist auch schon gesagt worden, daß die Offiziere selbst riethen, die besten Sachen aus den Dörfern zu flüchten, und mehr als eins mußte mit einer Salva garde versehen werden, um den unsinnigen Forderungen der streifenden Haufen zu steuern. Freilich war auch diese oft, z. B. in Kirchheim, von der Art, daß die Einwohner auch ausgezogen wurden, nur mit etwas mehr Manier. Diese, die aus einem Offizier, 1 Trompeter und 2 Gemeinen bestand, forderten außer überflüssiger und köstlicher Verpflegung noch wöchentlich 13 Rthlr., was ihnen auch eine Zeit lang gegeben werden mußte, da sie drohten, sonst das Dorf zu

verlassen und andere Gäste herzuschicken. Eine Menge Scheuern und Ställe wurden muthwilligerweise von den Reitern in ihren Quartieren eingerissen, die Wirthe gezwungen, ihnen außer den von der Stadt gelieferten Portionen und Fourage, noch täglich alle Arten von Speisen zu schaffen, manche Orte ganz ausgestohlen und viele Felder in der schönsten Saatenfülle zertreten, abgehauen und gänzlich verderbt, obgleich an Gras und Heu kein Mangel war. Auch hier ward beim Abzuge wieder ein Fehrgeld, oft auf die schrecklichste Weise erpreßt — jeder der Soldaten suchte seinem Wirthe es recht handgreiflich beweisen zu wollen, um wie viel glücklicher sein Loos sey, als das von Magdeburg, das doch Erfurt eben so wohl verdient habe.

In der Rechnung der Erfurtischen Commissarien wird die Ausgabe an Getreide, Mehl und Brod auf folgende Zahl specificirt:

An Korn wurde gemahlen: 320 Malter 3 Bttl. 6 Mezen.

In die Quartiere wurde

geschickt für Brod: 95 ; 3 ; — ;

An Mehl wurde verbacken: 445 ; — ; 11½ ;

Brod wurde verschickt ins Proviant: 142579 Pfd.

In die Quartiere wurde gesendet: 523206 Pfd.

665785 Pfd.

Das Malter Korn für 348 Portionen gerechnet.

Zum Schlusse dieser Erzählung mögen hier noch einige Vorfälle stehen, die eben zu der Zeit Statt fanden, und die neue Beweise für den damaligen Zustand der Kriegszucht sind.

I.

Michael Seifert, alias Töpfer, ein Musquetier allhier, im Krämpferthor, berichtet: Als er nächst verschiedenen Sonnenabend (d. 23. Jul.) neben zweien E. E. Rath's Einspännigern Heinr. Bornmann und Hans Nohre, so wohl noch einen andern Musquetier, Toffel Waldbmann genannt, den allhier gewesenen Kaiserlichen Hrn. Commissar. auf Arnstadt zu convoyiren abgefertigt worden, wären auf dem Wege zwischen Waltersleben und Eischleben 8 Reifige auf der Straßen zu ihnen kommen, welche gedachter Hr. Commissar. gefragt, wo sie herkämen; dem einer alsbald geantwortet: sie kämen von Frauenwalde her. Darauf hätte der Commiss. weiter gefragt: ob sie unterhalten wären? worauf sie geantwortet: Nein! sie wären von dem Obersten Schlamersdorf cassirt, und suchten nun einen andern Herrn; zu welchen der Commissarius ferner gesagt: wenn es im Rückwege wäre, wollte er ihnen bei dem Obristen Holken, oder bei einem andern bald gute Gelegenheit verschaffen. Auf welches sie alle geantwortet: Sie möchten es wohl leiden, daß sie einmal einen guten Herrn bekämen. Und als der Hr. Commissarius weiter gefragt, ob es auch sicher über den Wald zu kommen wäre, hätten sie darauf gesagt: Nein! er hätte sich gar wohl fürzusehn, denn kaum für 3 Tagen ein Marquetender aufm Walde tod geschlagen und ihm alles genommen worden. In solchen Reden aber wären noch 2 Reifigen quersfeldüber zu obgemelten 8 Reifigen geritten kommen, und ein Bauernpferd neben sich hergeführt. Darauf der Hr. Commissarius gefragt: Was das für Reiter wären, und wem das Pferd, so sie neben sich führten zustünde? — hätten sie geantwortet: Sie gehörten auch zu ihnen, und wäre das andere Pferd einem Bauern zuständig, dem sie es abgenommen hätten.

Auf welches der Hr. Commissar. zu ihnen gesagt: sie sollten das Pferd wieder laufen lassen, daß es der Bauer wieder bekäme; worauf denn einer, dem, so das Pferd geführt, zugerufen: er sollte die Schindmähre immer laufen lassen, welcher es auch alsbald von sich gesagt. Sobald nun solches Pferd los kommen, hätte der Hr. Commissarius zu beiden hiesigen Einspännigern gesagt, sie sollten hinreiten, das Pferd nehmen, und dem Bauern wiederbringen; da sie aber hingeritten und es nicht ergaschen können, wäre der Hr. C. von seinem Pferd ab, und auf seines Jüngens seines, welches er seinen Läufer genannt, gesessen, und zu Einholung des Pferdes zu den 10 Reifigen geritten. Wie diese aber gesehen, daß sie den Hrn. C. in die Mitte bekommen, hätten ihr einer oder 4 sich um ihn herum gemacht, ihm beide Pistolen genommen, und demselben einer sein, des Hrn. C., eigenes Pistol, an den Hals unters Ohr gehalten, darauf der Trompeter und der andere Musquetirer mit brennenden Linten alsbald herbei kommen, nach welchem Musquetirer der eine Reifige alsbald einen Schuß gethan, aber ihn nicht getroffen, und sich der Hr. C. nach dem Dorf Eischleben zur Flucht gewandt, welchem zwei der Reifigen sporenreichs nachgeeilet; als sie aber gesehen, daß sie ihn nicht ereilen können, sondern er nahe bei das Dorf kommen und still gehalten, sie ein Schuß 3 oder 4 nach ihm gethan, aber ihn nicht getroffen, und sich wieder zu ihrer Gesellschaft gewendet und demnach sie wieder zu ihm und den Einspännigern und anderen Musquetirer kommen, hätten sie ihnen schrecklich geflucht und gesagt: Ihr Hunde wäret werth, daß wir euch alle darnieder schössen. Auf welches die Einspännigen geantwortet: Sie würden solches nicht thun, sie wären E. E. Raths allhier Einspänniger und Abgeschickte, worauf sie,
die

die Reissigen, geantwortet: weil sie des Rath's Diener wären, so möchten sie hinreiten; aber wenn sie den Commiss. so wohl könnten haben als sie, so wollten sie ihm bald lernen gebieten. Hernach einer sich über den Jungen, die andern über den Trompeter und einen andern, dem Hrn. Grafen zu Schwarzburg zuständigen Reissigen gemacht, dem Jungen das Goller ausgezogen, das Pferd und die Schreiben, so er in der Patrontaschen gehabt, und dem Schwarzburgischen ein Grauschimmelpferd (ob er wohl zum höchsten dafür gebeten, und gesagt, daß es dem Hrn. Grafen von Schwarzburg zustände), abgenommen, und da der eine gefragt, wem es zustände, hätte ers nochmal gesagt, worauf der Reissige antwortet: wenn es gewiß wäre, sollte er sein Pferd wiederbekommen — welches auch erfolgt. Da nun solches geschehen, hatte nun einer zu ihnen, den Musquetirern, gesagt: sie sollten ihre Lunten auslöschten, und Gottes dieser und jener haben, auf welches sie solche Lunten zwar brennend ins Rohr gesteckt, welche auch nicht ausgelöscht, sondern wie sie von den Reissigen weg zu gehen wären geheißen worden, dieselbe noch brennend zum Hrn. Commissar. bracht. Und obwohl der Trompeter für Gott und nach Gott, ja umbs jüngsten Gerichts willen gebeten, sie sollten ihm doch die Briefe wiedergeben, denn er hätte ja, als sie sähen, weder Pistol, Pulver noch Blei bei sich: hätten sie es doch nicht thun wollen, sondern gesagt: er sollte hinreiten, sie wären Schwedisch, und sie Kaiserlich, ob sie ihren Feind nicht sollten absetzen? Darauf sie wieder darvon gingen, und auf der Höhe vor Eischleben zum Hrn. C. kommen, welcher einen bloßen Degen in der Hand gehabt, und an Heinrichen, den Einspänniger begehrt, er solle ihm seine Pistolen leihen, er wolle sie verfolgen; welcher er Heinrich aber zu thun sich entschuldigt und verweigert,

mit Vorwenden, der Hr. C. würde nicht begehren, daß er sein Gewehr, so er zur Defendirung seines Leibs führte, und brauchen müßte, einem andern geben sollte. Damit aber der Hr. Commiss. doch nicht zufrieden sein, sondern die Pistolen mit Gewalt haben wolten, welche ihm aber Heinrich nicht geben, sondern gesagt, er wolle ehe selbst mit ihm reiten, denn wo sein Gewehr bleibe, wolle er auch bleiben; darauf die beiden Einspänniger und er den Reisigen bis bald an das Walterslebensehe Holz gefolget, aber sie nicht antreffen können; nach welchem der Hr. C. die beiden Einspänniger gerufen und gefragt, wie ers nun machen sollte? hätte Heinrich geantwortet: ob der Hr. C. wieder anhero in die Stadt reiten wollte, so wolle neben dem Musquetirer einer den Jungen und Trompeter, welche bei Eischleben blieben, herholen. Er aber gesagt: er wolle nach Arnstadt und die Nacht daselbst verbleiben. Diesem nach hätte er zu ihm, Töpfern, gesagt, er sollte wieder nach Erfurt reiten, und den Herrn das Pferd zustellen, auch diesen ganzen Verlauf, wie es ihm ergangen, berichten, welches er auch gethan. Die Einspänniger aber wären neben dem Musquetirer mit dem Hrn. C. auf Arnstadt geritten.

2.

Zu wissen, daß, demnach am verschiednen Freitag den 22sten dieses der Römisch. Kaiserl. Mayt. unter dem hochlöblichen Cragischen Regiment wohlbestellten Hauptmann Herr Antonius Nobelbaum mit einem Diener seiner Geschäfte halben von hier nacher Weimar verreiset, und sich durch David Gräfens, Bürgers allhier, Sohn

auf einer Kalesche führen lassen, und im Reitwege von 10 Reitern angesprengt und jämmerlich erschossen worden, heute dato erwelten Gräfe ins Amt erfordert, und mehrern Bericht zu thun, wie es mit dieser Mordthat hergegangen, ermahnet worden, der berichtet, wie folget:

Er hätte ermelten Herrn Hauptmann Nobelbaum zur Fröhne nacher Weimar geführt, wären im schwarzen Bären eingekehrt, hätte sich der Hauptmann alleine speisen und ihm und seinen, des Hauptmanns, Diener, auch Essen und Trinken geben lassen. Wie es nun auf den Abend nach 5 Uhr kommen, hätte er wiederum anspannen müssen, und nach Sommerda fahren sollen. Wor- auf sie nicht weit von Weimar (denn man noch die Stadt sehen können) von zehn Reitern angerennt worden, welche strack anfangs gesagt, der Hauptmann solle sein Gewehr von sich geben. Als er nun geantwortet: Ihr Herrn, thut gemach, da habt ihr das Gewehr! — hätte ihn der eine mit den Pistolen durch den Kopf, und der andere seinen Diener durch den Hals geschossen, daß sie beide zur Seite gefallen, und kein Wort mehr geredet. Ihn Gräfen, hätte einer auch erschiesen wollen, wie er aber gesagt, er wäre ein armer Knecht, müßte zur Fröhne fahren, hätte er die Pistole in die Luft geschossen und gefragt, wem denn die Pferde gehörten, hätte er geantwortet, das eine wäre des Hauptmanns, und das andere sein. Darauf hätten sie ihm seines ausgetauscht, und des Hauptmann seines ganz genommen. Und hätte er mit einem Pferde die todten Körper ins Holz fahren müssen, da hätten sie den Hauptmann ganz nackend, und seinen Diener, welches ein schöner Junge von Adel gewesen, bis aufs Hemde ausgezogen, auf die Kalesche ge-

worfen und gesagt, er sollte eilends fortfahren, und bald mehr bringen, und sagen, dieses hätten Schwedische Reiter gethan. Ob sie eben Schweden oder andere Reiter gewesen, wüßte er nicht, denn er keinen gekannt, und über die Maaßen erschrocken gewesen; hat also seine Aussage geendet.

XII.

Beitrag zur Beschreibung der Gaue Friesen-
feld und Hassegau.

Von G. Landau in Cassel.

Nachstehend theile ich ein altes Verzeichniß der Zehnten mit, welche die Abtei Hersfeld an der Fulda in den Gauen Friesenfeld und Hassegau besessen. Es befindet sich dasselbe in dem kurhessischen Haupt- und Staatsarchive zu Cassel, auf einem großen Pergamentblatte, leider an mehreren Stellen von den Mäusen zernagt.

So weit es mir möglich gewesen, habe ich die Orte, welche darin genannt werden, nach ihrer Lage und gegenwärtigen Schreibart festgestellt.*) Daß hierbei noch Manches nachzuholen, Manches zu verbessern seyn wird,

*) Ich habe mir erlaubt, die nachgewiesenen Ortsnamen auf die Schreibweise der großen Reimannschen Karte zurückzuführen, und in den Noten anderweitige Combinationen in Erwägung zu bringen.

ist wohl bei der Entfernung meines Wohnorts von der betreffenden Gegend und bei dem daraus hervorgehenden Mangel zulänglicher Ortskenntnisse, die bei solchen Untersuchungen stets die erste Bedingung seyn sollten, nicht anders zu erwarten. Viele Orte sind ausgegangen und ihre Namen nur noch in Wüstungen und Feldmarken wiederzufinden; viele Namen haben sich durch die Reihe von Jahrhunderten hin so umgestaltet, daß es oft, ohne die mühsamste Untersuchung, nicht möglich ist, den alten in dem gegenwärtigen Namen wieder zu erkennen; endlich sind Namen verschiedener Orte oft so ähnlich, daß eine Unterscheidung derselben, ohne besondere Merkmale, durchaus zu keinem sicheren Ziele führt.

Den Erwerb der Zehnten des Friesenfelds und Hasssegau's machte die Abtei Hersfeld schon in den frühesten Zeiten der Einführung des Christenthums in diesen Gegenden. Im Jahre 777 schenkte ihr Carl der Große die Kirchen zu Allstädt, Riestädt und Osterhausen mit den dazu gehörenden Zehnten der genannten Gaue, so wie auch 780 die Zehnten im Hasssegau, welche die Grafen Alberich und Marquard zu Lehn gehabt (Wenk Hess. Landesgesch. Urk. III. II. 8.)

Daß der Hasssegau mit unter dem Namen des Friesenfelds begriffen wird,*) mag wohl darin seinen Grund haben, daß beide Gaue oft unter Einem Grafen standen, so daß auch die Gaubeschreiber vor v. Bersebe beide nicht zu trennen vermochten.

*) Vergl. Archiv III. 13 — 49. VIII. 77 — 80. Die Ortsnachweisung wird übrigens beweisen, daß die hier genannten Dörfer keineswegs alle in dem Friesenfelde und Hasssegau, sondern auch in dem südlich angrenzenden Südthüringen, oder mit andern Worten, nicht blos in dem Halberstädtischen, sondern auch im Mainzer Sprengel gelegen haben. D. S.

Haec est Decimatio quae pertinet ad scm Wigberhtum in Frisonoueld.

(1) ... bundehleba. (2) Buredorpf. (3) Brunistat. (4) Nigendorpf. (5) Leobedigasdorpf. (6) Budinendorpf. (7) Ziuuinidun. (8) Rozuualedorpf. (9) Rurbach. (10) Niustat. (11) Sidichenbechiu. (12) Osterhusa. (13) Seoburc. (14) Rostenleba. (15) Alberestat. (16) Guministi. (17) Rebiningi. (18) Suderhusa. (19) Uinidodorpf. (20) Scrinbechiu. (21) Altsledi. (22) Meginrichesdorpf. (23) Stedi. (24) Budilendorpf. (25) Seobach. (26) Niunburc. (27) Osterhusa. (28) Hornberc. (29) Babilide. (30) Mimileba. (31) Osperestat. (32) Mischauue. (33) Enzinga. (34) Grabanesdorpf. (35) Einesdorpf. (36) Disgofesdorpf. (37) Eindorpf. (38) Odesfurt. (39) Scrabanloch. (40) Liudina. (41) Rebininge. (42) Lioboluesdorpf. (43) Midelhusa. (44) Hardabrunno. (45) Gerburgoburc. (46) Uuangen. (47) Rebiningi. (48) Uuodina. (49) Gifilhus. (50) Holdestedi. (51) Buinchilla. (52) Dachendorpf. (53) Heiendorpf. (54) Fizinburc. (55) Amalungesdorpf. (56) Nisidorpf. (57) Sangerhus. (58) Sinesuuinidun. (59) Wuolfheresledi. (60) Helpide. (61) Buicholdesdorpf. (62) Farnistat. (63) Rebiningi. (64) Ubedere. (65)cinga. (66) Hildiburgorod. (67) Bralidesdorpf. (68) Luzilendorpf. (69) Hessimesdorpf. (70) Fizenburc. (71) Wenzesleba. (72) Azechendorpf. (73)otstat. (74) Liudoluesdorpf. (75) Hornun. (76) Esiebo. (77) Theotholdesdorpf. (78) Farnistat. (79) Bannunge

stāt. (80) Theommendorpf. (81) Donichens-
dorp. (82) Dsniza. (83) Duffina. (84) The-
stat. (85) Scabstedi. (86) H...enleba. (87) Briz-
dasti. (88) Scidinge. (89) ...llimi. (90) Duff-
fina. (91) Breuiliuendstat. (92) Scabstedi.
(93) Dalizi. (94) Brunessdorp. (95) Spiles-
berc. (96) Buillichendorpf. (97) ...auches-
dorp. (98) Lochstat. (99) Eurnfurt. (100) Bern-
stat. (101) Cristat. (102) Thidirichessdorp.
(103) Reginheressdorp. (104) Scidinge. (105)...
ezemendorpf. (106) Dsniza. (107) Gistunstat.
(108) Scabstedi. (109) Eloboca. (110) Eurus-
uadi. (111) Spiliberc. (112) Cozimendorpf.
(113) Ruodoldessdorp. (114) Duffina. (115) Hub-
husa. (116) Bernstat. (117) Cristat. (118) Sme-
an. (119) Brunessdorp. (120) Sizendorpf.
(121) Suidina. (122) Gozerestat. (123) Eucun-
burt. (124) Scutu regia. (125) Bulchistedin.
(126) Lodenstat. (127) Stegera. (128) Zidas-
macha. (129) Dornstat. (130) Ludelsleba.
(131) Gifunstat. (132) Lochstat. (133) Bunschi.
(134) Smean. (135) Spiliberc. (136) Bruness-
dorp. (137) Asendorpf. (138) Duffina.
(139) Liubfici. (140) Scabstedi. (141) Eunbici.
(142) Scrinbach. (143) Segara. (144) Eidas-
macha. (145) Erhardessdorp. (146) Leimbach.
(147) Ellessdorp. (148) Milisa. (149) Bnschi.
(150) Liodenstat. (151) Zliusendorpf. (152) Bru-
nessdorp. (153) Duffina. (154) Engilunars-
dessdorp. (155) Bernstat. (156) Lochstat.
(157) Dachiza. (158) Smean. (159) Sigiristat.
(160) Ilauua. (161) Brunessdorp. (162) Liu-
dimendorpf. (163) Erodesti. (164) Vebendorpf.

(165) Scirbina. (166) Lunsfedi. (167) Muchis
lacha. (168) Hardaredesrod. (169) Ilauua.
(170) Muchendorpf. (171) Theodendorpf.
(172) Blesina. (173) Gramannesdorp. (174)
Mersiburg civitas. (175) Langunfeld. (176)
Brunbach. (177) Alalundorp. (178) Zibuchess
dorp. (179) Crodesti. (180) Webendorpf.
(181) Alendorpf. (182) Codimesdorp. (183) Ho
enrod. (184) Buipparacha. (185) Costiliza.
(186) Thendorpf. (187) Zirduuua. (188) Fran
chenleba. (189) Hachendorpf. (190) Buirbina.
(191) Cunnaha. (192) Fridurichsdorp. (193)
..... (194) Michulidi. (195) Brunessdorp.
(196) Blesina. (197) Zidimuslesdorp. (198)
Curuuuati. (199) Hardaredesrod. (200) Buip
paracha. (201) (202) Mannendorpf.
(203) Zirduuua. (204) Webendorpf. (205) Bi
zimendorpf. (206) Buirbina. (207) Tharabess
dorp. (208) Hatdesfeld. (209) (210) Crus
pa. (211) Meginhardesdorp. (212) Husuuua.
(213) Lunsfedi. (214) Morunga. (215) Corile
dorp. (216) Buipparacha. (217) (218) Ze
bechuri. (219) Zirduuua. (220) Blesin. (221)
..... (222) Langunfeld. (223) Bullisfeld
III. (224) Curuuuadi. (225) (226) Cro
desti. (227) Alchendorpf. (228) Franche..
(229) (230) Wuidilendorpf. (231) Eg
gihardesrod. (232) Buirbina. (233) Gozacha
ciuitas. (234) Zebechuri. (235) Edendorpf.
(236) Bles.. (237) (238) Langunfeld.
(239) Liocho dago.

Haec sunt vrbes que cum viculis suis et
omnibus locis ad se perti Deci-

mationes dare debent ad scm. Vvigberhdum
ad Herolvesfeld.

(240) Hclphideburg. (241) Niuenburg. (242)
Altstediburg. (243) Merseburg. (244) Scra-
henlebaburg. (245) Br.....g. (246) Seoburg.
(247) Gerburgoburg. (248) Wizenburg. (249)
Eurnfurdeburg. (250) Scidingeburg. (251)
Wuirbineburg. (252) Muchileburg. (253) Goz-
zeshburg. (254) Cucunburg. (255) Liudineburg.
(256) H.....urg. (257) Item Wuirbineburg. (258)
Suemeburg.

Hec loca sunt in potestate cesaris. (259) Buen-
nige. (260) Balgestat. (261) Spiliberg. (262)
Sunabaredesdorp. (263) Gebunstat. (264)
Stercinfoch. (265) Biscofestat. (266) Salza-
cha. (267) Odenbach. (268) Liutdraha. (269)
Lani. (270) Midilhusa. (271) Leoboluesdorp.

Hec loca sunt in potestate ducis Odonis (272)
Gazlobeno marca. (273) Hassenhuseno mar-
ca. (274) Luzuche.....pheno marca. (275)
Ruoduchestorpheno marca. (276) Pamuches-
torpheno marca. (277) Albunnefestat. (278)
Alech. (279) Buicstat. (280) Lachstat. (281)
Hol. (282) Sacharedi. (283) Scidinga.

Feststellung der vorstehend verzeichneten Orte.

(1) Der Anfang dieses Namens ist, wie alle punk-
tirte Stellen sind, durch Mäusefraß verdorben; wahr-
scheinlich soll es Albundesleba heißen, das heutige
Aseleben am süßen See.

(1) Albundeslebe 991. (Wend. Hess. Landesgesch. Urk. III. 34.)

(2) Dieses Dorf vertauschte die Abtei Hersfeld schon 933 mit Wiehe an Kaiser Heinrich. (Schöttgen et Kreisig s. r. g. III. 532.) Schultes hält es für Vottendorf bei Wiehe; ich kann dem aber nicht beistimmen: denn dieses erscheint unter Nr. 24. unter dem Namen Budilendorpf. Burcdorpf mag allerdings in der Nähe von Wiehe gelegen haben, aber später ausgegangen und nur noch eine Wüstung seyn.

(3) Bornstädt, südlich von Eisleben.

(4) Raundorf, zwischen Merseburg und Mückeln.

(5) Liebsdorf am gesalzenen See, oder Wüstlosbisdorf, unweit Sangerhausen.

(6) Wahrscheinlich Vottendorf a. d. Unstrut.

(7) Unbekannt.

(8) Wahrscheinlich Rockendorf bei Lauchstädt.

(9) Rohrbeck a. d. Elbe.

(10) Nienstädt, nördlich von Allstädt.

(11) Sittichenbach, südlich von Eisleben.

(12) Gr. und Kl. Osterhausen, südlich von Sittichenbach.

(13) Seeburg am süßen See.

(14) Rosleben a. d. Unstrut.

(2) Ein Burgesdorf liegt zwischen Eisleben und Gerbstedt.

(4) Ein anderes Raundorf liegt bei Allstädt; noch ein anderes westlich von Wettin.

(5) Ich finde am salzigen See kein Liebsdorf, wohl aber ein Lisdorf bei Eckardsberga.

(6) Nicht der Meinung (Nr. 24), vielmehr Bändorf zwischen Lauchstädt und Merseburg.

(8) ? Rottelsdorf südlich von Gerbstedt.

(9) Ein anderes Rohrbach liegt südlich von Buttstedt.

- (15) Alberstädt bei Schraplau.
- (16) Unbekannt.
- (17) Ober- und Nieder-Möblingen am salzigen See, oder Ober- und Nieder-Möblingen an der Helme, wahrscheinlich eins der letztern.
- (18) Sundhausen a. d. Helme.
- (19) Unbekannt.
- (20) Rothen- und Weissen-Schirmbach, jenes nördlich, dieses südlich von Quedlinburg.
- (21) Stadt Allstädt.
- (22) Die Lage ist unbekannt. Kaiser Otto vertauschte 980 von der Abtei Corvei Meginrichesdorf zugleich mit Memleben. (Falke trad. Corb. p. 269. Schaten annal. Paderb. I. 371.)
- (23) Stedten bei Schraplau.
- (24) Böttendorf a. d. Unstrut bei Wiehe.
- (25) Seebach zwischen Langensalza und Mühlhausen, kann wohl nicht gemeint seyn.
- (26) Beyer-Maumburg bei Sangerhausen.
- (27) Vergl. Nr. 12.
- (28) Hornburg zwischen Eisleben und Quedlinburg.
- (29) Unbekannt.
- (30) Memleben a. d. Unstrut.
- (31) Unbekannt.

-
- (17) Daß Möblingen am See dem Stifte Hersfeld gehört hat, beweist das Sereobininga von 932 (Wend III. Urk. S. 27. Archiv VIII. 79.)
 - (18) Wahrscheinlicher Sotterhausen, nördlich von Allstädt.
 - (25) Saubach bei Vibra?
 - (30) Noch ein Memleben liegt südlich von Schloß-Heidenhausen.
 - (31) Ein Ober- und Unter-Esperstädt liegt bei Schraplau; ein anderes Esperstädt bei Frankenhausen.

- (32) Desgleichen.
- (33) Einzingen, nördlich von Allstädt.
- (34) Etwa Gdhrendorf bei Querfurt.
- (35) Einsdorf, nördlich von Allstädt.
- (36) Bischdorf, zwischen Merseburg und Lauchstädt.
- (37) Vergl. Nr. 35.
- (38) Zufolge einer Urkunde von 1168 (Falke cod. trad. Corb., p. 829) lag es an der Unstrut.
- (39) Unbekannt.
- (40) Im Jahre 979 erscheint ein Luideneburg (Wend Hess. Landesgesch. Urkb. II. 31.); Schultes irrt, wenn er diesen Ort in Luderstädt wieder finden will.
- (41) S. Nr. 17.
- (42) Ungewiß, ob mit Nr. 5 ein und dasselbe.
- (43) Mittelhausen, nördöstlich von Allstädt.
- (44) Erdeborn, zwischen Schraplau und Eisleben.
- (45) Schultes hält es für Gerbstedt in der Grafschaft Mansfeld.
- (46) Gr. und Kl. Wangen a. d. Unstrut.
- (47) S. Nr. 17.

-
- (32) Borwerk Misca bei Längesfeld, westlich von Sangerhausen.
 - (34) Eher Grafendorf bei Mülcheln, oder Gr. Gräfendorf nördlich und Kl. Gräfendorf südlich von Lauchstädt.
 - (37) Ein Endorf liegt bei Ermsleben.
 - (38) Ostfurth noch heute als wüste Mark bei Wendenstein a. d. Unstrut bekannt.
 - (39) Stadt Schraplau.
 - (40) Wir halten Lindina für Leuna bei Merseburg.
 - (42) Im J. 991 Lebolvesdorf genannt (Wend Urkb. III. 34.)

- (48) Unbekannt.
- (49) Desgleichen.
- (50) Holdenstädt, zwischen Allstädt und Eisleben.
- (51) Winkel bei Allstädt.
- (52) Unbekannt.
- (53) Hechendorf bei Biehe.
- (54) Das Schloß Wigenburg a. d. Unstrut, wo
Ritter Wigo ein Nonnenkloster, welches man auch Wieg-
senburg nannte, stiftete (Weinert Handbibliothek II. 160.)
- (55) Amsdorf am salzigen See.
- (56) Ober und Unter:Wiesdorf bei Eisleben.
- (57) Die Stadt Sangerhausen.
- (58) Unbekannt.
- (59) Wolferstedt bei Allstädt.
- (60) Helftra bei Eisleben.
- (61) Unbekannt. Schultes hält es für Wipach, un-
weit Nebra.
- (62) Ober: und Unter:Farnstädt, nördlich von
Quersfurt.
- (63) S. Nr. 17.
- (64) Unbekannt.
- (65) Durch Mäusefraß defekt.
- (66) Unbekannt.

-
- (48) Weiden, südlich von Eisleben.
 - (53) Eine wüste Mark dieses Namens bei Saaleck.
 - (55) Ein Amsdorf liegt südöstlich von Mückeln.
 - (61) Freig, denn es ist das Wiboldesdorf in einer Ur-
kunde von 991. (Wend Urkb. III. 34.) und Wig-
baldesdorfe in pago Hosegevve (Schannat. trad. Fuld.
p. 303.)
 - (64) Bedra, südöstlich von Mückeln.
 - (66) Hillimeroht in pago Hassago. 1060. (Gercken cod.
dipl. Brand. VI. 396.)

- (67) Unbekannt.
- (68) Lütgendorf am süßen See.
- (69) Wahrscheinlich Gikendorf (Eskendorf, Heisekthorp &c.) bei Lauchstädt.
- (70) S. Nr. 54.
- (71) Wansleben, östlich vom salzigen See.
- (72) Aزندorf bei Merseburg.
- (73) Durch Mäusefraß defekt.
- (74) Wie es scheint, eins mit Nr. 5. Doch kann es auch Lüdersdorf bei Sangerhausen oder Lügendorf unfern Erdeborn seyn.
- (75) Unbekannt.
- (76) Desgleichen.
- (77) Desgleichen.
- (78) S. Nr. 62.
- (79) Bennstedt, zwischen Halle und Schraplau.
- (80) Unbekannt.
- (81) Desgleichen.
- (82) Desgleichen.
- (83) Deusen zu Deutschenthal, östlich vom salzigen See.
- (84) Eichstedt, zwischen Quersfurt und Mückeln.
- (85) Stadt Schaafstedt.

(67) Das Brellibessdorf von 991 (Wend' Urkb. III, 34.)

(69) ?

(74) Vielleicht Lühkendorf bei Mückeln.

(75) Bei Allstädt liegt das Hornfeld und die Hornmühle; vermuthlich stand hier ein Dorf Horn.

(76) Sollte nicht Eslebo, d. i. Eisleben zu lesen seyn?

(77) Ein Dippelsdorf liegt zwischen Weissenfels und Mülsen.

(84) Ein anderes Eichstedt zwischen Quersfurt und Nebra.

(86) Wahrscheinlich Holleuben, zwischen Lauchstede und Halle.

(87) Unbekannt.

(88) Burgscheidungen a. d. Unstrut.

(89) Durch Mäusefraß defekt.

(90) S. 83.

(91) Brachstedt zwischen Halle und Zörbig?

(92) S. Nr. 85.

(93) Unbekannt.

(94) Braunsdorf, Wüstung seitwärts von Kropfenstädt im Halberstädtischen?

(95) Spielberg, zwischen Querfurt und Nebra.

(96) Unbekannt.

(97) Defekt.

(98) Die Stadt Rochstädt.

(99) Die Stadt Querfurt.

(100) Bennstädt, unweit Eisleben.

(101) Greifstädt.

(102)

(88) Kirchscheidungen gegenüber.

(93) Döblich am Berge, nördlich von Lauchstädt.

(94) Schwerlich so entfernt zu suchen, vielmehr Braunsdorf, südwestlich von Merseburg. Brunistorf in pago Hassago 1060. (Gercken cod. dipl. Brandb. VI. 396.)

(95) Ein anderes Spielberg zwischen Laucha und Eckardsberga.

(98) Wahrscheinlicher Rochstädt, östlich vom salzigen See.

(100) Nicht bei Eisleben, sondern zwischen Halle und Schraplau, finde ich ein Bennstedt (Nr. 79.); hier ist aber wohl Barnstedt, südöstlich von Querfurt, zu verstehen.

(101) Ein Greifstädt finde ich nicht, wohl aber ein Grest südlich von Mückeln, und Kriegstädt bei Lauchstädt.

- (102) Unbekannt.
 - (103) Reinsdorf a. d. Unstrut bei Nebra.
 - (104) S. No. 88.
 - (105) Defekt.
 - (106) S. No. 82.
 - (107) Unbekannt.
 - (108) S. No. 85.
 - (109) Globigau zwischen Lauchstädt und Micheln.
 - (110) Unbekannt.
 - (111) S. No. 95.
 - (112) Unbekannt.
 - (113) Wahrscheinlich Rudolphsstadt.
 - (114) S. No. 83.
 - (115) Opphausen bei Quedfurt.
 - (116) S. No. 100.
 - (117) S. No. 101.
 - (118) Ober- und Nieder-Schmon, südlich
von Quedfurt.
 - (119) S. No. 94.
 - (120) Wahrscheinlich bei Wizenburg.
 - (121) Unbekannt.
 - (122) Herren-Gosserstadt bei Eckardsberga.
-

- (102) Ein Dietersdorf liegt südöstlich von Stolberg.
- (103) Reginheresdorf in pago Hassago 991 (mon.
Bica XXVIII. a. 248). Ein anderes Reinsdorf
liegt südlich von Lauchstädt, ein drittes südlich von
Artern.
- (110) Groß-Corbetha a. d. Saale oberhalb, oder Cor-
betha unterhalb Merseburg. Eurenate 1014 (Ar-
chiv III. 43.)
- (113) Schwerlich; aber Rollsdorf bei Seeburg.
- (120) Wehendorf a. d. Unstrut bei Nebra.
- (121) Vielleicht Seena bei Eckardsberga.

(123) Ruckenburg zwischen Quersfurt und Schraplau.

(124) Unbekannt.

(125) Wolmerstädt bei Biehe?

(126) Liederstädt, nördlich von Nebra.

(127) Steigra, nordöstlich von Nebra.

(128) Unbekannt.

(129) Dornstedt zwischen Schaaffstedt und Schraplau.

(130) Lodersleben bei Quersfurt.

(131) Unbekannt.

(132) Stadt Lauchstädt.

(133) Im Jahre 932 wird ein Hunza genannt. (Wenck Hess. Landesgesch. III. 27); v. Werssebe hält es irrig für Wansleben; es ist Ober- oder Nieders Wünsch bei Schaaffstedt.

(134) S. No. 118.

(135) S. No. 95.

(136) S. No. 119.

(137) Asendorf, zwischen Schaaffstedt u. Schraplau.

(138) S. No. 83.

(139) Löbniger Mark bei Wettin.

(140) S. No. 85.

(141) Unbekannt.

(142) S. No. 20.

(143) Unbekannt.

(144) S. No. 128.

(125) Sicher Volkstädt, nördlich von Eisleben.

(126) Eher Lunstädt bei Mücheln.

(139) Das Liubisici von 961 (Orig. Guelf. IV. 559); Lobitz bei Merseburg, oder Lobitzsch westlich von Weissenfels.

(143) Seega a. d. Wipper, südlich von Frankenhausen?

- (145) Unbekannt.
 - (146) Leimbach bei Querfurt.
 - (147) Unbekannt.
 - (148) Desgleichen.
 - (149) S. No. 133.
 - (150) Ludenstat,
 - (151) Unbekannt.
 - (152) S. No. 136.
 - (153) S. No. 153.
 - (154) Unbekannt.
 - (155) S. No. 100.
 - (156) S. No. 132.
 - (157) Döcklitz bei Querfurt.
 - (158) S. No. 118.
 - (159) Unbekannt.
 - (160) Desgleichen.
 - (161) S. No. 94.
 - (162) Mag bei Luideneburg (vgl. No. 40) gelegen
haben.
 - (163) Kriegstedt bei Lauchstädt.
 - (164) Wendorf.
-

- (146) Ober die Stadt Leimbach a. d. Wipper.
- (148) Milzau bei Lauchstedt.
- (150) Liederstädt bei Nebra. — Liedenstedi .. in pago
Hassago 991 (mon. Boica XXVIII. a. 248.)
- (160) Eulau a. d. Saale, unterhalb Raumburg. Hiloua
in pago Hassago 1060 (Gercken cod. dipl. Brandenb.
VI. 396.) Vielleicht auch Elben, südöstlich von
Gerbstedt.
- (163) Vgl. No. 101.
- (164) Es giebt deren mehrere: ein Wendorf zwischen
Eisleben und Mansfeld, Benndorf zwischen Mückeln
und Merseburg, und nördlich von Eckardsberga.

- (165) Ob etwa ebenfalls Schirmbach?
(166) S. No. 126.
(167) Mühlen.
(168) Hartwicherode, nördlich von der Stadt
Reimbach.
(169) S. No. 160.
(170) Unbekannt.
(171) Desgleichen.
(172) Plesien bei Merseburg.
(173) Unbekannt.
(174) Die Stadt Merseburg.
(175) Längesfeld bei Sangerhausen.
(176) Unbekannt.
(177) Wahrscheinlich das 998 vorkommende Deco-
zesdorf (Wenck Hess. Landesgesch. III. Urk. S. 40),
welches in der Gegend von Wiehe gelegen haben mag.
(178) Unbekannt.
(179) S. No. 163.
(180) S. No. 164.
(181) S. No. 137.
(182) Unbekannt.
(183) Desgleichen.
(184) Flecken Wippa.
(185) Unbekannt.
-
- (165) Nein! Entweder Zscherben, südlich von Merseburg
oder westlich von Halle.
(168) Hartuigerode in pago Hassago 1060 (Gercken cod.
Brand. VI. 396.) Ein Hauterode liegt bei Hel-
drungen.
(171) Thondorf zwischen Gerbstedt und Mansfeld; oder
Dondorf bei Wiehe.
(177) ?
(178) Vielleicht Zütschdorf, östlich von Mühlen.
(185) Rößlich, südlich von Weissenfels.

- (186) Unbekannt.
- (187) Desgleichen.
- (188) Frankleben, zwischen Müheln und Merseburg.
- (189) Hechenborn bei Wiehe.
- (190) Werben.
- (191) Unbekannt.
- (192) Desgleichen.
- (193) Defekt.
- (194) Müheln.
- (195) S. No. 94.
- (196) S. No. 172.
- (197) Unbekannt.
- (198) S. No. 110.
- (199) S. No. 168.
- (200) S. No. 184.
- (201) Defekt.
- (202) Unbekannt.
- (203) S. No. 165.
- (204) S. No. 164.
- (205) Unbekannt.
- (206) S. No. 190.
- (207) Unbekannt.

-
- (189) Ein Haigendorf liegt a. d. Elbe.
 - (190) Hier giebt es ein Burg-Werben, Neckwerben, La-gewerben und Reichertswerben, alle unsern Weissenfels.
 - (191) Entweder Gonna bei Sangerhausen, oder Groß-Jena bei Freyburg.
 - (194) Vergl. No. 167.
 - (197) Zeißdorf bei Wiehe.
 - (202) Etwa Hallendorf bei Lunsdorf?
 - (205) Busendorf, südlich von Merseburg?

- (208) Unbekannt.
 (209) Defekt.
 (210) Krötpa im Amte Ziegenrück.
 (211) Dieses und Memleben vertauschte 980 Kaiser Otto der Abtei Corvei. Später ist es ausgegangen und seine Lage mir nicht bekannt. Bersebe hält es für Meßkerling oder Möckerling.
 (212) Unbekannt.
 (213) S. No. 126.
 (214) Mohrunen, nordwestlich von Sangerhausen.
 (215) Unbekannt.
 (216) S. No. 184.
 (217) Defekt.
 (218) Das wüste Dorf Schwesdorf bei Oberkriegstädt, unfern Merseburg.
 (219) S. No. 165.
 (220) S. No. 172.
 (221) Defekt.
 (222) S. No. 175.
 (223) Unbekannt.
 (224) S. No. 110.
 (225) Defekt.
 (226) S. No. 162.
 (227) S. No. 72.
 (228) Defekt, wahrscheinlich Frankleben No. 188.
 (229) Defekt.
-
- (210) Liegt doch zu fern; wahrscheinlich Grumpa bei Mückeln.
 (211) Hier wird Meginhardesdorf mit Meginrichesdorf (No. 22) verwechselt.
 (218) Schwerlich; doch wahrscheinlich Zeckwar, nördlich von Eckardsberga.

- (230) Wilsdorf, unsern Dornburg a. d. Saale.
- (231) Unbekannt.
- (232) S. No. 190.
- (233) Unbekannt.
- (234) S. No. 218.
- (235) Endorf, im Mansfeldschen.
- (236) Wahrscheinlich Plesien. S. No. 172.
- (237) Defekt.
- (238) S. No. 175.
- (239) Unbekannt.
- (240) Burg Helsta bei Eisleben.
- (241) Stadt Naumburg.
- (242) Allstädt.
- (243) Merseburg.
- (244) Burg Schraplau.
- (245) Defekt.
- (246) Seeburg.
- (247) Burg Gerbstedt.
- (248) Die Bizenburg a. d. Unstrut.
- (249) Burg Querfurt.
- (250) Burg; Scheidungen.
- (251) Burg; Werben.
- (252) Die Burg Mühlen.
- (253) Unbekannt.

-
- (230) Ein andres Wilsdorf, südlich von Freiburg.
 - (233) Burg Goseck a. d. Saale.
 - (235) Vgl. No. 37.
 - (241) Burg Beyer-Naumburg; vergl. No. 26.
 - (242) Und zwar die nördlich von der Stadt gelegene Burg Allstädt.
 - (245) Vielleicht die Bösenburg bei Gerbstedt. — Bisiniburg in pago Hasugo. (Falke cod. trad. Corbej. reg. Sarrach, No. 357.)
 - 253) Die Burg Goseck.

- (254) Die Ruckenburg bei Quersfurt.
 (255) S. No. 162.
 (256) Die Hornburg, zwischen Eisleben und Quersfurt.
 (257) S. No. 251.
 (258) Vielleicht die Burg Schmon. S. No. 118.
 (259) Wennungen a. d. Unstrut.
 (260) Balgstädt a. d. Unstrut.
 (261) S. No. 95.
 (262) Schwabesdorf bei Gebstedt.
 (263) Gebstedt, südlich von Eckardsberga.
 (264) Unbekannt.
 (265) Wird 961 als zum Altgau gehörig genannt (Orig. Guelph. IV. 559).
 (266) Lag wahrscheinlich an dem Flusse Salza, dem Verbindungskanale des salzigen See's mit der Saale.
 (267) Unbekannt.
 (268) Desgleichen.
 (269) Desgleichen.
 (270) S. No. 43.
 (271) S. No. 42.
 (272) Unbekannt.

-
- (257) Wahrscheinlich Markwerben; doch ist vielleicht Muir-
 tineburg zu lesen, und die Bärtenburg zwischen
 Lauchstädt und dem Salzigen See zu verstehen.
 (262) Ein anderes Schwabesdorf liegt südlich von
 Apolda.
 (265) Mag auch ein anderes seyn; etwa Deesenstedt,
 westlich von Wettin.
 (266) Diese Mündung heißt Salzmünde. Salzigunmunde
 979 (Venck II. 31.) Hier kann Salza a. d. Elbe
 oder an der Saale verstanden seyn.
 (269) Vielleicht Groß- oder Klein-Leinungen a. d.
 Leine, westlich von Sangerhausen.

- (273) Unbekannt.
- (274) Desgleichen.
- (275) Desgleichen.
- (276) Desgleichen.
- (277) Desgleichen.
- (278) Desgleichen.
- (279) Wikerstädt bei Gebestedt.
- (280) Unbekannt.
- (281) Desgleichen.
- (282) Desgleichen.
- (283) S. No. 88.

Da sich nirgends eine Jahreszahl zeigt, ist vor Allem die Ermittlung der Zeit der Ausstellung dieses Verzeichnisses nothwendig. Nur am Ende desselben bietet sich eine Stelle dar, die auf eine genauere Bestimmung zu leiten verspricht, nämlich wo es heißt: „Haec loca sunt in potestate ducis Odonis“. Wer war nun dieser Otto? Unbezweifelt darf man ihn nicht im Süden, sondern im Norden und zwar in Sachsen suchen. Aber da treten uns mehrere Herzöge dieses Namens entgegen. Zuerst Otto der Erlauchte († 912). Diesem folgte sein Sohn Heinrich, der nach König Konrad's Tode, 919, zu dessen Thronfolger erwählt wurde. So war er zugleich König der Deutschen und Herzog von Sachsen. Dieses Verhältniß blieb unter seinem Sohne Otto dem Großen,

-
- (273) Hassenhausen bei Eckardsberga.
 - (276) Rockendorf, nordöstlich von Lauchstädt.
 - (277) Vielleicht Alperstedt, südlich von Schimmerda.
 - (278) Ein Alach liegt westlich von Erfurt.
 - (279) Auch an der Ilm liegt ein Wikerstädt.

bis dieser das Herzogthum wieder von der Krone schied und dasselbe an Herrmann Billung übertrug. Der fünfte Herzog des Billungschen Hauses hieß wieder Otto (Ordulph), † 1071. Zu derselben Zeit lebte auch Graf Otto von Nordheim, Herzog zu Baiern († 1083), der in Sachsen seine Stammgüter hatte. Es fragt sich nun, welcher von diesen der im Verzeichnisse genannte Otto sey? Daß es Otto der Große gewesen, darf man nicht annehmen, man würde den Kaiser nicht vom Herzoge getrennt haben. Unter den übrigen entscheide ich mich für Herzog Otto den Erlauchten, und zwar in Berücksichtigung der Sprache des Verzeichnisses.

Die Schriftzüge desselben gehören freilich nicht in diese Zeit, sondern dem Ende des elften oder dem Anfange des zwölften Jahrhunderts an; ein nur flüchtiger Ueberblick zeigt jedoch bald, daß die Rechtschreibung nur theilweise dieser Zeit entspreche, vielmehr ein großer Theil der Ortsnamen unverkennlich einen ältern Charakter an sich trage, insbesondere den des neunten oder zehnten Jahrhunderts. Unter vielen andern hebe ich nur die unter No. 272 — 276 hervor: „Gazlohenomarca. Hassenhusenomarca. Luzuche....phenomarca. Ruoduchestorphenomarca. Pamuchestorphenomarca“. Unleugbar gehören diese dem neunten Jahrhundert an. Das Verzeichniß ist, meiner Ueberzeugung nach, nur eine Abschrift eines ältern, das der Abschreiber jedoch nicht treu copirte, sondern in Beziehung auf die Orte, welche ihm bekannt, in die Schreibart seiner Zeit übertrug. Ich setze deshalb die Zeit der ersten Aufstellung zwischen das Ende des neunten und den Anfang des zehnten Jahrhunderts.

Eine weitere Einlassung auf die Beschreibung der beiden Gaue liegt außer meinem Zweck. (Man sehe

v. Wersebe Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Werra und Weser S. 96 — 109). Die Grenzen dieser beiden Gaue sind nach jenem Verzeichnisse *): östlich die Saale, vom Einflusse der Salza in dieselbe bis Naumburg, dann die Unstrut hinauf bis zur Mündung der Helme in dieselbe, von dieser nördlich hinüber nach Wippa, von da nach Mansfeld und Eisleben, dieses wahrscheinlich einschließend bis wieder zur Saale.

*) Wir haben oben schon in einer Note auf die Abhandlungen in diesem Archive III. 13—49 und VIII. 77—80 hingewiesen, und angedeutet, daß viele der in diesem Verzeichnisse genannten Dörfer außerhalb der Halberstädtischen Diocese, also auch außerhalb der Gaue Friesenfeld und Hasselgau gelegen haben, z. B. No. 30, 122, 185, 218, 230, 259, 260, 262, 263, 273, 278, 279. Wir wissen ja auch, daß ein großer Theil der Grafschaft Weichlingen von der Abtei Hersfeld zu Lehn ging (Archiv XI. 310 u.) Alle in Nord- sowohl als Südthüringen gelegenen Güter dieser Abtei scheinen also unter der Bezeichnung der Güter des Friesenfeldes, worin die meisten lagen, zusammengefaßt zu seyn. Dieses Verzeichniß ist daher zwar von großem topographischen Interesse, jedoch als Mittel zur Begrenzung der genannten Gaue unbrauchbar.

XIII.

Des deutschen Ordens Verhältnisse zu Polen
vom ewigen Frieden zu Thorn 1466 bis zum
Tode des Hochmeisters Friedrich, Mark-
grafen von Meissen 1510.

Nach den Quellen dargestellt von August Witt.

Der blutige 13jährige Krieg, welchen der Preussische Städtebund in Verbindung mit König Kasimir gegen den deutschen Orden geführt hatte, war beendet. Rauchende Trümmer, verwüstete Aecker, verödete Städte zeigten die Grausen erregenden Spuren desselben. Das Land, dessen Blüthe noch vor wenigen Jahrzehnden den Fremdling in Erstaunen gesetzt hatte, war jetzt nur eine traurige Einöde. Wälder und unfruchtbare Haiden erblickte man noch in späteren Zeiten da, wo vor diesem Kriege blühende Dörfer gestanden und fruchtbare Aecker Tausende von Lasten Getreides hervorgebracht hatten. Von 21000 volkreichen Dörfern, welche Preußen vor

dem Jahre 1454 gezählt hatte, waren kaum 3020 von der Wuth des Krieges verschont geblieben. 1019 verwüstete Kirchen zeigten, daß der Mensch, wenn Leidenschaften sich seiner bemächtigt haben, nicht einmal vom Heiligsten die frevelnde Hand zurückhält. Viele Strecken Landes mußten lange Zeit unbenutzt liegen bleiben, weil es an Menschen fehlte, sie anzubauen. Wie bedeutend der Menschenverlust in diesem Kriege auf beiden Seiten gewesen, ersieht man aus folgenden Angaben: Der König Kasimir hatte in offenen Schlachten, Gefechten und Belagerungen allein an Soldnern und fremdem Kriegsvolke, welches in die Register aufgenommen war und Sold empfing, gegen 85000 Mann verloren, diejenigen nicht mitgerechnet, welche nur um Bente zu machen, ohne aufgeschrieben zu seyn und Sold zu empfangen, sich dem Heere angeschlossen hatten, und deren Zahl nicht unbedeutend gewesen seyn mag. Der Hochmeister hatte beim Beginne des Krieges von fremdem Kriegsvolke über 70000 Mann im Solde; hiervon hatte er, als Frieden geschlossen wurde, nur noch 1700 Mann übrig; die übrigen waren sämmtlich im Kriege geblieben. Hierzu kommen noch die Ordensbrüder, die Mannschaften, welche aus Deutschland und Liefland dem Orden zugezogen waren, und die Bürger und Bauern, welche in der Zeit der Noth ebenfalls für den Orden kämpfen mußten, deren Anzahl sich aber nicht genau ermitteln läßt. Danzig hielt den ganzen Krieg hindurch 15000 Mann im eigenen Solde, davon waren am Schlusse desselben kaum 160 Mann; Elbing hatte von 1800 Soldnern, welche es ins Feld gestellt hatte, nicht 600 übrig behalten und von den 3000 Soldnern, mit welchen Thorn den Krieg begonnen hatte, waren ungefähr 2290 gefallen. Hierbei ist nicht

der Verlust der Bürger und Bauern, welche sich diesen 3 Städten angeschlossen hatten, mitgerechnet, von welchen allein auf der Seite der Danziger über 2500 Gefallene aufgezeichnet waren. Von den andern kleinen Städten und Dörfern, deren Kontingente in die Register aufgenommen waren, hatten gegen 90000 Bürger und Bauern in diesem Kriege ihren Tod gefunden. Hiernach beläuft sich die Gesamtzahl allein derjenigen Gebliebenen auf beiden Seiten, welche in die Listen eingetragen waren, auf 300000 Mann ^{1 a)}. Die ungeheuren Geldsummen, welche dieser Krieg verschlungen hatte, zerstörten auf lange Zeit alle Wohlhabenheit. König Kasimir kostete der Krieg 9600000 Ungarische Gulden, dem Orden 5700000 Ungarische Gulden, außer den nicht unbedeutenden Summen, welche derselbe mehreren Fürsten schuldig geworden war, und außer den Anleihen, für welche er viele seiner Güter verschrieben hatte. Danzigs Antheil an den Kriegskosten betrug 700000 Mark Preuß. und 300 Mark löthigen Silbers; Elbings Antheil 85000 Mark Preuß. und 30 Mark löthigen Silbers; Thorn hatte 191000 Mark ausgegeben. Die kleinen Städte hatten allein zur Bezahlung der Kriegsknechte 500000 Mark gebraucht. Als König Kasimir die Anzahl des erschlagenen Volkes und die Summe der gesammten Kriegskosten erfuhr, soll er entsetzt ausgerufen haben: „O lieber Gott, ist doch das

^{1 a)} Simon Grunau, Mönch zu Tolkemit, Chroniken und Beschreibungen, tractatus XVII. cap. XX. §. 3.

Dionysius Runau: historia und einfeltige Beschreibung des großen dreizehnjährigen Kriegs in Preußen, 13tes Jahr.

Caspar Schütz: historia rerum Prussicarum fol. 331 b.

Hartknoch: Altes und neues Preußen, tom. II. p. 318.

Land so viel nicht werth, als es christliches Blut und großes Geld gekostet hat!“ b).

Mit Grausen wenden wir uns von diesem traurigen Bilde ab. Was aber, fragen wir, hatte diesen furchtbaren Krieg entzündet? Das Verlangen der Städte nach größerer Freiheit, welcher, wie sie hofften, und wie es ihnen auch versprochen war, sie unter Polens Herrschaft sich erfreuen würden. Doch sie mussten, wie 300 Jahre später ihre Sieger, die traurige Erfahrung machen, daß Versprechungen und Garantien nicht so fest sind, daß sie nicht verletzt oder gar aufgehoben werden könnten, wenn eigner Vortheil es wünschenswerth macht. Schwer drückte bald Polens Joch auf Adel und Städte, und Gewaltthätigkeiten mußte man sich gefallen lassen, welche sich der Orden nie erlaubt hatte und auch nie hätte erlauben dürfen. Doch auch der Orden fühlte des Schicksals schweren Schlag. Denn in dem ewigen Frieden, welcher endlich am Tage Luca, Sonntag den 18ten Oktober 1466 zur Beendigung des langen Krieges zwischen dem Orden und dem Könige Kasimir von Polen geschlossen wurde, war der Verfall des Ordens offenbar geworden und die baldige Auflösung desselben vorbereitet. Der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen mußte, um nur das Fortbestehen seines Ordens zu erhalten, Bedingungen eingehen, welche ein Heinrich Reuß von Plauen als im höchsten Grade entehrend mit Stolz abgewiesen hätte. Nicht allein den größten Theil seiner Ländereien in Preußen verlor der Orden durch diesen Frieden, sondern er hörte auch auf, ein freier und selbstständiger Regent des ihm gelassenen

¹ b) Simon Grunau, tr. XVII. c. XX. §. 4. Runau a. a. D. 13tes Jahr.

Landestheiles zu seyn. Der Hochmeister mußte nämlich das ganze Kulmer Land mit allen Burgen, Städten, Flecken und Dörfern den Polen abtreten, als: Alt- und Neu-Thorn, Birgelau, Althaus, Kulm, Wenczlaw, Schönsee, Leipe, Roggenhausen, Engelsburg, Rheden, Graudenz, Golub, Papow, Strassburg, Lautenburg, Neumark, Bratian, Lessen, mit allen zu diesen Städten gehörigen Pertinenzien, nebst dem ganzen Michelarer Lande. Ferner kam ganz Pommerellen innerhalb seiner alten Grenzen mit allen darin befindlichen Burgen, Städten, Dörfern und Ordenshäusern an Polen, als: Danzig, Puckig, Lauenburg, Hela, Liebe, Grebin, Dirschau, Mewe, Stargard, Neuenburg, Schwetz, Mossack, Jessenycz, Rischau, Schlochau, Konig, Friedland, Hammerstein, Bütrow, Tuchel, Sobbycz, Schöneck, Baldensburg, nebst allen Gewässern und den Fischereien. Ausgenommen hiervon waren die Fischereien auf einem Theile des frischen Haffes und der See, nebst einem Theile der Nehring, von dem Ende der Fischereien des Bischofs und des Kapitels von Ermeland bis zu den Dörfern Scheyte und Neudorf und dem Hofe Meteloff, welche der Orden mit dem Rechte, hier den Störfang zu betreiben und im (Balgaschen) Tiese den bisher üblichen Zoll zu erheben, behielt ²⁾. Jedoch blieb dem Könige

*) „Excepto, quod piscaturae in Hap a fine aquae et piscaturarum episcopi et capituli Varmiensis et ex opposito in mari salso, item partem Nergiae a dicta aqua et piscaturis dictae eccles. Varm. per transversum Nergiae usque ad dictum mare salsum, et a dicto transversum per descensum Nergiae, usque in profundum cum villis Scheytta et Neudorff ac curia Meteloff, cum iurisdictione et utilitate, atque ipsum profundum cum piscatura Sturionum et Thelonco antiquo Dominus Magister et ordo perpetuo habebunt et possidebunt.“ Cod. dipl. Pol. cf. Sim. Grunau. tr. XVIII. c. 19. §. 2.

nige von Polen, wie auf der ganzen Mehrung, so auch auf dem Theile des Ordens, das Jagdrecht ³⁾. Uebers dies durfte der Orden auf dem ihm zugesprochenen Theile der Mehrung weder eine neue Burg oder ein festes Haus erbauen, noch einen neuen Zoll erheben oder den Handel in dieser Gegend auf irgend etne Weise belästigen.

Ferner wurde mit der Krone Polen vereinigt: die Burg und die Stadt Marienburg mit den beiden Werthern, dem großen und dem kleinen, welches den Namen Fischerwischenwerder führte, mit dem Drußensee und den dazu gehörigen Fischereien und Dörfern, dem Bezirk Scharpaw und den dazu gehörigen Ortschaften, jedoch mit der Bestimmung, daß die Dörfer Aldenoff und Kleppyn, welche zu Preußisch Holland gehörten, und die zu Pr. Mark gehörigen Ortschaften Kulborn und Hohendorf, das Recht behielten, im Drausensee, dem alten Herkommen gemäß, zu ihrem Verbrauche den Fischfang zu betreiben. Desgleichen trat der Orden ab: die Burg und Stadt Stuhm mit allen dazu gehörigen Rechten und Ortschaften, die Stadt Elbing, Alt- und Neustadt, mit dem dazu gehörigen Bezirke, die Stadt Tolkemit mit dem Waldbezirke, welcher den Namen Waldamt führte; 6 bisher zu Pr. Holland gehörige Dörfer: Pylome, Myslotyn, Bartkohn, Kamensdorf, Welsch und Preuß. Mark (nicht weit vom Drausensee); 5 Dörfer, welche zum Bezirke der Stadt Mühlhausen gehörten: Groß- und Klein-Staban, Sekonemar, Pom-

³⁾ „Quam quidem portionem Nergiae cum praedictis villis et curia de speciali gratia Dno Magistro et ordini perpetuo conferimus et assignamus: reservata tamen totali venatione super dicta portione Nergiae, prout et super tota Nergia illam Nobis reservabimus.“ cf. Sim. Grunau.

merndorf und Wolsdorf; die Stadt und den Bezirk Christburg mit den davon abhängigen Ortschaften, Seen und Mühlen, doch sollte die Burg geschleift werden. Die Grenze bildete hier der Fluß Szirge, welcher sich in den Drausensee ergießt, so daß die auf dem rechten Ufer liegende Kirche Dollstädt, nebst der Mühle, dem Orden blieb; auf dem linken Ufer behielt der Orden nur die beiden Ortschaften Haldenstadt und Münsterberg. Die Grenze ging dann längs dem Bisthume Pomesanien bis zu den zum Bezirke von Marienburg gehörigen Ortschaften. Auf alle bisher angeführten Städte, Burgen, Bezirke und Ortschaften, mit Allem, was dazu gehörte, that der Orden feierlich und ohne allen Rückhalt Verzicht, so daß alle Rechte, welche er bisher in diesen Gegenden ausgeübt hatte, unverkürzt, und ungeschmälert auf die Krone Polen übergingen. Ferner wurde bestimmt, daß fortan das Bisthum Kulm wieder zum Erzbisthum Gnesen gehören und sammt den dazu gehörigen Burgen, Städten und Ortschaften, als: Kulmsee, Lubaw, Kurzatnick und Friedeck, nebst allen Pertinenzien, der Krone Polen unterworfen seyn sollte. Desgleichen wurde auch der Bischof und das Kapitel von Ermeland nebst den zu dieser Diocese gehörigen Städten, Burgen und Ortschaften, als: Heilsberg, Braunsberg, Wormditt, Seeburg, Wartenburg, Kößel, Bischoffstein, Allenstein, Guttstadt, Mehlsack, Frauenburg und Bischoffsburg mit allen Pertinenzien unter Polens Vormüßigkeit gestellt. Das Bisthum Pomesanien mit den Burgen und Städten: Niesenburg, Marienwerder, Bischoffswerder, Freystadt, Schönberg, Gardzin und Rosenberg nebst den Pertinenzien blieb dem Orden; doch sollte derselbe den vom Könige Kasimir zum Kulmischen Bischofe ernannten Vincenz Kielbassa zum Bischofe von

Pomesanien einsetzen; nach dessen Tode jedoch sollte ein Priesterbruder des deutschen Ordens zum Bischofe erwählt werden.

Somit hatte der Orden den größten Theil seines Landbesitzes an Polen abtreten müssen, es blieben ihm außer dem Bisthum Pomesanien nur folgende Städte und Burgen nebst den Pertinenzien: die 3 Städte Königsberg, Lochstädt, Wargen, Germau, Pobethen, Rudau, Schaaken, Kaymen, Kremitten, Waldau, Tapiau, Taplaken, Norckitten, Insterburg, Allenburg, Bohnsdorf, Gerdaunen, Angerburg, Nordenburg, Labiau, Laukschken, Tilsit, Ragnit, Rossitten, Windburg, Memel, Brandenburg, Kreuzburg, Friedland, Barten, Löben, Balga, Heiligenbeil, Zieten, Landsberg, Pr. Eylau, Bartenstein, Dehesten, Sensburg, Rhein, Rastenburg, Lyck, Johannisburg, Pr. Holland, Liebstadt, Mühlhausen, Mohrunge, Passenheim, Ortelsburg, Osterrode, Hohenstein, Neidenburg, Soldau, Gilgenburg, Deutsch Eylau, Pr. Mark, Liebenmühl und Saalfeld. Hiezu kam noch das Samländische Bisthum mit den Burgen und Ortschaften: Fischhausen, Thierenberg, Taptau, Powunden, Georgenburg, Salau und Neuhausen.

Um den Orden so fest als möglich an Polen zu knüpfen, bestimmte König Kasimir, daß der jedesmalige Hochmeister die Würde eines Fürsten und beständigen Rathes der Krone Polen haben, und daß diejenigen Gebietiger des Ordens, welche der Meister dazu bestimmen würde, zu Räten der Krone ernannt werden sollten. Jeder Hochmeister sollte verpflichtet seyn, innerhalb 6 Monaten nach Antritte seines Amtes sich persönlich vor dem Könige zu stellen und mit einem feierlichen Eide zu schwören, daß er diesen Frieden stets aufrecht erhalten und sich niemals von dem geleisteten Eide los-

sprechen lassen würde. Nach der Eidesleistung sollte er stets den ersten Platz zur Linken des Königes einnehmen. Die Formel des Eides war folgende:

„Ich N. N. Hochmeister des deutschen Ordens
 „der heiligen Jungfrau Maria, Fürst und Rath der
 „Krone Polen, schwöre, daß ich von diesem Augen-
 „blicke an, und alle Zeit dem durchlauchtigsten Fürsten,
 „Herrn N. N. König von Polen, seinen Nachfolgern
 „und der Krone Polen treu seyn, den Vortheil dessel-
 „ben getreulich wahrnehmen, die Angelegenheiten des
 „Königs und der Krone mit Treue besorgen, die Ge-
 „heimnisse, welche mir anvertraut seyn werden, von
 „welcher Art sie auch seyn mögen, Niemandem zu ih-
 „rem Nachtheile mittheilen und den gegenwärtigen
 „Frieden in allen seinen Bestimmungen beobachten
 „und aufrecht erhalten werde: so wahr mir Gott
 „helfe und sein heiliges Kreuz.“ ⁴⁾

Fortan sollten Polen und der Ordensstaat sammt denjenigen Ländern, welche der Orden noch von den Heiden erobern würde, nur Einen Staatskörper und die beiderseitigen Unterthanen nur Ein Volk ausmachen. Der Orden sollte außer dem Papste keinen Andern als den König von Polen für sein Haupt und seinen Oberen an-

⁴⁾ „Ego N. N. Magister generalis ordinis sanctae Mariae
 „Teuthonicorum, Princeps et consiliarius regni Poloniae,
 „iuro, quod ab hac hora et deinceps fidelis ero Sere-
 „nissimo Principi domino N. N. regi et successoribus
 „suis regibus et regno Poloniae, et profectum illorum
 „fideliter procurabo, et negotiis regis et regni fideliter
 „consulam; et secreta, quae mihi qualitercunque com-
 „municata fuerint, in eorum detrimentum nulli pandam,
 „pacem insuper praesentem in omnibus suis conditioni-
 „bus observabo et custodiam: sic me Deus adjuvet et
 „sancta Dei crux.

erkennen ⁵⁾. Unter keinen Umständen dürfte er den König und die Krone Polen verlassen, sondern er sollte verpflichtet seyn, dem Reiche in Kriegszeiten kräftigen Beistand zu leisten. Dafür versprach der König, den Orden und seine Unterthanen, als Verbündete der Krone Polen, in allen ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten und gegen jeden feindlichen Angriff zu schützen und zu vertheidigen. Keinem von beiden Theilen sollte es erlaubt seyn, mit irgend Jemandem ein Bündniß oder einen Vertrag zu schließen, zu erneuern oder zu befestigen, ohne Wissen und Genehmigung des andern Theiles. Ueberdies wurde festgesetzt, daß der Orden ohne die besondere Erlaubniß des Königs und der Krone keinen Krieg gegen christliche Fürsten unternehmen durfte.

Die Kaufleute, sowohl die aus dem Reiche Polen und den dazu gehörigen Ländern, als auch die aus dem Ordensstaate, sollten zu Lande und zu Wasser Schutz und Sicherheit genießen; sie sollten nicht gezwungen

⁵⁾ „Quem quidem Dnum Ludovigum Magistrum suosque successores, commendatores, praelatos, milites, vasallos, conventum et subditos, terrasque omnes Prussiae ab eis nunc possessas et in posterum possidendas, conquistatas et conquirendas, etiam in terris paganorum extra terras Prussiae, Nobis et regno Nostro Poloniae perpetuo connectimus, jungimus, unimus et invisceramus, ea conditione et respectu, ut praefatus Ludovicus Magister, sui successores, commendatores et conventus, praelati, barones, milites, terrigenae et personae singulae, tam ecclesiasticae, quam seculares et omnes terrae eorum atque homines in illis degentes in Prussia sint amplius et de caetero Nobiscum, successoribus nostris, regibus et cum regno Nostro Poloniae unum et individuum corpus, una gens, unus populus, in amicitia, foedere et unione, nullum alium praeter Summum Pontificem, quam Nos Casimirum regem, successores nostros, reges Poloniae, pro suo capite et superiori recognituri.“

werden dürfen, andere Handelsstraßen als die gewöhnlichen einzuschlagen, oder in irgend einer Stadt unter irgend einem Vorwande mit ihren Baaren anzulegen, oder sich aufzuhalten, außer in Königsberg, worüber ein besonderer Vertrag das Genauere bestimmte. Damit der Handelsverkehr nicht beschränkt und das Aufblühen desselben nicht verhindert würde, ward bestimmt, daß weder in Polen noch in Preußen neue Zölle oder Abgaben auf Baaren gelegt werden dürften, weder bei der Einfuhr noch beim Verkaufe. Um die Verbindung zwischen dem Orden und Polen innig und dauerhaft zu machen, wurde festgesetzt, daß der Orden verpflichtet seyn sollte, auch Polen, wenn sie sich zur Aufnahme eigneten, zu Brüdern des Ordens aufzunehmen; jedoch sollte die Anzahl der polnischen Mitglieder nicht die Hälfte der gesammten Ordensbrüder übersteigen. Auch sollten der Hochmeister und die Gebietiger bei der Besetzung der Komtureien und der Ordensämter die Polnischen Ritter besonders berücksichtigen, jedoch so, daß höchstens die Hälfte sämmtlicher Ämter mit Polen besetzt seyn durften ⁶⁾. Die Wahl des Hochmeisters sollte der Ordens-

⁶⁾ „Item, ut charitatis et unionis amplior certitudo inter Nos Casimirum regem, successores Nostros reges et regnum Poloniae, Principatus, terras et dominia Nostra et regni eiusdem subditos et adhaerentes parte ab una, et Dnum Ludovicum Magistrum, successores suos, commendatores atque Ordinem in Prussia a partibus altera, ingiter et inconcusse, perpetuo perseveret, statuimus et ordinamus, quod deinceps et a modo ad Ordinem S. Mariae Teuthonicorum et praedictum in terris Prussiae consistentem, personae idoneae et Ordinis capaces etiam ex subditis quibus cunque Regni Nostri Poloniae, Principatum, Terrarum et Dominiorum eius assumantur: ita tamen, quod ultra mediam partem assumere de illis non teneantur, et in distribuendis Commendariis et officiis Ordinis iuxta dictum meditatem Magister et Commendatores teneantur ad illos bonum habere respectum.“

regel und den bestehenden Gesetzen gemäß Statt finden, doch sollte derselbe, da er fortan Fürst und Rath der Krone Polen wäre, nicht ohne ein Verbrechen begangen zu haben und nicht ohne Wissen des Königs durch die Gebietiger und den Convent abgesetzt werden dürfen ⁷⁾. Beide Theile gelobten sich gegenseitig, daß sie weder auf Veranlassung des Papstes, noch des Kaisers, noch irgend eines Andern, diesen Frieden weder theilweise noch ganz verletzen oder gar aufheben wollten. Die beiderseitigen Unterthanen sollten, wenn sie Geschäfte halber sich in die Besitzungen des andern Theiles begäben, in ihren Geschäften nicht behindert, auch nicht verhaftet werden dürfen; aber Jeder mußte sich nach den Gesetzen und Rechten des Ortes richten, an welchem er sein Geschäft betriebe. Würde ein Verbrecher an demjenigen Orte ergriffen, wo er das Verbrechen begangen, so sollte er nach den daselbst gültigen Gesetzen gerichtet werden; eben dasselbe sollte der Fall seyn, wenn über einen geschlossenen Kontrakt Klage erhoben würde und der beschuldigte Contrahent noch am Orte wäre. Hätte aber der Beschuldigte den Ort bereits verlassen, so sollte die Klage bei dem ihm zukommenden Richter angebracht werden ⁸⁾. Die beiderseitigen Bauern und Leibeigenen, welche in Folge des Krieges oder aus anderen Ursachen

⁷⁾ „Qui cum sit Noster et Regni Poloniae Princeps et Consiliarius, non debet sine suo demerito et Nostro scitu per Commendatores et conventum a magistratu amoveri”.

⁸⁾ „Sed in Prussia si quid actionis habuerim, factores iuxta terrarum iura municipalia illos conveniant et querelae huiusmodi sopiantur. Delinquens tamen in loco delicti deprehensus, et contrahens de contractu recenti in loco contractus poterit conveniri; sed si de loco, ubi contraxit, recesserit, publice vel occulte, coram iudice suo conveniatur.”

ihren Herren entlaufen wären, sollten denselben auf Verlangen wieder ausgeliefert werden. Niemand, gleichviel von welchem Stande, dürfte für das Verbrechen oder die Schuld eines andern belästigt, angehalten oder gar in das Gefängniß gesetzt, auch die Güter desselben dürften nicht mit Beschlag belegt werden. Ebenso, wenn Frachtfuhrleute oder überhaupt Jemand, welcher Kaufmannsgüter für Geld beförderte, eine Zollstätte umginge, so könnten diese an ihrem Eigenthume und durch Wegnahme der Pferde bestraft, die Kaufmannsgüter selbst aber müßten freigegeben werden. Wenn von Seiten eines Unterthanen des einen Theiles, durch Brand, Raub, Mord oder durch ein anderes Verbrechen, in den Besitzungen des andern Theiles dieser Friede verletzt würde, so sollte der Friede dadurch nicht aufgehoben seyn, sondern der Verbrecher sollte, dem Verbrechen gemäß, durch die betreffende Behörde bestraft werden, und diese Bestrafung sollte eine hinreichende Genugthuung seyn.

Der König garantierte dem Orden diejenigen Besitzungen, welche ihm in diesem Frieden bestimmt waren, und versprach nicht allein, ihn in keiner dieser Besitzungen zu beeinträchtigen, sondern ihn auch zu schützen, wenn ihm von irgend einer Seite Schaden drohte, und ihn in der Wiedererlangung derjenigen Orte, welche ihm durch List oder Gewalt entzogen wären, zu unterstützen. Diejenigen Ortschaften, welche noch nicht im Besitze der betreffenden Theile waren, sollten denselben innerhalb der Zeit vom Tage des Friedensschlusses bis zum Feste der Geburt Johannis des Täufers, den 24. Juni, übergeben werden. Alle Flüchtlinge und Verbannten dürften in ihre Heimath zurückkehren und sollten, so weit es möglich wäre, ihre Besitzungen zurück

erhalten. Eine allgemeine Amnestie wurde zur Beruhigung der Unterthanen in Hinsicht der Vergangenheit ertheilt. Auch erlaubte der König denjenigen Geflüchteten und Vertriebenen, welche in das Ordensland hinübersiehen wollten, sein Reich mit allen ihren Gütern zu verlassen oder über dieselben anderweitig nach ihrer Willkühr zu verfügen ⁹⁾).

Dieses waren die Hauptbestimmungen des ewigen Friedens, durch welchen der Orden unter Polens Votmäßigkeit kam, welches Reich er in früheren glücklichen Zeiten durch Beförderung innerer Unruhen und durch Verbindung mit Litthauen zu stürzen gehofft hatte. Der Hochmeister, zufolge seiner Würde ein freier Fürst des Römisch-deutschen Reiches, war fortan Vasall eines barbarischen Volkes. In früheren Zeiten von den Nachbarn gefürchtet, selbst von entfernteren Fürsten und Völkern zum Schutze und Beistande herbeigerufen, mußte der Orden, dessen kriegerischer Ruhm die Edelften aus der Nähe und Ferne herbeigezogen hatte, um unter seinen Panieren Renntnisse und Ruhm zu erwerben, von nun an dankbar den Beistand annehmen, welchen Polen ihm bei ausbrechenden Kriegen versprach. Doch Polens Entwürfe scheinen mehr beabsichtigt zu haben, als bloße Abhängigkeit allmählig in unbeschränkte Unterthänigkeit verwandeln. Wenigstens lassen einige Artikel des ewigen Friedens diese Absicht vermuthen, wenn auch nicht mit Bestimmtheit beweisen. Einem

⁹⁾ Codex diplomaticus Poloniae tom. IV., p. 163 sqq.
Privilegien des Herzogthums Preußen, fol. 20 bis 27.
Simon Grunau tract. XVII. c. 19. §§. 1 — 4.
Joannis Dlugossi seu Longini historiae Poloniae tom.
II. p. 383 sqq. — Runau a. a. O. 13tes Jahr.
Leo: historia Prussiae lib. VI. pag. 312 sqq.

dieser Artikel gemäß sollten auch Polen in den Orden aufgenommen und die Ordensämter, bis zur Hälfte, mit diesen besetzt werden. Durch genaue Befolgung dieser Bestimmung hätte Polens König einen außerordentlichen Einfluß auf den Orden erlangt, ja, er wäre vielleicht der unbeschränkte Herr desselben geworden. Denn die polnischen Ordensbrüder blieben, wenn sie auch außerhalb ihres Landes waren, Unterthanen ihres angeborenen Königes, und hätten, als Befehlshaber von Schlössern und festen Plätzen, den Befehlen desselben, diese Plätze ihm zu übergeben, vielleicht nicht Widerstand geleistet. Ueberdies hätte der König durch sie stets genaue Nachricht von allen Absichten, Entwürfen und Unternehmungen des Ordens gehabt. So lange nur Deutsche in den Orden aufgenommen wurden, erhielt die Liebe zur Freiheit in demselben immer neue Nahrung, und es war vorauszusehen, daß der Orden Polens Joch nicht immer ruhig tragen, sondern daß er vielmehr seine Kräfte, so bald dieselben nur wieder einigermaßen gestärkt wären, an seinen Fesseln versuchen würde. Man fürchtete den überwundenen Löwen noch in seinen Banden, und wollte ihn so fesseln, daß auch nicht die geringste Bewegung ihm möglich wäre; denn schon sein Rassel mit den Ketten erschreckte die Sieger. Die innigere Verbindung mit den sflavisch gesinnten Polen sollte den freien deutschen Geist unterdrücken und ihn für despotische Herrschaft fähig machen; daher vielleicht Kasimir's Verlangen, daß der Orden bis zur Hälfte aus Polnischen Mitgliedern bestehen sollte.

Die Ordenslande waren durch die 13jährigen Verwüstungen so sehr verheert und entvölkert, daß es nicht möglich war, diejenigen Friedensartikel, welche die von Seiten des Ordens an Polen zu leistende Unterstützung

bei ausbrechenden Kriegen betrafen, in der nächsten Zeit getreulich zu beobachten. In Erwägung dieses traurigen Zustandes erließ der König Kasimir dem Orden für die nächsten 24 Jahre die Verpflichtung, ihm Hülfstruppen zu schicken, außer in dem Falle, wenn Türken oder Tartaren Polen oder Preußen überfielen. Wollte der Orden aber, außer in dem letzterwähnten Falle, innerhalb jener 24 Jahre aus Wohlwollen oder gegen ein Geldgeschenk ihm und dem Reiche Hülfe leisten, so sollte dieselbe mit großem Danke aufgenommen werden. Dessel gleichen erließ auch der Hochmeister seinen Unterthanen auf 25 Jahre alle Lasten und Abgaben mit Ausnahme des Falles, wenn das Polnische Reich durch die Türken oder die Tartaren angegriffen, oder wenn irgend eine Stadt oder ein Schloß in Pommern, im Kulmischen und Michelauschen Lande, in Preußen, in den Ländern der Verbündeten Polens, in Masovien, Ermeland und in den Landen des Ordens von Jemandem feindlich eingenommen würden. In diesem Falle sollten Alle verpflichtet seyn, Beistand zu leisten, bis dieser Platz wieder erobert und demjenigen überliefert wäre, dem er gehörte. Dieses machte der Hochmeister seinen Unterthanen in einer Urkunde bekannt, welche er zu Thorn, Donnerstag den 23sten Oktober 1466, erließ ¹⁰⁾. Um die Wiederherstellung der Ruhe im Ordenslande zu befördern, schenkte der König dem Hochmeister 15000 Ungar. Gulden zur Bezahlung der Soldner. Hiervon empfing der Orden am Tage des Friedensschlusses, den 18ten Oktober, 150 Gulden; 7000 Gulden sollte er am Feste der Apostel Jacob und Philipp, den 1sten Mai 1467, und den Rest am Feste der Beschneidung Christi, den 1sten Ja:

¹⁰⁾ Codex diplom. Polon. tom. IV. p. 176.

nuar 1468, erhalten. Gegen diese Zahlung sollte auch der Anspruch Polens auf die Bezirke Marienburg, Christburg, Elbing und Stuhm anerkannt werden ^{10 h)}).

Trotz dieser Gunstbezeugungen des Königs Kasimir konnte der Orden sich dennoch nicht sobald mit dem Gedanken der Abhängigkeit vertraut machen und die Hoffnung auf Wiedererlangung seiner Selbstständigkeit aufgeben. Daher wollte er nach dem, um Pfingsten des folgenden Jahres (1467) erfolgten Tode seines Hochmeisters Ludwig v. Erlichshausen, nicht sogleich einen neuen Hochmeister wählen, um auf diese Weise wenigstens auf eine Zeitlang die Eidesleistung an Polen zu verhindern. Denn noch immer hegte er die Hoffnung, in Deutschland eine neue Heeresmacht zu sammeln und mit dieser das Polnische Joch zu zerbrechen und sich der früher besessenen Lande wieder zu bemächtigen, zumal Kasimir nun auch durch den Krieg mit Ungarn beschäftigt wurde. Doch alle Bemühungen des Ordens und alle Thätigkeit und Energie des Statthalters Heinrich Reuß von Plauen, welcher 2 Jahre lang das Hochmeister:Amt nicht annahm, um dem Könige von Polen nicht den Huldigungseid leisten zu müssen, konnten diesen Zweck nicht erreichen. Plauen, nach 2 Jahren endlich Freitag, den 20sten Oktober 1469, zu Rönigsberg zum Hochmeister gewählt, mußte, obgleich mit innerem Widerstreben, auf dem Reichstage zu Petrikau dem Könige Freitag den 1sten December huldigen. Aber nicht lange überlebte er diese Schmach; er starb auf der

¹⁰ h) „quatenus.... Nobis ac regno Nostro Poloniae evidenti-
„us ac uberius ius in districtibus Marienburgensi,
„Christburgensi, Elbingensi, et Schumensi, qui in no-
„stram perpetuam vigore foederis cessere ditionem, ac-
„rescat“. Cod. dipl. Pol. IV. p. 175.

Rückreise nach Königsberg, in Mohrungen, Dienstag den 2ten Januar 1470, nachdem er nur 11 Wochen die hochmeisterliche Würde bekleidet hatte ¹¹⁾. Zu seinem Nachfolger wurde schon nach wenigen Wochen am Tage der heiligen Dorothea, den 6ten Februar 1470, Heinrich Keffle von Richtenberg gewählt, dessen Gerechtigkeit gegen die Unterthanen gerühmt wird. Er zog gleich nach Ostern zum Könige nach Petrikau und huldigte ihm, um sicherer und unbesorgter für die Erhaltung des Landes sorgen zu können ¹²⁾. Der Hochmeister mußte in Gegenwart hiezu besonders berufener Zeugen, knieend am Altare und mit Berührung des Crucifixes, nachdem die Schwurformel, welche ursprünglich lateinisch abgefaßt war, vom Archidiaconus von Gnesen und Doktor der Rechte, Andreas von Opporow, ihm übersezt und erklärt war, in die Hand des Erzbischofs

¹¹⁾ Caspar Schütz fol. 335. Simon Grunau tr. XVIII. c. 1 §. 1. Hartknoch A. u. N. Pr. Th. 2 S. 318. Dlugossi hist. Polon. t. 2. p. 453. 454. — Leo lib. VII. p. 318. Heinrich Reuß von Plauen war der ärmste Hochmeister, und unter ihm zeigte es sich deutlich, wie sehr das Land entkräftet war. Henneberger Erkl. der Preuß. Landtafel S. 200.

¹²⁾ Caspar Schütz fol. 338. Hartknoch A. u. N. Pr. Th. 2. S. 319. Simon Grunau tr. XVIII. c. 3. §. 1. (Dlugoss. II. p. 459. giebt den 28sten Septbr. als den Wahltag Richtenbergs, und den 17ten Novbr., als den Tag der Huldigung an, welcher Angabe aber alle übrigen Quellschriftsteller widersprechen.) Daß der Druck der Polen schon um diese Zeit mit gewaltiger Schwere auf dem Lande lag, geht aus dem, was Henneberger bei der Erzählung von der Huldigung hinzusetzt, hervor: „da ging es alles statlich und herrlich zu, aber des Hochmeisters Diener sahen übel zu, denn jenen die Polen den besten Zeug von Rossen stalen.“ Henneb. S. 201.

von Gnesen, Johann, schwören, den ewigen Frieden und sein Abhängigkeitsverhältniß gegen Polen aufrecht zu erhalten. Nachdem der Meister den Schwur geleistet und sich von den Knieen erhoben hatte, mußte der Erzbischof Johann auf Verlangen des königlichen Kanzlers, Jacob von Damben, im Namen des Königs eine schriftliche Verhandlung über diesen Akt aufnehmen ¹³⁾.

Unter diesem Hochmeister begann der sogenannte Pfaffenkrieg, dessen Ursache folgende war: Nach dem Tode des Bischofs von Ermeland, Paul von Legendorff, im Jahr 1472, wollte König Kasimir dem Ermeländischen Kapitel die Wahl des neuen Bischofes entziehen und selbst dieses Bisthum besetzen. In Polen hatte er die Wahl der Bischöfe durch die Kapitel größtentheils schon aufgehoben, und ernannte die Bischöfe selbst. Er setzte daher den Bischof von Kulm, Vincenz Kielbassa, vorläufig zum Verwalter des Ermeländischen Bisthumes ein, in der Absicht, ihn später auch zum Bischofe dieser Diocese zu ernennen. Da Kielbassa aber den königl. Landen Preußen sehr verhaßt war und der König auch einsah, daß er mit ihm nicht durchdringen würde, so sandte er seinen Secretarius, Stanislaus Opporowski, nach Rom und ließ diesem durch den Papst das Bisthum Ermeland übertragen. Hierüber waren das Kapitel und die Lande Preußen sehr aufgebracht, indem sie behaupteten: daß durch die Ernennung des Bischofes durch den Papst die alten Rechte und Freiheiten der Lande Preußen und zumal des Bisthumes von Ermeland verletzt wären, weil die Wahl des Bischofes nur dem Kapitel zukäme; überdies könnte Opporowski als ein geborner Pole nicht das Bisthum erhalten, weil den

¹³⁾ Codex diplom. Polon. IV. p. 177 sqq.

Bestimmungen des Incorporationsdiplomes gemäß nur eingeborenen Preußen (*indigenae*) in den Landen Preußen Aemter anvertraut werden dürften. Das Kapitel erwählte daher Nikolaus von Tungen zum Bischof. Gegen diesen suchte sich Opporowski als rechtmäßiger Bischof zu behaupten, und versprach Nikolaus von Tungen, wenn er ihm weichen wollte, ein Jahrgeld von 400 Gulden. Tungen ging aber auf diesen Antrag nicht ein, sondern fiel, da Opporowski durch den König von Polen unterstützt wurde, noch im Herbst desselben Jahres mit gewaffneter Hand in das Bisthum ein und eroberte mehrere Schlösser und Städte, unter diesen auch die Hauptstadt Heilsberg; das Schloß aber konnte er der königlichen Besatzung nicht nehmen. Hierauf suchten die im Lande anwesenden Gesandten des Königs, der Bischof von Leßlaw, der Boywode von Lancicz und der Bischof von Kulm, den Streit zu vermitteln, und bewogen die Kastellane von Pommerellen und von Marienburg und die beiden Städte Elbing und Danzig, mit Tungen zu diesem Zwecke in Unterhandlung zu treten. Anfangs schienen diese Unterhandlungen einen erwünschten Ausgang zu versprechen, indem Tungen sich bereitwillig erklärte, seine Wahl von der Anerkennung des Papstes abhängig zu machen, wenn sein Gegner dasselbe thäte. Bald darauf aber nahm Tungen seine abgegebene Erklärung zurück, und die Unterhandlungen wurden noch längere Zeit ohne Erfolg fortgesetzt ¹⁴⁾.

Der Hochmeister Heinrich Neffle nahm anfangs an diesen Händeln gar keinen Antheil, um nicht das gute Vernehmen mit der Krone Polen zu stören, sondern ließ

¹⁴⁾ Casp. Schütz fol. 339 b sqq. Hartknoch N. u. N. Pr. p. 319. Dlugoss. II. p. 481. 486 sqq. Sim. Grunau tr. XVIII. c. 4.

vielmehr dem Könige in Krakau ausdrücklich erklären: daß er keine Schuld an diesen Streitigkeiten hätte ¹⁵⁾. Jedoch scheint er die Absicht gehabt zu haben, diese Handel als Gelegenheit, sich der Abhängigkeit von Polen zu entziehen, nicht ganz ungenutzt vorübergehen zu lassen; denn in einer Unterredung mit den Ständen, im Jahre 1473 über die Abtretung des Bisthumes an den vom Könige begünstigten Opporowski, äußerte Tungen: der Orden habe nicht geringen Unwillen den Länden und Städten darüber zu verstehen gegeben, daß sie sich zuerst mit ihm (Tungen) versprochen hätten und ihm nachher gerade entgegen arbeiteten ¹⁶⁾. Noch in demselben Jahre schrieb der Hochmeister an einige Städte und an die Königlichen Gesandten, welche die Streitigkeiten schlichten sollten, aus welchem Schreiben die Absicht hervorzugehen schien, dem Bischöfe Tungen Beistand zu leisten, sobald die Polen, welche in Folge der Streitigkeiten in das Land gekommen waren, entfernt wären ¹⁷⁾. Die gleiche Absicht, dem Bischöfe, wenn auch nicht offenen Beistand, doch wenigstens Vor-schub zu leisten, beweist der Bescheid, welchen der Romsthur von Osterode, Mertens Truchseß, welcher vom Hochmeister auf die Tagfahrt zu Marienburg am Sonntag Cantate, den 8ten Mai des Jahres 1474, geschickt war, den daselbst versammelten Königlichen Gesandten und Ständen ertheilte in Hinsicht des Verbotes, mit Ermeland zu handeln, wodurch die Städte dieses Landes gezwungen werden sollten, ihren Bischof Tungen auf-

¹⁵⁾ Casp. Schütz fol. 345 b.

¹⁶⁾ Casp. Schütz fol. 349 b.

¹⁷⁾ Casp. Schütz fol. 352 b.

aufzugeben. Der Orden, sagte er, wäre nicht geneigt, dem Könige zu Gefallen den Bischof mit Krieg oder Verbot zu verfolgen, zumal da der König selbst den Orden auf 24 Jahre der Verpflichtung entbunden hätte, ihm Beistand zu leisten. Ueberdies stellte der Komthur die große Armuth des Ordens und den Schaden vor, welcher nicht allein das Bisthum, sondern auch des Königs und des Ordens Lande treffen würde, wenn es zum Kriege kommen sollte. Auf jede Weise suchte er den Ausbruch des Krieges zu verhüten, und rieth zuletzt, die Entscheidung dieser Sache dem Papste anheim zu stellen, wodurch wenigstens Zeit gewonnen wäre. Aus Allem ging hervor, daß der Orden nichts gegen Tungen thun wollte, auch befolgte er nicht das Verbot des Handels mit Ermeland ¹⁸⁾.

Vielleicht war nur die Armuth und Entkräftung des Ordens die Ursache, weshalb er dem Bischofe nicht offenen und kräftigen Beistand leistete; da die Aussichten für ihn, bei dem Mißvergnügen unter den Ständen des Polnischen Preußens sehr günstig waren. Der Hochmeister erkannte auch diese günstige Gelegenheit, sich dem Polnischen Joche allmählig zu entziehen, und jeder auch noch so unhaltbare Vorwand wurde benutzt. Als der Meister im Jahre 1476 in Marienburg mit dem König Kasimir zusammenkam, und dieser von ihm Beistand gegen den Bischof Tungen verlangte, entschuldigte er sich, nicht sogleich hierüber eine entschiedene Erklärung abgeben zu können, indem er darüber zuvor mit seinen Gebietigern und dem Kapitel berathschlagen müßte, weshalb er zur Antwort um einen Aufschub von

¹⁸⁾ Casp. Schütz fol. 356, 357. Długosi hist. Polon. II. p. 513. 525.

14 Tagen bat. Als nun die Gesandten des Königs nach Heiligenbeil kamen, woselbst der Hochmeister mit seinen Gebietigern Rath pflog in Hinsicht des Verlangens des Königs gegen Tungen, so erhielten sie die Antwort: der Hochmeister könnte aus 2 Gründen dem Könige den verlangten Beistand nicht leisten; einmal, weil die Streitigkeit die Kirche beträfe und er eine geistliche Person wäre, er also, da diese Angelegenheit den Papst anginge, befürchten müßte, durch Einmischung in dieselbe in die Ungnade des Papstes zu fallen; dann aber hätte er päpstliche Briefe gesehen, in welchen das Bisthum dem Herrn von Tungen ertheilt wäre. Was das andere Verlangen des Königs beträfe, den Städten des Bisthumes seine Lande zu schließen und zu verbieten, so könnte er hierauf nicht eingehen, da es gegen die Bestimmungen des ewigen Friedens wäre. In diesem wäre den Städten ausdrücklich die Freiheit des Handels unter einander zugesichert.

Diese Antwort wurde in Folge der dermaligen Schwäche des Ordens ertheilt, und sollte offenbar nur den wahren Grund des Nichtfolgeleistens verdecken. Auch auf einer folgenden Zusammenkunft zu Elbing am Freitage post octavas corporis Christi, den 3ten Januar, konnte der Orden, trotz vielfacher Unterhandlungen, nicht zum Beistande gegen Tungen bewogen werden, sondern er erklärte sich vielmehr jetzt offen für den Bischof, obgleich der König mit einem Kriege drohte¹⁹⁾.

Der Hochmeister schien wirklich ernstliche Anstalten zur kräftigen Unterstützung Tungens machen zu wollen; doch ehe man noch bestimmt wußte, was er endlich zu thun Willens wäre, starb er schon den 14ten Februar

¹⁹⁾ Casp. Schütz fol. 359. 360. Dlugoss. II. p. 543.

1477, und es wurde den 4ten August der Komthur von Osterode, Martin Truchseß von Weßhausen, zum 31sten Hochmeister gewählt ²⁰⁾. Schon Heinrich Reffle hatte im Geheimen Unterhandlungen mit dem Könige Matthias von Ungarn gepflogen, um durch dessen Unterstützung den ewigen Frieden aufheben zu können. Im Jahre 1476 war sogar durch Gesandte des Ordens, welche zur Vermählungsfeier des Königs Matthias mit Beatrice, der Tochter des Königs Ferdinand von Neapel, nach Buda geschickt waren, ein geheimes Bündniß gegen König Kasimir geschlossen, in welchem Matthias dem Orden 14000 Gulden zur Haltung von Söldnern versprochen hatte; welche Summe auch wirklich bei dem Bürgermeister von Breslau niedergelegt war. Die Unterhandlungen waren am Anfange des folgenden Jahres mit dem größten Eifer fortgesetzt, und Matthias hatte den Orden noch besonders durch das Versprechen ermunthigt, sämtliche Kriegskosten tragen zu wollen. Es wurden nun vom Orden häufige Gesandtschaften an den König von Ungarn geschickt, um die einzelnen Bedingungen des Bündnisses genauer festzusetzen. Die Ordensgesandten nahmen verkleidet ihren Weg durch Polen, wo sie durch einen mißvergnügten Polnischen Großen, Nikolaus Komorowski, befördert wurden. Vieles vereinigte sich, um dem Orden die Aussicht auf einen glücklichen Erfolg seines Unternehmens zu eröffnen; denn selbst einige Söldner und Bürger des Polnischen Preußens, unter diesen besonders Stiber von Baysen, Boywode von Marienburg; Ludwig, Boywode von Kulm, und Philipp Bischof, Bürgermeister von Danzig,

²⁰⁾ Casp. Schütz fol. 360 b. Dlugoss. II. p. 557. Henneberger p. 202, Simon Grunau tr. XVIII. c. 9.

erklärten sich bereit, dem Orden sich wieder zu unterwerfen, indem sie von diesem größere Rechte und Freiheiten zu erlangen hofften, als ihnen Kasimir zugestanden hatte. Bald aber ging ein dunkles Gerücht von dieser Verbindung gegen Polen, welches durch einzelne bestimmtere Anzeigen an Glaubwürdigkeit gewann, und endlich durch einen aufgefangenen Brief des Ordens, in welchem der ganze Plan enthalten war, vollkommen bestätigt wurde. Kasimir sandte sogleich, indem er die Größe der ihm drohenden Gefahr erkannte, den Kastellan von Sieradz, Peter Dunie, mit 600 Reitern und 400 Mann zu Fuß nach Marienburg, und fügte hierzu noch eine Mannschaft unter Johann Byali zur Unterstützung, mit dem Befehle, den Krieg, wenn der Orden ihn begänne, so lange hinzuhalten, bis er selbst mit einem größeren Heere zu folgen im Stande wäre.

Der König von Ungarn und der Orden hatten sich auch an die Herzöge von Masovien, Kasimir Boleslaus und Januissius gewandt, um sie ebenfalls zum Kriege gegen Kasimir zu bewegen. Mehrere Zusammenkünfte hatten schon zu diesem Zwecke Statt gefunden, und das Bündniß mit den Herzögen wäre wirklich zu Stande gekommen, wenn diese nicht theils aus Furcht vor dem Könige und der Krone Polen, theils bewogen durch die Vorstellungen Einzelner aus ihrer Umgebung, welche treu an Polen hielten, die Unterhandlungen abgebrochen hätten.

Als die Soldner und Bürger des Polnischen Preussens nun sahen, daß die beabsichtigte Verbindung gegen Polen entdeckt war, schwuren sie auf der Tagfahrt zu Marienburg, den 30sten Juni 1477, daß sie niemals vom Könige von Polen abfallen würden, und erklärten sich bereit, den König, sobald der Krieg ausbräche, auf

das Kräftigste zu unterstützen. Auch die Söldner und Bürger des Ordens erklärten sich gegen einen Krieg mit Polen ²¹⁾.

So war der Plan des Ordens wenigstens für den Augenblick gescheitert, aber ganz aufgegeben wurde er deshalb nicht; selbst das mit Matthias von Ungarn geschlossene Bündniß blieb bestehen. Denn als die Bürgermeister von Danzig den neuen Hochmeister, Martin Truchseß, durch ein Schreiben zur Auflösung dieser Verbindung bewegen wollten, rechtfertigte sich dieser in seinem Antwortschreiben dadurch, daß er sagte: er wäre durch die Verletzung der Friedensbedingungen von Seiten des Königs, und dadurch, daß dem Orden nichts von dem, was ihm versprochen, erfüllt wäre, gezwungen, sich mit dem Könige von Ungarn zu verbinden. In diesem Jahre jedoch kam es noch nicht zu Feindseligkeiten, denn einerseits konnte der Hochmeister in dieser Zeit keine Hülfe von Matthias erwarten, weil dieser in einem Kriege mit dem Kaiser Friedrich in Oesterreich begriffen war; und andernteils sah er Kasimir vollkommen zum Kriege gerüstet und fürchtete den Abfall seiner eigenen Unterthanen, wenn er den Krieg beginnen sollte. Ueberdies untersagte ein Kaiserliches Schreiben, welches um diese Zeit ankam, dem Orden den Krieg gegen Polen unter Androhung schwerer Strafen ²²⁾.

Der Hochmeister, ein fecker, kühner und kluger Mann, sah sich nun zwar durch diese Umstände in der Verfolgung seiner Absichten aufgehalten; aber er war bereits zu weit gegangen, als daß er ohne Schaden hätte

²¹⁾ Dlugoss II. p. 550 et p. 555.

²²⁾ Dlugoss. hist. Polon. II., p. 557. — Casp. Schütz fol. 361. Leo, hist. Pruss. lib. VII. p. 324.

umkehren können. Denn durch das Bündniß mit Matthias von Ungarn war der ewige Friede verletzt, dessen Bestimmungen gemäß der Hochmeister mit Niemandem ohne Wissen des Königs von Polen ein Bündniß schließen durfte. Er war daher fest entschlossen, Alles daran zu setzen, um Polens Oberhoheit aufzuheben und die frühere Macht des Ordens wiederherzustellen. Die gegenwärtige verwickelte Lage Polens, herbeigeführt durch die Streitigkeiten um das Bisthum Ermeland, und die Unzufriedenheit im Königlichen Preußen, in Folge der Besetzung der vorzüglichsten Aemter mit Polen, nährten seine kühnen Hoffnungen. Er verband sich deshalb mit dem Bischofe Tungen, welcher ebenfalls den König Matthias um Schutz gebeten hatte, und schickte dem Herzoge Hans von Sagan 7000 Römische Dukaten, welche Tungen hergegeben hatte, um Soldner in Deutschland zu werben und ihm zuzuführen. Herzog Hans brachte wirklich gegen 4000 Mann zusammen und machte sich mit diesen auf den Weg nach Preußen. Als aber der Markgraf Hans von Brandenburg, wegen obwaltender Streifigkeiten mit dem Herzoge von Sagan, diesem der Durchzug durch die Neumark verweigerte, zerstreute sich während der deshalb gepflogenen Unterhandlungen der ganze Heerhaufen. Zwar einigten sich endlich die Fürsten, und Herzog Hans sammelte auch wieder gegen 3000 Mann; da aber versperrte der Herzog von Pommern die Wege, und machte den König Kasimir mit der Absicht des Herzogs von Sagan bekannt. In Folge dieser Anzeige besetzte Kasimir die Wege nach dem Ordenslande und die Söldnerschaar des Herzogs mußte sich abermals zerstreuen. Auch von den Meistern in Liefland und Deutschland konnte der Hochmeister keine Hilfe erhalten, indem der Meister in Liefland einen

Angriff der Moskowiten befürchtete und der Meister von Deutschland durch den letzten Krieg zu sehr entkräftet war ²³⁾).

Der Termin, welcher durch den ewigen Frieden zur Eidesleistung des Hochmeisters war festgesetzt worden, war bereits verstrichen, ohne daß Martin Truchseß seiner Pflicht Genüge geleistet hatte; daher schickte der König Kasimir einen besondern Gesandten, den Kanonikus Stanislaus Wisliczki, an den Hochmeister ab, welcher ihn auffordern sollte, auf dem Reichstage zu Petrikau, den 12ten Januar, zu erscheinen und den schuldischen Eid der Treue zu leisten. Der Hochmeister versprach zwar in einem Briefe und auch durch den Gesandten selbst, der Königlichen Ladung Folge zu leisten, aber nichts desto weniger erschien er doch nicht. Kasimir verließ hierauf Petrikau und begab sich nach Brzez, wo er am Tage vor dem Feste der Reinigung Maria, den 1sten Februar 1478, eine Zusammenkunft mit den Ständen der Lande Preußen hielt. Hierher sollte auch der Hochmeister nochmals durch den Notarius des Königs, Johann Choienski, welcher deshalb besonders an ihn abgesandt wurde, geladen werden. Doch ehe noch der Gesandte Königsberg erreicht hatte, entfernte sich der Hochmeister, von dem Zwecke der Sendung in Kenntniß gesetzt, eiligst nach Ragnit, und hielt sich hier eine Zeit lang verborgen, so daß der Gesandte seinen Auftrag nicht ausrichten konnte. Als daher Choienski unverrichteter Sache nach Brzez kam, beschwerte sich der König gegen die Stände über das Benehmen des Hoch-

²³⁾ Simon Grunau tr. XVIII. c. 5. §§. 2 et 3. Henneberger p. 203. Hartkuoch H. u. R. Pr. Th. 2. p. 320. Leo lib. VII. p. 326. 327.

meisters, und beschuldigte den Orden, daß er die Soldaten, welche als Unterpfand ihres noch rückständigen Soldes die Burgen Kulm, Strassburg und Althaus in Besitz hatten, zu deren Auslösung er (der König) bereits eine Summe überwiesen hätte, zu bewegen suchte, diese Burgen nicht dem Könige, sondern dem Hochmeister zu übergeben; und daß der Orden überhaupt trachtete, durch jede List widerrechtlicher Weise sich in den Besitz dieser Burgen zu setzen. Die Stände riethen dem Könige, die Schlösser und Städte von des Ordens Grenze zu besetzen und zum Ueberflusse nochmals eine Botschaft an den Hochmeister zu senden, welche Erfüllung der Lehnspflicht und Aufrechthaltung des ewigen Friedens verlangen sollte. Käme der Hochmeister auch dieser Aufforderung nicht nach, so würde der Krieg, welchen der König aus diesem Grunde unternehmen möchte, in den Augen des Volkes gerecht erscheinen, und bereitwillig würden dann Lande und Städte den König unterstützen.

Dieser Vorschlag wurde angenommen und eine nochmalige Botschaft an den Hochmeister gesandt, welche aus dem Königlichem Gesandten Johann Sapinski, dem Gesandten Pommerellens, Voiarski, dem Gesandten der Lande, Johann von Baysen, und einem Abgeordneten aus jeder der 3 Städte Thorn, Elbing und Danzig bestand. Diese Gesandten sollten dem Hochmeister Vorstellungen in Hinsicht seines Benehmens gegen den König machen, daß er auf die erste Königliche Botschaft, obgleich er es versprochen, lange Zeit nicht geantwortet und die zweite Botschaft gar nicht einmal angenommen hätte; und dann sollten sie ihn ernstlich auffordern, selbst den Ort in Polen und die Zeit zu bestimmen, wann er den Eid dem Könige bestimmt leisten und den ewigen Frieden beschwören wollte.

Als die Gesandten beim Hochmeister angekommen waren und diesem den ihnen vom Könige erteilten Auftrag eröffnet hatten, erteilte ihnen derselbe die Antwort: daß er ohne Wissen und Willen der Meister in Liefland und Deutschland keine bestimmte und entscheidende Antwort geben könnte; er hätte deshalb Boten an jene gesandt, und sobald er von denselben Antwort erhalten, würde er auch die seinige dem Könige zukommen lassen. Sollte ferner er oder sein Orden oder Einer der Ordensunterthanen irgend Jemandem von des Königs Unterthanen Unrecht gethan haben, so wollten sie vor dem Papste, als ihrem Richter, da er und sein Orden geistliche Personen wären, sich rechtfertigen, und dort denjenigen, welche irgend etwas gegen sie vorzubringen hätten, Rede stehen. Mit Recht wandten die Gesandten hiergegen ein, daß dieses Verfahren ganz neu wäre, indem seine Vorfahren nie erst die Beistimmung der außerhalb Landes befindlichen Ordensgebietiger eingeholt hätten, ehe sie etwas unternommen. Nichts desto weniger beharrte der Hochmeister bei seinem einmal erteilten Bescheide, und wollte die Rückkehr der abgesandten Boten abwarten ²⁴⁾. Keineswegs konnte es seine Absicht seyn, freiwillig seine eigene Macht zu beschränken, indem er den entfernten Gebietigern seines Ordens einen so bedeutenden Einfluß auf seine Handlungen gestatte; sondern er wollte durch diese Antwort nur Zeit gewinnen, weil er sich für den Augenblick zu schwach fühlte, sogleich offen gegen den König aufzutreten. Aber fest entschlossen war er, das Abhängigkeitsverhältniß des Ordens gegen Polen auf keinen Fall anzuerkennen, was auch aus der Aeußerung, welche er ge-

²⁴⁾ Dlugoss. II. p. 564. 565. Casp. Schütz fol. 362. 363.

than haben soll: „er wolle lieber in seinem Blute ertrinken, ehe er dem Könige den Huldigungseid leiste,“ hervorgeht. Noch deutlicher gab er seine Absicht zu erkennen, indem er den Gesandten auf die Frage: ob er auf das Wohl seiner Unterthanen keine Rücksicht nehme? antwortete: „alle Unterthanen zusammen sind nicht so viel werth, als Ein Haar des Landesherrn. Mir wird Gott helfen, der König von Ungarn und das Römische Reich.“²⁵⁾

Unterdessen rüstete sich der Bischof Tungen zum Widerstande gegen den König, und auch der Hochmeister traf, anstatt Zeit und Ort zur Eidesleistung, wie der König es verlangt hatte, zu bestimmen, im Geheimen alle Anstalten mit seinem Orden, um den Krieg sobald als möglich beginnen zu können. Er berief eine Zusammenkunft seiner Stände, um von ihnen eine Unterstützung gegen Polen zu erhalten. Den Adel bekam er auch auf seine Seite; aber die Städte erklärten sich geradezu gegen den Krieg, einmal, weil sie dem Könige Treue geschworen und dieser ihnen keine Ursache zum Kriege gegeben hätte, und dann, weil sie jetzt unvermögend wären, etwas zur Unterstützung des Ordens aufzubringen.

Mit dieser Erklärung unzufrieden, entließ der Hochmeister die Abgeordneten der Städte mit dem Bedenken, daß sie sich innerhalb 4 Wochen eines Bessern bedenken und dann wiederkommen sollten. Die Städte beharrten aber bei ihrer Erklärung, dem Orden in einem ungerechten Kriege nicht beistehen zu wollen, und so mußte der Hochmeister auf die Hülfe derselben Verzicht leisten.

²⁵⁾ Simon Grunau tract, XVIII. c. 5 §. 3. Casp. Schütz fol. 364. Lco lib. VII. p. 328.

Unterdessen starb Bernhard von Zinnenberg, welcher für rückständigen Sold die Schlösser Kulm, Strassburg und Althaus inne gehabt hatte, und der Hochmeister löste von dem Bruder desselben, Johann von Zinnenberg, diese Schlösser ein, obgleich der König Kasimir versprochen hatte, den Söldnern die rückständigen Forderungen auszuzahlen, und zu diesem Zweck auch bereits 600 Gulden gegeben hatte. Der Hochmeister besetzte die Schlösser sogleich mit 600 Mann, indem er sie für sehr geeignet hielt, um von hier aus den Krieg mit dem Könige zu beginnen.

Mit einem nicht ganz unbedeutenden Heere, dessen größerer Theil aber aus ungeübten Landleuten bestand, da die Städte ihre Hülfe versagt hatten, zog er nun in's Feld und hielt sich mehrere Tage in einem Lager bei Osterode. Da aber vom Könige von Ungarn, auf welchen er sich bei dieser Unternehmung ganz und gar verlassen hatte, keine Unterstützung erschien, sah er sich genöthigt, sich wieder zurückzuziehen, und nur die festen Plätze zu besetzen. Jedoch war sein Vertrauen auf einen glücklichen Erfolg seiner Unternehmung so groß, daß er sich rühmte; er würde alle dem Orden entzogenen Länder mit leichter Mühe wieder erlangen. Die größte Hoffnung setzte er nicht allein auf die Hülfe des Königs Matthias, auf welche er noch immer mit Bestimmtheit rechnete, sondern auch auf das Versprechen einiger Städte des Königlichen Preußens, zu ihm abzufallen, und auf die Unterstützung, welche ihm einige deutsche Fürsten für den Fall eines ausbrechenden Krieges zugesagt hatten ²⁶⁾.

²⁶⁾ Simon Grunau tr. XVIII. c. 5, § 3. c. 6. §. 1. Dlagoss. II. p. 570. 572. Leo lib. VII. p. 328.

Als Kasimir erkannte, wie eifrig der Orden seine Zurüstungen zum Kriege betrieb, sandte er ein Heer von 7000 Soldnern unter der Anführung des Johann Byali und Johann Zielizinski nach Preußen, um die Widerspenstigkeit des Bischofs Tungen durch Gewalt der Waffen zu bezwingen, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehle, gegen den Hochmeister und dessen Lande keine Feindseligkeiten zu begehen; denn der Meister in Deutschland hatte dem Könige versprochen, entweder den Hochmeister zur Eidesleistung zu bewegen, oder ihn nicht mehr als Haupt des Ordens anzuerkennen.

Die Polen eroberten Marienwerder außer der Domkirche, welche von den Bürgern auf das Tapferste vertheidigt wurde, und verbrannten es, zogen dann vor Wartenburg, Kößel, Guttstadt und Seeburg, wo sie aber abgeschlagen wurden, und nahmen noch Wormditt und Mehlsack ein. Wohin sie kamen, verwüsteten sie Alles mit Feuer und Schwert. Frauenburg mußte der Gewalt der Feinde unterliegen, welche in ihrem Frevel so weit gingen, daß sie den Dom als Pferdestall benutzten. Braunsberg jedoch wurde durch die Tapferkeit seiner Bürger gerettet, und viele Polen büßten bei einem Ausfalle die in Frauenburg verübten Frevelthaten mit ihrem Leben. Ein anderer Theil des Heeres hatte sich nach Heilsberg gewandt, wo sich der Bischof mit allen Vertheidigungsmitteln im Schlosse versehen hatte. Die Polen errichteten an dem Alle-Flusse mehrere Blockhäuser, um von hier aus das Schloß zu beschießen ²⁷⁾.

Auf die Nachricht von dieser Bedrängniß des Bi-

²⁷⁾ Dlugoss. II. p. 573. 577. Simon Grunau tr. XVIII. c. 6. §. I. Casp. Schütz fol. 363. Leo lib. VII. p. 328. 329. Hartknoch H. u. K. Nr. II. p. 320.

schofs beschloß der Hochmeister, in Folge des geschlossenen Bündnisses, Heilsberg zu entsetzen. Er berief zu diesem Zwecke seine ganze streitbare Mannschaft in die Gegend von Heiligenbeil. Es kamen im Ganzen gegen 15000 Mann zusammen, welchen der Hochmeister befahl, sich auf eigene Kosten eine Zeit lang in dieser Gegend aufzuhalten. Bald aber sah dieser Heerhaufen sich durch Mangel an Lebensmitteln genöthigt, sich den Unterhalt durch gewaltsame Requisitionen aus den benachbarten Städten und Dörfern zu verschaffen. Hierüber erhoben die Bewohner dieser Ortschaften laute Klagen, daß sie nicht im Stande wären, solche Lasten zu ertragen, so daß der Hochmeister, auf Anrathen der Ordensbrüder, die Bürger und Bauern dieses Heerhaufens heimziehen ließ und mit dem Adel nur die Besatzungen der Schlösser verstärkte. Er selbst zog mit 200 ausgewählten Rittersn vor Heilsberg, um sich mit dem Bischofe zu unterreden, welcher, da er keine Hoffnung auf Entsatz hatte, mit den Polen einen Waffenstillstand eingegangen war, um mit dem Könige in Friedensunterhandlungen zu treten.

Sobald der Hochmeister hiervon Nachricht erhalten hatte, ließ er dem Bischof insgeheim zu wissen thun, daß er Willens wäre, mit seinen Truppen das Schloß zu vertheidigen, und ihn selbst zu seiner Sicherheit nach Königsberg zu bringen. In einer persönlichen Unterredung sollte das Genauere hierüber festgesetzt werden. Diese Zusammenkunft aber verweigerte der Bischof, indem er vorgab, daß er an einem hitzigen Fieber darniederläge, und schlug dagegen eine schriftliche Mittheilung vor.

Dieses Mißtrauen beleidigte den Hochmeister, und da er keine Unterstützung, weder vom Könige von Un-

garn, noch vom Kaiser, noch durch den Herzog Hans von Sagan aus dem Reiche erhalten konnte, seine eigenen Unterthanen überdies misvergnügt und der Bischof Tungen in Friedensunterhandlungen mit dem Könige Kasimir begriffen war, so ließ er durch seine Unterthanen, jedoch nicht in seinem eigenen Namen, den vom Könige mit der Friedensunterhandlung beauftragten Gesandten Ebigneus, Bischof von Wladislaw, Paul Jaszzienski, Königl. Vice:Schatzmeister, und Peter Dunie, Kastellan von Sieradz und Woywoden von Marienburg, und den Ständen des Königlichen Preussens den Antrag machen, Zeit und Ort zu bestimmen, um über den Frieden zu verhandeln. Es wurde demgemäß eine Zusammenkunft auf den Tag der heiligen Ursula, den 21sten Oktober, zu Elbing festgesetzt, auf welcher auch die Gesandten des Ordens und des Bischofes erschienen.

Gleich am Anfange der Unterhandlungen fand eine Streitigkeit Statt, welche einen Blick in die Absichten des Ordens werfen läßt. Des Ordens Lande und Städte nämlich wollten die Städte des Ermeländischen Bisthums an sich ziehen, mit diesen zusammen verhandeln und mit ihnen, wie Schütz berichtet, für Einen Mann stehen. Dieses aber wollten die Lande und Städte des Königlichen Theiles keineswegs gestatten, weil das Bisthum im ewigen Frieden dem Könige zugetheilt wäre. Endlich einigte man sich.

(Beschluß folgt.)

XIV.

M i s c e l l e n.

I.

Urkunden aus den Originalen des Kurhessischen Haus- und Staats-Archivs.

(Mitgetheilt von G. Landau.)

1. Zur Geschichte der Stadt Langensalza.

Vt ad nostre posteritatis noticiam que geruntur a nobis negocia cerciora perueniant litterarum ea memorie commendamus et in scriptis eorum nominibus ac testimoniis qui gestis negociis astiterunt futurorum calumpniis obuiamus. Sciant igitur tam presentes quam futuri quod ego Lodeuicus tercius Thuringie Lantgrauius cum domino Alberto uenerabili abbate in hasungen *) conuentu fratrum consentiente concambium feci prediorum in euerhar-

*) Das Kloster Hasungen lag auf einem hohen Basaltberge, 4 Stunden westlich von Cassel, hinter dem Habichtswalde.

derot *) que ipsi ecclesie in hasungen prius at-
tinuerunt tam in agris quam in siluis datis sibi in
restaurum prediis meis in uilla que uocatur Sal-
zaha **) in redditibus quolibet anno XXX solidos
ualentibus ea facta conuentione ut predicta bona que
ipsi mancipauimus ecclesie nullo umquam teneantur
iure uel aduocati uel Scultheti sed libere in perpe-
tuum ipsi deseruiant ecclesie sub nostro nostrorumque
tutamine [successorum factum est hoc concambium
anno dominice incarnationis M. C. LXXX. II. Indic-
tione XV. anno decennouenalis cicli V. Lucio aposto-
lico, Romanorum Imperatore Friderico, mogontino ar-
chiepiscopo Christiano, abbate in hasungun ipso adel-
berto. Ne igitur hoc factum tam ratum quis inirri-
tum reuocare praesumeret in posterum testes adhibui-
mus uiros uenerabiles tam clericos quam laicos quo-
rum nomina hec sunt Meingoz custos ipsius ecclesie,
Godescalc cellarius. Cunradus presbiter. Magister
Gumbertus. Ludowicus. Heidenricus capellanus.
Heremannus frater Lantgrauii palatinus. Edelgerus co-
mes in yleult. Heinricus comes in Suarzbür. Wie-
gerus comes in bilstein. Ludowicus comes in lare.
Burchardes comes in Wartberc. Gyso in Guden-
berc. vdo in dobstete. Eckehart in Goderen. arnolt
in

*) Die Lage desselben ist mir unbekannt.

**) Daß dieses Langensalza ist, geht aus einem Ver-
zeichnisse des Klosters über seine thüringschen Güter
hervor.

Schon bei seiner Stiftung hatte es Güter in Thü-
ringen. So heißt es unter andern im Stiftungs-
briefe von 1074: „Euerhardus treuerensis canonicus et
frater eius Kuono duas ecclesias in corneri et terciam
Vruallu cum suis appendiciis et vineam in Thiesen-
dal.“

in nurnenburc. Gerlach in cassele. Meginwart in
Wolfsanger. Henricus in balehornun.

2. Zur Geschichte der Grafen von Lare *).

Fridericus dei gratia Roman. Imperat. Augustus. Ex iniuncto nobis a deo officio. tenemur quieti et paci ecclesiarum modis omnibus intendere et ne secularium negotiorum et controuersiarum perturbationibus deo in ecclesiis seruientes impediuntur. uigili studio prouidere. Hoc itaque intuitu notum fieri cupimus tam futuris quam presentibus. quod nos audita querimonia dilecte nobis Gerdrudis abbatisse ecclesie in Eschenwege **) controuersiam que inter ipsam et fidelem nostrum Ludewicum comitem de lare aduocatum ejusdem ecclesie uersabatur. per sententiam nobilium et fidelium Imperii et illius ecclesie iuxta presentis scripti tenorem decidimus. Predicta igitur abbatisa mercatum in Eschenwege et teloneum mercati et monetam ad suos usus sine contradictione debet habere. Si quis autem falsata moneta accusatur. si pena sanguinis puniendus est. per aduocatum iudicetur. Si uero pecuniaria pena mulctandus est. due partes pecunie cedent abbatisse tercia aduocato. Sic erit de omni actione debiti. et omne iudicio de quo mulcta pecuniaria soluetur. Quotienscunque autem uetus moneta reprobabitur. et noua cudetur. aduocatus non de iustitia sed amicabile et competenti seruitio complacandus est. quia banno monetam confir-

*) Das Schloß Lare (Lohra) lag bei Bleicherode, im Reg.=Bez. Erfurt, Kreis Hohenstein.

**) Eschwege, Stadt an der Werra in Kurhessen.

mare et stabilire debet. nec tamen immoderatam nec ad placitum suum licet ei de ipsa noua moneta exactionem requirere. Item ministri et officii dicte abbatisse ad iudicium et placitum aduocati non tenentur uenire, nisi forte quem piam illorum tale quid in ipsa uilla perpetrare contingat, propter quod coram aduocato conueniatur, uel accusetur, tunc enim eorum aduocato respondere debet. Hec igitur Imperialis excellentie nostre confirmatio et constitutio, ut ad cautelam et tranquillitatem predictae ecclesie rata et inconuulsa permaneat, presentem cartulam inde conscribi et impressione sigilli nostri fecimus roborari. Testes. Otto frisingensis episcopus. Bertoldus Nuenburgensis episcopus. Johannes sacri palatii cancellarius. Rudolphus prothonotarius. Gozmarus comes de Cigenhagen. Comes Berengerus frater Comitis Ludowici de Iare. Comes Wiccherus de Bilstein. albertus de hiltencurc. albertus de Grumbach. almarus aduocatus et Heinricus patruus eius. Regenboto. Boto. et Gerhardus. Reinhardus et heinricus fratres. et alii quam plures. Acta sunt hec anno dominice Incarnationis, M. C. LXXXVIII. Indictione VI.

3. Zur Rechtsgeschichte der Stadt Weßlar.

Wir Gerbracht von Drydorf, vnd Yrmengard eliche lude burger zu Weßlar dun kunt allin den die dusin brief sehint, adir horin lesin, daz eine fruntschaf zussen vns geredit ist von einer siten, vnd zussen Conrade genant stump vnd Agnes siner elichen Wirten vnser mideburgern von der andern Siten, vnd Sin der fruntschaf ein drechtig wordin daz wir zu hause han gegeben vnser Rint

zu elichen Dingen mit namen Johannen vnsern Son.
 Alheide des vorgeanten Conrades, vnd Agnese Tochter
 daz wir Sollin gebin Johanne vnserne Sone vnd der
 vorgeschrebin Alheide Hundert marc gereider penninge
 gudis geldis, vnd gebin in, vnd erin erbin ouch darzu
 Hundert marc wert menlicher Lehin, noch vnser beider
 Tode were daz Sache, daz man iz nit infunde an den
 lehenen So solden Si, adir ere erbin griffen an vnse
 eigen vnd erbe vnd an vnse varinde Habe, vnd Soldin
 in Daz irfullen was in da gebreche, wir sullin ouch Jo:
 hanne vnserne Sone geben Harneys zu Sime libe vnd
 sullin in vnd Elheide halbin ein Jar an vnser cost wanne
 Sie bigeslaffen vurbas me ist geredit, daz Conrad vnd
 Agnes die vorgeanten Alheide irir Tochter vnd Jo:
 hanne vnserne Sone gebin Hundert marc penninge dar:
 vur gebin Si in ir Hus das vorwilen was Conrades
 Fromelles also abe Si cumen mit Hundert marken vnd
 gebin in die einen mant vore, e dan Si bislaffen, daz ir
 Hus lois si vnd ledig dedin Si des nit, so solde das
 Hus ir, vnd erir erbin Sin glich varindem gude want
 Si andern erin Kinden han gegeben varinde Habe der
 Si zu disme male nit in han, So gebin Sie in, vnd
 erin, erbin daz zu Hundert marc wert lehenens vor vs
 zu nemene vor anders erin Kinden noch erir beider
 Tode, abe man iz findet an den Lehenen, funde man iz
 abir nit an den lehenen, So solde Si adir ere erbin
 iz nemen an erme eigene vnd erbe, vnd an varnder
 Habe bevor vs, vns in da gebreche. Auch sollin Si
 Alheiden irre Tochter cleidin mit Scharlachin, vnd mit
 anderme gewande noch erin erin alz iz ist gewonlich,
 Auch sollin Sie Johannen vnsern Son vnd Alheiden
 ere Tochter holden ein Jar an ere cost, wenne Si bi:
 gelassen. Vurbas me wir Gerbracht vnd Yrmengard

bekennen vns in disme briese, daz wir, vnd Conraid, vnd Agnes dis vorgeschrebin Collin halbin vnse Kint von beiden Siten an vnser cost, vnd wanne Si bislaffen Collin So sollin wir Si von beiden Siten an Scholt zu Hauß antevurten vnd wir Gerbracht vnd Yrmengard bekennen vns in disme briese, wanne, vnd zu wilcher zit, Conrad vnd Agnes gebin Johanne vnseme Sone vnd Alheide irre Tochter Hundert marc penninge, So sollin wir in ouch gebin Hundert marc binnen dem veirteil Jaris an Geverde vnd Sollen daz gelt von beidin Siten bevelin zwein vnser frunde den Kinden is vur zukerne mit vnser beider wizzene bis daz Si bigelassen, Douch wanne Alheit wird veirzehin Jar alt So Sal Sie bilegen, vnd zu merer Sicherheit vollin zu varine So Segin wir zu burgen als Burgen; Recht ist den vorgeschriben elichen luden, Gerbracht Wden, Ehirhart vnd Conraden von Cögenfurd vnse Bruderen, vnd Swageren, vur zwei Hundert marc penninge gudes geldis, dri haller vur den penning gerechent. Also wer das kein Bruch vollin zu varine an vns were, des Got nit ingebe, So sullin vnse burgen Conrade vnd Agnese vur das vorgeschriben gelt in einer Herburge zu Wetflar leisten dar Si Si in legin, also lange bis das wir den Bruch gerichten, vnd vollin varin in allir der wies, als da vor steit geschrebin. Zu erkunde dirre Dinge vnd vestekeit So ist dirre brieb mit der stede Ingesigel von Wetflar, das durch vnser bede willen an dussin brieb ist gehangen, Dirre Dinge Sint gezeug Marquard von Nuener der Alde vnd Herman Reye, Scheffen zu Wetflar vnd anders veil guder lude den steit zu gelobene, Dirre brieb wart gegeben Du man Sereib zu Latine Anno Dominj M.C.C.C.XXXIII. Menße Augusti.

(L. S.)

Ergänzungen zu Urkunden vom Markgrafen Albrecht I. und seiner Familie.

(Mitgetheilt von F. Wiggert in Magdeburg.)

J. P. v. Ludewig hat in seinen relig. mss. t. II. S. 333 — 480 seine Abschrift eines codex Viennensis abdrucken lassen, der an 100 Urkunden enthält, von denen über 70 Magdeburg, und zwar 63 das dasige Kloster Unser lieben Frauen betreffen. Unter diesen, zum Theil auch für allgemeinere historische Forschungen sehr wichtigen, Urkunden sind nur wenige, bei denen in jenem Abdruck nicht Schluß, Datum und Zeugen fehlen, wodurch sie oft unverständlich und auf jeden Fall unbrauchbarer werden. Ob wirklich auch in der Wiener Handschrift oder nur in der für v. Ludewig eiligst (nur vierzehn Tage war ihm die Benutzung der Handschrift gestattet) gefertigten Abschrift diese Stücke weggelassen sind? Das letztere ist wahrscheinlicher, aber ein fast unbegreiflicher Mißgriff. Die das genannte Kloster angehenden Urkunden sind nun in diesem in einem i. J. 1543 sorgsam angelegten und beglaubigten Copiarium zum Theil noch vorhanden, die Originale aber — wenigstens seit der vorübergehenden Rückkehr des Klosters zum katholischen Bekenntnisse (1628 — 1642) — verschwunden, und zwar sind sie, wie es heißt, zuerst nach Hildesheim und von da weiter nach Belgien (?) abgeführt worden. Aus diesem Copiarium theile ich nun zunächst von einigen der ältesten Urkunden und namentlich solchen, welche vom Markgraf Albrecht und seinem Sohn Dietrich gegeben sind, einige Abweichungen (besonders in den Eigenungen) von den Lesarten bei v. Ludewig, hauptsächlich aber die Schlüsse mit. Zwei Urkunden, in denen Al-

brecht und Söhne von ihm nur als Zeugen vorkommen, sind wegen des verwandten Inhalts dazwischen gefügt.

1. Vom Markgrafen Albrecht, o. J. (wahrscheinlich v. J. 1150, vgl. Gercken Brand. Stiftshist. S. 80), bei Ludwig a. a. O. N. CIX. S. 364 und daraus in Leuckfeld's antiqu. praemonstr. S. 79. N. XII., wo aber die Versehen durch Druckfehler noch vermehrt sind.

Adelbertus....Lizeche....Ad hec supradicta villam Mose.... ut traderetur obtinui.... Volcmarestorp post decessum meum, si quis filiorum — major natu exstiterit, advocatiam — teneat neque ipsam cuiquam Canonicorum ejusdem eccl.

Die Zeugen sind bereits in dem 8ten B. S. 55 des Archives nach einem Bestätigungsbriefe von 1511 mitgetheilt, das Copiarium giebt folgende Abweichungen: ...Adelohus ...Badericus de Gabelinze...Burchardus de Gline...Meinzicus (statt Aleviricus)... Anhelmus de Burch...Geuze de Ottersloue, Eglolfus de Snetlinghe, et Macharius.

2. Von demselben, o. J., bei v. Ludwig, N. CIII S. 357, bei Leuckf. N. XI. S. 77. und

3. Von demselben, o. J., bei Lud. N. CXIII. S. 370, bei Leuckf. N. XVII. S. 86 finde ich im Copiarium nicht.

4. Von demselben, vom Jahre 1159, bei Lud. N. CVII. S. 362 und bei Leuckf. N. XVI. S. 86.

acta est in villa Elvebuge (statt Cluebuge) super ripam Albis fluminis *) — am Schlusse confir-

*) Ein neuer Beweis für das, was ich über den frühern Lauf der Elbe von Magdeburg bis Wolmirsedt, Arch. Bd. I. S. 352, gesagt habe. B.

mavimus. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M. C. LVIII. indictione VII. concurrente III. epacta. XI. Idus Septembris Adriano summo pontifice S. Romane ecclesie presidente, regnante Friderico Rom. imperatore semper augusto, sub presulatu venerabilis Wichmanni Magdeb. archiepiscopi. Amen. Hujus rei testes sunt Hazecho decanus majoris ecclesie, Ludewigus prepositus eccl. S. Marie, Arnoldus, Odelricus ejusdem ecclesie canonici. Eilhardus, Gisilbertus, Baldewinus, Meinherus laici fratres. Wernherus comes de Veltheim. Vffo Bruno de Gersloue, Richardus de Alesloue, Heremannus de Bardenloue, Ericus de Eluebuge, Godescalcus de Wolmerstede, homines etiam memorati comitis Dedonis, Conradus de Witin, Godescalcus, Heinricus Houet, Burchardus, Heinricus filius prefecti Sifridi.

5. Von Graf Dedo. v. Jahre 1159, bei Lud. N. CVI. S. 361, bei Leuckf. N. XV. S. 84 *).

tam presentium quam futurorum....Baden-
akker.... Hujus igitur rei consummatio et confirma-
tio acta est in villa Eluebuge (statt Cluebuc)....
Adelberto...sub tuitionem sui rite eadem susci-
piente. Ne qua igitur futuris postmodum tempori-
bus....confirmavimus. Acta sunt hec anno dominice
incarnationis M. C. LVIII. indictione VII. concur-

*) Der Schluß dieser und der folgenden Urkunde ist zwar aus dem genannten Copiarium schon abgedruckt in Hutschenreiter's Versuch die Reihe der Präpste des Klosters M. L. Fr. in Magdeburg in Richtigkeit zu bringen. Magdeburg 1750 24 S. in 4. Doch schien es mir bei der Seltenheit dieses Schulprogramms rathsam, die wenigen Zeilen hier nochmals mit abdrucken zu lassen, zumal da wir nicht überall gleich gelesen haben.

rente III. epacta. XI. Idus Septembris u. s. w. wie in der vorigen Urkunde bis Amen. Dann aber: Hujus rei testes sunt Wichmannus Magd. archiepiscopus, Hazecho decanus majoris ecclesie, Ludewigus prepositus eccl. S. Marie, Baldewinus, Arnoldus, Odelricus ejusdem ecclesie canonici. Eilhardus, Gisilbertus, Baldewinus, Meinherus, Reinleuus laici fratres. Adelbertus marchio, Otto filius ejus, Theodiricus marchio, Wernherus comes de Veltheim, Vffo, Bruno de Gersloue, Richardus de Alesloue, Heremannus de Bardenloue, Heinricus filius prefecti Sifridi, Ericus de Eleuebuge, Godescalcus de Wlmerstede. Conradus de Witin, Godescalcus, Heinricus Houet, Burchardus, Otto, Theodiricus.

Ungeachtet diese beiden Urkunden über dieselbe Sache handeln und von demselben Tage sind, unterscheiden sie sich doch etwas in den Personen und der Stellung der Zeugen, wovon das Letztere freilich auch Folge eines Schreibfehlers seyn könnte.

6. Von Markgraf Conrad von Meissen, v. J. 1142, bei Lud. N. CVIII. S. 363, bei Leuckf. N. XIV. S. 83.

collata sint presidia...(de habundantia nostra facere decrevimus ut ipsi habundantia sua, die gesperrt gedruckten Worte fehlen bei Leuckf.).... Die Ortsnamen Pothmodelize, Drogenice, Northedlice scheinen schon dem Schreiber des Copiariums unbekannt gewesen zu seyn, denn sein ursprüngliches Drogenthe hat er geändert in Drogenenze und Northedlice in Horth. oder umgekehrt.

cum omnibus pertinentiis..... insignivimus. Hujus rei testes sunt Fridericus Magdeb. archiepiscopus, Wiggerus Brandenburgensis episcopus, Anselmus

Havelberg. episcopus, Vdo Nienburgensis (für Numb.) episcopus, Gerardus majoris ecclesie in Magdeburg prepositus, Arnoldus abbas sancti Johannis baptiste, Azeko sancti Sebastiani prepositus et summe ecclesie canonicus, Evermodus S. Marie prepositus. Volcoldus vicedominus et S. Nicolai prepositus cum omni clero Magdeburgensis civitatis. Martinus quoque prepositus S. Stephani Halverstadensis ecclesie cum canonicis ejusdem ecclesie qui sepulture domini Conradi archiepiscopi eo tempore intererant. Conradus prepositus Mersburgensis, Lambertus prepositus Hallensis, Henricus prepositus de Gracia Dei. Laici autem prefatus marchio Conradus cum filiis suis Ottone et Heinricho, Adalbertus marchio cum filiis suis *) Ottone et Herimanno, Fridericus palatinus comes, Otto comes de Hildesloue, Burchardus comes urbanus, Burchardus de Valckenstein, Hogerus de Mannesuelte, Gero de Sochowice, Waltherus de Arnestide, Hadamarus prefectus, Richardus de Alesloue et alii quam plurimi. Anno dominice incarnationis M. C. XLII. epacta XXII. concurrente III. indictione V. Actum Magdeburg.

7. Von Graf Dietrich von Werben, v. J., bei Lud. N. CX. S. 366, bei Leuiff. N. XIII. S. 82.

Theodiricus heredum nostrorum legitima larg. Cluzow (statt Duzou bei Lud. vgl. I.) molendinis et aqu. Hanc igitur donationem mea — voluntate inconvulsam esse censemus. (ohne weitem Schluß.)

*) Diese Worte fehlen bei Hutschenreiter a. a. D.

3.

Nachlese und Verbesserungen.

Münzstätten des Preussischen Staates (Nachtrag zu Archiv XI. 164.)

Ahlen (Reg.:Bez. Münster) erhält 1597 das Recht, Kupfermünzen zu prägen (Reinhard Kupferkabinett III. 233.)

Franzburg (Reg.:Bez. Stralsund). Nach dem Berichte des Cammer-Raths von Reichenbach (Patriotische Beiträge zur Kenntniß des Schwedischen Pommern S. 13) war hier die Münzstätte des Herzogs Philipp Julius. Es wurden hier besonders Witten, Schillinge, Groschen und Düttchen geschlagen. Alle diese Münzen hatten auf dem Avers den Pommerischen Greif nebst des Herzogs Namen und Titel; auf dem Revers den Werth des Stücks.

Geseke (Reg.:Bez. Arnberg), v. Steinen Westphäl. Gesch. IV. 1116.

Morin (Reg.:Bez. Frankfurt) erhält 1352 die Freiheit, Ockel-Pfennige zu schlagen. (Möhsen Beschreibung einer Berliner Medaillen-Sammlung II. Th. S. 231. 239.)

Saarbrück (Reg.:Bez. Trier), Hamburgische histor. Remarquen IV. 1705 p. 5.

Schönbürg (Reg.:Bez. Merseburg) b. Naumburg. (Archiv XI. 281.)

Telgte (Reg.:Bez. Münster) erhält 1621 die Erlaubniß, Kupfermünzen zu prägen (Reinhard III. 233.)
Provinzial-Archiv.

Im IIten Bande dieser Zeitschr. ist bei Gelegenheit der Anzeige von des Geh. Archivraths Professor G. A. Stenzel „Nachricht über das Provinzial-Archiv in

Breslau“ der wohlgemeinte Wunsch geäußert worden, daß die dort mitgetheilte Gebühren-Taxe für ertheilte Auskunft ermäßigt werden möchte. Wir erfahren nunmehr, daß jene Bestimmungen der den Archiven vorstehenden höchsten Behörden auf wissenschaftliche Anfragen eigentlich keine Anwendung finden, sondern nur bei Rechts- und Proceß-Angelegenheiten.

Zur Geschichte der Herren von Dingede und Ringenberg (XII. 58.)

Einer merkwürdigen Urkunde *), ausgestellt in Gegenwart vieler Zeugen des Gelderlandes in obsidione Damiathe 1218, muß nachträglich erwähnt werden. Aussteller derselben ist Swederus de Dingede, den wir in der mitgetheilten Stammtafel als Sueder II. bezeichnet haben; angelangt mit dem christlichen Heere vor Damiette, bekennet er, gesehen zu haben, welche beträchtlichen Ausgaben die Brüder des deutschen Hauses in Jerusalem theils zur Pflege von Kranken, theils zur Unterstützung der gegen die Saracenen kämpfenden Ritter zu machen gezwungen seyen, weshalb er sich getrieben fühle, dem deutschen Orden seinen Hof zu Lankarn und 2 Hufen zu Schalvic und Dieter zu schenken. —

Ob der Fredericus de Thinthe (etwa Thingthe?), der nebst andern Zeugen 1220 in einer Urkunde des Arnold von Ruc genannt wird **), diesem Geschlechte beizuzählen ist, wage ich nicht zu entscheiden; eben so wenig hat ein genealogischer Zusammenhang mit jenen Herren von Ringenberg, die fast sämmtlich den Vornamen Sueder führten, und den 1382 zu Münster erscheinenden „Hermann und Heinrich Brödere ge-

*) Bei Matthaei vet. aevi analect. ed. II. Tom. V. 682.

**) Jung. hist. comit. Benth. c. d. 45.

heiten Ringeberge Knapen“*) aufgefunden werden können.

Conrad von Hochstaden, Erzbischof von Rln.

Die im 12ten Bande des Archives G. 85 mitgetheilte Urkunde ist bereits gedruckt in dem seltenen Buche Gelenii vindex libertatis ecclesiasticae et martyr S. Engelbertus Coloniae 1633. p. 322. Unter den dort ebenfalls mitgetheilten Urkunden, welche das dem Kloster Knechtsteden verliehene Patronatrecht über Romerskirchen und Fremersdorf betreffen, befinden sich mehr der Zeugnisse, daß Conrad ein Graf von Hochstaden gewesen sey, z. B. die Urkunde vom Jahre 1228, worin C. de Hochsteden majoris ecclesiae et F. frater ejus S. Andreae in Colonia canonici, zu ihrem eigenen und ihrer Aeltern Seelenheile, dem Abte von Knechtsteden das Patronatrecht der gedachten beiden Kirchen zuerkennen.

Druckfehler.

XII. B. G. 22 Z. 9 v. u. lies Spizsäule.

— — G. 85 Z. 9 v. u. — Coloniensi.

— — G. 178 Z. 17 v. v. — Donnerbüchse.

*) Nuning. monum. Monaster. 266.

XV.

Literatur der Vaterlandskunde seit
dem Jahre 1829.

(F o r t s e t z u n g.)

15.

Beiträge zur Niedersächsischen Geschichte in Versuchen
historischer Monographien der Häuser Winzenburg, Peine
und Dassel und ihrer auf die Hildesheimische Kirche überge-
gangenen Besitzungen von Karl Ludolph Roken.
Erster Band. Geschichte des Geschlechts und der Burg
Winzenburg. Hildesheim 1833. 8. XX u. 220 S.

Wenn gleich diese ausgezeichnete Monographie, ein
Muster kritischer Forschung, ihrem Hauptinhalte nach
außerhalb des Bereiches unserer Anzeigen fällt, so dür-
fen wir sie doch nicht übergehen. Die kritischen Erörte-
rungen über das von den Grafen von Winzenburg an-
geblich bekleidete Thüringische Landgraviat, die Ansprüche
Albrechts des Bären an die Winzenburgsche Erbschaft,
das, was über die Rechte der Englischen Benediktiner,

die auch zu Stöterlingenburg im Halberstädtischen eine Niederlassung hatten, gesagt ist, sind lauter Materien, die in die Geschichte des Preussischen Staates mehr oder weniger eingreifen. Eine auch sonst noch für uns wichtige Urkunde vom J. 1178 lehrt uns einen Theodericus comes de Halvensleve, dessen Mutter Cunigunde und Gemahlin Bertha kennen, woraus erhellt, daß es also wirklich Grafen von Alvensleben gegeben, wenn auch ein genealogischer Zusammenhang derselben mit dem bekannten blühenden Geschlechte des niedern Adels nicht nachweisbar statt gefunden hat. — Da dem Bischof Dieterich I. von Münster, den spätere Chronisten zu einem Grafen von Winzenburg machen, in der Stammtafel derselben kein Platz hat angewiesen werden können, so möchte wohl das ältere Zeugniß des Annalista Saxo, der ihn einen Grafen von Zutphen nennt, den Vorzug verdienen. Dagegen ist der Hermannus Comes Saxoniae, den wir am 26. Mai 1129 zu Stothka (Stöckey a. d. Helme) beim Könige Lothar finden, als dieser das Kloster Maltersdorf a. d. Laber in Baiern bestätigt (Hund Metrop. Salisb. II. 318), wohl ohne Zweifel der ein Jahr später seiner Lehne verlustig erklärte Herrmann von Winzenburg und nicht zu verwechseln mit dem gleichfalls dem Könige nahe verwandten Grafen Hermann von Calverlage, Ahnherrn der Grafen von Ravensberg, den wir ebenfalls öfter im Gefolge Lothars erblicken, namentlich zu Anfang des gedachten Jahres im Januar zu Worms und im März zu Duisburg (Grüniger dipl. Beitr. III. St. Urk. No. 2. Teschenmacher annal. Cul. cod. dipl. No. 3). Es ist außer Zweifel gestellt, daß die Winzenburg sowohl, wie die Asleburg, wonach sich das hier in Rede stehende Grafengeschlecht nannte, im Hildesheimischen, da, wo sie

der Verfasser nachweist, gelegen haben; dennoch wollen wir an zwei andere Burgen des Harzes erinnern, von deren Geschichte wir leider nichts wissen, deren Namen aber Beziehung zu haben scheinen. Die erstere ist nämlich die Winzenburg, deren Stätte man betritt, wenn man von Thale a. d. Bode aus die berühmte Roß-Trappe ersteigt. Die andere Burg liegt mit Spuren von Gräben, Wällen und mit Trümmern von Mauernwerk auf einer waldbewachsenen Vorhöhe des Warteberges, eine Viertelstunde von dem Ecker-Krüge zwischen Ilfenburg und Neustadt, und heißt die Hasselburg. — Die S. 83 genannte Widmidiburg ist wohl ohne Zweifel die heutige Wimmelburg bei Eisleben. (Thuringia sacra p. 456.)

16.

Johann Berckmanns Stralsundische Chronik und die noch vorhandenen Auszüge aus alten verloren gegangenen Stralsundischen Chroniken, nebst einem Anhang, urkundliche Beiträge zur Kirchen- und Schulgeschichte Stralsunds enthaltend. Aus Handschriften herausgegeben von Dr. G. C. F. Mohnike und Dr. E. H. Zober. Mit 2 Steindrücken. Stralsund 1833. 8. LXXVI. u. 400 S.

Berckmanns Annalen, im Jahre 1548 im Greisenalter zu schreiben angefangen, sind, dem gleichfalls vom Herrn Dr. G. C. F. Mohnike herausgegebenen Leben Castrows gegenüber, von besonderem Interesse dadurch, daß jene bei den damals in Stralsund herrschenden Parteiungen der demokratischen Parthei angehören, der Nachlaß Castrows aber, so wie aller andern Stralsundischen Chronisten, mehr im aristokratischen Sinne geschrieben ist. Der genannte Herausgeber sagt in der sehr lehrreichen Vorrede: „Wichtig ist die Chro-

nitz sowohl ihres Inhalts als der Sprache wegen. Des Inhalts wegen, weil sie eine Menge von Specialien in den verschiedensten Beziehungen enthält, die man sonst nirgends findet; und gerade in diesen Specialien spiegelt sich der Geist jener Zeit am klarsten ab. Aus diesem Grunde ist diese Chronik für die Sittengeschichte des sechszehnten Jahrhunderts, besonders in den Handelsstädten der Ostsee, von unschätzbbarer Wichtigkeit, für die genauere Kenntniß der Reformationsgeschichte Stralsunds ist sie aber unentbehrlich.“ Nach dieser Chronik (S. 1 — 158) folgen Auszüge aus Stralsundischen Chroniken von 1230 — 1521, größtentheils einer Handschrift entnommen, die sich unter dem Titel *Congesta Henrici Buschii Syndici postea Consulis Stralesundensis* auf der Rathhäuslichen Bibliothek in Stralsund befindet. Ihr Verfasser starb 1577. (S. 159 — 224). In einem Anhange (S. 227 — 326) werden hierauf andere für die Reformationsgeschichte der Stadt wichtige Aktenstücke und Ergänzungen zu dem Vorhergehenden gegeben. Endlich folgt von dem zweiten Herrn Herausgeber (S. 327 — 358) ein chronologisch-kritisch geordnetes Inhaltsverzeichnis nebst Bemerkungen, und (S. 359 — 400) ein Idiotikon zu Brinkmanns Chronik, welche, da die vom Herrn Professor Böhmer angekündigte Chronik Rangkows in niedersächsischer Mundart, noch nicht erschienen, die einzige bisher bekannt gewordene Pommersche Chronik in plattdeutscher Sprache ist.

XVI.

Wanderung durch die Königliche Kunkstammer
in Berlin mit besonderer Rücksicht auf Er-
innerungen an das hohe Herrscherhaus.

(B e s c h l u ß.)

König Friedrich I.

U
nter allen frühern Herrschern des Königlichen Hauses
hat keiner so viel für die Kunkstammer gethan, als
Friedrich I. Schon in den 5 ersten Jahren seiner
Churfürstlichen Regierung hatte sich die Zahl der hier
aufbewahrten Kunstgegenstände und Curiositäten ver-
doppelt; es läßt sich daher mit Recht erwarten, hier
nicht bloß Zeugnisse der Geschmacksrichtung der Zeit,
sondern insbesondere Friedrichs, auch andere, seine Per-
sönlichkeit näher bezeichnende Dokumente zu finden.

Vorzüglich reich an Portraits des Königs ist die
Sammlung, von den rohesten auf hölzernen Löffeln von

Schäfern und gemeinen Soldaten geschnittenen Bildnissen an, bis zu den kunstreichern Arbeiten in Emaille, Wachs, Bronze u. s. w. Es war das Zeitalter, in welchem sich die Kunst vorzugsweise der Portraittirung zugewandt hatte; von Malern, Kupferstechern, Medailleuren ward in diesem Fache das Ausgezeichnetste geleistet.

Die einer nähern Betrachtung sehr werthe, in Lebensgröße auf einem Stuhle sitzende vortrefflich gearbeitete Wachsfigur Friedrichs, ist aus dessen Churfürstlicher Zeit. Ein kleiner dreieckiger Hut bedeckt eine Allongeperücke. Die rechte Schulter ist, wie die Natur sie gebildet hatte, höher und stärker als die linke — ein nicht zu übersehendes Zeugniß, daß der Vorwurf der Eitelkeit wohl sehr mit Uebertreibung dem Könige gemacht worden ist. Der bis zum Knie reichende rothe Sammetrock hat eine Reihe Knöpfe, und ist mit goldenen Rigen geziert. Die Halsbinde hat zwei, aus seinen Ranten bestehende, auf die Brust herabhängende Lagen; Manschetten bedecken die Hand; der übrige Theil der Figur ist mit rothen sammetnen Beinkleidern, mit rothen seidenen Strümpfen und mit ledernen Schuhen angethan. Der auf der linken Brust prangende Stern des Hosensbandordens zeichnet sich durch Größe aus, indem er 7 Zoll im Durchmesser hält. Das ungewässerte blaue Band ist über die linke Schulter gelegt ¹⁾. Die Maske ist ganz vortrefflich bossirt und von wahrhaft überragender Naturtreue ²⁾. Dadurch erlangt folgende

¹⁾ Eine Abbildung, nur zu kolossal und unrichtig mit dem schwarzen Adlerorden dargestellt, befindet sich in dem Berliner historischen Taschenbuche von 1822.

²⁾ Taschmann, der den König noch gekannt hat, sagt in „Leben und Thaten Friedrich Wilhelms 1735. S. 850“ von diesem Wachsbilde, „es sey dermaßen natürlich ge-

Anekdote, welche Küster erzählt ³⁾, der die Arbeit einem Studenten zuschreibt, jedoch im Ganzen genommen von der Kunkammer viel Unverbürgtes und Irriges berichtet, einige Wahrscheinlichkeit. „Ein gewisser General, erzählt derselbe, hat diesem Bilde, da es in des Königs Zimmer auf einen Stuhl gesetzt worden, seine Reverenz gemacht, weil er geglaubt, es sey der König. Da ihm nun nicht geantwortet worden, hat er es für eine Ungnade gehalten, ist dar über erschrocken und nach einigen Tagen gestorben. Der König, welcher dies sehr ungnädig genommen, befahl dieses Bild in Stücken zu zerschlagen, man hat es aber aufbehalten.“ —

Unter den vielen übrigen Wachsportraits wollen wir nur eines Brustbildes unter Rahmen gedenken, welches Friedrich als König darstellt, zwar sehr beschädigt ist, aber interessant als eine Arbeit von Andreas Roht, der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts als Bildhauer in Berlin lebte ⁴⁾. Von dem geschickten Medaillondrechsler J. Cavalier aus London ⁵⁾, dessen Arbeiten gegen Ende des 17ten Jahrhunderts sehr ge-

macht und getroffen, daß man gleichsam mit einem kleinen Schrecken befallen und mit Respekt gegen das Bild erfüllt werde, so oft man dasselbe ins Gesicht bekomme.“

³⁾ Altes u. Neues Berlin III. S. 18. 541.

⁴⁾ Uffenbachs Lebensbeschreibung I. 68. Nicolai's Vermuthung, dieser A. Roht sey mit H. Rode Eine Person, ist irrig.

⁵⁾ Das Künstler-Lexikon von Füchli kennt diesen Künstler nicht; gewöhnlich bezeichnet er sich mit den Anfangsbuchstaben seines Namens J. C.; auf einem in der Kunkammer befindlichen Brustbilde der Königin Maria II. von England nennt er sich Cavalier, ebenso auf einem Medaillon, welches ich in Stockholm sah; in Kopenhagen fand ich ihn Chavolier genannt.

sucht waren, und in allen fürstlichen Kunstkammern zu finden sind, besigt die Königliche Sammlung seit dem 13ten März 1694 ein schönes Elfenbein-Medaillon mit dem Brustbilde Friedrichs III. und seiner zweiten Gemahlin, Sophia Charlotte. — Wie sehr das Portraitiren in dem Zeitgeschmacke lag, dies zeigt ein Galanterie-Degen des Königs. Sechsmal wiederholt sich an diesem Degen, dessen Gefäß und Griff von Stahl und mit Gold künstlich damascirt ist, in rothen emailirten Schildchen das Brustbild Friedrichs und viermal dessen Namenszug F. R. Auf der Klinge, die theilweise vergoldet ist, steht der Name Roma. Die Scheide ist von schwarzem Leder, Haken und Ortband sind von Stahl.

Als besonders die Zeit und in ihr den König charakterisirend ist das anzusehen, was damals als „wunderbare Curiosität“ für würdig erachtet wurde, sorgfältig der Nachwelt aufbewahrt zu werden. So ist es ein Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens jener Zeit, daß am 10ten Oct. 1695 aus des Herzogs Christian v. Brieg Bibliothek unter andern Gegenständen ein leyderner Gürtel mit Charakteren abgegeben wurde, „der nebst andern Stücken des Herzogs Christian von Brieg Kammerdiener, welcher ein Erz-Zauberer gewesen, zugehört, und den er gebraucht hat, wenn er sich zum Werwolf machen wollen.“ In diese Kategorie gehört auch ein hier aufbewahrtes großes Hufeisen, welches der Churfürst im Jahre 1698 mit aus Königsberg brachte, und von welchem ein gleichzeitiges Aktenstück folgende erbauliche Geschichte erzählt: „Nicht weit von Königsberg in Preußen auf einem Dorfe war eine Krügerin, welche gewohnt war, ihren Gästen mehr anzuschreiben als sie verzehrt hatten, und wann sie sich beschwerten, daß sie so viel nicht verzehrt haben, pflegte die Krügerin es mit großem

Fluchen und Schwören zu bekräftigen und zu sagen, der Teufel solle sie holen, wenn es anders wäre. Es trug sich aber einsmals zu, daß der Teufel in Gestalt eines Mannes bei eben dieser Krügerin einkehrte, und sich Bier reichen ließ. So oft ihm nun die Krügerin ein Glas voll geholt hatte, machte er die Gegenrechnung unten am Tischblatt. Als er nun weggehen wollte, fragte er, wieviel er verzehrt hätte? Die Krügerin antwortete so und so viel; der Teufel sagte: Nein, so viel habe ich nicht verzehrt, siehe da die Gegenrechnung unten am Tischblatt. Das Weib, ihrer Gewohnheit nach, fing alsbald an zu fluchen, der Teufel sollte sie holen, wann es anders wäre, als sie sagte. Daraus ergriff der Teufel sie bei den Armen, und sie wurde sofort in ein Pferd verwandelt; führte sie auch vor die Schmiede, sie beschlagen zu lassen, und als der Schmidt das Eisen heiß auf den Fuß legte, fing die Krügerin in Gestalt des Pferdes an zu sagen: Gevatter N. hört auf, ich bin's, welches den Teufel verdroß, das Pferd ins Feld führte und allda jämmerlich zerriß. Das Hufeisen hat der Schmidt zum ewigen Gedächtniß aufgehoben.“

Wenn wir uns nach Erinnerungen an einzelne Lebensmomente Friedrichs umsehen, so finden wir zuerst von der im Jahr 1689 Statt gehabten Belagerung von Bonn, welcher der Churfürst selber beiwohnte, eine wackere Federzeichnung mit getuschtem Vordergrunde 4' 9" lang, 2' 2" hoch. —

Zur Erinnerung an die im Jahre 1694 gestiftete Universität Halle wird eine bleierne Kanne aufbewahrt, die der Schieferdecker Matthias Niedel bei dieser Gelegenheit d. 1. Juli 1694 von dem Rothen Thurm zu Halle herabwarf. Dieser Thurm ist auf der Kanne gravirt zu sehen nebst folgenden Versen:

Komm glücklich, komm friedlich, o Krone, o Sonne,
O Himmels, o Landes, o unsere Sonne,
Wir freuen uns billig und willig mit Dir,
Komm glücklich o Landes, und unsere Zier.

Willkommen Du großer Churfürste, geböhren
Von Friedrich Wilhelm den großen erköhren,
Zu unsern Vater, genieße der Pracht,
Die Deine getreue in Halle erdacht.

Nebst Phöbus bedient: und beliebten Söhnen,
Muß ich auch mein freudiges Vivat anthönen,
Gab Büchse, warf Kanne von Knause und sang,
Von Herzen: es lebe der Churfürst ja lang.

Gott steure den falschen Frankosen und wehre
Daß er Ja dis Musen-Haus nimmer versehre,
Daß Friedrich der Dritte uns Hallern gegönt,
Nach seinen Preißwürdigsten Nahmen genenndt.

Merkwürdiger Weise kam dies Stück gerade zu
einer Zeit auf die Kunstkammer, wo die ahnungsvollen
Worte des letzten Verses in Erfüllung gegangen waren,
die Stunde der Befreiung und der Erneuerung dieser
Stiftung Friedrichs III. durch Friedrich Wilhelm III.
aber nicht mehr fern war; im Jahre 1812.

Im Jahre 1696 war Friedrich III. bei Potsdam
auf der Jagd, als unversehens ein mächtiger Eber wü-
thend auf ihn einbrang, mehreremal, ohne jedoch etwas
auszurichten nach dem Pferde, warauf der Churfürst
saß, hieb, dann sich gegen einen in der Nähe befindli-
chen Kuhhirten wandte, diesen niederwarf, ihm zwar das
rechte Bein etwas verletzte, jedoch noch mehr ein in
dessen Tasche befindliches Vesteck auf wunderbare Weise
so zurichtete, daß die Scheide ganz aufgerissen, Messer

und Gabel aber ganz krumm gebogen war. Zur Erinnerung sowohl an die glücklich überstandene Lebensgefahr des Churfürsten, als an die sonderbare Wirkung der Wuth des Ebers, der 4 Centner wog, ist das Vesteck in dem gedachten Zustande, gleich nach dem Ereignisse am 21sten Decbr. 1696 auf die Kunstkammer gegeben worden.

In eben diesem Jahre war der Churfürst Friedrich August von Sachsen in Berlin zum Besuche. Hier legte derselbe einige merkwürdige Beweise seiner außerordentlichen Körperkraft ab, indem er einen großen silbernen Becher mit der rechten Hand zusammendrückte und einen andern bloß mit dem Daumen der linken Hand einbog. Beide Becher, mit dem Churbrandenburgischen Wappen geschmückt, waren auf der Kunstkammer, sind aber in Folge der früher hier mitgetheilten Allerhöchsten Bestimmung, vom 2. Febr. 1752, von hier aus in den Schmelztiegel gewandert. Dasselbe Schicksal hatte ein dritter silberner Becher, den Friedrich August dem Churfürsten zum Andenken an ein anderes Zeugniß seiner ungewöhnlichen Kraft verehrt hatte. In einer großen Versammlung Polnischer Magnaten zu Warschau hatte Friedrich August nach der Mittagsmahlzeit diesen silbernen Becher zweimal mit einem Pfeile, von welchem noch Stücke darin steckten, durchschossen, welches ihm keiner der anwesenden Herren nachzumachen vermochte. Beziehungreich ist ein hier befindlicher Becher von Crystallglas, mit dem Namenszuge Friedrichs, woraus derselbe 1697 zu Königsberg mit dem Czar Peter dem Großen Brüderschaft getrunken ⁶⁾.

⁶⁾ *Fraternitatis firmaeque amicitiae jus sancientes inter tympanorum tubarumque clangorem et tormentorum bellicorum tonitrua sibi invicem propinarunt, heißt es in einem Inventarium der Zeit.*

Zur hundertjährigen Jubilar-Feier der Preussischen Königswürde erhielten Se. Majestät der König von der verwitweten Frau Generalin v. Ikenplig zu Freienwalde zwei Tücher, welche bei der Salbung des Königs Friedrich I., am 18. Januar 1701, waren gebraucht worden, nebst einigen Confitüren der damaligen Königl. Tafel. Diese sorgfältig in der v. Ikenpligschen Familie aufbewahrten Erinnerungen an einen so wichtigen Akt in der Geschichte der Preussischen Monarchie, wurden mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 22. Januar 1801 auf die Kunstkammer gegeben; allein mit Ausnahme eines kleinen Honigkuchens, worauf Preußens Adler und Friedrichs III. Namenszug zu sehen, sind diese Gegenstände 1806 entwendet worden.

Friedrich war dreimal vermählt. Die erste Gemahlin, Elisabeth Henriette, war eine Tochter des Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen-Cassel und einer Schwester des großen Churfürsten. Von derselben ist ein emailirtes Miniatur-Portrait vorhanden. Sie starb im Jahre 1683 an den Blattern. Friedrich, damals Churprinz, ließ einen früher hier aufbewahrten Ring verfertigen, mit seinem und seiner verstorbenen Gemahlin emailirtem Namenszuge versehen, mit 2 in einander greifenden Händen und der Devise à jamais. Als jedoch im Jahre 1684 die Verlobung mit der Hannoverschen Prinzessin Sophia Charlotte Statt fand, sprang der Ring von einander ⁷⁾. Solche omina wurden sehr beachtet. Von dieser zweiten geistreichen Gemahlin Friedrichs sehn wir hier, außer dem oben erwähnten Elfenbein-Medaillon, worauf sie nebst ihrem

⁷⁾ Nach alten Inventarien. Vgl. Küster Alt. u. Neues Berlin III. 548.

hohen Gemahl dargestellt ist, noch 3 Portraits. Das erste ist eine Emaillé von Samuel Miesendorf, der überhaupt zuerst in Berlin sich mit der Schmelzmalerei beschäftigte; das zweite ist ein am 27. Octbr. 1697 auf die Kunktkammer gekommenes Relief: Brustbild von Elfenbein; endlich wurde am 6. März 1826 auf Allerhöchsten Befehl nebst mehreren andern Pretiosen aus der Bibliothek des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm II. eine Bernstein:Tabatiere abgeliefert, auf deren innerer Deckelfseite das von Brillanten eingefasste Miniatur:Portrait der Königin Sophia Charlotte zu sehen ist. Als eine Vorbedeutung wurde es angesehen, daß von einem Brasselet mit Friedrichs. Haaren, mit Churhut und Namenszug, und von einem Crystall überdeckt, welches die Königin immer an ihrem Arm zu tragen pflegte, kurz vor ihrer Abreise nach Hannover, woselbst sie auch bald darauf am 1. Febr. 1705 verstarb, ein Oehr ausbrach. Auch dieses interessante Stück ist leider nicht mehr vorhanden.

Bei der dritten Vermählung Friedrichs mit Sophia Louise, Tochter des Herzogs Friedrich v. Mecklenburg, von welcher ein Brustbild aus Elfenbein geschnitten aufbewahrt wird, überreichte unter andern der Königlich Preussische Küchenschreiber, Johann Friedrich König, ein von Sammet und Seide unterlegtes mit zierlich ausgeschnittenen Randverzierungen geschmücktes Gedicht; Stellen wie diese: „Daß Venus selbst nicht Ihrer Schönheit gleiche“ und daß:

„In reich bekröntem Seegen,

Ein fetter Balsam:Regen

Beseucht' das große Götter:Paar!“

dergleichen poetische Ergüsse lagen zu sehr in dem Geschmacke jener Zeit, als daß sie ihre Zeitgenossen ver-

legt hätten. — Ein Trinkglas mit des Königs Namenszuge, welches bei dem feierlichen am 27. Novbr. 1708 erfolgten Einzuge des Königlichen Ehepaars von dem Marienthurm in Berlin herabgeworfen wurde und unversehrt blieb, ward als gute Vorbedeutung des ehelichen Glückes zur Aufbewahrung der Kunstkammer übergeben.

Wir müssen nun noch Einiges von den Geschwistern des Königs nachholen. Wahrscheinlich bezieht sich auf Friedrichs ältern Bruder, den Churprinzen Wilhelm Heinrich, der am 21. Mai 1648 zu Cleve geboren wurde, aber schon am 24. Octbr. 1649 zu Wesel starb, die 13" hohe, sehr wacker in Elfenbein gearbeitete Figur eines nackten Kindes, das auf dem Horne des Ueberflusses, dem Gold, Krone und Zepter entfallen, sitzend, in der Rechten ein abgebrochenes Zepter, in der Linken einen Commandostab gesenkt hält; sich stützend auf einen Churhut, unter welchem ein Todtenkopf sichtbar ist.

Von dem Markgrafen Philipp Wilhelm von Schwedt sehen wir ein aller Wahrscheinlichkeit nach von Cavalier aus London verfertigtes Elfenbein-Medaillon, und einen von ihm selber gedrehten Becher aus Kokosnuß. Eine von demselben eigenhändig gedrechselte runde Elfenbein-Dose hat bis jetzt aus der Menge der vorhandenen Gegenstände dieser Art nicht herausgefunden werden können; aber einen Maasstab mit Caliber-Messer finden wir, auf dessen einer Seite das Brandenburgische Wapen steht, auf dessen anderer Seite unten: Wesell, und oben: Anno 1700 Philipp Wilhelm Marg-Graff zu Brandenburg undt Genral-Feldtzeug-Meister. Seine Gemahlin Johanna Charlotte starb im Wittwenstande als Nebstiffin zu Herford den 30. März 1750.

Das achteckige auf Gold emailirte Stiftskreuz derselben zeigt auf der einen Seite die Mutter Gottes mit dem Kinde im Strahlenkranze mit dem Motto: *Meminisse et Imitari*, auf der andern Seite: *Johanna Caroline e . viduis . prim . postulat . abbatiss . Hervord . relicta . princip . Pruss . nata . princ . Anhalt . ordin . inst . Anno . MDCCXXIX.* — Ihre Enkelin, Friederike Charlotte Leopoldine Louise, Tochter des Markgrafen Friedrich Heinrich, geb. den 18. Aug. 1745, ward, wie zwei aus demselben Jahre herrührende Ordenskreuze derselben beweisen, in dem nämlichen Jahre als Chanoinesse zu Herford aufgenommen und ist als letzte Aebtissin dieses Stiftes am 8. Febr. 1808 gestorben.

Von einem andern Bruder des ersten Königs, dem Markgrafen Carl Philipp, haben wir noch ein in Elfenbein geschnittenes Portrait aufzuweisen. Leider ist aber ein ovales Elfenbein-Täfelchen, worauf der Markgraf sein eigenes Bildniß, und das seiner geliebten Gräfin Salmour selbst gemalt hatte, nicht mehr vorhanden.

Auch von des Königs jüngstem Bruder, Christian Ludwig, ist früher eine eigenhändig zierlich gedrechselte runde Elfenbein-Dose mit Deckel von Schildpatt vorhanden gewesen, aber nicht mehr aufzufinden.

König Friedrich Wilhelm I.

So groß die Verschiedenheit der äußern und innern Erscheinung Friedrich Wilhelms I. von der seines königlichen Vaters war, so groß zeigt sich auch der Abstand in dem, was auf der Kammmer an beide Monarchen erinnert. Zierlichkeit und Pracht, nicht selten gedrechselte Verschönerung und Ueberladung gewahren

wir an Allem, was der Zeit des ersten Königs angehört; an deren Stelle trat nüchterne, nackte, nicht selten ungeschlachte Einfachheit. Auch aus Friedrich Wilhelms Zeit sehen wir noch eine Drechselbank, als Geschenk Peters des Großen an den König — aber nicht mehr wie in dem vorhergegangenen Jahrhundert ein Zeichen fürstlicher Huldigung gegen die Kunst; Uebung körperlicher Kräfte erscheint als einziger Zweck; die Nothheit der ganzen Maschine und der dazu gehörigen Werkzeuge spricht diese Bestimmung zu deutlich aus. — An der Stelle der zierlichen mit Brillanten garnirten Schildkrötenstöckchen Friedrichs I. sehen wir hier zwei derbe Knotenstöcke von Friedrich Wilhelm I. in Wusterhausens gebraucht, nicht zur Zierde, sondern zur Stütze, auch wohl zu kräftiger Handhabung, wenn es Noth thät. Sehr charakterisirend, und an eine der eigenthümlichsten Erholungs-Beschäftigungen des Königs erinnernd sind die hier aufbewahrten irdenen Pfeifen mit ihren schlichten hölzernen Futteralen, wie sie in dem bekannten Tabacks-Collegium in Potsdam ^{*)} gebraucht worden sind. Namentlich ist des Königs Schwammbüchse unter den Rauch-Apparaten.

Ringtragen, Schärpe und Degen des Königs sehen wir hier. Auf der Klinge des letztern eingegraben: Me fecit Potsdam 1736 und Pro Deo et Patria 1736.

Friedrich Wilhelm war am 15. Aug. 1688 zu Hannover geboren. In seinem 5ten Lebensjahre wurden die hohen Aeltern seinerwegen in die größte Besorgniß versetzt. Er hatte am 29. Decr. 1692 um 2 Uhr Nachmittags eine kleine $1\frac{1}{2}$ '' im Durchmesser haltende silberne Schuhschnalle, ohne Schmerz dabei zu empfinden, ver-

^{*)} Vgl. Wilkens in dem Berliner histor. geneal. Kalender von 1823 S. 44 — 52.

schluckt. Glücklicher Weise aber gab der Prinz dieselbe ebenso schmerzlos und ohne Schaden am 3ten Tage, nämlich am 31. Decr. zwischen 8 und 9 Uhr Morgens, wieder von sich ⁹⁾. Die Schnalle ward am 10. April 1694 zur Aufbewahrung hieher gegeben, wo sie sich noch befindet. Aus derselben Zeit rührt ein am 13. März 1694 auf die Kunstkammer gekommenes allerliebstes Elfenbein: Medaillon her, mit dem Brustbilde des Churprinzen, von dem oft erwähnten Elfenbein: Drechsler Cavalier aus London. Auch kam am 20. Septbr. 1694 eine Wachsfigur hieher, welche den Prinzen in sehr zartem Lebensalter, auf einem Polster liegend und mit Blumen in dem Händchen darstellt, eingeschlossen in einem mit vergoldetem Schnitzwerk reich geschmückten Glaseschranke. Eine andere schlechtere und bereits sehr beschädigte in Wachs bossirte Arbeit zeigt uns Friedrich Wilhelm als Kronprinz mit seiner Gemahlin Sophia Dorothea (von welcher sich auch ein in Wasserfarben auf Elfenbein gemaltes Miniatur:Portrait hier befindet), in einem schwarzen Rahmen auf und unter Glas. Die Vermählung mit gedachter Prinzessin fand am 28. Novbr. 1706 statt. Die beiden Trauringe, unter welchen einer die Aufschrift F. W. C. P. J. P. 1706 hat, werden hier aufbewahrt. Als ein Zeugniß von des Königs Liebhaberei an der Jagd mag es gelten, daß an das damals mit der Kunstkammer verbundene Naturalien:Kabinet als besondere Curiositäten abgeliefert wurden: der Kopf von einer großen wilden Sau, welche der

⁹⁾ König in dem Versuch einer histor. Schilderung von Berlin IV. Th. 1. B. S. 1 gedenkt dieses Ereignisses, versteht es jedoch irrig in das Jahr 1690 und bezeichnet die Schnalle als goldene.

König 1720 eigenhändig bei Colbatz erlegt hatte; ferner eine große ausgestopfte wilde Sau, welche von demselben am 7. Jan. 1726 im Friedrichswaldeschen Saugarten getödtet worden war.

Von dem ältesten Bruder Friedrich Wilhelms, dem Churprinzen Friedrich August, der am 6. Octbr. 1685 auf der Reise seiner Mutter nach Hannover geboren worden, und schon am 21. Febr. 1686 zu Hannover starb, ist ein kleines WachsBild vorhanden. Das eingewickelte Kind ruht auf einem weißen Kissen innerhalb eines reich verzierten, als Sarg geformten Glaskastens. Von des Königs älterer Schwester Louise Dorothea Sophia (geb. 1680, † 1705), Gemahlin des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Cassel, nachmaligen Königs von Schweden, sehen wir hier ein aller Schönheit erman gelndes, roh geschnitztes Brustbild von Elfenbein, und eine bessere Arbeit aus Gyps von S. Haber. Jedoch nicht mehr vorhanden sind früher hieselbst in einem gläsernen Gehäufte aufbewahrt gewesene Früchte, die von der Prinzessin eigenhändig in Wachs waren modellirt worden.

König Friedrich der Große.

Wir treten jetzt den Reliquien eines Mannes näher, der die Bewunderung der Mit- und Nachwelt war und bleiben wird, bei dessen Namen, der allen Zeiten und Völkern angehört, eines jeden Preußen Herz höher schlägt. Immer kleiner zwar wird die Zahl derer, die den großen Friedrich von Angesicht geschaut, doch kleiner wahrlich nicht die Zahl seiner Verehrer und Bewunderer. Wir sehen dies recht deutlich in unsern Tagen: denn nicht zu stillen scheint der Durst der Menge, die herbeieilt, näheres Kenntniß des großen Mannes zu schöpfen aus der lebendig strömenden Quelle, die von bescheidener

Meisterhand gefaßt, in unsern Tagen uns eröffnet worden ist ¹⁰⁾). Und täglich bin ich Zeuge der wunderbaren Wirkung, die der Anblick der theuren hier aufbewahrten Erinnerungen an Preußens Friedrich auf die Beschauer jedes Alters, jedes Standes, jedes Volkes hervorbringt.

Friedrich Wilhelm III. war es, der die heiligen Reliquien an dieser Stätte aufzubewahren befahl. Die schon beträchtliche Zahl der Kleinode, die unschätzbaren Werth erhalten durch ihre Beziehung zu dem großen Könige, ward durch den patriotischen Sinn edler Männer, die gern das, was sie an echten Dokumenten besaßen, darboten, ansehnlich vermehrt. Da aber die Aechtheit der Stücke diesen erst ihren eigentlichen Werth verleiht, so scheint es uns erforderlich, den Nachweis der Beglaubigung an dieser Stelle niederzulegen.

Mit dem Lebensanfang beginnen die Kleinode Friedrichs. In einer als Bracelet oder Gürtelschnalle konstruirten oblongen Kapsel von feinem Golde ¹¹⁾ befindet sich nämlich die Nabelschnur des Königs mit der Umschrift:

Friederich
Prince de Prusse et D'orange
et né le 24 Janvier 1712
à 11½ heures du matin.

Sie ward auf Allerhöchsten Befehl am 6. März 1826 aus der Bibliothek Sr. Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm II. auf die Kunstkammer gegeben.

¹⁰⁾ Friedrich der Große. Eine Lebensgeschichte von F. D. E. Preuß. Bis jetzt 3 Bände mit einem Schafe von Urkunden.

¹¹⁾ Nicht von vergoldetem Silber. Preuß Friedrich d. Gr. I. 2.

An Friedrichs Lebensende erinnert uns mit ergreifender Nührung ein mit dem Todesschweiße des großen Königs getränktes Tuch. Geflickt und durchlöchert wie es ist, hatte es auf einem Tische gelegen, der neben dem Armstuhle stand, auf welchem der König am 17. Aug. 1786 Morgens 2 Uhr 20 Minuten verschied. Es wurde von dem Ingenieur-Major Müller zum Andenken mitgenommen, als gleich nach dem Tode Friedrichs die sämtlichen in Sanssouci anwesenden Officiere seiner Suite ins Sterbezimmer getreten waren. Von den Erben des verstorbenen Major Müller ist dieses sorgfältig verwahrte und heilig gehaltene Kleinod an den Herrn Professor Ideler gekommen, der solches, um es mit den übrigen Reliquien Friedrichs des Großen zu vereinigen, im Octbr. 1823 der Königl. Kunstammer verehrte.

Von erschütternder Wahrheit ist die Original-Todtenmaske aus Wachs, die, zwei Stunden nach dem Tode Friedrichs, von dessen Antlitz abgedruckt worden ist. Aus den Akten der Kunstammer erhellt nicht, wann dieselbe dahin gekommen ist; vor dem Jahre 1805 sicher ¹²⁾.

Nach

¹²⁾ Die Todtenmaske steht in dem vom Director Henry 1805 herausgegebenen kurzen „Verzeichnisse des Königl. Kunst-, Naturhistorischen und Antiken-Museums“ S. 7 mit aufgeführt und ward 1806 mit nach Paris genommen. In dem „Verzeichnisse von Gemälden und Kunstwerken, welche durch die Tapferkeit der vaterländischen Truppen wieder erobert worden und zu Gunsten der verwundeten Krieger öffentlich ausgestellt sind. Berlin 1815“, befindet sich S. 84 — 86 ein Verzeichniß von Gegenständen, „welche sämtlich zur Königl. Kunstammer gehörten und dahin zurückgegeben worden sind“, und darunter befindet sich auch „die Original-Maske Friedrichs des Großen, von Wachs, zwei Stunden nach seinem Tode abgedruckt“, die jedoch nicht mit ausgestellt war. Ich ver-

Nach dieser Todtenmaske hatte der Freiherr Dubsky von Wittenau, dessen sehr bedeutendes Wachsfiguren-Kabinet im Jahre 1824 auf dem Dönhofschen Plage zur Schau ausgestellt war, einen Kopf modellirt. Die Erwerbung dieser Maske gab Veranlassung den bereits im Jahre 1820 von dem verstorbenen Herrn Direktor Henry gemachten Antrag zu erneuern, daß eine vollständig bekleidete Figur Friedrichs des Großen zusammengestellt werden möge; dieser Antrag wurde Allerhöchsten Ortes genehmigt und kam unter der Leitung des Herrn Direktor Schadow im Jahre 1826 in der Art zur Ausführung, wie wir die Figur in Lebensgröße im Lehnstuhl sitzend erblicken. Vor Allem war es nöthig, das vom Freiherrn von Dubsky gefertigte Wachsbild gegen ein anderes zu vertauschen, welches mit Zugrundelegung der Todtenmaske, mit Zuhülfenahme anderer Vorbilder und der in dem Künstler lebenden Erinnerung an den erhasenen Monarchen von dem Herrn Thora meisterhaft ausgeführt worden ist. Alles Unheimliche und Gespenstische, welches sonst der Anblick von Wachsbildern so leicht hervorrufft, verschwindet hier. In behaglicher

danke diese letztere Notiz der gütigen Mittheilung eines der emsigsten Sammler für die Geschichte Friedrichs des Großen, dem Herrn Kaufmann Rödenbeck hieselbst; dem trefflichen Biographen Friedrichs, dem Herrn Professor Preuß, dagegen folgende Mittheilung: „Als Friedrich gestorben war, zog der General-Chirurgus Dr. Engel aus dem Unterleibe und aus den Beinen eine Menge Wasser. Darauf wurde der Körper von den 3 Garde-Chirurgen Allenroth, Rosenmeyer und Liebert allenthalben gewaschen; der Bildhauer Göttsch formte das Gesicht in Gyps ab, worauf der Leichnam angekleidet wurde.“ Eine zweite, ebenfalls beglaubigte Maske, wiewohl ein späterer Abdruck, befindet sich in dem Besitze der Erben des verstorbenen Geheimen Medicinalraths Dr. Meyer.

Ruhe sitzend, die rechte Hand auf den bekannten Krückstock gestützt, das Haupt etwas links gewandt, blickt das Bild mit jenem fesselnden, in die Tiefe des Gedankens wie des Gefühls dringenden, zugleich Ehrfurcht gebietenden und Vertrauen erweckenden Blicke den Beschauer an, der uns zugleich den König, den Philosophen und den wohlwollenden Menschenfreund zeigt. Wir sehen den großen Friedrich, wie er uns aus Chodowiecky's charaktervollen Bildern so bekannt und vertraut geworden ist ¹³⁾, in einem Anzuge, der größtentheils Original ist, und deshalb hier näher beschrieben werden muß.

Die Uniform von blauer Vigogne mit rothem Kragen, silbernem Achselbände und silbernen plattirten Knöpfen mit dem Sterne des schwarzen Adlerordens geschmückt, ist Original und durch die Huld Sr. Königlichcn Hoheit des Kronprinzen am 28. März 1825 zur Bekleidung des Bildes gnädigst überlassen worden. Ebenso sind Degen, Schärpe und Handschuhe acht, laut Benachrichtigung des Herrn Geheimen Kabinet: Rath Albrecht, vom 15ten May 1825 von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst zu demselben Zwecke bestimmt. Der Degen Friedrichs ¹⁴⁾ hat ein nur schwach ver-

¹³⁾ J. B. das viel verbreitete, oft nachgestochene Blatt von Daniel Chodowiecky, im Jahre 1778 nach dem Leben gezeichnet, darstellend Friedrich II. in Begleitung des damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelms II. des General Zietzen u. a. der aufgestellten Garde entgegen reitend.

¹⁴⁾ Den Degen, der in dem Gewölbe zu Friedrichs Grabe sich befand, hatte bekanntlich Napoleon im Jahre 1806 mitgenommen. Dies erzählt unter Andern ein Augenzeuge. (*Mémoires du Général Rapp, Aide de Camp de Napoléon, écrits par lui-même et publiés par sa famille. Edition originale. à Paris 1823 p. 73*). Derselbe wurde seitdem in Paris vom Gewölbe des Doms

goldbetes Gefäß und ist mit seinem Porteepee versehen. Auf der Klinge stehen die wohl nie mehr wie hier eine Wahrheit gewordenen Worte: Pro Gloria et Patria. Das Leder der Scheide war aufgerissen; mit darauf geträufeltem Lack soll der König eigenhändig den Schaden wieder herzustellen gesucht haben. — Von den Stiefeln, womit die Figur bekleidet ist, können augenscheinlich nur die Schäfte, denen ein Vorschuh gegeben worden ist, ächt seyn. Der Hut endlich ist eine Nachbildung des ächten Hutes, den Herr D. Wilhelm Körte in Halberstadt auf die an ihn ergangene Bitte am 26. Octbr. 1825 aus dem Nachlasse seines Groß-Oheims Gleim einsandte. „Daß ich mich von der unschätzbaren, theuren Reliquie, schreibt derselbe an den verstorbenen Direktor Henry, nur mit großer Wehmuth trenne, können Sie sich leicht denken; wie vielen trefflichen Menschen habe ich damit Freude gemacht und Herz und Geist damit mir aufgeschlossen. Wie oft hat mich die lebendige Theilnahme erwärmt, die der Anblick dies

der Invaliden herabhängend aufbewahrt und 1814 — angeblich — nicht vorgefunden. Der Preussische General-Major von Hinrichs gab 1807 im Julihefte des politischen Journals und in Archenholz Minerva, August 1807, die Nachricht, Friedrichs Degen sey nicht im Hôtel des Invalides zu Paris, da der Oberst und Commandeur des v. Rohdtschen Garderegiment-Bataillons von Hahnfeldt, als er die Wache bei Friedrichs Paradecharge gehabt, seinen Degen an die Stelle von Friedrichs II. Degen gelegt habe, und diesen habe mitgehen heißen. Darauf erwiderte indessen der Gouvernements-Auditeur Wischke in Meise, Namens der Wittve des in Schlesien verstorbenen General-Lieutenant v. Hahnfeldt, im politischen Journal II. 855, daß des General v. Hinrichs Aeußerung falsch sey. (Freundschaftliche Mittheilung des Herrn Professor Preuß.)

ses Huts in so vielen Reisenden aufregte. Welche Mannigfaltigkeit der Ausbrüche des glühendsten Enthusiasmus, der stillsten Verehrung, der höchsten Bewunderung des unsterblichen Menschen, Helden und Königs! Nicht ohne allen Neid sehe ich das Kleinod der künftigen Jahrhunderte aus meiner in Ihre Obhut übergehen!“ Es hatte nämlich der edle Einsender die patriotische Absicht, jenes Kleinod der Königlichen Sammlung von Familien-Heilighümern einzuverleiben; da der Hut aber nicht Rörte's Eigenthum war, sondern ihm nur lebenslänglich von Gleim anvertraut, während die Gleim'sche Stiftung weiter darüber bestimmte: so bedurfte es hierzu der Einwilligung sämmtlicher Stiftungs-Curatoren, die nicht erfolgt seyn muß — wenigstens verlangt ein späteres Schreiben (vom 9. Decbr. 1825) die Rücksendung des Hutes, dessen Nachbildung von dem Königlichen Hof-Lieferanten Krefler besorgt wurde. Der wohlbekannte Krückstock des Königs hat eine mit Brillanten besetzte, blau emailirte goldene Krücke, und ward auf Allerhöchsten Befehl vom 8. März 1826 hierher geliefert. Der Armstuhl, auf welchem die Figur sitzt, ist zwar aus Friedrichs des Großen Arbeitszimmer in Potsdam im Jahre 1825 eingesandt worden, und, nach einem Schreiben des Herrn Geheimen Rabinets-Raths Albrecht vom 17. Mai 1825, im Gebrauche des großen Königs gewesen; die Tradition jedoch, daß es derselbe sey, auf welchem der König seinen erhabenen Geist ausgehaucht habe, ist unverbürgt und aller Wahrscheinlichkeit nach unbegründet ¹⁵⁾.

¹⁵⁾ Der Güte des Herrn Rüdtenbeck verdanke ich folgende Mittheilung: „Der Stuhl, auf welchem Friedrich der Große gestorben, ward von dem Kaufmann Wilke, an der Jerusalem- und Zimmerstraßen-Ecke,

Außer diesen zur Zusammenstellung des Wachsbildes verwendeten Gegenständen sehen wir noch folgende Kleinodien hier:

Die alte Garde-Uniform Friedrichs des Großen, von blauem Sammet mit silberner Stickerei. Sie ward im Jahre 1820 von Sr. Majestät dem Könige angekauft und am 20. Septbr. desselben Jahres hierher zur Aufbewahrung gegeben.

Die Gewehrkugel, welche am 3. Novbr. 1760 in der Schlacht bei Torgau die Brust des Königs traf, und ihm auf einige Minuten den Athem raubte, so daß man ihn für entseelt hielt. Darüber schreibt der König an den Marquis d'Argens, aus Torgau den 5. Novbr. 1760: „Ich bin von einem Schuß oben an der Brust gestreift worden; es ist aber nur eine Contusion, ein wenig Schmerz ohne Gefahr“; und wieder aus Weissen den 10. Novbr. 1760: „Aus meinem Briefe, den ich Ihnen von Torgau schrieb, wissen Sie, daß meine Contusion nicht gefährlich war. Die Kugel hatte einen Theil ihrer Kraft verloren, weil sie einen dichten Pelz und ein sammetnes Kleid, das ich trug, durchdringen mußte; und so konnte das Brustbein ihrer Gewalt widerstehen. Indesß versichere ich Sie, daß ich daran

1810 öffentlich in den Zeitungen zum Verkauf ausgesetzt; ich habe mir dies lange Zeit nicht erklären können, bis ich in dem Buche: „das besondere Leben und Charakter Friedrichs des Großen von A. . . s. I. 1787 III. Th. S. 47“ gefunden, daß der König Friedrich Wilhelm II. diesen Stuhl, und die Tasse, aus welcher der König gewöhnlich trank, der Prinzessin Amalie geschenkt habe. Dunkel erinnere ich mich auch, gehört zu haben, daß die Prinzessin diesen Stuhl bei ihrem Leben Jemand versprochen habe. Das Ausgebot in der Zeitung habe ich selbst gelesen — die andere Quelle kann ich nicht beurtheilen.“

am wenigsten dachte, da Sieg oder Tod mein einziger Gedanke war" ¹⁶⁾). Die Kugel hatte der Leib:Chirurgus des Königs, Namens Schlauch, aufbewahrt und demjenigen am 15. Septbr. 1786 verehrt, der solche in einem Schreiben ohne Datum und Unterschrift der Kunktkammer überlassen hat.

Zwei Flöten Friedrichs des Großen. Die eine derselben ist von Ebenholz; auf einer der silbernen Klappen ist F. R. ungeschickt eingegraben. Diese Flöte hat der verstorbene General: Feldmarschall Graf von Diebitsch: Sabalkansky als Kaiserlich Russischer Oberst bei seinem Abgange nach Georgien Seiner Majestät dem Könige verehrt, und ist laut Allerhöchster Kabinetsordre vom 6. März 1822 mit dem Bemerken zur Aufbewahrung auf die Kunktkammer gegeben worden, daß die Flöte von dem hiesigen Concertmeister Carl Wenda als ein Instrument Friedrichs II. anerkannt sey. Nicht so beglaubigt ist die auf Allerhöchsten Befehl am 19. Oct. 1823 übersandte Bernstein: Flöte. Sie soll als ein Instrument des großen Königs im Jahre 1786 von einem gewissen Kuropatinsky angekauft, und von diesem dem Polnischen Arzte Hofrath von Lust überlassen worden seyn. Von dem Schwiegersohne dieses letztern, dem vormals in Dänischen Diensten gestandenen Hauptmann v. Scholten, ist endlich die Flöte Sr. Majestät überreicht worden.

Unter den aus der Bibliothek des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm II. abgelieferten Pretiosen befindet sich auch ein goldener Ring, auf dessen Meise die

¹⁶⁾ Briefwechsel zwischen Friedrich II. und Marquis d'Argens. Königsberg. S. 206. Vergl. Preuß II. 266.

Worte stehen: Pour de nouveaux Lauriers, und auf einem emaiillirten Herzen: Vive Fr. le Gr.

Unter den Kunstwerken, die Friedrich den Großen darstellen, ist eine Büste von weißem Marmor, 2' 4" hoch, der König im vorgerückten Lebensalter und im Costüme seiner Zeit. Die Arbeit ist nicht ohne Verdienst, von Tessaert, demselben Künstler, von welchem die im Jahre 1778 auf dem Wilhelms-Platz errichtete Statue des General v. Seydlitz und die ebendasselbst 1786 errichtete Bildsäule des Feldmarschalls v. Keith herrührt. Eine recht wackere, im Jahre 1824 von dem akademischen Künstler J. G. Walpurger gefertigte Arbeit ist die 6½" hohe Elfenbein-Statue, die den König darstellt, die rechte Hand auf seinen Krückstock gestützt, zu seinen Füßen die beiden Lieblings-Windspiele, stehend auf einem Ebenholz-Postamente, an dessen Sockel ein kleines Elfenbein-Relief angebracht ist, der Preussische Adler, der seine rechte Klaue auf einen Helm setzt. — Ein auf Pergament in Wasserfarben ausgeführtes Miniatur-Bildchen finde endlich noch Erwähnung. Es zeigt Friedrich als Kronprinzen; sitzend blickt er über die linke Schulter aus dem Bilde hervor; ein dreieckiger Treppenhut bedeckt das jugendliche Haupt; ein über die linke Schulter geworfener kleiner schwarzer Mantel das gelbe Unterkleid. In der rechten Hand hält der Prinz eine schwarze Maske.

Die allerneueste Erwerbung in diesem Fache verdankt das Institut der Sorgfalt eines hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, indem dasselbe veranlaßte, daß des verstorbenen Domainen-Direktors Krieger zu Halberstadt bekannte Friedrichs-Sammlung, die im Jahre 1820 der Königl. chen Akademie der Künste war überwiesen worden und

seitdem besonders durch Nachträge von dem Herrn Professor Bernd in Bonn ansehnlich vermehrt worden ist, wegen ihres höhern geschichtlichen als artistischen Interesses der Abtheilung für vaterländische Geschichte der Königl. Kustkammer einverleibt wurde. Die Idee zu dieser Sammlung von Abbildungen der irdischen Hülle Friedrichs des Einzigen und dessen, was er unsterblich in ihr wirkte, entsprang aus jener glühenden Begeisterung, wie man sie öfter für den Helden findet, der Preußens Stolz und Ruhm war. „Das Bild mochte nun an der Stirn eines Buchs sein Titelschmuck, oder in seiner umfangreichen Mitte verborgen, die Zierde eines Gesangbuchs oder die empfehlende Firma einer Tabackshülle oder eines Kartenspiels seyn, Trennung war sein Loos zur Vermählung mit der Sammlung. Was von einzelnen Bildnissen Friedrichs als Haupt- und Nebenfigur, oder in Gruppen und Situationen aus seinem Leben, von Künstlern oder Handwerkern, von Virtuosen oder von Sudlern und Farbenfleckern, teutschen, französischen, englischen, italienischen, holländischen und schwedischen Ursprungs, von Fingerring-Format bis zum Royal-Folio, in jeder Manier, auf Velin- oder Löschpapier, in Kupfer gestochen oder in Holz geschnitten, für Pfennige oder Friedrichsd'or feil war, wurde der Sammlung einverleibt“ ¹⁷⁾. So kam denn mit den Nachträgen eine Collekction von etwa 1000 Blättern zusammen, die in ihrem Zusammenhange allerdings ein historisches und biographisches Interesse gewinnen. — Die zu der Sammlung gehörigen Akten mit den Ge-

¹⁷⁾ Leben und Thaten Friedrichs des Einzigen, Königs von Preußen, in einer Reihe von Kupferstichen und Holzschnitten gesammelt von J. F. Krieger. Halberstadt 1817. 8.

vaterbriefen des damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm I. und den darauf eingegangenen Original: Antwortschreiben, ferner das mit den verschlungenen Buchstaben F. C. P. bezeichnete, an grünem Bande hangende, von Friedrich dem Großen als Kronprinz auf bloßer Brust getragene Kreuz eines geheimen Ordens, dessen Mitglied sein Busenfreund, der unglückliche Ratt, war; ferner das erste Original: Handschreiben Friedrichs, vom 27. Decr. 1722 an seinen königlichen Vater (vergl. Archiv. XII 92); Stücke, die sämmtlich aus den Händen des ehemaligen Kronprinzlichen Kammerdieners Carl Commerzbach, dessen in dem gedachten Schreiben erwähnt wird, hervühren, und später in Gleim's Besitze gewesen seyn sollen, sind in das königl. Geheime Staats: Archiv übergegangen; nur das Ordensband des schwarzen Adlers, das der König als Kronprinz getragen hat, ist an die Kunstammer abgeliefert worden.

Von ältern Geschwistern Friedrichs des Großen sind einige liebliche Wachsbilder hier.

Erstens von dem Prinzen Friedrich Ludwig v. Oranien (geb. d. 23. Novbr. 1707 + 13. Mai 1708) eine Figur in Lebensgröße, die bald nach dem Tode des Prinzen auf die Kunstammer gegeben wurde. Nackend sitzt das Kind auf einem rothen Sammetkissen, hält in der rechten Hand eine königskrone und das Köpfchen mit einem Lorbeerfranze geschmückt. Es befindet sich in einem architektonisch reich verzierten und vergoldeten Glasschranke, über welchem das Oranische Wappen zu sehen ist. Eine andere Darstellung des Prinzen ward von der damals noch lebenden Mutter, der verwittweten Königin Sophia Dorothea, am 22. April 1743 hierher gegeben. Auf einem mit goldenen Vorten und Quasten gezierten Sammetkissen sitzt das liebliche Kind; den

naekten Leib umhüllt ein rother Sammet-Mantel, worauf der Stern des schwarzen Adler-Ordens zu sehen ist. Ein schwarzes Barret mit weißen Straußensehern ziert das Köpfchen.

Ein diesem ganz ähnliches, bereits zur Zeit König Friedrichs I. auf die Kunstkammer gekommenes Wachs-bild zeigt uns den zweiten Prinzen Friedrich Wilhelm (geb. d. 16. Aug. 1710, † 31. Juli 1711)¹⁹⁾, so wie ein am 22. April 1743 abgeliefertes, welches den Prinzen stehend, in einem mit silbernen Schleifen besetzten und mit dem Sterne des schwarzen Adler-Ordens geschmückten Carmoisin-Damas-Kleide darstellt.

Gleichzeitig mit diesem legtern sandte die verwittwete Königin Mutter am 22. April 1743 auch das lebensgroße Wachs-bild der früh verstorbenen Prinzessin Sophia Charlotte Albertine (geb. d. 5. Mai 1713, † d. 10. Juni 1714) ein. Siegend auf einem rothen Kissen, mit leichtem Gewande bekleidet, hält das liebliche Bild einen Papagai in der Hand.

Von dem berühmten Helden des siebenjährigen Krieges, dem Prinzen Friedrich Heinrich Ludwig, (geb. 18. Jan. 1726, † 3 Aug. 1802) sehen wir den sieggewohnten Degen hier.

In der neuesten Zeit ist viel gesammelt worden zur Erinnerung an wichtige historische Momente und berühmte Männer des Vaterlandes; dies möge jedoch einer spätern Nachlese vorbehalten bleiben, während, zum

¹⁹⁾ Hofetikette und die zu früh aufgesetzte Krönungskrone hatten den hoffnungsvollen Thronerben getödtet (Küster erzählt den Umstand im Jugendleben des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm S. 111).

Schlusse unserer heutigen Wanderung durch die Kunstammer, kurz noch das erwähnt werden soll, was in unmittelbarer Beziehung steht zu den beiden letzten Monarchen und andern Mitgliedern des erhabenen Königs Hauses.

Am 14. Febr. 1827 kam auf Allerhöchsten Befehl der Hut nebst Feder vom 1sten Bataillon Garde hierher, welchen des Höchstseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm II. getragen hatte. Am 28. Novbr. 1810 wurden von der ehemaligen Königlichen Rüstammer ein schwerer goldener Degen nebst Porteepee und Wandelier, zwei spanische Rohrstöcke, der eine mit goldenem Knopfe, der andere mit goldener Krücke, abgeliefert. Der Degen hatte auf dem Sarge des Königs gelegen. Auf der Klinge steht: Warranted Never to Fail und Thos. Gill Birmingham. Noch 3 andere Degen des Königs sehen wir hier, und einen silbernen Ringkragen, den Allerhöchstder selbe noch als Kronprinz getragen hatte.

Unter den durch persönliche Beziehungen interessanten Waffen erblicken wir auch den Degen des Prinzen Heinrich, Sohnes des Prinzen Ferdinand von Preußen, mit einer Scheide von Stahl und einem Korbe, worauf der Preußische Adler und der Namenszug F. R. steht. Auf der alten Klinge ist zu lesen: Me fecit Solingen 1593 und Omnia cum Deo. Am 9. Juni 1827 haben Se. Majestät zu bestimmen geruht, daß des Prinzen Ludwig, Bruders Sr. Majestät, Degen nebst Porteepee von seinem bisherigen Aufbewahrungsorte, der Königl. Rüstammer im Charlottenburger Schlosse, abgeliefert und der Kunstammer einverleibt werden sollte.

An eine ewig bewundernswürdige, glorreiche Zeit erinnern

einige Ordensanzüge Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III.

Das prachtvolle große Costume des Heiligen Geistordens, welches für Se. Majestät den König der Königl. Preuß. Minister Graf von der Goltz am 11. Septbr. 1815 Namens des Königs Ludwig XVIII. von Frankreich von dessen Minister de Sèze, Commandeur Grand-Tresorier des gedachten Ordens, in Empfang genommen hat. Es besteht 1) aus einem großen Mantel von schwarzem Sammet nebst Kragen, reich mit Gold gestickt; der äußere Rand mit den Insignien des Ordens, die Füllung mit Plümmchen geschmückt. Auf der linken Seite der große Stern (la plaque) des Ordens. 2) Aus einem Leibrock von Silberstoff mit silberner Stickerei und Frangen; Besatz. 3) Puffen zur Bekleidung der Schenkel (Ringrave) desselben Stoffes. 4) Pantalons von Seiden; Tricot. 5) Weiße Lederschuh mit großen Rosetten von Drap d'argent. 6) Eine Schärpe von weißem Levantin mit silbernen Frangen. 7) Ein vergoldeter Degen, dessen Scheide mit gesticktem Sammet überzogen ist. 8) Ein schwarz sammetnes Barret mit Agraffe und Busch von Straußensfedern. 9) Ein Paar weiß lederne Handschuhe.

Das kleine Costume desselben Ordens begreift folgende Stücke: 1) Einen kurzen Mantel von schwarzem Sammet, dessen innere Seite und Kragen von grüner Seide, reich gestickt und mit dem Sterne des Ordens versehen ist. 2) Einen schwarz sammetnen Leibrock mit grün seidenen und gestickten Aufschlägen. 3) Eine grün seidene Weste mit Goldstickerei. 4) Kurze, schwarz sammetne Beinkleider. 5) Einen vergoldeten Degen mit Gehenk. 6) Ein blaues Ordensband.

Der Ordensanzug und die Insignien als Ritter des Hosenband-Ordens, Sr. Majestät dem Könige am 9. Juni 1814 ertheilt, besteht aus folgenden Stücken: 1) Aus einem Mantel von blauem Sammet mit Schnüren und Quasten von Seide, mit dem Stern und der Schleife des Ordens geschmückt. 2) Aus einem Oberkleide von rothem Sammet nebst Kragen. 3) Aus einem engen Leibrocke von weißer Seide, nebst Pantalons, Strümpfen und Schuhen; ferner aus einem Barret, Haarlocken, Handschuhen und einem Degen mit Geheft. Die Scheide ist mit rothem Sammet ausgelegt. Hierzu gehört ein vortrefflich gearbeiteter silberner Stern mit Emaillirung und reichem Besatz von Brillanten und Rubinen; ferner das Ordensdiplom, welches Sr. Majestät alle die Rechte und Privilegien ertheilt, als wenn Allerhöchstdieselben persönlich in dem Schlosse zu Windsor als Ritter installirt worden wären; die auf Pergament gemalten Wappen Ihrer Majestäten des Königs Georg III. und Friedrich Wilhelms III. als Ritter des Ordens; endlich das Statutenbuch.

Merkwürdig sind die Insignien Sr. Majestät als Doctor der Universität und als Bürger der Stadt Oxford. Erstere bestehen aus einem scharlachrothen sammetnen Doctor-Mantel, dem Doctorhute, und einem Diplom, welchem ein Pracht-Exemplar der 1794 von Thomas Tyrwhitt herausgegebenen Poëtica des Aristoteles beigelegt ist. Das nicht schön geschriebene Diplom ist auf Friedrich Wilhelm II. ausgestellt ¹⁹⁾; man könnte

¹⁹⁾ Cancellarius Magistri et Scholares universitatis Oxoniensis, omnibus ad quos presentes Literae pervenerint, Salutem in Domino Sempiternam. Cum Princeps Augustissimus Fridericus Gulielmus II. Dei Gratia Borus-

versucht werden, zu glauben, die gelehrten Herren von Orford haben ihre eigene Weise zu zählen, indem sie in ihrem Doctor-Verzeichnisse unter Preußens Königen nur noch Friedrich Wilhelm I. fanden ²⁰⁾; allein das vom 26. April 1816 datirte Dankagungsschreiben für die allergnädigst veranlaßte Uebersendung des Bildnisses Sr. Majestät hatte zwar Anfangs auch die Anrede Frederico Gulielmo Secundo; man fand jedoch, den Irrthum gewährend, für gut, das letzte Wort auszuradiren und Tertio an die Stelle zu setzen. Eben kein vorthail:

siae Rex; Margravius Brandenburgiae Sancti Imperii Romani Elector et Archi-Camerarius, Silesiae Dux Summus, Araucionis Novi Castelli et Caeterarum Princeps Summus, Gueldriae, Magdeburgi, Cliviae, Juliaci Dux etc. etc. etc. Sui ipsius Regni simul ac totius Europae libertate feliciter vindicata in Academia hac nostra Hospes versari dignatus sit, atque in Academicorum insuper numerum Nomen suum Illustrissimum referri voluerit; Placuit Academiae, omnium Suffragiis lubentissime Conspirantibus, quo Regium erga nos Studium et nostra erga Regem Optimum Observantia manifestius innotescat, eundem Principem Augustissimum Doctorem in Jure Civili renunciare, omnibusque Doctoratus Juribus et Privilegiis in perpetuum Academiae Honorem insignire. In cujus rei Testimonium Sigillum Universitatis Oxoniensis commune, quo hac in parte utimur, praesentibus apponi fecimus. Datum in Domo nostra Convocationis Die Junii Decimo Tertio, Anno Millesimo Octingentesimo Decimo Quarto — Das in der anhängenden goldenen Kapsel befindliche, in rothen Siegellack schlecht abgedruckte Universitätsiegel ist das dem 14ten Jahrhundert angehörende.

²⁰⁾ Die Universität Orford feierte am 26. April 1706 das Jubiläum der Schwester-Universität Frankfurt dadurch, daß sie deren Rector Magnificientissimus, dem damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm I., die Doctorwürde in der Rechtsgelahrtheit erteilte. Das Andenken an diese Begebenheit ist durch eine Medaille aufbewahrt worden, die sich in Gütthers Leben und Thaten Friedrichs I. S. 289 abgebildet befindet.

haftes Zeugniß für die Genauigkeit und das Schicklichkeitsgefühl der Aussteller jenes Diploms und Antwortschreibens; eben so wenig, wie sich solche Eigenschaften in dem vom 14. Juni 1814, datirten, pergamentnen mit schlechter Dinte schlecht geschriebenen Bürgerbriefe finden.

Dagegen kann als Muster von Schönschrift und würdiger Ausstattung das am 26. Mai 1827 auf Allerhöchsten Befehl zur Aufbewahrung auf der Kunstkammer überschickte Diplom Sr. Majestät als Ehrenmitglied der Kaiserlich Russischen Akademie zu St. Petersburg gelten ²¹⁾.

²¹⁾ Praesente et annuente Imperatore Augustissimo Nicolao I. Autocratore omnium Rossorum Domino suo et Protectore clementissimo eodemque ultro Socium Se Augustissimum indulgentissime professo, Caesarea Academia Scientiarum Petropolitana Principem Augustissimum et Potentissimum Fridericum Guilielmum III. Regem Borussiae Regium Alexandrae Imperatricis Patrem pietatis causa, ut ante hos L annos Divum Fridericum II. Regem, magnum patrum, ita eodem, uno, quo potuit, venerationis documento Socium Augustissimum salutare ausa est inter ipsa prima saecularia sacra d. XXIX. Decembr. Anni MDCCCXXVI.

Ouvaroff. Praeses Acad. Petropol.
P. H. Fuss Academiae perpetuo
a secretis.

XVII.

Des deutschen Ordens Verhältnisse zu Polen,
vom ewigen Frieden zu Thorn 1466 bis zum
Tode des Hochmeisters Friedrich, Markgrafen
von Meißen, 1510.

(Nach den Quellen dargestellt von August Witt.)

(B e s c h l u ß.)

Die Lande und Städte des königlichen Theiles fingen nun an, die Pläne des Ordens zu durchschauen; sie meinten: es wäre ihm nicht Ernst um den Frieden, sondern er suchte nur durch diese Unterhandlungen Zeit zu gewinnen. Vielsache Beschwerden wurden im Verlaufe dieser Verhandlungen gegen den Orden erhoben; die Verbindung desselben mit dem Könige von Ungarn ward als eine Verletzung des ewigen Friedens dargestellt. Auch des Hochmeisters Weigerung, den Huldigungsseid zu leisten, wurde streng getadelt, und ebenso die vor 2 Jahren erfolgte Besetzung und Befestigung der Kirche in Marienwerder, deren Rückgabe dem Könige vom Orden

den vorenthalten würde, obgleich durch den ewigen Frieden Pomesanien dem Bischof von Kulmsee, Vincenz Kielbassa, zuerkannt wäre. Gegen alle diese Beschwerden vertheidigten die Gesandten des Hochmeisters ihren Orden, und baten zuletzt, daß dem Hochmeister der Eid möchte erlassen und er in dieser Hinsicht nicht zu sehr gedrängt werden; es sollte dadurch keineswegs der ewige Frieden verletzt werden, sondern die Abhängigkeit des Ordens von Polen sollte nach wie vor fortauern. Wäre diese Forderung bewilligt worden, so würden Weghausens Nachfolger dieses einmal gegebene Beispiel der Verweigerung des Huldigungseides gewiß nicht ohne Nachahmung gelassen haben. Doch die Königlichen schlugen dies Gesuch ganz und gar ab, indem es dem ewigen Frieden geradezu entgegen wäre. Nachdem man noch längere Zeit unterhandelt hatte, verlangten die Gesandten des Ordens und des Bisthums eine neue Zusammenkunft, um das Friedensgeschäft zu beendigen, indem diesmal die Abgeordneten beider Theile keine hinreichende Vollmacht hatten ²⁸⁾. Die Königlichen Gesandten bestimmten den Nikolaitag, den 6. Decbr., zu einer abermaligen Zusammenkunft zu Thorn. Da aber zu diesem Tage Niemand, weder von Seiten des Hochmeisters noch von Seiten des Bischofs, erschien, so begann das Polnische Heer, auf Befehl des Königs, wiederum zu rauben und zu brennen. Heilsberg ward enger eingeschlossen und heftiger beschossen, und auch die Besitzungen des Ordens an der Grenze des Bisthums wurden jetzt nicht mehr geschont. Vartenstein, Neiden:

²⁸⁾ Simon Grunau tr. XVIII. c. 6. §§. 2 et 3. Dlugoss. II. p. 574. Casp. Schütz fol. 363 b. Henneberger p. 203. Leo lib. VII. p. 329.

burg und Paffenheim wurden mit Feuer und Schwert verheert. Hierüber klagten von Neuem die Unterthanen des Hochmeisters und des Bischofes, und beschwerten sich, daß ihre Landesherren weder Frieden schlossen, noch ihre Unterthanen beschützten. Sie drangen daher ernstlich auf eine neue Zusammenkunft, welche auch am Tage Epiphania, den 6. Januar 1479, zu Elbing zu Stande kam. Hier entschuldigten der Hochmeister und der Bischof durch Gesandte ihr Nichterscheinen auf dem Tage zu Thorn, indem der König Matthias das Friedensgeschäft mit dem Könige von Polen zu Ollmütz in Mähren hätte besorgen wollen. Der Hochmeister ließ den Königlichen Gesandten sagen: er wäre durch Briefe vom Päpstlichen Legaten von der Zusammenkunft der Könige von Ungarn und Polen, welche zu Ollmütz auf Lichtmeß Statt finden sollte, benachrichtigt und auch zu derselben eingeladen; er bäte daher, man möchte alle Angelegenheiten bis dahin aufschieben. Hierauf antworteten die Königlichen Gesandten mit Heftigkeit: sie wüßten sehr wohl den Grund aller dieser Ausflüchte, und durchschauten das ganze Lügengewebe, sie wollten jedoch noch einmal, aber zum letzten Male, einen neuen Termin, und zwar bis zu Lichtmeß (den 2. Februar) festsetzen; wenn aber bis zu diesem Zeitpunkte der Hochmeister und der Bischof dem Könige nicht den Huldigungseid geleistet hätten, so sollte der Krieg mit Feuer und Schwert gegen sie geführt werden. Den Gesandten der Lande und Städte des Königlichen Theiles kam dieser neue Aufschub sehr ungelegen, da sie jetzt Vollmachten zur gänzlichen Beendigung der Streitigkeiten hatten²⁹⁾.

²⁹⁾ Simon Grunau tr. XVIII. c. 6. §. 3. Dlugoss. II. p. 577. Casp. Schütz fol. 364. Leo lib. VII. p. 330.

Aber auch diese neue Frist verstrich, ohne daß weder der Hochmeister noch der Bischof ihrer Pflicht nachgekommen waren; sie hielten es nicht einmal für nothwendig, sich deshalb auf irgend eine Weise zu entschuldigen. Der König Kasimir erklärte daher dem Hochmeister den Krieg und sandte ein Heer von 10000 Mann nach Preußen. Der Hochmeister legte den Absagebrief seinen zusammenberufenen Ständen vor, und forderte sie auf, in dieser äußersten Noth eine größere Energie der Ausdauer zu zeigen, als es bisher der Fall gewesen wäre. Diese aber antworteten, nachdem sie sich untereinander berathen hatten: „da ihnen anfangs nichts in Hinsicht des Krieges mitgetheilt wäre, so wollten sie auch jetzt nichts von der verlangten Unterstützung wissen. Wenn der Hochmeister sich ohne Ursache auf Kosten des Landes in den Pfaffenkrieg eingelassen hätte, um durch das Elend und den Untergang seiner Unterthanen sich einen berühmten Namen zu machen, so könnten sie seinem Verlangen nicht willfahren. Jeder möchte die Folgen seiner Handlungen selbst tragen. Sie ermahnten daher mit allem Ernste, ohne alle Verzögerung, den Bedingungen des ewigen Friedens gemäß, den Huldigungseid zu leisten, damit das drohende Unglück vom Ordenslande abgewandt würde.“

In hohem Grade erzürnt über diese Antwort, nahm der Hochmeister nur Wenige aus dem Orden und dem Adel, im Ganzen gegen 200 Ritter, und zog mit diesen, nachdem er sie durch die Aussicht auf Ruhm ermuntert und diese ihm in Allem, was die Verherrlichung seines Namens betraf, die kräftigste Unterstützung zugesagt hatten, eiligst vor Heilsberg. In einem unerwarteten Angriffe tödtete er mehrere Polen, und eroberte ein Blockhaus an der Alle mit einer Besatzung von 30 Mann

und mit 20 Stück schweres Geschütz, welches die Polen zu dieser Belagerung von Elbing und Danzig geliehen hatten. Nachdem das eroberte Geschütz am folgenden Tage glücklich den Fluß hinab nach Vartenstein gebracht worden war, kehrte der Hochmeister zurück. Die Polen jedoch verfolgten ihn, um die erlittene Niederlage zu rächen, und tödteten auf der Flucht Mehrere der Ordensschar.

Der Hochmeister sah nun, da auch die übrigen festen Orter von den Polen erobert worden waren, und Kasimir immer zahlreichere Truppenmassen zur Belagerung Heilsbergs sandte und selbst in das Ordensland Einfälle machen ließ, die Unmöglichkeit ein, den Krieg gegen Polen mit Nachdruck fortzuführen, zumal ihm vom Auslande, worauf er mit Bestimmtheit gerechnet hatte, gar keine Hülfe kam. Er beschloß daher, mit dem Bischofe den Huldigungseid zu leisten, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Orden Straßburg und Althaus behalten sollten. Beide wandten sich an den König Matthias von Ungarn, mit der Bitte, den Frieden zwischen ihnen und dem Könige von Polen zu vermitteln. Matthias schickte auch eine besondere Gesandtschaft an den König Kasimir, welche auf Waffenstillstand für den Bischof und Einstellung der Feindseligkeiten gegen den Orden antrug. Obgleich Kasimir hoffen durfte, in kurzer Zeit den Bischof gänzlich zu besiegen, da dieser bereits von allen Hülfsmitteln entblößt war, so hob er doch, in Folge des Antrages der Ungarischen Gesandtschaft, die Belagerung von Heilsberg auf und ließ alle Feindseligkeiten einstellen. Das Polnische Heer räumte das Bisthum und lagerte sich in der Gegend von Marienburg. Um diese Streitigkeiten sobald als möglich zu beendigen, sandte der König von Polen 3 bevollmächtigte Gesandten

Naphael von Jaroslaw, Marschall der Krone, Paul Jassiencki, Vice:Schatzmeister, und Andreas Rosa von Borzislawicz, Propst zu Lancicz und Kanonikus zu Kraslau, zum Könige Matthias nach Buda, um über eine persönliche Zusammenkunft der beiden Könige zu unterhandeln und um zugleich die Mittheilung zu machen, daß König Kasimir geneigt wäre, dem Hochmeister und dem Bischofe zu verzeihen. Kasimir bot dem Bischofe Tungen die beiden Bisthümer Kulmsee und Pomesanien an, welche durch den vor Kurzem erfolgten Tod des Bischofes Vincenz Kielbassa erledigt waren, wogegen er Ermeland an Andreas Opporowski abtreten sollte. Nach mehrfachen Unterhandlungen zwischen den Polnischen Gesandten und dem Könige Matthias und dessen Räten wurde beschlossen, daß zu Pfingsten, den 29. Mai, eine allgemeine Zusammenkunft zu Sieradz Statt finden sollte, zu welcher Matthias 2 Bischöfe und 2 Adelige zu senden versprach. Hier sollten der Hochmeister und der Bischof persönlich erscheinen, um durch Ungarns Vermittelung mit dem Könige ausgesöhnt zu werden. Der Bischof war unterdessen, aus Furcht vor Gefangenschaft und Verrath, zum Hochmeister nach Königsberg geflüchtet³⁰⁾.

Kasimir sandte von Petrikau aus einige seiner Räte nach Sieradz, woselbst der Hochmeister, der Bischof Tungen und die Räte des Königlichen Preußens bereits angekommen waren. Drei Wochen lang wartete man auf die Ankunft der Ungarischen Gesandten, und als diese nicht kamen, begaben sich Alle zum Könige nach Petrikau, woselbst sie einen feierlichen Einzug hielten,

³⁰⁾ Simon Grunau tr. XVIII. c. 6. §. 3. Dlugoss. II. p. 577. 578. Henneberger p. 203. Casp. Schütz fol. 365 b. 366. Leo lib. VII. p. 330. 331.

das Gefolge des Hochmeisters in schwarzem Tuche, das Gefolge des Bischofes in rothem, und die Abgeordneten des Königlich Preußens in braunem Tuche gekleidet.

Es hatte sich hier bereits eine große Anzahl Prälaten und Großen der Krone Polen versammelt, zu welchen die Abgeordneten der Lande und Städte des Königlich Preußens traten, an deren Spitze der Sohn des Woywoden von Marienburg, Nikolaus von Baysen, und die Bürgermeister der Städte Thorn, Elbing und Danzig standen. Sechs Wochen lang dauerten die Unterhandlungen, ohne daß man zum Ziele kam, indem der Hochmeister und der Orden noch immer Hoffnungen hegten, welche durch Briefe und Gesandtschaften des Königs Matthias genährt wurden. Matthias ließ nämlich dem Hochmeister sagen, daß, wenn erst seine Streitigkeiten mit dem Könige Wladislaus von Böhmen in Hinsicht Mährens, Schlesiens und der Lausitz beigelegt wären, er den König Kasimir zwingen würde, die Abhängigkeit des Ordens von Polen aufzuheben. Er würde alsdann dem Orden seine Selbstständigkeit und den ganzen früheren Länderbesitz wiederververschaffen.

Der Hochmeister hauchte auf diese eiteln Versprechungen ganz und gar ³¹⁾, und sah nicht ein, daß Matthias auf diese Weise nur Zeit gewinnen wollte, um seine eigenen Angelegenheiten zu Ollmütz, wo er mit dem Könige von Böhmen am Tage der Heimsuchung Maria's, den 2. Juli,

³¹⁾ Der Hochmeister war so fest entschlossen, Alles aufzubieten, um dem Könige nicht schwören zu dürfen, daß er sagte, er wolle eher sich die Haut vom Leibe ziehen lassen, als daß er den Huldigungseid leistete. Leo lib. VII. p. 331. Dlugoss. II. p. 585.

zusammentam, mit desto günstigerem Erfolge betreiben zu können. Daß der König Matthias keineswegs Willens war, die Versprechungen, welche er dem Orden gethan, zu erfüllen, wird die Folge lehren.

Vorläufig verlangten die beiden Ungarischen Gesandten, Johann Byalik und Zevolski, vom Könige Kasimir: Einstellung der Feindseligkeiten gegen den Orden und weiteren Aufschub der mit dem Könige von Ungarn verabredeten Zusammenkunft, was auch gewährt wurde ³²⁾.

Der Bischof Tungen aber hielt es nicht für gerathen, noch länger in seiner Widersetzlichkeit gegen den König zu beharren; sondern er leistete Donnerstag den 15. Juli den vorgeschriebenen Huldigungseid, und erhielt darauf das Bisthum Ermeland. Es ward in Hinsicht der Verhältnisse des Bisthumes zur Krone Polen ein besonderer Vertrag zwischen dem Könige Kasimir und dem Bischofe Tungen geschlossen, dessen Hauptbestimmungen folgende waren: Das Kapitel des Bisthumes sollte nur einen solchen Mann zum Bischof wählen, gegen den der König nichts einzuwenden hätte, der neu gewählte Bischof sollte innerhalb 3 Monaten nach Empfang der päpstlichen Bestätigung entweder dem Könige bei seiner Anwesenheit in Preußen, persönlich, oder in dessen Abwesenheit demjenigen Bischofe, welchen der König mit diesem Geschäfte besonders beauftragen würde, in der Hauptkirche des Schlosses Marienburg, in Gegenwart des Boywoden von Marienburg und der Bürgermeister der 3 Städte Thorn, Elbing und Danzig den Huldigungseid leisten. Wenn der Bischof innerhalb der be-

³²⁾ Dlugoss. II. p. 579. 580. Sim. Grun. tr. XVIII. c. 7. §. 1. Leo lib. VII. p. 331.

stimmten Zeit den Eid nicht geleistet hätte, so sollten die Unterthanen des Bisthumes des Gehorsames gegen ihn ledig seyn und sich an Polen anschließen dürfen. Den Unterthanen sowohl des Bischofes als auch des Kapitels wurde fortan zur Pflicht gemacht, alle 10 Jahre den ewigen Frieden und den gegenwärtigen Vertrag zu beschwören und dem Könige zu huldigen, zu welcher Eidesabnahme besondere Räte vom Könige verordnet werden sollten. Jeder Prälat und Kanonikus des Hochstiftes mußte innerhalb eines Monats nach seiner Aufnahme in das Kapitel dem Bischofe und dem Kapitel den ewigen Frieden beschwören und dem Könige huldigen; über jede Eidesleistung eines jeden Kapitularen war der Bischof verpflichtet, in einem offenen Briefe an die oberste Königl. Behörde in Preußen Bericht zu erstatten. Der jedesmalige Voigt (advocatus) des Bisthumes sollte nur aus denjenigen Unterthanen des Königs gewählt werden dürfen, welche zu Ermeland gehörten, und nach seiner Wahl mußte dieser ebenfalls schwören. Wenn der Hochmeister noch ferner den Huldigungseid verweigerte, und der König jetzt oder in künftiger Zeit einen Krieg gegen den Orden unternähme, so sollten der Bischof und das Kapitel verpflichtet seyn, dem Könige, so oft es nöthig wäre, kräftigen Beistand zu leisten und alle Städte des Bisthumes den Königl. Truppen zu öffnen.

Kein Bündniß und keinen Vertrag durfte der Bischof ohne Wissen und Willen des Königs schließen. In allen Rechtsfachen wurde den Unterthanen des Bisthumes die Appellation an den König gestattet, jedoch mußte der gehörige Rechtsgang dabei beobachtet werden³³⁾.

³³⁾ Codex diplom. Polon. IV. p. 182 — 184. Simon Grunau tract. XVIII. c. 7. §. 2. Dlugoss. II. p. 581. Leo lib. VII. p. 331. Casp. Schütz fol. 365.

Ueber diese Unterwerfung des Bischofs war der Hochmeister so aufgebracht, daß er denselben laut einen heimtückischen Judas nannte, und ihm sogar mehrmals nach dem Leben getrachtet haben soll.³⁴⁾ Der Bischof entfernte sich daher mit seinem ganzen Kapitel bald aus Petrikau, und erfüllte im Schlosse Marienburg die ihm durch den Vertrag auferlegten Verpflichtungen. Auch der König Matthias war über Luthens Huldigung ungehalten, und machte ihm in einem Briefe deshalb harte Vorwürfe³⁵⁾.

Nach einem Aufenthalte von mehreren Wochen verließ Kasimir den 28. Juli Petrikau, nachdem er noch vorher durch seine beiden Gesandten, Paul Jassiencki, Kastellan von Sandomir, und Johann von Baysen, Boywoden von Marienburg, dem Könige Matthias hatte anzeigen lassen, daß er, seinem Wunsche gemäß, die Zusammenkunft zu Sieradz bis auf den Bartholomäustag, den 24. August, verlegt, und bis dahin auch den Waffenstillstand mit dem Orden verlängert hätte. Der Hochmeister blieb in Petrikau zurück, um hier die Zeit der verabredeten Zusammenkunft abzuwarten, indem er es nicht wagte, ohne den Frieden zu den Seinigen nach Preußen zurückzukehren.

Unterdessen war auch den 18. Juli der Friede zwischen Ungarn und Böhmen zu Stande gekommen; aber auch nach diesem Friedensschlusse wartete der Hochmeister vergebens auf eine Gesandtschaft des Königs Matthias. Er folgte daher mit den Seinigen dem Könige Kasimir nach Neustadt Korczin bei Krakau, wo derselbe

³⁴⁾ Simon Grunau tr. XVIII. c. 7. §. 1.

³⁵⁾ Dlugoss. II. p. 581. Sim. Grunau tr. XVIII. c. 7. §. 1.
Leo lib. VII. p. 331.

sich jetzt ansthielt. Auch hier mußte man noch mehrere Wochen warten, bis endlich, den 2. Oktober, Stephan Graf von Seepust und Benzeslaus Baczkowski von Czarnigrod vom Könige Matthias gesandt ankamen. Sie entschuldigeten ihr langes Ausbleiben durch den Türkenkrieg, in welchen Matthias verwickelt war, und wandten nur Alles beim König Kasimir und dessen Råthen an, um eine Versöhnung mit dem Hochmeister zu Stande zu bringen. Diesen Bemühungen aber stellte der Hochmeister selbst ein, wie es schien, unübersteigliches Hinderniß entgegen, indem er erklärte: „er habe Gott und einem Menschen (dem Könige Matthias nämlich) geschworen, dem Könige von Polen den Huldigungseid nicht zu leisten, und er würde diesen Schwur halten.“

Durch diese Erklärung schienen alle Friedensunterhandlungen wieder vereitelt zu werden, womit die Begleitung des Hochmeisters sehr unzufrieden war; denn sie fürchtete, daß durch diese Widerspenstigkeit der gänzliche Untergang des Ordens herbeigeführt werden würde. Sie bot daher Alles auf, um den Widerstand des Hochmeisters zu besiegen. Diese Mißbilligung der Handlungsweise des Hochmeisters von Seiten seiner Begleitung war nicht ohne Bedeutung, da mehrere der wichtigsten Ordensmitglieder dazu gehörten. Es befanden sich nämlich im Gefolge der Großkomthur Johann von Tieffen, der Komthur von Osterode, Stephan von Streitberg, der Kanzler des Hochmeisters, Kanonikus und erwählter Bischof von Pomesanien, Johann von Lessen, der Doktor der Rechte und Kanonikus zu Breslau, Fabian, welchen der König Matthias auf seine Kosten dem Orden als Rechtsbeistand geschickt hatte,

und viele andere Brüder des Ordens; außerdem die Bürgermeister der 3 Städte Königsberg ³⁶⁾.

Der Hochmeister suchte dagegen die Verweigerung der Huldigung dadurch zu rechtfertigen, daß er behauptete: der König Kasimir hätte dem Orden vielfaches Unrecht zugefügt und dadurch selbst den ewigen Frieden aufgehoben. Vergebens waren Bitten und Ermahnungen seiner Begleitung; ja selbst die ernste Drohung, daß, wenn er auf seinem Willen bestehen wollte, sie selbst sehen würden, wie sie den bedrängten Landen und Städten Rath und Frieden schaffen könnten, hatte keinen Erfolg. Nichts schien den festen Willen des Hochmeisters wankend machen zu können.

Da brachte ihn endlich die bestimmte Erklärung der Ungarischen Gesandten zur Nachgiebigkeit, daß er durchaus auf keine Unterstützung von Seiten ihres Königes rechnen dürfte, weil dieser durch den Türkenkrieg und andere Kriege zu sehr beschäftigt, und überdies keineswegs gesonnen wäre, ihm in seinen ungerechten Forderungen irgend einen Vorschub zu leisten ³⁷⁾.

So von aller Hülfe verlassen und auf seine eigenen Kräfte allein angewiesen, fühlte er sich zu schwach, den hartnäckigen Widerstand fortzusetzen. Am Tage des heiligen Dionysius, Sonnabend den 9. Oktbr., leisteten daher der Hochmeister, die Komthure, die Ordensbrüder, Abgeordnete vom Preussischen Adel und die Bürgermeister der 3 Städte Königsberg, welche im Gefolge desselben waren, zu Korczin dem Könige und der Krone Polen den Huldigungseid und erneuerten den ewigen Frieden; in Gegenwart der Rätthe der Krone,

³⁶⁾ Dlugoss. II., p. 583. 584. Leo lib. VII. p. 332.

³⁷⁾ Dlugoss. II. p. 584. Casp. Schütz fol. 366. Leo lib. VII. p. 332.

der Ungarischen Gesandten und einer großen Anzahl der Polnischen Großen. Den Eid nahm der Bischof von Krakau, Johann, ab. Der Hochmeister versprach, die Schlösser Kulm, Strassburg und Althaus mit ihren Bezirken bis zum nächsten Martinstage, den 11. Novbr., an Polen abzutreten, wofür ihm der König 8000 Ungarische Gulden schenkte. Der Adel dieser Bezirke erhielt vollkommene Amnestie in Hinsicht seines Abfalles vom Könige zum Orden zugesichert ³⁸⁾.

Zur Ermittlung des Schadens, welchen das Ordensland in dem Kriege des Königs gegen den Bischof Tungen erlitten hätte, sollten von Seiten des Königs und von Seiten des Hochmeisters und des Ordens je 4 Schiedsrichter ernannt und zu diesen 8 noch ein 9ter Schiedsrichter, von beiden Theilen gemeinschaftlich gewählt, hinzugefügt werden, um bei vorkommender Gleichheit der Stimmen den Ausschlag zu geben. Diese 9 Kommissarien kamen am Tage Jakobi, d. 25. Juli des folgenden Jahres, zu Elbing zusammen und setzten den erlittenen Schaden des Ordens auf 3000 Ungarische Gulden fest, welche Summe Kasimir in zwei gleichen Raten zu Weihnachten 1480 und zu Weihnachten 1481 zu bezahlen versprach ³⁹⁾.

Nach diesen Verhandlungen verzieh der König, auf Bitten der Ungarischen Gesandten, dem Hochmeister seine Widerseßlichkeit, und umarmte ihn zum Zeichen der Versöhnung. In Hinsicht des Bündnisses zwischen dem Könige von Ungarn und dem Hochmeister ward noch

³⁸⁾ Dlugoss. II. p. 585. Sim. Grunau tr. XVIII. c. 7. §. 1. Henneberger, p. 203. Casp. Schütz fol. 366. Hartknoch II., p. 320. Leo lib. VII. p. 332. Cod. dipl. Pol. IV. p. 187.

³⁹⁾ Cod. dipl. Polon. IV. p. 185. Dlugoss. et Leo a. a. D.

bestimmt, daß alle hierauf sich beziehenden Urkunden von beiden Theilen, von Seiten des Königs durch den Bischof von Wardein, Johann, und von Seiten des Hochmeisters durch 2 Ordensbrüder, den Bischof von Breslau, Rudolph, zu Lichtmeß des folgenden Jahres (den 2. Februar) ausgeliefert, und von diesem in Gegenwart des Königl. Notars und Gesandten, Johann Ljasoczki, Scholastikus des Hochstiftes zu Gnesen, vernichtet werden sollten, bevor sie noch ein Anderer gesehen hätte, damit nicht hieraus ein neuer Krieg zwischen den beiden Partheien entstehen könnte ⁴⁰⁾.

Hierauf verließ der Hochmeister mit seinem ganzen Gefolge, reichlich vom Könige Kasimir beschenkt, den 12. Oktober Koczyn und kehrte nach Preußen zurück, wo die Friedensbotschaft allgemeine Freude verbreitet hatte ⁴¹⁾. Der Hochmeister aber theilte diese Freude nicht, denn er hatte das Ziel seines Strebens, Wiederherstellung der Selbstständigkeit des Ordens, nicht erreicht, und konnte auch nicht hoffen, es jemals zu erreichen. Er erkannte, daß das Ordensland nur durch lange Ruhe aus dem Elende, welches durch den letzten Krieg noch gesteigert war, sich allmählig emporarbeiten und wieder Kräfte gewinnen konnte, und so fügte er sich den Bedingungen des ewigen Friedens, indem er bis an sein Lebensende den einmal geleisteten Eid getreulich hielt ⁴²⁾.

Als daher ein zwischen ihm und den Städten Danzig und Elbing schon seit längerer Zeit obwaltender Streit wegen des in diesen Städten bestehenden Berns

⁴⁰⁾ Dlugoss. II. p. 586. Leo lib. VII. p. 332.

⁴¹⁾ Dlugoss. II. 587.

⁴²⁾ Henneberger p. 203.

steindrehergewerbes im Jahre 1482 noch nicht beigelegt war, wandte er sich an den König Kasimir, und überließ diesem die Entscheidung in dieser Sache. Der Hochmeister beschwerte sich nämlich darüber, daß in Danzig und Elbing Bernsteindrehergewerbe eingefeszt wären, wodurch er beeinträchtigt würde, indem nun viel Bernstein von der Ordensküste gestohlen und nach diesen Städten hin verkauft würde. Um diese Angelegenheit zu ordnen, ließ der König durch den Woywoden von Marienburg, Nikolaus von Baysen, eine Tagfahrt zu Christburg auf Dienstag vor Pauls Befehrung, den 21. Januar 1483, ansetzen, auf welcher Paul Jassiencki als Königl. Gesandter erschien, jedoch nicht mit dem Auftrage, den Streit durch einen richterlichen Ausspruch zu entscheiden, sondern nur, um als Vermittler zwischen den beiden streitenden Partheien aufzutreten.

Der Hochmeister sandte seinerseits den Großkomthur Stephan von Streitberg, den Landrichter von Brandenburg, Daniel von Kuhnheim, und mehrere Ordensgebietiger.

Die Unterhandlungen führten aber zu keinem Resultate, und es ward beschlossen, die Entscheidung in dieser Angelegenheit bis zur Ankunft des Königs in Preußen zu verschieben. Auf dieser Tagfahrt beklagten sich auch die Städte Elbing und Danzig darüber, daß der Hochmeister das Strandrecht, welches früher bereits aufgehoben worden, wieder ausübte, indem er von den geborgenen Gütern den dritten Pfennig nähme, und daß er im Balgaschen Tiese einen neuen Zoll errichtet hätte, woraus ihrer Kaufmannschaft ein bedeutender Schaden erwüchse.

Diesen Zoll aber hatte der Hochmeister eingerichtet, um seine dringenden Gläubiger, besonders den Herzog

Hans von Sagan, welcher für rückständigen Gold 39800 Rheinische Gulden vom Orden zu fordern hatte, befriedigen zu können. Er war auch bereits vom Könige Kasimir, an welchen sich der Herzog von Sagan seiner Schuldforderung wegen gewandt hatte, dringend ermahnt worden, Anstalten zur Bezahlung der Ordensschulden zu treffen.

In Rücksicht auf diese Umstände erklärte der Königliche Gesandte: daß der neue Zoll im Balgaschen Tiefs bis zur Ankunft des Königs bestehen sollte, jedoch mit der Bedingung, daß nur die Unterthanen des Ordens gehalten seyn sollten, denselben zu erlegen, alle Uebrigen aber, sowohl inländische als fremde Kaufleute, sollten von jedem Zolle im Tiefs, dem alten Herkommen und dem ewigen Frieden gemäß, frei seyn ⁴³⁾).

Zu Lichtmeß des Jahres 1485 kam der König zu einer Tagfahrt nach Thorn, um von den Ständen eine Unterstützung gegen die Türken, welche mit den Wallachen in die Besitzungen der Krone Polen eingefallen waren, zu verlangen.

Auch der Orden sollte 500 Reifige als Hülfsstruppen stellen. Der Hochmeister zog mit dem verlangten Heerhaufen nach Neidenburg. Da aber das Ordensvolk sehr ungern an diesem Zuge Theil nahm und sein Mißvergnügen laut zu erkennen gab, so ließ Kasimir dasselbe wieder nach Hause ziehen, indem sein eignes Heer bereits 200000 Mann zählte, und weil er, in Folge des Rückzuges der Türken, dieser Hülfe nicht mehr bedurfte ⁴⁴⁾).

In den nächstfolgenden Jahren fiel in Hinsicht der

⁴³⁾ Casp. Schütz fol. 367 — 371.

⁴⁴⁾ Simon Grunau tr. XVIII, c. 10. §. 1.

Verhältnisse des Ordens zur Krone Polen nichts Wichtiges vor. Der Hochmeister Martin Truchseß von Wetzhausen starb am heiligen drei Könige Tag, den 6. Januar 1489, nach einer Regierung von 12 Jahren; seine Zeitgenossen sagten von ihm: Martinus domi monarchus, egregius in campo leo.

Zu seinem Nachfolger wurde am Tage Regidii, den 1. September desselben Jahres, der Komthur von Brandenburg, Hans von Tießen, gewählt ⁴⁵⁾.

Der neue Hochmeister hatte sich von seinem Eintritte in den Orden an durch strenges Befolgen der Ordensregeln ausgezeichnet; er schlief nie in einem Bette, und trug auch kein leinenes Hemde; seine Kleider waren nur aus grobem Zeuge verfertigt; er verwandte für sich überhaupt sehr wenig. Für Kirchen und Geistliche sorgte er nach Kräften, gegen Jeden aus dem Volke war er freundlich, und that Alles, um die Lasten seiner Unterthanen zu vermindern; daher war er auch allgemein beliebt ⁴⁶⁾.

In der Ueberzeugung, daß nur während eines langen friedlichen Zustandes sein Land sich erholen könnte, ging er, sobald Kasimir ihn durch eine Botschaft zur Huldigung hatte auffordern lassen, zum Könige, um seiner Pflicht nachzukommen ⁴⁷⁾.

Streng

⁴⁵⁾ Sim. Grunau tr. XVIII. c. 11. §. 1. Henneberger p. 203. Casp. Schütz fol. 380 b. Hartknoch II. p. 320. Leo lib. VII. p. 333.

⁴⁶⁾ Leo lib. VII. p. 334. Casp. Schütz et Henneberg. a. a. D.

⁴⁷⁾ Bei dieser Botschaft waren keine Gesandten von den Landen und Städten des Königl. Preußens mitgeschickt, wie es sonst der Fall gewesen war. Casp. Schütz fol. 383 b.

Streng wollte er die Bestimmungen des ewigen Friedens beobachten und das gute Vernehmen mit der Krone Polen, so viel in seinen Kräften stand, aufrecht erhalten; daher schickte er Gesandte an den König, mit der Bitte, die Streitigkeiten, welche noch zwischen dem Orden und den Landen und Städten des Königl. Theiles obwalteten, zu schlichten.

Kasimir genehmigte diesen Antrag, und ließ ihn den Landen und Städten auf der Tagfahrt zu Graudenz am Tage Matthäi, den 24. Februar 1491, bekannt machen, mit der Aufforderung, über den Ort und den Tag zu berathschlagen, welcher dem Hochmeister in dieser Sache bestimmt werden sollte. Die Sendeboten für diese Zusammenkunft hatte der König bereits ernannt ⁴⁸⁾).

Diese Streitigkeiten müssen auch wirklich beigelegt worden seyn, denn es geschieht ihrer weiterhin gar keine Erwähnung.

Im Jahre 1497 ward der Hochmeister vom Könige Johann Albert, welcher seit dem im Juni 1492 erfolgten Tode seines Vaters Kasimir auf dem Polnischen Throne saß, aufgefodert, ihm im Kriege gegen die Wallachen Beistand zu leisten. Dieser Aufforderung gemäß stellte er 400 Reifige und 400 Pferde für die Rüstwagen, mit welchen er selbst, obgleich er alt und schwach war, dem Könige in den Krieg folgte. Die Polen kämpften unglücklich; sie wurden in einem Walde auf das Haupt geschlagen, und der Hochmeister wurde auf diesem Zuge nach Einigen vor, nach Anderen nach der Schlacht, in Lemberg krank und starb daselbst nach wenigen Tagen.

Allgemein betrauert ward sein Tod, denn seine Uns-

⁴⁸⁾ Casp. Schütz fol. 384.

terthanen hatten in ihm einen gütigen und gerechten Herrscher verloren, welcher mit allem Ernste für des Landes Wohl gesorgt hatte. Nur zweimal hatte er Auflagen erhoben: einmal, als er zum Könige Kasimir zur Huldigung reiste, $1\frac{1}{2}$ Mark von jeder Hube, und dann zur Ausrüstung der Hülfsstruppen gegen die Balen, 3 Pfennige von jeder Mark ⁴⁹⁾. Unter ihm hatte sich der Wohlstand schon etwas gehoben, denn Viele aus dem Mittelstande, selbst aus den niedrigen Ständen, trieben schon wieder einen bedeutenden Luxus in der Kleidung ⁵⁰⁾.

Jetzt erwachten auf's Neue die früheren Hoffnungen des Ordens, welcher durchaus noch nicht den Gedanken an Wiedererlangung seiner ehemaligen Macht aufgegeben hatte. Längere Zeit berathschlagten daher die Ordensbrüder, welche durch den Großkomthur Grafen von Eysenburg zur Hochmeisterwahl zusammenberufen worden waren, ohne über den zu Erwählenden einig werden zu können.

Viele riethen, einen mächtigen Fürsten zum Hochmeister zu wählen, welcher im Stande wäre, der Krone Polen Widerstand zu leisten und den ewigen Frieden aufzuheben. Andere aber waren gegen die Wahl eines Fürsten und wählten ihrerseits den Großkomthur. Dieser jedoch schlug die hochmeisterliche Würde aus, und trat der Meinung der Uebrigen bei. Demzufolge sandte der Orden den Ordensbruder Nikolaus von Spieß mit einigen andern Brüdern an die Fürsten Deutschlands,

⁴⁹⁾ Sim. Grunau tr. XVIII. c. 11. §. 1 Henneberger p. 204. Casp. Schütz fol. 400. Hartknoch A. u. N. Pr. II. p. 320. Leo lib. VII. p. 334.

⁵⁰⁾ Sim. Grunau tr. XVIII. c. 13. §. 3.

damit diese einen Deutschen Fürsten dem Orden zum Hochmeister vorschlugen. Die Fürsten schlugen den Markgrafen Friedrich von Meissen, den Sohn Albrechts des Streibaren und Bruder des Herzogs Georg von Sachsen zur Wahl vor, und dieser wurde auch wirklich 1498 zum 33sten Hochmeister gewählt, jedoch mit der Bedingung, daß er dem Könige von Polen den Huldigungsseid nicht zu leisten und das dem Orden entrissene Land wieder zu erobern sich verpflichtete. Diese Bedingung wollte Markgraf Friedrich, als ein besonnener und verständiger Fürst, nicht sogleich eingehen, indem er die Schwierigkeit der Erfüllung derselben, mit den Polen unter den jetzigen Umständen einen Krieg anzufangen, wohl erkannte; zumal da sein Bruder, der Herzog Georg, eine Tochter des Königs Kasimir zur Ehe hatte, und überdies die abgefallenen Lande Preußens dem Orden keineswegs wohlgesinnt waren. Seiner eigenen Einsicht allein nicht vertrauend legte er daher auf den beiden Reichstagen zu Freiburg im Breisgau und zu Augsburg diese Angelegenheit den versammelten Reichsfürsten vor, mit der Bitte, ihm das Beste hierüber zu rathen. Zugleich stellte er vor, daß diese Angelegenheit das Interesse des ganzen deutschen Reichs bedrohte, indem die Lande Preußen dem Orden vom Reiche verließen und unbefugter Weise davon genommen wären. Die Fürsten sagten ihm Hülfe und Beistand zu, und erst, nachdem er diese Versicherung erhalten, nahm er die hochmeisterliche Würde an.

Begleitet von seinem Bruder, dem Herzoge Georg, vielen Grafen, Herren und Rittern, zog er mit etwa 500 Reifigen nach Preußen, gelangte den 20. September nach Danzig und von da nach Königsberg, wo er am Michaelistage, den 29. Septbr. 1498, in den Orden eingekleidet und dann zum Hochmeister erklärt

wurde. Bisher nämlich hatte er nicht dem Orden angehört, sondern von Jugend auf in Köln erzogen, war er Kanonikus an dem dortigen Erzstifte gewesen ⁵¹⁾.

In den Fasten des folgenden Jahres 1499 wurde der neue Hochmeister, mit dessen Wahl der König Johann Albert zufrieden gewesen war ⁵²⁾, zur Huldigung nach Krakau geladen, wo der König eben einen Reichstag hielt. Die Ordensbrüder gaben es aber nicht zu, daß er dieser Aufforderung Folge leistete, sondern drangen vielmehr in ihn, daß er dem Könige den ewigen Frieden aussagen sollte, worüber Markgraf Friedrich jedoch großes Bedenken trug, indem er durchaus einen Krieg vermeiden wollte ⁵³⁾.

Unter diesen Umständen wurde diese Angelegenheit wieder längere Zeit hingehalten, ohne daß etwas Entscheidendes bestimmt wurde, bis der König den 7. Mai 1501 nach Thorn kam.

Von hier aus ward eine Botschaft abgesandt, welche den Hochmeister ermahnen sollte, lieber gutwillig seine Pflicht zu erfüllen und die Huldigung zu leisten, als sich und sein Land von Neuem in Gefahr zu stürzen. Dieser erklärte sich zwar nicht gleich geradezu gegen die Huldigung, zog aber die Entscheidung unter mancherlei Vorwänden von einer Zeit zur andern hin, bis ihm der Kaiser Maximilian und andere Deutsche Fürsten die Eidesleistung gänzlich widerriethen und ihm Hülfe und Beistand versprachen.

Zugleich schickten sie als Gesandten den Bischof von

⁵¹⁾ Simon Grunau tr. XIX c. I. §. I. Casp. Schütz fol. 400. Leo lib. VII. p. 336.

⁵²⁾ Hartknoch A. u. N. Pr. II. p. 321.

⁵³⁾ Henneberger p. 206.

Meißen und zwei Grafen an den König, um mit demselben wegen der Angelegenheiten des Ordens in Güte zu verhandeln.

Diese Unterhandlung veriteltete aber der plötzliche Tod des Königs, welcher den 17. Juni desselben Jahres am Schlagflusse starb ⁵⁴⁾. Sein Bruder Alexander, welcher ihm auf dem Polnischen Throne folgte, war in den ersten Jahren seiner Regierung auf einer andern Seite seines Reiches sehr beschäftigt, und kam daher erst im Jahre 1504 zur Huldigung nach Preußen. Nachdem er in Thorn, Marienburg, Danzig und Elbing die Huldigung der Lande und Städte empfangen hatte, begab er sich den 7. Juni wieder nach Marienburg, wohin der Hochmeister zur Eidesleistung beschieden war. Denn die Angelegenheit mit dem Hochmeister, welchen er schon gleich nach seiner Thronbesteigung zur Erfüllung seiner Lehnspflicht vergebens aufgefordert hatte, war es vorzüglich gewesen, welche ihn zur Reise nach Preußen bestimmt hatte.

Der Hochmeister jedoch war kurz zuvor, um nicht die Unzufriedenheit des Ordens und der Reichsfürsten zu erregen, nach Deutschland zu seinen Freunden gereist, indem er dem Könige nicht den Eid leisten wollte, und sich doch noch zu schwach fühlte, der Krone Polen offenen Widerstand zu leisten. Gesandte des Kaisers und der deutschen Fürsten suchten, so gut sie konnten, die Abwesenheit des Hochmeisters durch dringende Ursachen beim Könige zu entschuldigen. Alexander jedoch wurde hiedurch nicht zufrieden gestellt, sondern schickte, sobald er nach Polen zurückgekommen war, eine Botschaft an den Papst Julius II., durch welche er sich über die

⁵⁴⁾ Casp. Schütz fol. 400. Leo lib. VII. p. 337.

Weigerung des Hochmeisters, dem ewigen Frieden, gleich seinen Vorfahren, gebührende Folge zu leisten, beschwerte, und bat, den Hochmeister zur Erfüllung seiner Pflicht von Seiten des heiligen Stuhles zu ermahnen. Demgemäß forderte der Papst in einem Schreiben vom 11. Mai 1505 den Hochmeister ernstlich auf, den ewigen Frieden genau zu beobachten und dem Könige von Polen den Huldigungsseid zu leisten, im Weigerungsfalle drohte er ihm mit seiner Apostolischen Gewalt ⁵⁵⁾.

Als Markgraf Friedrich dieses Schreiben empfangen hatte, hielt er es sowohl für sich als auch für seinen Orden für durchaus nothwendig, sich seinerseits gegen die Folgen dieses Schreibens zu verwahren, und alle Staaten und Völker damit bekannt zu machen, wie es mit der Eroberung Preußens durch den Orden und mit dem ewigen Frieden beschaffen wäre.

Zu diesem Zwecke ließ er eine Schrift abfassen, welche über die Eroberung der Lande Preußen durch den Orden, und über die Rechte und Ansprüche desselben auf diese Lande sprach, und die Beschwerden des Ordens gegen die Polen enthielt. Diesen Bericht ließ er auf dem Reichstage zu Köln im Juli desselben Jahres 1505 dem Kaiser, den Kurfürsten und den andern Ständen übergeben. In demselben hieß es unter Anderen: der Hochmeister wäre allein dem heiligen Stuhle unterworfen, und dürfte ohne dessen Zustimmung keinen Theil seiner Lande irgend Jemandem abtreten. Dessenungeachtet hätte ihn der König von Polen der bessern Hälfte seiner Länder beraubt. Die Päpste Honorius III., Alexander IV. und Gregor IX. verboten in ihren gro:

⁵⁵⁾ Simon Grunau tr. XIX. c. 3. §. 1. Casp. Schütz fol. 403 b. Leo lib. VII. p. 337.

ßen Privilegien dem Hochmeister, irgend einem Fürsten oder Herrn zum Eide verpflichtet zu seyn; nun aber sollte der Hochmeister und sein ganzer Orden dem Könige von Polen den Huldigungs Eid leisten. Der Deutsche Orden hätte daher seinen Namen, weil er nur aus Deutschen bestände; nach dem 11ten Artikel des ewigen Friedens aber sollte der Orden fortan zur Hälfte aus Polen bestehen und auch die Hälfte der Ordensämter sollte Polen zu Theil werden, wodurch offenbar die Vernichtung des Deutschen Ordens bezweckt wäre. Denn welcher Deutsche würde sich ferner noch in den Orden einfleiden lassen, wenn er den Polen unterworfen seyn sollte? So müßte zuletzt der Orden untergehen, wodurch zugleich ein großer Theil des Deutschen Adels geschwächt und vernichtet würde. Durch letzteres Argument wollte der Hochmeister den deutschen Adel bewegen, ihm kräftigen Beistand zu leisten. Denn seit den Zeiten des Hochmeisters Werner von Orsele waren häufig jüngere Söhne vornehmer deutscher Geschlechter in den Orden eingetreten, um in demselben eine standesmäßige Versorgung zu finden. Diese Aussicht hatten ihnen die Verordnungen dieses Hochmeisters eröffnet, durch welche ein Unterschied zwischen den Ordensrittern des hohen und des niederen Adels gemacht und der Weg zu den höheren Würden des Ordens nur dem hohen Adel eröffnet war.

Ferner hieß es in der oben angeführten Schrift: durch den 7ten Artikel des ewigen Friedens wäre alles Land des Ordens, sowohl dasjenige, welches er bereits besäße, als auch dasjenige, was er noch von den Ungläubigen erobern würde, der Krone Polen einverleibt, obgleich diese Länder doch eigentlich nur dem heiligen Stuhle unterworfen seyn sollten. Durch den 8ten Arti-

kel wäre der Orden verpflichtet, dem Könige und der Krone Polen in allen Kriegen Beistand zu leisten; durch Beobachtung dieser Bedingung aber würde der Orden in eine solche Schuldenmasse gestürzt, daß er selbst durch den Verkauf seines Landes dieselbe zu tilgen nicht im Stande wäre. In manchen Fällen aber wäre es dem Orden auch nicht möglich, ohne Verletzung früherer und gerechterer Verpflichtungen dieser Bedingung ein Genüge zu thun. Denn wenn der König einen Krieg gegen deutsche Fürsten oder gar gegen das heilige Römische Reich führte, so könnte der Orden nicht gegen dasselbe Beistand leisten, da er von demselben seine Privilegien, Freiheiten und Lehne empfangen hätte. Daher wäre es für den Hochmeister sehr gefährlich, einen solchen Frieden zu beschwören. Der 17te Artikel verböte dem Hochmeister und dem Orden, sich an irgend eine Obrigkeit, geistlicher oder weltlicher Gewalt, an den Papst, den Kaiser und die Concilien zu wenden, und nähme dem Papste und den Concilien die Macht, den Hochmeister und den Orden von der Beobachtung dieses Vertrages zu entbinden. Sollten der Papst oder die Concilien dieses dennoch thun, so sollte dies ohne Kraft und Gültigkeit seyn. Gegen diesen Artikel wandte der Markgraf Friedrich ein, daß offenbar kein rechthgläubiger Christ ihn beschwören könnte. Schließlich hat er die Fürsten und alle Stände um ihre Hülfe, damit er nicht diesen Frieden, welcher offenbar gegen Gott, gegen Recht und Vernunft wäre, halten und den Polen unterworfen bleiben müßte ⁵⁶⁾).

Nach Verlesung dieser Schrift erließ Kaiser Maxim

⁵⁶⁾ Simon Grunau tr. XIX. c. 3. §. 2. Casp. Schütz fol. 404. — 409.

millian ein Schreiben an den Papst und an das Cardinals-Collegium, um weitere Schritte gegen den Orden zu verhindern, und ein anderes an die Kur- und Reichsfürsten und die übrigen Stände, in welchem er diese zu einem kräftigen Beistande für den Orden gegen die Anmaßungen Polens aufforderte.

Deutschland war aber damals zu sehr mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt, als daß es dem Hochmeister hätte nachdrückliche Hülfe leisten können ⁵⁷⁾. Der Papst drängte nun, in Folge des Kaiserlichen Schreibens, den Markgrafen Friedrich nicht weiter in Hinsicht der Eidesleistung, wollte aber im folgenden Jahre einen besondern Gesandten nach Preußen schicken, um den Frieden zwischen dem Könige und dem Hochmeister wieder herzustellen. Hiergegen jedoch erklärte sich der Orden in einer Protestation vom 4. Octbr. 1506. welche er durch seine Prokuratoren am Römischen Hofe überreichen ließ ⁵⁸⁾.

Der Papst gab daher trotz aller Vorstellungen und Bemühungen der Prokuratoren des Königs von Polen alle fernere Einmischung in diese Angelegenheit auf.

In Polen selbst ereignete sich Mehreres, wodurch der König verhindert wurde, für diesen Augenblick seinen Streit mit dem Orden mit Ernst fortzusetzen ⁵⁹⁾.

Der Markgraf Friedrich kehrte jetzt nach Preußen zurück, ohne aber, aus dem oben angegebenen Grunde, Unterstützung der deutschen Fürsten mitzubringen. Jeden Augenblick mußte nun der Orden befürchten, daß der König von Polen die schon so lange verweigerte Hülfs-

⁵⁷⁾ Hartknoch H. u. N. Nr. II. p. 322.

⁵⁸⁾ Cod. dipl. Polon. IV. p. 192 — 198.

⁵⁹⁾ Casp. Schütz fol. 410. 411.

gung durch Gewalt der Waffen erzwingen würde, er drang daher in den Hochmeister, von Neuem ernstliche Anstalten zu treffen, damit er im Stande wäre, dem Angriffe der Polen kräftigen Widerstand zu leisten. Zu diesem Zwecke ward eine Zusammenkunft in Memel 1507 veranstaltet, an welcher auch der Meister in Lief-land Theil nahm. Hier wurde beschlossen, daß der Hochmeister sich abermals nach Deutschland begeben und Alles anwenden sollte, um die deutschen Fürsten zur kräftigen Unterstützung des Ordens zu bewegen.

Um diesesmal glücklicher in seinen Bemühungen zu seyn, nahm der Hochmeister eine bedeutende Summe Geldes aus Preußen mit, welche in 3 Terminen zusammengebracht war. Den Grafen Wilhelm von Eysen- burg ernannte er zum Statthalter während seiner Abwesenheit ⁶⁰⁾. In Deutschland angekommen, bemühte er sich, Kaiser und Reich für die Absichten des Ordens zu gewinnen, und suchte durch deren Vermittelung nicht allein das Abhängigkeitsverhältniß des Ordens gegen Polen aufzuheben, sondern auch, wo möglich, die in dem ewigen Frieden dem Orden entrissenen Lande und Städte wieder zu erlangen. Demgemäß lud er die wichtigsten Städte in Preußen, welche der Krone Polen jetzt unterworfen waren, Thorn, Elbing und Danzig, im Jahre 1510 vor den Reichstag zu Worms, und klagte sie, wegen ihres Abfalles zu Polen, der Empörung an. Die

⁶⁰⁾ Henneberger p. 206. Sim. Grunau tr. XIX. c. 2. §. 3. und nach ihm Leo lib. VII. p. 337 setzten diese Zusammenkunft, offenbar aber mit Unrecht, in das Jahr 1504, und erzählen so, als wenn der Hochmeister nur einmal im Jahre 1504 Preußen verlassen hätte, und seitdem auch nicht wiedergekehrt wäre, was aber unrichtig ist.

Städte leisteten, wie vorauszusehen war, dieser Vorladung nicht Folge, sondern schickte dieselbe dem Könige Sigismund, welcher seit dem im Jahre 1506 erfolgten Tode seines Bruders Alexander die Polnische Krone trug, und ließen sich von ihm Rath erbitten, wie sie sich hierbei verhalten sollten. Der König verbot ihnen, sich auf dem Reichstage zu vertheidigen, und schickte selbst zu dem anberaumten Termine einen Gesandten hin, welcher für die Städte antworten sollte: daß sie, als des Königs Unterthanen, nicht verpflichtet wären, sich vor dem Kaiser oder den Reichsfürsten oder dem Reichskammergerichte zu stellen ⁶¹⁾. Hierauf schickte der Kaiser eine Gesandtschaft an Sigismund, und trug auf eine Tagfahrt in einer Stadt Polens an, wohin Gesandte von allen Theilen sicher kommen könnten, indem er die Hoffnung ausdrückte, daß auf diese Weise vielleicht ein Alle zufriedienstellender Vertrag zu Stande gebracht werden könnte.

Der König antwortete auf diesen Antrag: daß, obgleich er dies zu thun nicht schuldig wäre und er auch keinen andern Vertrag mit dem Orden begehrte, als den, welcher zu Thorn im Jahre 1466 abgeschlossen wäre, er dennoch dem Kaiser willfahren wollte. Demgemäß ward eine Tagfahrt zu Posen auf den Johannistag desselben Jahres angesetzt, zu welcher der Kaiser als Gesandte die Grafen von Mansfeld und von Salm schickte; von Seiten des Ordens erschienen die beredtesten und ausgezeichnetsten Brüder, an ihrer Spitze der Bischof von Pomesanien, Job von Dobeneck. Auch der Papst sandte den Abt von Fulda und den Dompropst des Erzstiftes Magdeburg. Der König Sigis-

⁶¹⁾ Casp. Schütz fol. 431 b.

mund war selbst gegenwärtig, umgeben von einigen seiner Rätthe. Außerdem waren auch Gesandte vom Könige von Ungarn und von den Kur- und andern Fürsten des deutschen Reiches zugegen.

Durch die Vermittelung der befreundeten Fürsten hoffte nun der Hochmeister, nicht allein von seiner Lehnspflicht befreit zu werden, sondern auch seinem Orden diejenigen Besitzungen wieder zu verschaffen, welche durch den ewigen Frieden an Polen gekommen waren. Die Ordensgesandten bemühten sich deshalb, darzuthun, daß die Krone Polen mit Unrecht zu der Oberherrlichkeit über den Orden und zum Besitze eines Theiles des Landes Preußen gelangt wäre, und suchten zugleich zu beweisen, daß es für das deutsche Reich nachtheilig und sogar gefährlich wäre, diesen Stand der Dinge ferner bestehen zu lassen, wozu sie sich derjenigen Argumente bedienten, welche in der dem Reichstage zu Köln überreichten Schrift weitläufig auseinandergesetzt waren. Die Rätthe des Königs Sigismund suchten diese Gründe zu widerlegen. Vorzüglich waren es 3 Punkte, um welche sich die ganze Unterhandlung drehte: der Orden verlangte nämlich, daß der König ihm die entrissenen Besitzungen wiedergäbe, und ihn der Verpflichtung, in Kriegszeiten der Krone Beistand zu leisten, entbinden sollte, und daß fortan kein Pole mehr in den Orden aufgenommen werden dürfte. Das Letztere waren der König und seine Rätthe bereit zuzugestehen, die beiden ersten Forderungen aber wiesen sie ganz bestimmt und entschieden zurück. Hierauf verlangten die Ordensgesandten, daß die Ausübung des ewigen Friedens auf 20 Jahre ausgesetzt werden sollte, und als dieses verweigert wurde, beschränkten sie ihre Forderung auf 10 Jahre; aber auch dieses wurde gänzlich abgeschlagen.

Nach vielem Hin- und Widerreden war man am Ende der Tagfahrt nicht weiter gekommen, als man am Anfange derselben gewesen war. Der Zweck war nicht erreicht; denn ein Vertrag zwischen den beiden streitenden Parteien war nicht zu Stande gebracht. Es ward daher für gut befunden, zu diesem Zwecke noch einen neuen Tag anzusetzen ⁶²⁾. Aber bald darauf, im folgenden Winter, wurde der Hochmeister zu Rochlitz, wo er sich seit längerer Zeit aufhielt, krank, und starb am Sonnabende vor Lucä, den 12. Oktbr. desselben Jahres, wie Einige behaupteten, an Gift ⁶³⁾.

Während der Abwesenheit des Hochmeisters hatten die Ordensbrüder Alles, was nur in ihren Kräften gestanden, angewandt, um, sobald als möglich, den Krieg mit Polen beginnen zu können, indem sie der Hoffnung lebten, alles verlorene Land dann wieder zu erlangen. Diese Hoffnung wurde noch bedeutend gesteigert durch den Ausspruch der Astrologen: daß sie den König Kasimir, von Flammen umgeben, in den Wäldern reiten gesehen, welcher mit lauter Stimme seine Söhne ermahnt hätte, Preußen dem Orden zurückzugeben. Waffen aller Art waren daher zusammengebracht und häufige Uebungen und Musterungen veranstaltet. Um den König zum Kampfe zu reizen, waren heimlich Reiter in die Städte des Königlich-preussischen geschickt, welche denselben auf

⁶²⁾ Casp. Schütz fol. 432 — 440. Hartknoch *N. u. N. Pr.* II., p. 322. Leo lib. VII. p. 34. Simon Grunau tr. 19. c. 4. §. 1. giebt hier wieder eine ganz falsche Zeitbestimmung an, denn er setzt die Tagfahrt in den Herbst 1508, was nach den andern Quellen ganz unrichtig ist.

⁶³⁾ Sim. Grunau tr. 19. c. 1. §. 1. Casp. Schütz fol. 441. Henneberger p. 206. Hartknoch *N. u. N. Pr.* II. p. 322. Leo lib. VII. p. 347.

jede Weise Schaden zufügten, um diese theils hierdurch zu schwächen, theils durch die erlittenen Drangsale zum Abfall an den Orden zu bewegen. Der Orden wollte aber durchaus nicht als der Urheber dieser Gewaltthätigkeiten erscheinen, und als der Statthalter Wilhelm von Eysenburg aufgefordert wurde, seine Reiterei besser in Zucht zu halten oder sie ganz und gar aus dem Ordenslande zu entfernen, erklärte er: diejenigen, welche von den Reitern Schaden erlitten hätten, sollten dieselben, wenn sie könnten, fangen und ihm oder den Ordensgebiethern ausliefern. Es wurden auch Einige gefangen und überliefert; aber der Orden entließ dieselben bald wieder unter verschiedenen Vorwänden. Daher kam es, daß die Zahl derselben sich außerordentlich vermehrte; denn jeder Bürger, welcher von seiner Obrigkeit Unrecht erlitten zu haben glaubte, schloß sich an diese räuberischen Schaaren an. Vergebens beschuldigten die Städte des Königlichen Preußens den Orden der Begünstigung der Straßenräuberei; der Orden machte keine ernstlichen Anstalten, diesen Klagen abzuhelpfen ⁶⁴⁾.

Hiernach war vorauszusehen, daß auch nach dem Tode des Hochmeisters der Orden Alles aufbieten würde, Polens Oberhoheit aufzuheben, was wir in einem folgenden Aufsatze darzustellen gedenken.

⁶⁴⁾ Casp. Schütz fol. 418 b. Leo lib. VII. p. 343.

XVIII.

Wann bedienten sich die Markgrafen von
Brandenburg zuerst des Kurfürstlichen
Titels?

(Von C. A. S. Rddenbeck.)

Diese Frage ist im 10ten Bande 2te Hest S. 191 dieses Archivs aufgestellt worden, und es werden daselbst auch die damit in Verbindung stehenden Fragen: Wann die Mark Brandenburg die Kurwürde erlangt habe? und ob dieselbe mit dem Erzkämmerer:Amte unzertrennlich verbunden gewesen? mit berührt. Hier ein Versuch zu deren Beantwortung.

Pauli in der Preuß. Staatshistorie, Th. I. 269, sagt, daß der Markgraf Otto I. im Jahr 1184 zu Mainz bei den Feierlichkeiten, mit welchen der Kaiser Friedrich seine Söhne wehrhaft machte, das Erzkämmerer:Amte ausgeübt habe. Er vermuthet, daß dies hier nicht zum ersten Male geschehen sey. Arnold von Lübeck

Chron. Slav. Lib. III. Cap. IX. 318, führt an, daß der Kaiser Friedrich seinen Sohn Heinrich zu Mainz wehrhaft gemacht (1184) und, daß bei diesen Festen die Erzkämter des Trugseß, Mundschenks, des Kämmerers und Marschalls von den 12. Herzögen und Markgrafen verwaltet worden seyen (*officium Dapiferi seu pincernae Cammerarii seu Marschalci nonnisi reges vel Duces aut marchiones administrabant*). Hier ist nun zwar Otto nicht genannt, auch ist die Anführung Pauli's (in seiner Einleitung zu einer erwiesenen Staatsgeschichte des Pr. St. S. 59), daß aus Otto de St. Blasio etc. apud Urstisius Script. rer. Germ. T. I. 210 hervorgehe, „daß Otto von Brandenburg dieser Marchio gewesen“, nicht ganz richtig, denn hier steht weiter Nichts, als daß die „*Principes Teutonicorum Slavorum etc.*“ bei diesen Festlichkeiten jene Ämter verwaltet haben, und weiterhin wird gesagt, daß auch Otto um diese Zeit sich am Kaiserlichen Hofe befunden habe; indessen ist es wohl höchst wahrscheinlich, daß kein anderer, als unser Otto gemeint sey.

In einem Schreiben des Papstes Alexander III. ad Rogerum apud Hoveden Annales etc. edit. Sevil. p. 569 ed. Lond. 325, welches auch Buchholz in seiner Geschichte der Kurmark Th. IV. S. 25 mittheilt, heißt es: „(Otto marchio Brandenb.) filius marchionis Alberti vir nobilis potens, magnus et Cammerarius ipsius Imperatoris — — — ¹⁾ praesentibus principibus Ecclesiasticis et Secularibus Teutonici regni, publice in anima ejus, in praesentia nostra coram innumerosa hominum multitudine, prestiterunt“ etc.

Buch:

¹⁾ Hier soll nach Buchholz Bemerkung etwas ausgelassen seyn, wie denn überhaupt diese aus der Gundlingschen Sammlung entnommene Copie voller Fehler seyn soll.

Buchholz, und schon vor ihm fast alle Publicisten haben als ausgemacht angenommen, daß in dieser Urkunde der „filius marchionis Alberti etc. et Camerarius Imperatoris“ kein Anderer sey, (als Markgraf Otto v. Brandenburg,²⁾ und sonach würde es keinem Zweifel unterliegen, daß Otto I. das Erzkämmereramt besessen habe. allein es läßt sich doch noch Manches dagegen einwenden. Bekannt genug ist es, daß selbst viele, nach aller Form Rechtsens abgefaßte und von Zeugen unterschriebene Urkunden, in einzelnen Ausdrücken sowohl, als nach ihrer ganzen Fassung, oft sehr mangelhaft und ungenau sind; es darf dies also noch weniger in vorliegendem Schreiben des Papstes auffallen, daher wir denn auch darauf, daß hier der Name Otto fehlt und eben so wenig gesagt ist, von welchem Lande der Albertus Markgraf gewesen, kein so großes Gewicht legen wollen, wie der gelehrte Vetter in „Abdruck eines Schreibens an Pistorius“ thut; wichtiger aber ist dessen Bemerkung, daß hier der Sohn Alberts und der Kämmerer des Kaisers nicht Eine, sondern zwei Personen sind, wie auch aus dem Worte „praestiterunt“ sich ergibt; daß ferner hier nur ein Camerarius Imperatoris, nicht aber ein Archicamerarius Imperii erwähnt ist. Vetter behauptet demnach, daß in diesem Briefe eben so wenig von einem Markgrafen von Brandenburg, als von einem Reichs-erzbeamten die Rede seyn könne, weil hier des Albert

²⁾ S. Gundling im Discurs über die Reichshistorie Seite 552, S. 176. — Mascow in der akademischen Abhandl. de originibus officiorum aulicorum S. R. I. S. 39. Senkenberg in der Schrift: Gedanken vom Gebrauch des uralten bürgerl. und Stadtrechts S. 193. 194. S. 39. Senkenberg in der Schrift: Gedanken vom Gebrauch des uralten bürgerl. und Staatsrechtes S. 193. 194. S. 76, eben so Struv, Spener und Mehrere.

als noch lebend gedacht werde, und folglich sein Sohn noch nicht Markgraf, also auch nicht Erzkämmerer gewesen seyn könne. Ueberhaupt bestreitet Dettler, daß um diese Zeit schon Reichs- Erzkämter bestanden haben, und meint, daß die Camerarii, Dapiferi etc., welche in gleichzeitigen Urkunden oft als Zeugen vorkommen, keine Reichs-, sondern nur Hofbeamte gewesen, welche außer dem Kaiser auch mancher Dynast gehabt habe; er giebt übrigens zu, daß bei großen Festen Herzöge und Markgrafen dergleichen Hofämter manchmal beim Kaiser verwaltet haben, doch ohne daß das Amt auf ein Land gehaftet, oder einem Fürsten ausschließlich gehört habe. In Gerken fragm. March. T. III. p. 2., steht eine Urkunde Otto's I. vom Jahre 1170, aus welcher hervorgeht, daß in der Stadt Brandenburg Cammera Imperialis gewesen, woraus in Verbindung mit einer andern, ebenfalls S. 53 — 56 befindlichen Urkunde, Gerken auf das schon damals bestandene Brandenburgische Erzkämmereramt mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen will.

Bei den Brandenburgischen Fürsten finden wir den Titel Archicamerarius zuerst bei Ludwig dem Älteren im Jahre 1337 (Lenz Urk. Nr. 127), und in Gerken Codex VIII. p. 401, steht sogar eine Urkunde dieses Ludewig und seines Bruders Stephan von Baiern vom J. 1338, darin sich Beide Archi Camerarii nennen! Es wird sehr schwer seyn, über diesen Punkt ein helleres Licht zu verbreiten, so lange wir keine andere darüber sprechende Urkunde haben, als jene obengedachte fehlerhafte Copie aus der Gundlingschen Sammlung; wir hielten es daher der weitem Forschung wegen für nützlich, die Sache anzuführen.

Wenn man nun aber auch annehmen will, daß Otto I. wirklich das Erzkämmereramt besessen hat, so

ist es doch noch eine andere Frage, ob damals, oder überhaupt je, das Wahlrecht (die Kurwürde) mit diesem Erzamte unzertrennlich und ausschließlich verbunden gewesen?

Es haben allerdings die Erzbeamten bei der Wahl eines Kaisers eine Stimme gehabt, aber nicht ausschließlich als Erzbeamte, sondern vielmehr — wie wir weiterhin sehen werden — als Reichsglieder, welche Fürstenrecht hatten, und insofern kein Beispiel vorhanden ist, daß ein Reichsglied, welches nicht Fürstenrecht gehabt, je ein Erzamt besessen hat, könnte man in gewissem Sinne freilich sagen, daß das Wahlrecht mit dem Erzamte verbunden gewesen sey, jedoch in den ersten Zeiten bestimmt nicht ausschließlich. Aus der Geschichte ergiebt sich ganz unwidersprechlich, daß ursprünglich das Volk im Frieden und im Kriege seine Obern, Schiedsrichter und Anführer wählte, später geschah es von einem Ausschusse, d. i. von den Ältesten und Vornehmsten (von Olenkschlager Neue Erläuterung der goldenen Bulle). Dabei konnte es nun nicht fehlen, daß durch die Kriege der alten Deutschen, wie durch die Einführung und Ausbreitung der christlichen Religion, desgleichen durch die Schwäche der nächsten Nachfolger Carls d. G. in der Regierung, besonders Ludwigs des Frommen, sich zwei Stände erhoben, welche, indem sie große Ländereien theils als freies Eigenthum, theils als Lehen erworben hatten, mit vermehrter Macht auch immer mehr Vorrechte gewannen und sich aneigneten. Diese Stände waren die Ritterschaft und die Geistlichkeit, aus welchen wieder beim Entstehen der deutschen Reichsverfassung zwei besondere oberste Würden entstanden, — ein Kaiser und ein Papst. Beide Stände, die nach Verschiedenheit ihrer Macht und der Größe ihrer Besitzungen aus Erzbischöfen, Bischöfen

und Aebten, aus Herzögen, Fürsten, Markgrafen und Grafen bestanden, hatten, anfänglich sämmtlich, wenn sie Fürstenrecht besaßen, d. i. wenn sie ihre Länder 2c. von keinem Andern, als vom Kaiser unmittelbar selbst zu Lehn empfangen hatten — mit den freien Städten, das Recht, das Reichsoberhaupt, den König der Deutschen, zu wählen. S. Sachsenspiegel Lib. III. Art. 58. Schwabenspiegel in Senkenberg Corpus jur. Germ. Cap. 33 und Olenschläger I. c. p. 40.

Da es nun in jener Zeit über diesen Gegenstand noch keine fest bestimmten und geschriebenen Gesetze gab, so verfuhr man nach Herkommen und Gewohnheiten. Durch die Länge der Zeit war es indeß endlich auch zur Gewohnheit geworden, bei der Wahl eines neuen Reichsoberhauptes immer bei dem einmal regierenden Hause zu bleiben, so lange dasselbe in absteigender Linie bestand (ausgenommen freilich, wenn Unruhen und Meutereien entstanden). Daher kam es denn, daß von einigen Kaisern, obschon sie sich der Wahl unterwarfen, diese doch nur als eine bloße Ceremonie betrachtet, das Wahlrecht von ihnen förmlich bestritten, und ihr Erbrecht auf die deutsche Krone behauptet wurde,³⁾ z. B. Kaiser Friedrich, der auch selbst seinen Sohn zu seinem Nachfolger ernannte.⁴⁾ Die von Bruno in Hist. belli Sax. ap. Freher. I. 212 angeführte Uebereinkunft der Fürsten, daß bei Erledigung des Thrones der neue König jedes Mal

³⁾ Es ist auch erwiesen, daß die Ausdrücke: Electio, eligere, oft wirklich nur gebraucht worden sind, das Ceremoniale zu bezeichnen. v. Wittekind Annal. I. 2. Omnes etc. und Wippo ap. Pistor. III. 472.

⁴⁾ V. Cod. Wibaldus epistol. 387. ap. Martene in Collectio ampliss. II. 557 ff. Otto Freising. Chron. I. 7. Cap. ult. Ferner Abbat. Ursperg. ad Bsoc. 320.

gewählt werden solle, und dem gemäß auch Rudolf von Schwaben, bei seiner Erwählung zum Gegenkönig, der Erbllichkeit der Königswürde förmlich entsagen mußte,⁵⁾ ist von keinem der nachfolgenden Kaiser bestätigt, vielmehr ihr besonders von dem Salischen und nachher von dem Hohenstaufischen Hause immer widersprochen worden, wie denn auch die spätern Kaiser stets dahin gestrebt haben, die Krone förmlich erblich zu machen.

Unter solchen Umständen und bei dem fortwährenden Streit über die Erbllichkeit der obersten Reichswürde und der Wahlfreiheit der Reichsfürsten, konnte von einer gesetzlich festbegründeten Kurwürde oder Wahlberechtigung natürlich nicht die Rede seyn, oder doch nur insofern, als die Reichsfürsten in dem Fall, daß das regierende Haus in seiner direkten absteigenden Linie ausstarb, einen neuen Regenten (eine neue Dynastie) wählen konnten, wie denn auch in jener Zeit bei solchen Fällen wirklich freie Wahlen statt gehabt haben.

Indeß, abgesehen von dieser Streitigkeit, so zeigt die Geschichte, daß bis zum Erlöschen des Hohenstaufischen Hauses (1268) dem gesammten deutschen Fürstenstande das Recht gebührte, den König der Deutschen zu wählen, und daß es von ihm auch ausgeübt wurde. Also konnten auch um diese Zeit die vornehmsten Erzbeamten des Reichs nicht ausschließlich Kurfürsten genannt werden. Es scheint sogar, daß ihre Wahlstimmen nicht einmal unumgänglich erforderlich waren, um einen König zu wählen; denn wir finden, daß bei der Wahl Otto's IV. von den 7 Erzbeamten nur Einer (der Erzbischof von Köln) der Wahl beiwohnten, und daß dennoch die Par-

⁵⁾ Vergl. Paulus Bernridens. Commentar. de vita Gregorii VII. Ed. F. Gretser Ingolst. 1610. S. 5.

thei Philipps von Schwaben darin keinen Grund fand, die Wahl anzufechten.

Die Päpste hatten inzwischen nicht unterlassen, die Uneinigkeiten zwischen dem Kaiser und den Reichsfürsten dazu zu benutzen, sich zuerst unter den Letztern einen Anhang zu verschaffen und dann sich über Beide eine Obergewalt anzumaßen, in deren Folge dann der Papst Gregor X. (1273) den Inhabern der Erzämter den Befehl ertheilte, einmüthig einen König zu wählen⁶⁾ und hier geschah es nun zum ersten Male, daß ein Kaiser (Rudolf v. Habsburg) ausschließlich von den Erzbeamten des Reichs gewählt ward, obschon des Verbotes ungeachtet doch noch einige Bischöfe bei dieser Wahl erschienen waren. Das Verfahren bei dieser Wahl war den bis dahin befolgten Herkommen und Gewohnheiten gänzlich zuwider. Im Sachsen- und im Schwabenspiegel wurden ungefähr um dieselbe Zeit jene Gewohnheiten zc. gesammelt und aufgezeichnet. Die erste Sammlung, der Sachsenspiegel (welcher nach Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. II. 231. in den Jahren 1215 bis 1218 zusammengetragen worden), sagt Lib. III. Art. 57: „Bei des Kaisers Wahl soll der erste sein der Bischof von Mainz, der andere der Bischof von Trier und der dritte der Bischof von Cöln. Unter den Laiensfürsten ist der erste an der Wahl der Pfalzgraf bei Rhein, der 2te der Herzog von Sachsen, der Reichsmarschall, der 3te der Markgraf von Brandenburg, des Reichs Kämmerer, der 4te der Schenk des Reichs, der König von Böhmen, der hat keine Wahl, darum daß er nicht deutsch ist. Und also kiesen ihn (den Kaiser) des Reichsfürsten

⁶⁾ Rinaldi Kirchengesch. ad ao. 1273. Nr. 8. u. Fragment. hist. ap. Urstis. P. 2. p. 93.

beide Pfaffen und Laien. Die aber zu den ersten bei der Wahl benannt sind (also die 7 Erzbeamten) die sollen nicht wählen nach ihrem Muthwillen, sondern welchen die Fürsten alle zu einem König erwählen, den sollen sie aufs allererst bei Namen nennen und kiesen.⁷⁾

In dem Schwabenspiegel, der wahrscheinlich etwas später, zwischen 1268 — 1282, verfaßt ist,⁸⁾ erscheinen die Gerechtsame der Erzbeamten schon etwas erweitert. Es heißt hier (in Joh. Schilter Thesaur. Antiquit. Teuton. T. II.:

ad 12. „Sie (die 7 Erzbeamten) sollen zu der Sprach gebieten ihre Gesellen die mit ihnen da wählen sollen, darnach die Fürsten als viel sie ihrer gehalten mögen.

ad 13. Darum der Fürsten ungleich gesetzt, ob drei einen wählend und die vier einen andern und wollen daß die Drei den Vieren folgen.

ad 14. Von je soll die minder Zahl der mehrern folgen, das ist aller Chur recht.“

Hiernach scheint es, daß bei den Wahlen die 7 Erzbeamten die letzte Entscheidung gehabt haben. Senkenberg sagt in seinem Buche: Gedanken von dem Gebrauch des uralten Deutschen Bürgerlichen und Staatsrecht. Frankfurt. 1759. S. 205: „Die principaliter elegentes⁹⁾ waren diejenigen, welche unter den Praetaxa-

⁷⁾ Daß unter „den ersten an der Wahl“ nicht bloß der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf bei Rhein gemeint sind, geht auch aus dem Schwabenspiegel ad 12 hervor. Siehe weiter unten.

⁸⁾ V. P. J. Lambacher Dissert. de aetate juris quod vulgo vocatur Speculum Suevicum. Viennae 1739 u. Balch Gesch. der in Deutschl. geltenden Rechte S. 395.

⁹⁾ Innocenz III. sagt von Otto IV. und dessen Vorstand: „Verum cum tot vel plures ex his, ad quos principali-

tis einen herauswählten, und hernach dem Volke den Gewählten bekannt machten. Weiter ging ihre Gewalt nicht.

Wie dem aber auch seyn mag, nach beiden Rechtsbüchern erscheint jene von dem Papst bei Rudolfs von Habsburg Erwählung vorgeschriebene Form der Wahl offenbar als eine willkürliche Anmaßung, die aber von den Erzbeamten durch weitere Mitwirkung und Unterstützung des Papstes immer mehr zur Verdrängung der minder mächtigen Fürsten von der Königswahl benutzt und ausgedehnt wurde. Bereits im Jahre 1308, als Heinrich von Luxemburg gewählt wurde, protestirten die Erzbeamten (zum ersten Male) auf das Feierlichste wider alle Einmischung in das Wahlgeschäft, und bedrohten diejenigen, welche sich ein Wahlrecht anmaßen würden, mit Bann und Acht.¹⁰⁾ Erst 48 Jahr später wurde dieses Vorrecht, allein den Kaiser zu wählen, den Erzbeamten durch die goldene Bulle Carls V. (1356) bestätigt.

Wenn wir auch nicht bestreiten wollen, daß, wie Senkenberg a. a. O. S. 115 sagt, schon bei der Wahl Friedrichs I. das Meiste auf die großen „Principi regni“ ankommen, die hier (vita Friderici Lib. II. Cap. 2. p. 447 ap. Urstis. T. I.) „Summi principum“ genannt werden, und daß die übrigen deren Ausspruch

ter spectat imperatoris electio, in eum consensisse nescantur, quot in alterum consenserunt etc. V. Regist. Innocent. III. de Rebus Ep. III. — XXIV. CXXXVI. ap. Baluz. und in Leibnitz Codex jur. Gent. dipl. Lib. I. S. 12 heißt es: Rex quem eligunt Teutonici cum Romanam vadit ordinari, secum ibunt de jure sex Principes, qui Primi sunt in ejus Electione.

¹⁰⁾ Urkunde bei Mlenzlager I. c. Nr. 22.

Beifall gegeben haben, wie Friedrich dies selbst dem Papst in seinem Schreiben angezeigt, indem er sagt: *Principes regni caeteri Proceres cum totius populi favore etc.*¹¹⁾ — Wenn wir, wie gesagt, dies zugeben, und auch annehmen wollen, daß sie dieses Uebergewicht oder Vorrecht nicht unbefugt sich angemäßt, oder daß besondere Verhältnisse ihnen damals einen größeren Einfluß auf das Wahlgeschäft gaben, sondern daß es ihnen rechtlich oder herkömmlich zustand: so ist doch noch nicht erwiesen, daß den Erzbeamten dieser Vorzug bei der Wahl wegen ihrer Erzämter, oder nicht vielmehr als Repräsentanten der 4 deutschen Völkerschaften, aus denen sie gewählt waren, und hinsichtlich der 3 geistlichen Fürsten — diesen als Erzkanzler der 3 mit der Monarchie verbundenen Reiche — beigelegt worden war. Die 3 geistlichen Fürsten wurden schon seit den Zeiten der Carolischen Kaiser, allein als Erzkanzler bei Berathung und Beschließung wichtiger Reichsangelegenheiten zugezogen (v. Olenschläger I. c. p. 107.). Folglich kann auch daraus noch nicht behauptet werden, daß damals schon mit den Erzämtern das ausschließliche Wahlrecht verbunden gewesen. Es widerlegen dies auch die spätern Wahlen, z. B. Otto's IV. und Philipps; bei dem Ersten waren nur Ein Erzbeamter, dagegen sehr viele andere Fürsten gegenwärtig, und bei Philipps Wahl besanden

¹¹⁾ Es scheint dies auch aus der Urkunde hervorzugehen, in welcher Friedrich I. den Herzog Bernhard mit den auf dem Reichstag zu Würzburg Heinrich dem Löwen (1180) abgesprochenen Sachsen belehnte. Hier heißt es nämlich: *in Bernhardum, nobis ac imperio fidelem atque dilectum principem, conferimus tractum Saxonicum ac munus Electoralitium, quae Henrico, priori possessori, omni jure postulante adjudicavimus, et de istis gratis ac jurebus sublimamus, ob tua fidelia servitia, justitia exigente, de voce ac instigatione principum regni nostri.*

sich mehr als 50 geistliche und Laienfürsten und Abgeordnete von Städten. Auch das Wahldekret König Conrads IV. vom Jahre 1237 (siehe Oelenschläger a. a. O. Urk. Nr. 15) beweist, daß außer den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Eöln, auch noch die „Wahlfürsten“ (wie sie sich selbst in diesem Diplom nennen), die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Freising und Passau, der Herzog von Baiern, der König von Böhmen, der Landgraf von Thüringen und der Herzog von Kärnthen, den Prinzen Conrad gewählt haben.

In Goldast Constitut. Imperii T. III. 371, befindet sich zwar eine Reichsagung, welche unter Otto IV. 1209 zu Stande gekommen seyn soll, und in welcher das Wahlrecht bestimmt und ausschließlich den sechs Fürsten Mainz, Trier, Eöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, beigelegt wird, allein dieses Aktenstück ist von mehreren Staatsrechtskundigen und später von Goldast selbst,¹²⁾ als falsch verworfen worden. Oelenschläger l. c. hält dafür, daß die in den ältesten und besten Abschriften und Ausgaben des Schwabenspiegels befindliche umständliche Reichsagung, aus welcher er in der XII. Beilage einen die Wahlberechtigung betreffenden Auszug mittheilt, und welcher mit dem, was wir oben in dieser Hinsicht aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel angeführt haben, übereinstimmt, die wahre und eigentliche Urkunde sey, aus welcher die päpstlichen Juristen jenen unrichtigen Auszug (welchen Goldast l. c. mittheilt) versfertigt und den wahren Inhalt der echten Urkunde entstellt haben. Gleiche Verwandschaft hat es mit dem Schreiben des Papst Urban IV. welches er 1262 an den König Richard

¹²⁾ In Commentar. de Regni Bohemiae juribus ac privilegiis Lib. III. Cap. V. Nr. 9.

erließ, und in welchem er in Betreff der wahlberechtigten Fürsten sagt:¹³⁾ „qui sunt septem Numero,“ welche Worte aber von den bewährtesten Publicisten für ein offenes Einschießel gehalten werden, da aus mehreren Umständen hervorgeht, daß damals mehr als die 7 Erzbeamten den König Richard mit gewählt haben; es ergiebt sich z. B. aus der Urk. des K. Rudolfs bei Oleneschläger a. a. O. Nr. 13, daß auch der Herzog Heinrich von Baiern und der Pfalzgraf Ludwig ihre Stimme für Richard abgegeben haben.

Aus diesem Allen geht nun hervor: 1) daß das Wahlrecht anfänglich nicht den Erzbeamten allein zustand; 2) daß, faktisch genommen, dies erst bei der Wahl Rudolfs von Habeburg der Fall war; und 3) daß gesetzlich erst 1356 den Erzbeamten das Wahlrecht ausschließlich zugesprochen wurde. Sie waren also von 1273 an, der That nach, und von 1356 gesetzlich die einzigen Kurfürsten. Daher läßt sich nun auch leicht erklären, warum die Erzbeamten bis dahin sich nicht den Titel Kurfürst beileigten, indem er nämlich früher einem jeden andern Reichsfürsten, Grafen, Bischof, Abt etc., wenn er nur Fürstenrecht hatte, zukam, und also für die Erzbeamten nichts Auszeichnendes hatte.

In der (im Archiv l. c. S. 192) erwähnten Bestätigungsurkunde Ludwigs des Römers von 1355 sagt er zwar am Schlusse: „und geben dazu unser Gunst und Willen und Wort als ein Markgraf zu Brandenburg und zu Lußig Obersterkämmerer und ein Kurfürst des Heil. Reiches;“ allein der eigentliche Titel des Fürsten, der in dieser, wie in allen Urkunden, gleich zu Anfang derselben steht, enthält hier das Wort: „Ehur:

¹³⁾ Leibnitz Codex Jur. Gent. Prodromus. p. 13. §. 4.

fürst“ nicht, und es scheint, daß jene Schlussformel Bezug auf die schon früher üblich gewesenen Willebriefe der Erzbeamten hat. Es konnten nämlich nach den ältern Reichsakungen keine wichtigen Reichsachen rechtsgültig vollzogen werden, wenn die Erzbeamten, welche „des Reichs innerste Glieder und des Kaisers innerste Rätche“ genannt werden, nicht ihre Bewilligung dazu gaben.¹⁴⁾

Es hat übrigens Ludwig d. R. schon früher, nämlich 1352, sein Land ein Churfürstenthum genannt.¹⁵⁾ Beide Fälle aber sind wohl nicht geeignet, danach den Anfang der gesetzlich begründeten Brandenburgischen Churwürde (im spätern Sinne des Wortes) zu bestimmen, und streng genommen, kann derselbe nur in das Jahr 1356 als der Ausfertigung der goldenen Bulle, dem allgemein anerkannten und bis zum Erlöschen der Reichsverfassung unbestritten gültig gewesenen Reichsgrundgesetz, gesetzt werden.

Fragen wir nun aber, wann Brandenburg zum ersten Male das Wahlrecht ausgeübt hat? oder wann der Titel Churfürst aufgekomen und die Markgrafen von Brandenburg damit benannt worden sind? oder ihn sich selbst beigelegt haben? so ergiebt sich allerdings in Betracht der ersten Frage ein viel früherer, hinsichtlich der letztern aber ein viel späterer Zeitpunkt.

Aus dem Vorstehenden geht schon hervor, daß ohne allen Zweifel, in den ersten Zeiten der Reichsverfassung, die verschiedenen Herren, welche damals einzelne Theile

¹⁴⁾ V. Olenschläger l. c. p. 287 und W. F. Walch Dissert. de Literis Electorum consensionis testibus. Goetting. 1754.

¹⁵⁾ Lud. Reliq. T. IX. 527.

der heutigen Mark Brandenburg besaßen, als die Vornehmsten, eine Stimme bei der Wahl des Reichsoberhauptes gehabt haben werden. Und als Albrecht der Bär ungefähr um das Jahr 1136 mehrere Theile der Mark zu einem Staatskörper vereinigte, und nach beendigtem Kriege mit Heinrich dem Löwen, beinaß alle seine Ländchen verloren, und selbige beim Friedensschluß auf den Reichstag zu Frankfurt, 1142 o. 1143, wieder zurück erhalten hatte, so finden wir, daß er in Urkunden von 1144 Markgraf von Brandenburg genannt wird.¹⁶⁾ Es kann nicht genau nachgewiesen werden, wann er mit der Mark belehnt worden ist, aber unbestreitbar war er es schon 1144, und zwar hatte er unmittelbar vom Kaiser selbst das Lehn empfangen, wodurch er Fürstenrecht erhielt, und da mit diesem das Wahlrecht verbunden war, so leidet es keinen Zweifel, daß Albrecht als Markgraf von Brandenburg, schon aus diesem Grunde, Wahlrecht hatte, wenn er auch noch nicht das Erzkämmereramt gehabt hat, welches Amt er, wie Gundling in dem Leben Albrechts d. B., S. 407, jedoch ohne allen Beweis anführt — in Prag verwaltet haben soll. Da übrigens von 1137 bis 1152 keine Königswahl vorfiel, so kann aus diesem Zeitraum kein faktischer Beweis geführt werden.

Ob bei den Wahlen Friedrichs II. (1152) und Heinrich VI. (1190) der Markgraf von Brandenburg

¹⁶⁾ (Leibnitz Script. Rer. Brunsw. I. 706.) Es hat zwar schon viel früher Gero den Titel Markgraf geführt, allein damals waren die Markgrafen nur Beamte, die im Namen des Kaisers die Mark verwalteten, das Land aber nicht eigenthümlich besaßen. Erst gegen Anfang des 12ten Secul. wurden in Deutschland die Herzogthümer und Grafschaften erblich. v. Pütter I. 164.

das Wahlrecht ausgeübt hat, darüber fehlt es allerdings an Nachrichten; allein nach Allem, was oben gesagt worden ist, wird wegen dieser mangelnden Nachrichten Niemand behaupten wollen, daß Brandenburg damals kein Wahlrecht gehabt habe. Bei der oben gedachten Wahl Otto's IV. und Philipps von Schwaben, 1197, ist es erwiesen, daß Brandenburg dem Letzten seine Stimme gegeben hat.¹⁷⁾ Bei Conrads IV. Wahl soll nach Gundling (Pauli I. 294) Markgraf Johann seine Stimme dem König von Böhmen in Vollmacht übertragen haben, was jedoch zweifelhaft ist, weil in dem noch vorhandenen Dekrete (vid. F. Pipini Chron. T. III. Cap. 1. 2. apud Murator. Script. rer. Ital. T. IX. p. 676) Brandenburg nicht genannt ist; indeß läßt sich dieser Umstand auch wohl dadurch erklären, daß jene Wahl nur eine sogenannte Vorwahl gewesen. 1273, bei der Wahl Rudolfs v. Habsburg, finden wir zum ersten Mal ganz authentisch, daß Brandenburg das Wahlrecht ausgeübt hat, und zwar war Churfürst Johann II. als der Älteste der Johanneschen Linie (der Ältern) bei der Wahl gegenwärtig. Es behauptet zwar Buchholz in seiner Gesch. d. Kurmark. T. II. p. 210, nach dem Chron. Argent., daß nicht Johann, sondern Otto VI. der Wahl beigewohnt habe; allein die in Detters zweitem Versuch, S. 616, mitgetheilte Urkunde beweist wenigstens, daß Johann bei der Krönung in Aachen zugegen war, und da nun diese am 24. Octbr., also nur zwölf Tage nach der Wahl, stattfand, wie es das Chron. Argent. p. 606 u. 616 selbst angiebt, so ist es wenigstens

¹⁷⁾ Schreiben derjenigen Fürsten, die R. Philipp erwählt haben, an den Papst Innocenz III. in Bluzii regestis Innocentii.

höchst wahrscheinlich, daß Johann auch bei der Wahl gewesen ist, und als der Älteste in der älteren Linie auch seine Stimme gegeben haben wird. Wir können hiernach also mit Gewißheit annehmen, daß schon der erste Markgraf von Brandenburg, Albrecht d. B., ein wirklicher Churfürst (d. i. Wahlsfürst) gewesen, und daß der 3te Markgraf, Otto II., ao. 1197 das Wahlrecht wirklich ausgeübt hat, obschon keiner von diesen und viele spätere Markgrafen, sich Kurfürsten genannt haben. Uebrigens finden wir den Namen „Churfürst“ schon in einer Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1156 vor.¹⁸⁾

Warum die 7 Erzbeamten, auch nachdem ihnen durch die goldene Bulle das Wahlrecht ausschließlich verliehen worden war, dennoch des Titels Churfürst sich noch lange nicht bedient haben, davon wissen wir keinen Grund anzugeben. Vielleicht sah man nun das ausschließliche Wahlrecht als einen Ausfluß des Erzamtes und als ein mit ihm unzertrennbar verbundenes Recht an, und hielt es so für überflüssig, neben dem Titel des Erzamtes auch noch den eines Churfürsten anzuführen. Erst die Hohenzollerschen Fürsten von Brandenburg nahmen diese Würde in ihrem Titel auf. Friedrich I. nannte sich anfänglich: „Verweser beider Marken zu Brandenburg“ (1412 v. Gerken Codex I. 951.), später „Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer“ (1427. ibid. VII. 133.). Friedrich I. starb den 21. Septbr. 1440, ihm folgte Friedrich II., welcher anfänglich den letzten Titel beibehielt (1441 Gerken ibid. VIII. 470); erst nachdem Markgraf Friedrich der Jüngere, ein Bruder Friedrichs II., am 6ten Octbr. 1463 gestorben und die Altmark und Priegnitz an Friedrich II. gefallen war,

¹⁸⁾ Senkenberg Gedanken vom Gebrauch u. S. 123. 131.

finden wir gleich in der ersten Urkunde vom 11ten Octbr. desselben Jahres, daß Friedrich II. sich auch Churfürst nennt (Gerken Diplom. vet. March. Brndb. I. 493) und diesen Titel nun in allen spätern Urkunden beibehält. Wir wissen übrigens nicht, ob und in wiefern diese Veränderung des Titels in einigem Zusammenhang mit dem Absterben Friedrichs des Jüngern steht, und haben darüber nichts erforschen können. Friedrich II. ist auch der erste Brandenburgische Fürst, der auf seinem Grabstein „Churfürst“ genannt wird.¹⁹⁾ Er starb 1471.

Die Sächsischen Churfürsten Anhaltinischen Stammes führten in ihren Diplomen den Titel „Churfürst“ ebenfalls nicht;²⁰⁾ aber merkwürdig ist es, daß er schon von 1273 an, zu welcher Zeit (wie schon oben gesagt worden) die Erzbeamten zum ersten Mal ausschließlich den Kaiser (Rudolph von Habsburg) gewählt hatten auf allen ihren Grabsteinen zu finden ist.“²¹⁾

¹⁹⁾ v. Hübners Heilsbrunner Antiquitäten-Schatz. S. 8.

²⁰⁾ Beckmanns Anhaltische Historie V. Cap. 11. S. 5.

²¹⁾ Balthas. Menzius. Syntagma Epitaphiorum quae in inclyta Septemviratus Sax. metrop. Viteberga etc. erecta conspiciuntur. Magdeb. 1594. Lib. I. p. 126 sqq.

XIX.

Zur Geschichte des Bischofs Willebrand von
Paderborn.

Im Monate Juli 1225 finden wir den Bischof Oliver von Paderborn in Begleitung des Kaisers Friedrich II. zu S. Germano bei Monte Cassino im Königreich Neapel.¹⁾ Er kehrte nicht wieder nach Deutschland zurück, sondern blieb beim Papste Honorius III., der ihn sehr schätzte und ihm bald darauf die Cardinalswürde erteilte. Am 27sten Sept. 1225 schreibt der Papst an das Domkapitel zu Paderborn, daß er ihren Oliver zum Bischof von Sabina gemacht habe und fordert dasselbe zur Wahl eines neuen Bischofs auf.²⁾ Diese fand wahrscheinlich

¹⁾ Gelenii histor. S. Engelberti p. 113.

²⁾ Ughelli Italia sacra. Venetiae I. 169. Schaten ann. Paderb. ad an. 1226. — Da Honorius III. im Monat Juli 1215 Papst wurde, so stimmt die V Calend. Oc-

noch in demselben Jahre statt und fiel auf den bisherigen Dompfropst zu Hildesheim, Willebrand.³⁾ Er war ein Bruder des Grafen Heinrich von Oldenburg;⁴⁾ aus seiner kurzen Regierungszeit sind nur wenige Nachrichten auf uns gekommen; ein Schärfein zur Geschichte dieses Mannes möge daher nicht verschmäht werden.

Die älteste Urkunde, die unter einem bestimmten Tage seiner als Bischof gedenkt, ist vom 26sten April 1226 und zu Herford ausgestellt;⁵⁾ zwei andere dieses Jahres sind ohne Angabe des Tages. In der einen, deren Schluß uns nur mitgetheilt wird,⁶⁾ nennt er dies Jahr das 1ste seines Pontifikats, sie wird also nicht aus dem Ende desselben hervühren; in der andern⁷⁾ befehlt er seine Nichte⁸⁾ Sophia, Gemalin des Grafen Otto v. Ravensberg, auf dessen Bitten mit dem Drostenamte, dem Forstamte, mit Vogteien, Zehnten und andern Gütern, welche Graf Otto bei Osnabrück bis dahin von der Paderbornschen Kirche zu Lehn besessen habe.

tobris anni X zu dem Jahre 1225. Schaten, der stets nach der laufenden Jahreszahl, nie aber nach dem Tage des Regierungsantritts rechnet, verlegt deshalb irrig diese Urkunde in das Jahr 1226 und verlängert mit Unrecht die Regierungszeit Bischof Olivers von Paderborn.

³⁾ Urkunde Willebrands vom 30ten Oct. 1226. (Schaten an. cit.)

⁴⁾ v. Ledebur Gesch. v. Blotho S. 30.

⁵⁾ Kindlinger Münst. Beitr. III. Urk. S. 160 — 162.

⁶⁾ Schaten ad ann. 1226.

⁷⁾ Niesert Münst. Urksamml. II. 363.

⁸⁾ Es ist gewiß, daß Sophia eine geborne Gräfin von Oldenburg war, und kaum zu bezweifeln, eine Tochter des Grafen Heinrich, den wir als Bruder Bischof Willebrands kennen lernen. (v. Ledebur Gesch. v. Blotho. 30.)

In einer im Monat Juni 1226 zu Parma ausgestellten Urkunde Kaiser Friedrichs, wird der Bischof von Paderborn, ohne ihn weiter namhaft zu machen, provisor Osnebrugensis ecclesiae genannt.⁹⁾ Ueber die Veranlassung und die Dauer dieses Verhältnisses sey es erlaubt, einige Worte zu sagen, da gerade hier die Geschichte sehr dunkel und an Widersprüchen reich ist.

Raum war Erzbischof Engelbert von Eöln, den wir nebst seinem Freunde Oliver, Bischof von Paderborn, noch im Monat Juli 1225 am kaiserlichen Hoflager in Italien erblicken,¹⁰⁾ nach Deutschland zurückgekehrt, als er am 7ten Nov. 1225 von seinem Nessen, dem Grafen Friedrich von Isenburg und Altena, bei Gevelsberg unfern Schwelm überfallen und getödtet wurde.¹¹⁾ Friedrichs Brüder Dieterich, Bischof von Münster, und Engelbert, Erwählter des Bisthums Osnabrück, konnten sich von dem auf ihnen haftenden Verdachte der Theilnahme an diesem Verbrechen durch Aufreizung nicht reinigen, und wurden daher am 2ten Februar 1226 durch den Ausspruch der zur Untersuchung dieser Sache zu Lüttich versammelten Bischöfe ihrer geistlichen Stellen für verlustig erklärt.¹²⁾

Beide Bischöfe traten hierauf am 7ten März, ihre Angelegenheiten dem Papste vorzulegen, eine Reise nach Rom an. Dietrich starb jedoch unterwegs am 22. Juli 1226¹³⁾ und Engelbert konnte für's Erste, nur ein War-

⁹⁾ Mößers Osnabr. Gesch. III. 280.

¹⁰⁾ Ughelli Italia sacra. Venetiae. I. 422.

¹¹⁾ Gelenii hist. S. Engelberti.

¹²⁾ Chronicon Emonis ap. Matthaei analect. II. 85.

¹³⁾ Schaten ad. an. 1225. Den Tag giebt Vessen in seiner Paderb. Gesch. I. 175 an.

tegeld erwirken,¹⁴⁾ bis er im Jahre 1238¹⁵⁾ wieder in sein Bisthum eingeführt wurde; in dessen Besitz er 1250 starb.¹⁶⁾

Bevor zu einer neuen Wahl der durch den Lütticher Ausspruch erledigten bischöflichen Stühle von Münster und Osnabrück geschritten wurde, erhielt Bischof Willer

¹⁴⁾ Am 11. Januar 1227 schreibt der Papst Honorius III. (III Id. Jan. Pontificat. Anno XI, er starb d. 18. März 1227) an den Dompropst, Domdechanten und Dechanten von St. Stephan in Mainz, daß dem erwählten und nicht bestätigten Bischof von Osnabrück von dem Bischof zu Osnabrück 100 Mark, von dem Bischof von Utrecht 25, von dem Bischof von Münster 20 und von den Äbten zu Hersfeld, Werden und Corvei 30 Mark lebenslänglich zu zahlen und denselben in den Domkapiteln zu Münster, Werden und Osnabrück, an letztem Orte auch zu St. Johann ein Kanonikat zu erteilen sey. Er wird hier mit dem Anfangsbuchstaben C. bezeichnet u. von Wüdtwein (nov. subs. dipl. IV, 141 — 143) für den um diese Zeit den bischöflichen Stuhl von Osnabrück bekleidenden Conrad gehalten; Möser hat aber (Osnabr. Gesch. III, 81) schon bemerkt, wie auch der Zusammenhang lehrt, daß hier, was sehr leicht zu verwechseln ist, E. gelesen werden müsse, und nur der abgesetzte Bischof Engelbert zu verstehen sey. Eine ganz gleiche Verwechslung wird die unten Nr. 2 mitgetheilte Urk. vom J. 1239 zeigen. Das Copiarium, dem dieselbe entnommen ist, hat C., es muß aber E. gelesen werden. Es war Engelberts erstes Regierungsjahr, nach Wiederantritt des bischöflichen Stuhles.

¹⁵⁾ Die letzte Urk. Bischof Conrads ist vom Juli 1238 (Möser III, 148.). Uebrigens sind die Angaben der Regierungszeit in den Urkunden oft mißlich; so wird z. B. sowohl eine Urk. vom 30. Nov. 1239 (ibid. III, 327), als vom 20. Jan. 1240 (III, 328), als vom J. 1241 (III, 334) in das 2te Regierungsjahr Engelberts gesetzt; ferner eine Urk. vom 9. Juni 1243 (III, 343) und vom 27. Juni 1144 in dessen 5tes Regier.=Jahr (Anhang Nr. 3.).

¹⁶⁾ Eine Urk. aus seinem letzten Lebensjahre folgt Nr. 4.

brand die Verwaltung des letztern,¹⁷⁾ weshalb er dann wohl auch von Utrechtschen Geschichtschreibern Bischof von Osnabrück genannt wird.¹⁸⁾ Man ist auch gewöhnlich der Meinung, er habe dies Amt als provisor des Bisthums geführt bis zu seiner gegen Ende des Jahres 1227 erfolgten Versetzung nach Utrecht; allein dies ist ein Irrthum, denn schon im Jahre 1226 sehen wir den bischöflichen Stuhl von Osnabrück durch Conrad von Beltzere besetzt.

Gewöhnlich wird das Jahr 1227 als das Anfangsjahr der Regierung Conrads betrachtet. Dr. Stüve, der Herausgeber des 3ten Theils von Möfers Osnabrückscher Geschichte, schaltet indessen zwischen den Bischöfen Engelbert und Conrad von Osnabrück einen bisher unbekannt gewesenen Otto I. ein,¹⁹⁾ den wir aus der Reihe der Osnabrückschen Bischöfe wieder zu verdrängen keinen Anstand nehmen.

Als den wahrscheinlichen Sterbetag dieses Otto, von dessen Geschlechte er übrigens eingestekt, gar keine Auskunft geben zu können, betrachtet Stüve den 6ten April 1227, indem unter VIII Id. Apr. ein Bischof Otto, der für sich und den Bischof Gerhard eine Memorie gestiftet habe, in einem Osnabrückschen necrologium als verstorben angeführt werde.²⁰⁾ Eine andere, glücklichere

¹⁷⁾ Möfer (Osnb. Gesch. III. 79.) sagt, Willebrand sey auch nach Münster als geistlicher Amtsverwalter verordnet worden, beruft sich indessen auf Lodtmann acta Osnabrg. I. 52, wo nichts davon, sondern nur ein Auszug der oben erwähnten kaiserlichen Urkunde vom Juni 1226 zu finden ist.

¹⁸⁾ Heda in hist. Ultraj. p. 204. De Beka p. 72.

¹⁹⁾ Möfers Osnabr. Gesch. III. 84.

²⁰⁾ VIII Idus Aprilis obiit Otto Episcopus qui pro se et Gerharδο Episcopo fructus praebendae anni unius et V

Anwendung von dieser Stelle macht jedoch Mßser selbst,²¹⁾ indem er sie auf den in Palästina verstorbenen Bischof Otto von Münster und dessen Bruder, den Osnabrückschen Bischof Gerhard, bezieht, wiewohl ein Münstersches Necrologium statt des 6ten April den 6ten März des Bischofs Otto Sterbetag nennt.²²⁾

Es bleiben uns zwei Urkunden, die ausdrücklich einen Bischof Otto von Osnabrück nennen, zu beleuchten übrig. In der einen vom Jahre 1227 ertheilt Bischof Otto von Osnabrück der Gräfin Sophia von Ravensberg wegen der Verdienste ihres Gemals Otto alles Gut, welches dieser von der Osnabrückschen Kirche besessen habe, nicht bloß zur Leibzucht, sondern auch zu rechtem

marcas fratribus contulit, et ecclesiae nostrae bonam Cappam.

²¹⁾ Mßser III. 5.

²²⁾ Dies Necrologium der Domkirche zu Münster ist ums J. 1284 angefangen und 1315 beendet worden, begreift aber nur ein Fragment, welches die Monate Jan. bis April enthält (Kindlinger Handsch. 43. Th. S. 29 bis 43.). Unter dem 6ten April steht nichts von Bischof Otto, sondern nur Folgendes: VIII Id. Apr. H. s. n. d. (hec sunt nomina defunctorum) Ernestus Cantor, subdiac. et Wilhelmus Acolitus canonici nostri pro quibus dantur VII sol. ut consuetum est: de decima que empti est a Domino de Stenvorth. Singulis Vicariis singuliden. Hermannus Diac. frater noster. — Dagegen steht beim 6ten März: II Non. Mart. h. s. n. d. Otto peregrinus terre Sancte Monasteriensis episcopus memorialis pro quo dabitur marcam de decima in Horsthorpe hiis, qui intersunt vigiliis, unum dabantur VIII den, Campanariis pro candelis et ad thns. Uebri- gens sind die Gedächtnistage nicht immer die Sterbetage. So wird z. B. in einem Memorialenbuche des Gotteshauses Cappenberg aus der Mitte des 14ten Jahrhunderts beim 9ten Juli des Gedächtniß Otto's gefeiert (Kindlinger Handsch. 45. Th. S. 259.). Der Tod Otto's fällt in das Jahr 1218 (Kock series episc. Monaster. I, 86.).

Lehn.²³⁾ Sie wird nicht etwa aus dem Original, sondern nach einer alten Copie, aus den Kindlingerschen Handschriften mitgetheilt;²⁴⁾ Kindlinger selbst sagt aber²⁵⁾ hiervon: daß auf diese Copie, wiewohl sie vor der Hälfte des 14ten Jahrh. geschrieben, schlechthin nicht zu bauen sey. So lange nicht noch andere Daten vorhanden wären, bleibe es mit diesem Otto nicht einmal eine Muthmaßung, die nur bemerkt werde, für den Fall, daß man künftighin mehr Spuren entdecken würde. Dieser Fall tritt ein durch eine Urkunde vom Jahre 1226, worin Bischof Otto von Osnabrück einen zwischen dem Capitel St. Johann und denen von Varendorpe entstandenen Streit vermittelt.²⁶⁾ Aber auch diese Urkunde ist nur einem Copiarium entnommen, und es hat auf sie Anwendung, was Kindlinger von dem ersten Briefe muthmaßt, daß nämlich in dem Originale, was in dieser Zeit eine sehr allgemeine übliche Sitte war, nur der Anfangsbuchstabe gestanden haben möge; bei der Aehnlichkeit des C, O und E in den Schriftzügen dieser Zeit, konnte eine Verwechslung sehr leicht vorgenommen werden, und der Copist einer spätern Zeit angehören, in welcher man jenen sehr leicht verwirrenden Gebrauch²⁷⁾ der Bezeichnung durch

²³⁾ Mßser III. 282.

²⁴⁾ Kindlinger Handsch. II. Th. 7 und 77. Theil S. 200.

²⁵⁾ Dess. Handsch. 43. Th. S. 187.

²⁶⁾ Mßser III. 281.

²⁷⁾ Vergl. die Note 14. woselbst auf zwei Urkunden hingewiesen ist, die statt E(ngelbert) C(onrad) haben. Umgekehrt ist in der Urkunde über die Errichtung des Herzogthums Braunschweig = Lüneburg (Schaten annal. Paderb. II. 26.) für ein C ein E gesetzt worden. Der Kupferabdruck in den orig. Guelf. IV. 49., zeigt deutlich C. ep. Osn. (Mßser III. 148.). Als Belag für die

Anfangsbuchstaben, nicht mehr hatte, ergänzte den Namen; so kam an die Stelle von Conrad, ein Otto.

Doch die letzten Zweifel an der Nichtexistenz dieses Bischofs Otto werden schwinden, wenn wir sehen, daß Bischof Conrad selbst seine Regierungszeit vom Jahre 1226 an rechnet. So nennt er das Jahr 1230 das 4te,²⁹⁾ das Jahr 1234 das 8te,²⁹⁾ seines Pontifikats. Leider ist der Tag in diesen Urkunden nicht angegeben. Doch ist so viel gewiß, daß, wenn Conrad in der letzten Hälfte des Jahres 1226 Bischof wurde, die erste Hälfte des Jahres 1230 in sein 4tes, die erste Hälfte des Jahres 1234 in sein 8tes Regierungsjahr fällt.

Hiermit ist dann auch die Grenze der Verwaltungszeit durch Bischof Willebrand von Paderborn in dem Hochstifte Osnabrück ermittelt; wir können sie nicht bis zum Schlusse des Jahres 1226 ausdehnen. Darum geschieht auch in spätern Briefen Willebrands, deren wir einen aus dem Jahre 1227 mittheilen wollen,³⁰⁾ des Verhältnisses zur Osnabrückschen Kirche nirgends Er-

Schwierigkeiten, die sich aus der Bezeichnung des Namens durch Anfangsbuchstaben ergeben, wollen wir hier noch eines, ohne Datum, auf Pergament geschriebenen Briefchens (Kindlingers Handsch. 43. Th. S. 187) gedenken, welches völlig zweifelhaft läßt, ob ein O oder C den Namen des Bischofs von Osnabrück bezeichne. Die Zeit, in welche dieser Brief fällt, ist um so schwieriger zu bestimmen, da der Anfangsbuchstabe von dem Namen des Abtes von Mariensfeld, der denselben schreibt, eben so wohl auf Winrich (lebte 1221, 1223, 1224 u.) als auf Wigbold (von 1228 — 1232) zu beziehen ist.

²⁸⁾ Mösler III. 286.

²⁹⁾ *ibid.* III. 304. Stäbe Gesch. d. Stadt Osnabrück I. 134, führt eine Urkunde v. J. 1237 an, die dieses Jahr das 9te der Regierung Bischof Conrads nennt. Hier liegt jedoch augenscheinlich ein Fehler zum Grunde.

³⁰⁾ Anhang Urk. I.

wählung, wenn gleich hierzu in demjenigen Briefe,³¹⁾ der den Grafen Otto von Ravensberg in die, dem wegen seiner Anhänglichkeit an dem unglücklichen Grafen Friedrich von Isenburg geächteten Grafen Otto von Tecklenburg³²⁾ entzogenen Lehne zu Ibbenbüren einsetzt, naheliegende Veranlassung war.

1. Bischof Willebrand von Paderborn ertheilt dem Kloster Marienfeld den Zehnten zu Billinckeshem. 1227.

(Aus einem Copiarium Marienfeldense.)

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Wilbrandus dei gratia Paderburnensis episcopus, Volradus prepositus, Amelungus decanus totumque eiusdem ecclesie capitulum, vniuersis Christi fidelibus, quibus presentium tenor innotuerit in perpetuum. Inter ecclesias domini hec debite karitatis monimenta esse debent, ubi uigilanter intendant, quo humanitatis et compassionis studio uni per aliam sit subueniendum. Nos itaque scientes, quoniam, qui pauperi miseretur, domino fenatur, decimam Billinckeshem cum omnibus suis obventionibus tam grossis quam minutis, principalibus et accessoriis ad pauperem ecclesiam uidelicet beate Marie

³¹⁾ Allgem. Archiv III, 113.

³²⁾ Die Burgmänner von Tecklenburg, welche dem Grafen Friedrich von Isenburg Schutz hatten angedeihen lassen, wurden schon am 1. Jan. 1226 excommunicirt (Urk. in Mösler III, 277); wegen des Grafen Otto ver gleiche die Urk. vom Aug. 1227 in Schaten ann. und den Bannbrief des Papstes Gregor IX. vom 1. Februar 1229 bei Stüve Gesch. d. St. Dsnbr. I, 128.

campum benigne transtulimus, ad solatium et supplementum pauperum Christi inibi deseruientium quatinus pro hujus semine benedictionis reportemus messis tempore manipulos mercedis eterne. Veruntamen quia misericordie ac pietatis opera sic fieri oportet, ut prejuditium non fiat iusticie que vnique semper quod suum est, tribuit, ac per hoc jam dicta decima, que capelle beate virginis in Paderburna pertinuit, nequaquam absque titulo pragaringe transferri vpsiam poterat, nos L. marcis a prefato cenobio acceptis, comparauimus bona in Arthe, a Gozwino milite de Weten, cum collaudatione et consensu fratrum, sororum et aliorum heredum suorum. Que bona eidem capelle in restaurum et recompensationem hujus decime assignauimus, ut ita hec permutatio robur firmitatis haberet. Unde ne hoc factum nostrum per calumpniam irritum fiat in posterum, aut per obliuionem transeat, presentem paginam, que hujus rei seriem immobili ueritate loquatur, ascribi fecimus, nostrisque eam signaculis communiri. Quicumque igitur huic nostre permutationi ausu temerario contraire presumpserit, suam cum caypha inueniat portionem. Acta sunt hec. Anno dominice incarnationis M^o. CC^o. XXVII. Indictione XV. Hujus rei testes sunt. Volquinus de Sualenberg, Hermannus Boliko, Johannes scolasticus, Volbertus cellerarius, Hugo, Ludolfus, Widekint camerarius, Hermannus, Conradus thesaurarius, Rabodo, Gerungus, Euerhardus, Johannes nostri concanonici. Lodewicus de Weten, Sancti Petri canonicus Maguntinus, Thetmarus, Lambertus, Godescalcus, Bertoldus vicarii, Lippoldus comes, Conradus frater ejus, Heinrichus camerarius, Johannes Stapel, Hermannus et Hein-

ricus fratres de Oriente, Gozwinus, Theodericus et Hermannus fratres de Weten. Amelungus filius Heinrichi dapiferi et alii quam plures.

2. Bischof Engelbert von Osnabrück bestätigt die Uebersetzung des Zehnten zu Hamelinctorpe an das Kloster Mariensfeld. 1239.

(Aus einem Mariensfelder Copiarium.)

Omnibus presens scriptum uisuris . C.³³) dei gratia Osnabrugensis episcopus salutem in domino. Nouerint presentium inspectores quod Hermannus Hake ministerialis ecclesie nostre decimam in Hamelinctorpe trium domorum quam de manu nostra tenuit in feodo cum consensu filiorum suorum et heredum resignauit quam ad instantiam ipsius H. cenobio campi S. Marie cysterc. ordinis liberaliter contulimus ut ad altare b. Johannis ewangeliste perpetuum deo sincerum exhibeatur. Nos uero piis precibus sepedicti H. assensum prebentes scriptum presens, sigilli nostri appensione roboramus, nequis hoc factum rationabile presumat ausu temerario violare Acta sunt Anno gratie M^o. CC^o. XXXIX^o. pontificatus nostri anno primo, presentes erant huic donationi, Jacobus scolasticus, Sibodo, Gisco custos, B. prepositus in Badbergen, Gerhardus dictus de foro, canonici majoris ecclesie in Osenbrugg, W. de Holte et Hermannus de Hastorpe nobiles et homines ecclesie nostre Vdo de Braken, Amelungus dapifer, Alfrimus milites, G. judex et L. de Wegte ciues Osnabrugenses et alii quam plures.

³³) Statt E. siehe oben S. 372. Note 14.

3. Bischof Engelbert von Osnabrück bekennt, daß die Gebrüder von Thitmaringdorp von ihrem Hause in Dissen jährlich 2 Schillinge zu geben haben. 1244.

(Ein Marienfelder Copiarium.)

Engelbertus dei gratia Osnabrugensis episcopus, uniuersis Christi fidelibus tam futuris, quam presentibus hanc litteram inspecturis in Christo Jhesu. Notum esse cupimus quod Euerhardus et Volbertus fratres de Thitmaringdorpe de domo ipsorum in Dissene que vocatur Transrium pro redemptione decanie soluunt domino ejusdem decime duos solidos annuatim unde ne dicti fratres et manipulum uel ad redemptionem ampliorem compelli ualeant ullo modo ipsis presentem paginam super hoc confectam sigillo nostro duximus roborandam. Datum anno domini M°. CC°. XL°. III°. V Kal. Juli. Pontificatus nostri Anno quinto.

4. Bischof Engelbert von Osnabrück bezeugt die Ueber-eignung verschiedener Zehnten des Ritter Rudolf von Burbenne an das Kloster Marienfeld. 1250.

(Aus einem copiarium Marienfeldense.)

In nomine ect. Engelbertus dei gratia Osnabrugensis ecclesie episcopus. Christi fidelibus ad quorum notitiam presentia scripta peruenerint in perpetuum. Dissensionum preoccupatur materies et cauillationum si testibus et scriptura suggeritur actionibus firmamentum. Agnoscant itaque tam futuri quam presentes, quod cum Rodolfus miles de Burbenne decimam quam de manu maioris ecclesie nostre tenuerat, quinque uidelicet domorum, quarum quatuor in parrochia Nienkerk site sunt et quinta in parrochia Rethel soluentium

III moltia Widenbrugensis mesure, XXXVII marcis districtam ecclesie campi beate Marie a qua hanc pecunie summa acceperat appropriare decreuisset, nec ipsam ab ecclesia nostra sine sufficienti ualuisset restauro transferre, procuravit ut due domus, una scilicet que dicitur Bekesete sita in parrochia Enen soluens sex moltia, alia uero in Dorphorne sita in parrochia Greuene que duo soluit moltia, loco decime pretaxate redirent, accedente utique consensu et eorum a quibus easdem in feodo habuerat domos id est comitis de Tekeneburg qui eam que est Bekesete in manus nostras resignauit et Heinrici nobilis de Arnesberg qui dicitur niger, qui similiter eam que est Dorphorne coram nobis exfestucauit. Acta sunt hec in castro Redenkenberg Anno domini M^o. CC^o. L. Testes autem sunt Rodolfus abbas, Theodericus prior, Heinricus cellarius, Hermannus et Johannes sacerdotes cappellani nostri, Rodolfus de Boklo, Hermannus de Nehem, Otto de Odeslo, Andreas de Bodering, Albertus de Wrtinchusen milites. Item Godefridus quondam iudex, Johannes Iudex et alii sub quorum testimonio decimam prefatam assignauimus ecclesie campi beate Marie.

I n h a l t s = V e r z e i c h n i s s .

	Seite
I. Wanderung durch die Königl. Kunstkammer in Berlin, mit besonderer Rücksicht auf Erinnerungen an das hohe Herrscherhaus	3
II. Zur Geschichte der letzten Anhaltinischen Markgrafen von Brandenburg. Von Dr. A. F. Riedel	35
III. Schloß und Herrschaft Ringenberg und deren Besitzer	58
IV. Miscellen	75
1. Wie eine fürstliche Dame im Anfang des 16ten Jahrh. durch die Mark Brandenburg reiset	75
2. Hyen oder Pitonen	76
3. Die Schneide des Gaugerichts zu Medebach. von G. Landau	83
4. Also der Gründer des Eßlner Doms, Erzbischof Conrad, wäre kein Graf von Hochstaden?	84
V. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829. (Fortf.)	87
1. Preussische Provinzial Blätter	87
2. Nemelsches Wochenblatt	92
3. Tilsener Wochenblatt	93
4. Westpreussische Mittheilungen	93
5. Elbinger Anzeiger	94
6. Marienburgischer Anzeiger	95
7. Culmer Wochenblatt	95
8. Thorunia	95
VI. Ueber die Herausgabe brandenburgischer Regesten. Vom R. R. G. W. von Kaumer	97
VII. Urkunden zur Stadtgeschichte von Bernau. Von Dr. A. F. Riedel	113

	Seite
VIII. Die öffentlichen Rechtsverhältnisse des Fürstenthums Pless in Schlesien. Vom Geh. Justizr. Dr. Neigebaur	169
IX. Miscellen	175
1. Ueber die in Znin gefundenen Steinkugeln	175
2. Ueber die Verhältnisse des Herzogs von Dels zu dem Stifte Trebnitz. Vom Geh. Justizr. Dr. Neigebaur	180
3. Urkundlich zu erweisende Reichfolge der Nebtissinnen von Freckenhorst	186
X. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829. (Fortf.)	187
9. Baltische Studien	187
10. Sundine	190
11. Wochenblatt zu Anclam	191
12. Stargardter Wochenblatt	191
13. Allgemeines Pommersches Volksblatt	192
14. Colberger Wochenblatt	192
XI. Bilder aus der Geschichte Erfurts im dreißigjährigen Kriege. Von H. Beyer. V. Lillj vor Erfurt	193
XII. Beitrag zur Beschreibung der Gaue Friesenfeld und Hasselgau. Von G. Landau	213
XIII. Des deutschen Ordens Verhältnisse zu Polen, vom ewigen Frieden zu Thorn 1466 bis zum Tode des Hochmeisters Friedrich, Markgrafen von Meissen. 1510. Von A. Witt	236
XIV. Miscellen	271
1. Urkunden aus den Originalen des Kurbessischen Haus- und Staats-Archivs. Von G. Landau	271
2. Ergänzungen zu Urkunden vom Markgrafen Albrecht I. und seiner Familie. Von F. Wiggert	277
3. Nachlese und Verbesserungen	282
XV. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829. (Fortf.)	285
15. R. E. Koken, Beiträge zur Niedersächsischen Geschichte	285
16. Mohnike u. Zober. Verkmanns Stralsundische Chronik	287
XVI. Wanderung durch die Königl. Kunstammer. (Beschluß.)	289
XVII. Des deutschen Ordens Verhältnisse. (Beschluß)	280
XVIII. Wann bedienten sich die Markgrafen von Brandenburg zuerst des churfürstlichen Titels? Von C. H. C. Rüdtenbeck	
XIX. Zur Geschichte des Bischofs Willebrand von Paderborn	369

Urkunden = Verzeichniß.

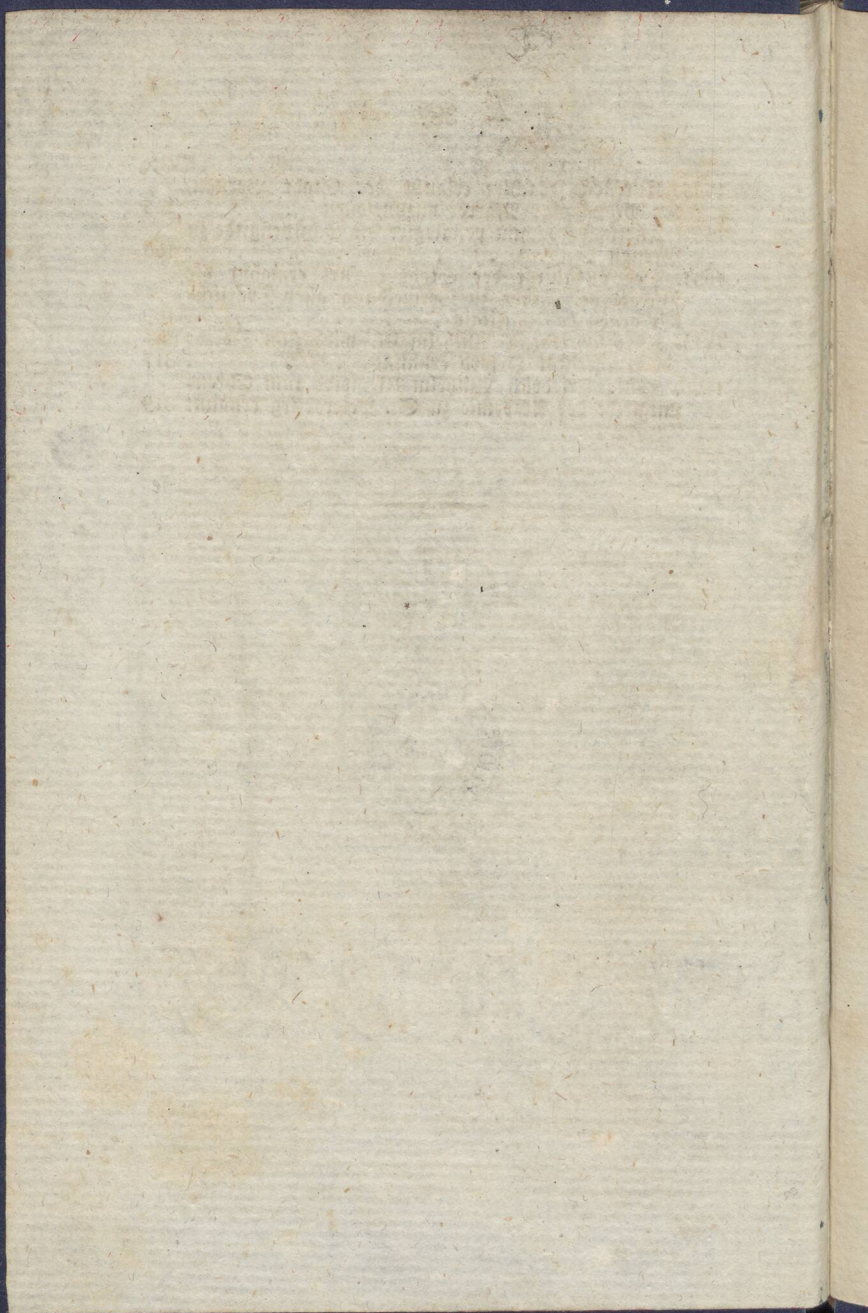
	Seite
1182. Landgraf Ludwig III. von Thüringen vertauscht Güter zu Langensalza an das Kloster Hasungen gegen Güter zu Euerharderot	271
1188. Kaiser Friedrich entscheidet einen Streit zwischen der Abtissin in Eschwege und ihrem Vogt, dem Grafen Ludwig von Lare	273
1214. Der Abt von Mariensfeld bezeugt, daß ein gewisser Hameko unter vorgeschriebenen Bedingungen das Salehus überkommen habe	78
1227. Bischof Willebrand von Paderborn ertheilt dem Kloster Mariensfeld den Zehnten zu Billinkeshem	377
1239. Bischof Engelbert von Osnabrück bestätigt die Ueberlassung von Hamelinctorpe an das Kloster Mariensfeld	379
1241. Erzbisch. Conrad von Köln bestätigt, daß sein Vater Luthar Graf von Hochstaden und Graf Adolph von Berg das Patronatrecht von Romerskirchen dem Kloster Knechtsteden überlassen habe	85
1244. Bischof Engelbert von Osnabrück bezeugt, was die v. Thitmaringsdorp von ihrem Hause in Dissen jährlich zu entrichten haben	380
1250. Bischof Engelbert von Osnabrück bezeugt des Ritter Rudolf v. Burbenne Uebereignung verschiedener Zehnten an das Kloster Mariensfeld	380
1271. Ritter Sueder von Ringelenberg überläßt mit Bewilligung seiner Erben dem Kloster in Wesel das Patronatrecht über Brunen	69
1271. Bischof Gerhard von Münster giebt seine Einwilligung zu des Ritters Sueder v. Ringelenberg Abtretung des Patronatrechts von Brunen an das Kloster in Wesel	70
1278. Bischof Eberhard von Münster bestätigt des Ritters Sueder von Ringelenberg Abtretung des Patronatrechts von Brunen an das Kloster zu Wesel	71
1294. Graf Otto von Ravensberg verkauft dem Kloster Mariensfeld das Eigenthumsrecht an dem Wostehof und Scurhus	72
1309. Markgraf Waldemar von Brandenburg bestätigt den Eingefessenen des Landes Gardelegen die Befreiheit	55
1315. Bischof Ludwig von Münster schenkt dem Kloster Mariensfeld das Eigenthum eines Zehnten zu Billinctorp, worauf die von Ringenberg verzichtet hatten	73
1316. Markgraf Waldemar von Brandenburg verkauft der Stadt Gardelegen das Schulzenamt derselben	56
	1333.

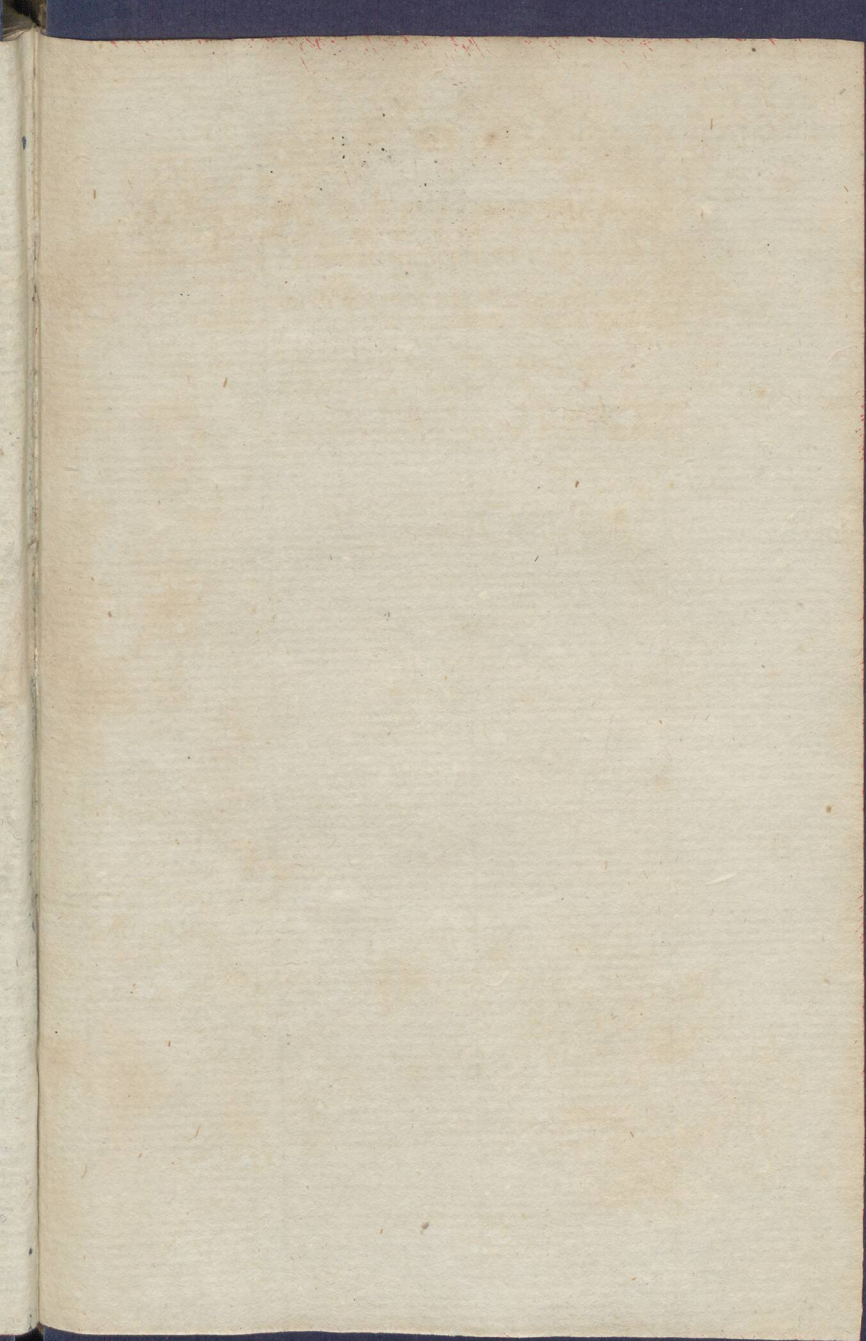
	Seite
1333. Eheveredung zwischen Johann von Drydorf und Agnes Stump zu Wehlar	274
1345. Markgraf Ludwig von Brandenburg schenkt der Kalandsgilde zu Bernau gewisse Einkünfte	128
1378. Bischof Dietrich von Brandenburg ertheilt den Statuten des Kalands zu Bernau seine Genehmigung	117
1386. Der Vicepropst Joh. Steinkopf zu Bernau erlaubt dem Dekan und der Bruderschaft des dastigen Kalands, an der Stelle ihres nicht persönlich anwesenden Altaristen Konrad Schum einen Vicar anzunehmen	119
1388. Hans Schulze, Kleiner Richter zu Bernau, verkauft auf Wiederkauf binnen 3 Jahren das halbe Gericht zu Bernau an den Rathmann Mewes Zimmermann	121
1389. Verkauf des Schulzenamtes zu Bernau von Hans Schröder an Bartholomäus Zimmermann	122
1391. Hennig von Krummenssee verträgt als kurfürstlicher Hofrichter eine Streitigkeit des Raths und Gerichtes zu Bernau	124
1392. Lippolt von Bredow befreit als Landeshauptmann den Schulzen zu Bernau des landesherrlichen Anspruchs auf sein Gericht	125
1406. Des Markgrafen Jost Bestätigung des Eigenthums, der Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Bernau, nachdem ihre Urkunden in Feuer aufgegangen waren	126
1422. Der Vicepropst Nicolaus zu Bernau transferirt des Markgrafen Ludwig von Brandenburg Schenkung an den Kaland in Bernau	127
1423. Kurfürst Friedrich von Brandenburg erlaubt den Bernauern, ihr Bier mit eigenem Fuhrwerk zollfrei nach Stettin zu verfahren	130
1434. Vereignung des Dorfes Schmidtsdorf an die Stadt Bernau durch Markgraf Johann von Brandenburg	131
1441. Bischof Stephans von Brandenburg der Stadt Bernau ertheilte Genehmigung, den Tag der Befreiung von den Hussiten zu feiern	133
1443. Vereignung des halben Dorfes Schdnow an die Stadt Bernau durch Friedrich, Markgrafen von Brandenburg	135
1450. Kurfürst Friedrich erlaubt den Bernauern, ihr Bier nach Oderberg zu führen	138
1451. Kurfürst Friedrich erlaubt den Bernauern auf Wiederauf, ihr Bier nach Freienwalde oder andern Städten zu führen	137

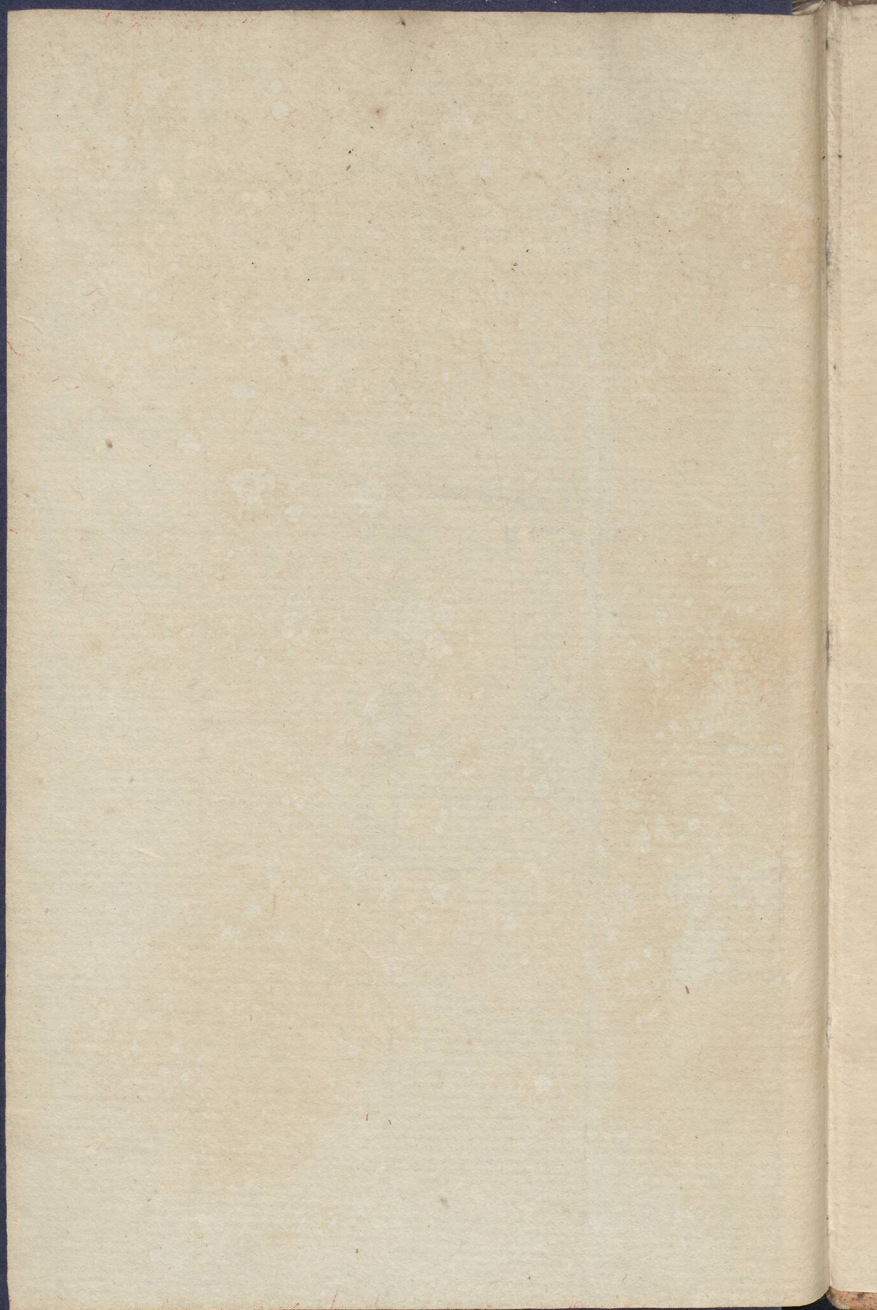
1457. Palm Zimmermann, Schuster in Ebln an der Spree, leistet dem Rathe zu Bernau auf seinen Anspruch des niedersten Gerichts daselbst Verzicht 136
1471. Ein Altarist, Erasmus Tchanus, in der Pfarrkirche zu Bernau, bestellt einen Altaristen zu Bamberg, Martin Judam von Berlin, zu seinem Vikar in Bernau 139
1475. Der Gebrüder Bussio und Hans von Badingen Schuldverschreibung an das St. Jürgen-Hospital in Bernau 143
1479. Otto Schlegel auf Börnike bevollmächtigt einen Untersassen in demselben Dorfe, sein Bauergut der Stadt Bernau zu versehen 145
1485. Kurfürst Johannis Erlaß der Hälfte von der Dreibete, dem Zinse u. s. w. auf 3 Jahre, so wie der Zinsen an hypothekarischen Gläubigern, und der Landbete 146
1492. Kammergerichtlicher Vertrag der Bürger von Oderberg und Bernau, wegen einer anstatt der Niederlage in Oderberg zu entrichtenden Abgabe 148
1495. Des Rathes zu Frankfurt Aufforderung an den Rath zu Bernau, daß er dortigen Bürgern eine hiesige Verlassenschaft gutwillig folgen lasse 150
1504. Die von Ribbel verkaufen dem Magistrate zu Bernau wiederkäuflich den Zins von 6 Hufen auf der städtischen Feldmark 151
1529. Kurfürst Joachim willigt in eine Verpfändung des Christoph Lermo zu Brunow an den Magistrat zu Bernau 152
1531. Die von der Marwitz verkaufen ein Lehn von 18 Hufen bei Bernau an den dortigen Bürgermeister Thomas Middelsstraßen 153
1532. Kurfürst Joachims der Stadt Bernau ertheilte Erlaubniß zur Erhebung eines Damm- und Deichsel-Zolles 155
1535. Johann von Krummenssee verkauft der Stadt Bernau seinen Antheil an dem Dorfe Schönsfließ 157
1538. Kurfürst Joachim verspricht, den Rath zu Bernau, wegen der von ihm denen von Schlieben für den Kurfürsten geleisteten Bürgschaft schadlos zu halten 161
1540. Kurfürst Joachims Vereignung von 18 Ritterhufen an den Magistrat, welche die von Marwitz verroßdienen 162
1540. Martin Edw, Propst zu Bernau, erlaubt den Bürgern, einige Aecker der Propstei in Weinberge zu verwandeln 164

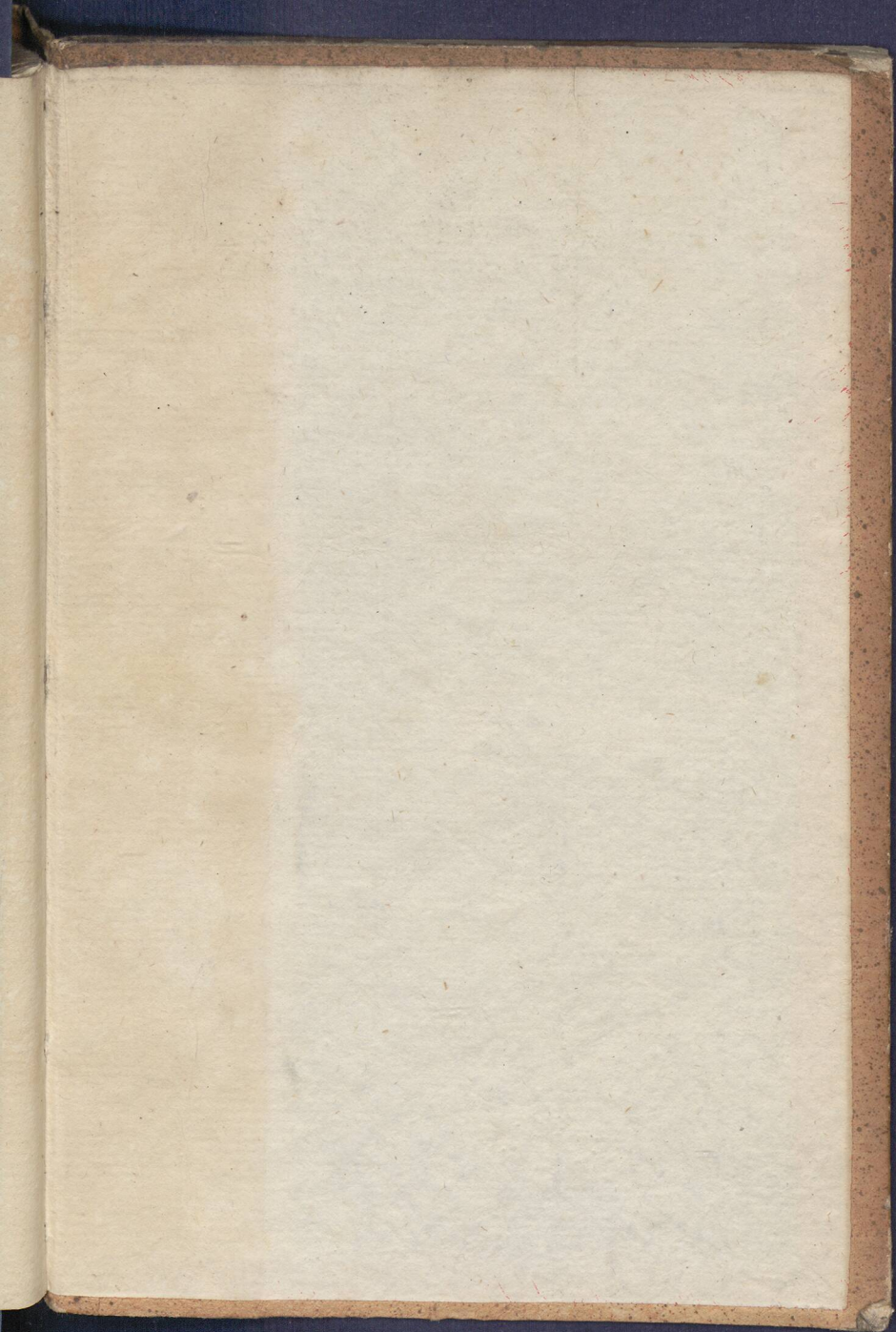
	Seite
1545. Kurfürst Joachim erlaubt der Stadt Bernau, den Propst oder Pfarrer anzunehmen	165
1561. Kurfürst Joachim privilegirt die Schützengilde zu Bernau	166
1631. Der Magistrat der Stadt Erfurt ermahnt die Bürger der Stadt zu Vermeidung aller Thätlich- keit gegen das Militair	199
1814. König Friedrich Wilhelm III. wird zum Doctor der Universität Oxford ernannt	317
1826. König Friedrich Wilhelm III. wird zum Ehren- mitgliede der Akademie zu St. Petersburg ernannt	319











Wypożycza się
tylko do czytelní